H. ant. 62 f

Dg 470

EX BIBLIOTHECA
THEODORI·MOMMSEN

Vorarbeiten

zur

römischen Geschichte,

von

L. O. Bröcker,

Doctor, und Privatdozent der Geschichte zu Tübingen.

Der Zusammenhang der Thatsachen ist das Wichtigere für den Forscher, der Zusammenhang der Erkenntnißquellen das Nothwendigere.

Scheiden führt zum Erkennen.

Erster Band.

Tübingen,

bei Ludwig Friedrich Fues.

1842.

Wb 162/338

Bayerische
Staatsbibliothek
München

3

Vorrede.

Am Liebsten schriebe ich keine Vorrede, doch scheint es mir nothwendig, wenn auch mehr andeutend als ausführend, hier über einige Puncte zu sprechen.

Niebuhr beruft sich für seine Ansichten über römische Einrichtungen häufig auf die Analogie bei andern Völkern. Ich bin nicht gelehrt genug, um zu wissen, ob man nicht bei jeder solchen Berufung noch mehr Völker anführen könnte, bei denen das Gegentheil der jedes Mal fraglichen Einrichtung stattfand, doch vermuthe ich, daß dieß mindestens möglich sei. Auch das vermag ich nicht zu sagen, ob die von Niebuhr angeführten Analogieen stets richtig seien; wo ich ihnen nachkommen konnte, waren meines Bedünkens fast stets ganz wesentliche Puncte übersehen, so daß die Analogie kaum ein ähnliches, geschweige ein gleiches Beispiel dar-

bot. Doch lassen wir dieß bei Seite. Was habe ich bewiesen, wenn ich zeige, daß bei einem bestimmten Volke eine bestimmte Einrichtung stattfand? Meines Bedünkens oft noch nicht ein Mal, daß sie unter gewissen Umständen nothwendig, sondern nur, daß sie unter denselben möglich, wahrscheinlich sei. — Die Analogie kann nur beweisen, daß die oder die Einrichtung in Rom bestanden haben kann, vielleicht wird: selbst dieß aber kann sie nur beweisen, wenn zugleich nachgewiesen ist, daß jene gewissen Umstände in Rom stattfanden: wie aber will man Letzteres auch nur in den meisten Fällen beweisen, da wir über die Verhältnisse des ältern Roms im Einzelnen fast nichts wissen? — Analogieen können, wo nicht Alles klar ist, nur erläutern, plausibel machen, nie beweisen[1]): bewiesen sie Etwas, so wäre es ein Leichtes, alles individuelle Wesen der ältern Völker und ihrer Einrichtungen aus der Geschichte zu verwischen.

Niebuhr deutet sehr häufig die Angaben der Alten: zuerst finde ich in solchen Fällen fast nie von ihm bewiesen, daß solche Angaben überhaupt gedeutet werden

---

1) Analogie und Beispiel ist nicht dasselbe, aber Niebuhrs Analogieen sind selten mehr als Beispiele: wer aber hat je durch Beispiele Etwas bewiesen?

müssen, dann nicht, daß sie grade so gedeutet werden müssen, wie es von ihm geschieht, während doch wol jede Angabe vielfacher Deutung unterliegen kann, und endlich sieht sich Niebuhr meines Wissens in allen solchen Fällen [2]) gezwungen, wenigstens Eine Angabe der Alten zu verwerfen, damit seine Deutung nur überhaupt erst möglich werde.

Niebuhr bemerkt I, 350, es hätte dem Geist der Aristokratie schnurgrade widersprochen, wenn die Clienten in den Curien gestimmt hätten. Was enthält die Behauptung: Dieß oder Jenes widerspricht dem Geiste einer Einrichtung? Doch wol nur Folgendes: wenn sich die fragliche Einrichtung frei und ungehindert entwickelt, so wird sie Dieß oder Jenes nicht zur Folge haben. Darnach ist also im gegebenen Falle durch den Beweis: Dieß oder Jenes widerspricht dem Geiste der fraglichen Einrichtung, noch nicht bewiesen, daß es nicht stattgefunden habe. Um dieß zu beweisen, müßte man vorerst nachweisen, daß sich die fragliche Einrichtung wirklich in der fraglichen Hinsicht frei und ungehindert entwickelt habe.

Niebuhr beruft sich häufig auf den innern Zusam-

2) Vgl. Anh. über die Tribus.

menhang. Es gibt zweierlei Wahrheiten: die wissenschaftliche und die künstlerische. Jene soll mit der Wirklichkeit zusammenfallen; diese ist gleichbedeutend mit dem innern Zusammenhange, der aber ganz unabhängig von der Wirklichkeit; so z. B. bethört uns eine Lüge nur durch ihren innern Zusammenhang, ein Gedicht (gleichfalls etwas Erfundenes) erfreut uns in dem Maaße, in welchem sein innerer Zusammenhang uns entgegen tritt. Möglich [3]) ist das, dem künstlerische Wahrheit, d. h. innerer Zusammenhang innewohnt; wirklich ist nur dasjenige Mögliche, welches aus dem bloßen Gedanken in die Erscheinung herausgetreten ist. Untersuchen wir hiernach, welcher Einfluß dem innern Zusammenhange bei der Geschichtsforschung zukommt. Die Geschichtsforschung will nichts als das Wirkliche erkennen [4]). Das Wirkliche ist an sich weder geistig noch sinnlich wirklich, sondern eben nur wirklich, doch scheiden wir es nach den Kräften, durch welche wir es erkennen, in das geistig Wirkliche und das sinnlich Wirkliche. Da das geistig Wirk-

3) Bloß das Wirkliche ist selbstständig. Das Mögliche ist stets abhängig; es bedarf stets Voraussetzungen, z. B. daß Wallenstein in Versen sprach, ist unter Voraussetzungen der Wirklichkeit nicht möglich, wol aber unter Voraussetzungen der Kunst.

4) Von Geschichtsdarstellung (Sache der Kunst) ist hier keine Rede.

liche der Geschichte nur durch den Verstand zu erkennen ist, da der Verstand nur die künstlerische Wahrheit, d. h. den innern Zusammenhang aufzufassen vermag, so bildet der innere Zusammenhang das Merkmal, an welchem wir Etwas als geistig wirklich oder geistig nicht wirklich in der Geschichte erkennen. Nun ist das geistig Wirkliche, nach dessen Erkenntniß die Geschichtsforschung ringt, die Verbindung, in welcher das sinnlich Wirkliche zu einander steht: will man daher diese Verbindung (das geistig Wirkliche) erkennen, so muß natürlich vor allen Dingen erst das sinnlich Wirkliche ermittelt sein: die Grundlage aller Geschichtsforschung wird also durch das sinnlich Wirkliche (welches ich Thatsache nennen werde) gebildet. Der nächste Weg, welcher uns zur Auffassung von Thatsachen führt, sind die Sinne: entweder unmittelbar oder mittelbar, indem die sinnlichen Wahrnehmungen Anderer auf sinnlichem Wege (durch den Druck u. s. w.) zu uns gelangen. Dieses Mittel, die Thatsachen zu erfahren, reicht nicht überall aus, doch können wir diesen Mangel bis auf einen gewissen Grad ersetzen. Etwas Unmögliches nämlich kann nie wirklich, eine Thatsache sein [5]. Ist uns nun eine Reihe von bekannten und ermit-

---

5) Das hier Gemeinte sollte anders ausgedrückt sein.

telten Thatsachen gegeben, zugleich ausgemacht, daß mit ihnen eine unbekannte Thatsache in Verbindung steht, so läßt sich diese aus dem innern Zusammenhange jener ermitteln, jedoch nach drei verschiedenen Graden. Lassen sich jene Thatsachen so zusammenstellen, daß nur noch eine einzige Thatsache zwischen sie paßt, so ist die Thatsache, welche wir aus dem innern Zusammenhange der gegebenen als einzig in denselben passend errathen, nothwendig; — lassen sich jene Thatsachen nur so weit zusammenstellen, daß allerdings mehrere Thatsachen zwischen sie passen, jedoch Eine besser als sämmtliche andere, so ist die Thatsache, welche wir aus dem inneren Zusammenhange der gegebenen als am Besten in denselben passend, errathen, wahrscheinlich; — können wir endlich jene Thatsachen nur so weit zusammenstellen, daß mehrere Thatsachen gleich gut zwischen sie passen, so ist eine jede Thatsache, welche wir aus dem innern Zusammenhange der gegebenen als in ihn passend, errathen, möglich. Die Geschichtsforschung nun muß allerdings neben dem als nothwendig Erkannten auch das nur als wahrscheinlich Ermittelte in ihr Gebiet aufnehmen, aber als Wissenschaft muß sie alles bloß Mögliche von sich ausschließen: denn der Begriff des Möglichen ist ein viel weiterer, auf ganz anderen Grundlagen ruhender

Begriff als der des Wirklichen, wie sich besonders bei der Lüge und dem Gedichte zeigt: den inneren Zusammenhang darf die Geschichtsforschung daher als Mittel unbekannte Thatsachen zu entdecken, nur insoweit benutzen, als er die Nothwendigkeit oder Wahrscheinlichkeit einer sonst unermittelten, möglichen Thatsache darthut, und grade dieß hat Niebuhr in seiner Geschichte fast nie beachtet. Ihm ist eine als möglich nachgewiesene Thatsache sogleich eine wahrscheinliche, und eine wahrscheinliche wird ihm alsbald ohne weitere Gründe zu einer nothwendigen. Dieß ist um so schlimmer, da auf sinnlichem Wege von dem Thatsächlichen der römischen Verfassung offenbar so wenig zu ermitteln ist, daß die Zahl der zwischen die ausgemachten Thatsachen passenden möglichen Thatsachen gar nicht ausgedacht werden kann, und der Mensch nun ein Mal von jeher dazu neigt, sich allen übrigen Möglichkeiten zu verschließen, so wie ihm Eine Möglichkeit gegeben ist.

Der innere Zusammenhang dient der Geschichtsforschung noch auf andere Weise als bis jetzt erwähnt ward. Eine Thatsache kann nicht unmöglich sein[6]. Wenn nun sich einander ausschließende Thatsachen berichtet

---

6) Das hier Gemeinte sollte anders ausgedrückt sein.

werden, so kann natürlich nur Eine derselben nothwendig sein. Nothwendig kann nur das sein, was möglich ist[7]. Ueber Möglichkeit gibt es keinen Richter als den innern Zusammenhang; ebenso kann nur er über Wahrscheinlichkeit und Nothwendigkeit urtheilen, also kann er der Theorie nach, d. h. im Allgemeinen, entscheiden, welche Thatsache nothwendig sei, wenn mehrere sich einander ausschließende Thatsachen erzählt werden: dagegen kann in Praxi, d. h. im einzelnen Fall, der innere Zusammenhang über die Nothwendigkeit Einer von mehreren erzählten Thatsachen, die sich widersprechen, nur dann entscheiden, wenn der innere Zusammenhang, in den eine solche Thatsache gehört, schon sonsther so weit bekannt und ermittelt ist, daß von sämmtlichen erzählten sich widersprechenden Thatsachen nur die Eine in denselben paßt. Werden uns mehrere sich widersprechende Thatsachen erzählt, und die Thatsachen, mit welchen Eine jener sich widersprechenden erwiesener Maaßen in Verbindung steht, sind nur soweit bekannt und ermittelt, daß von jenen sich widersprechenden Thatsachen mehrere in den Zusammenhang der bekannten und ermittelten passen, aber Eine besser als sämmtliche andere, so kann

---

7) Das hier Gemeinte sollte anders ausgedrückt sein.

der innere Zusammenhang nur entscheiden, daß diese Eine wahrscheinlicher ist als sämmtliche andere. Werden uns endlich mehrere sich widersprechende Thatsachen erzählt, und die Thatsachen, mit welchen Eine jener sich widersprechenden erwiesener Maaßen in Verbindung steht, sind nur soweit bekannt und ermittelt, daß von jenen sich widersprechenden Thatsachen mehrere gleich gut in den innern Zusammenhang passen, so kann der innere Zusammenhang eben nichts weiter ausmachen, als daß mehrere der sich widersprechenden Thatsachen möglich sind. Da sich nun die Wissenschaft selbst aufgibt, so wie sie sich mit bloßen Möglichkeiten beschäftigt, indem sie alsdann in das Gebiet der Phantasie, der Willkühr geräth, zu einem bloßen Gedankenspiele herabsinkt, hat der innere Zusammenhang in der Geschichtsforschung bei Beurtheilung von widersprechend erzählten Thatsachen nur da Gewicht, wo er die Nothwendigkeit oder Wahrscheinlichkeit Einer derselben nachzuweisen vermag: diesen Vordersatz aber beachtet die niebuhrsche Kritik in einer ganzen großen Fülle von Fragen gar nicht. Ihr letztes Ziel ist fast stets: im einzelnen Falle innern Zusammenhang herzustellen, während nach dem Obigen das erste letzte Ziel aller Geschichtsforschung sein muß: im einzelnen Falle zu untersuchen, wie viele Thatsachen von

uns auf sinnlichem Wege ermittelt werden können; und dann erst zu fragen ist, ob die so gefundenen Thatsachen so viel inneren Zusammenhang bieten, daß aus ihm in Ermangelung von Zeugnissen weiter geschlossen werden kann.

Halten wir den Zustand unserer Quellen über die römische Verfassung an die aufgestellten Sätze, so ergibt sich, daß wir über mehrere Fragen der Verfassung weder durch Berufung auf Quellenzeugnisse, noch durch Berufung auf den innern Zusammenhang jemals auch nur bis zu einer wahrscheinlichen Ansicht gelangen können, daß also die Untersuchung jener Fragen eine wissenschaftliche Aufgabe zu bilden aufhört, so wie die Unmöglichkeit ihrer Erledigung in der angegebenen Art nachgewiesen ist. Nun läßt sich eine solche Unmöglichkeit zwar nie nachweisen, doch kann sie in vielen Fällen höchst wahrscheinlich gemacht werden. In welchen, das muß eben die einzelne Untersuchung lehren.

Ich wünschte durch Abh. 15, 16 wahrscheinlich gemacht zu haben, daß wir über die allmälige Zahlvermehrung des Rathes und gewisser Priester selbst keine wahrscheinliche Ansicht fassen können, durch 17, 18, daß wir über die ursprüngliche Natur der romulischen Tribus höchstens eine Ansicht aufzustellen vermögen, die um einen halben Gran wahrscheinlicher ist als andere.

Ich bitte den Leser in meinen Abhandlungen nachzulesen, wer Alles unter den Alten sich nach Niebuhrs Ansicht vollkommen unläugbar über das Wesen der Curien und damit zusammenhängende Fragen geirrt haben muß: Cicero, Plutarch, Livius, Dionys, und vermuthlich nicht sie allein. Ich bitte den Leser in Anh. 3 nachzulesen, wer Alles unter den Alten sich nach Niebuhrs namentlicher, ausdrücklicher Angabe über Puncte des ältern römischen Staatsrechts geirrt hat — so ziemlich alle; und frage ich mich, welche Thatsache der altrömischen Verfassung nach Niebuhr von den Hauptquellen richtig überliefert sei, so lautet die Antwort: so ziemlich keine; untersuche ich endlich, wie sich nach Niebuhr die Alten über die altrömische Verfassung geirrt haben, so finde ich, daß ihrer meist mindestens zwei ganz in denselben Irrthum über ganz dieselbe Thatsache verfallen sind; daß nach Niebuhr ein und derselbe Schriftsteller — warum? — oft hier das Wahre angibt, dort das Falsche, ja selbst in einem und demselben Satze das Richtige und Unrichtige zugleich, daß er endlich das Unrichtige fast nur da behauptet, wo er klar und ausdrücklich über den fraglichen Punct redet, das Richtige beinahe nur, wenn er diesen Punkt unklar

und beiläufig berührt [8]). — Es geht Niebuhrn ein sicheres, begründetes, sich gleich bleibendes Urtheil über die Quellen ab, er hat nicht selten rechtliche Verhältnisse und bloß thatsächliche in einander gewirrt, nur zuweilen das Mögliche vom Wahrscheinlichen und Nothwendigen geschieden, vielfach aus einem unklaren Allgemeinen entwickelt, was sich nur aus dem klaren Einzelnen ergibt, meist aus unbewiesenen Vordersätzen weiter geschlossen und bewiesen, und endlich fast stets den Zusammenhang der Quellen zerrissen, um einen Zusammenhang der Thatsachen — woher? — aufzubauen [9]). — Daher beruht denn das, was uns Niebuhr als Thatsächliches gibt, seinem größern Haupttheile nach nur auf Phantasterei und Sophisterei; und, da sich in ihm fast sämmtliche römische Verhältnisse in gleichen Verhältnissen verzerrt abspiegeln, so kann die Unrichtigkeit Eines Einzelnen fast nur mit der Unrichtigkeit des meisten Einzelnen wahrscheinlich

8) Die letzten Worte finden ihre Anwendung hauptsächlich auf Dionys.

9) Ich bitte den Leser, nicht zu übersehen, daß ich kein Gesammturtheil über Niebuhr abzugeben bezwecke, sondern nur über das Verhältniß rede, in welchem die von ihm angenommenen Thatsachen der römischen Geschichte zu den wahren stehen.

gemacht werden — letztere aber läßt sich freilich nicht auf nur etwa dreizehn Bogen nachweisen.

Von meiner Ansicht über die ältere römische Geschichte [10]) gebe ich Folgendes. Vor Servius zerfiel das römische Volk in die Geschlechter [Patricier] und die Gemeinde [Plebejer, Plebs [11])]. Sehr viele Mitglieder der Gemeinde standen zu andern Bürgern in einem einzelrechtlichen abhängigen Verhältnisse, Clientel [12]), dessen natürliche Folge die war, daß der Client das Interesse seines Patrons vertrat. In der Volksversammlung, in der man nach Curien stimmte, stimmten sowol die Geschlechter als die Gemeinde. Die Obrigkeiten, welchen überhaupt Berufung der Volksversammlung zustand, konnten mit ihr verhandeln, ohne für den jedesmaligen Fall vom Rathe dazu ermächtigt zu sein. Der Volksversammlung gingen keine bedeutende kirchliche Feier-

10) Für gewisse Zwecke ist es freilich nothwendig, eine Geschichte der Formen der römischen Staatsverfassung von einer Geschichte der Partheien in Rom zu scheiden, aber hier muß Beides zusammengefaßt werden.

11) Einen Gesammtnamen für die Patricier gibt es nicht, was wol auffallend wäre, wenn die Patricier als Gesammtheit eine Staatsgewalt bildeten.

12) Die Plebejer, welche nicht in Clientel standen, werde ich Freiplebejer nennen.

lichkeiten vorauf, höchstens etwa ein leichtes Opfer des Vorsitzers [13]). Die Volksversammlung brauchte über den ihr gestellten Antrag nicht als über ein Ganzes zu stimmen, sondern sie konnte Einzelnes desselben annehmen, Anderes verwerfen, ja sogar ändern [14]). Das von der Volksversammlung Beschlossene ward an den Rath gebracht. Verwarf dieser es, so blieb der Volksschluß ohne Folgen; bestätigte er es (was patres auctores fieri hieß), so wurden über das so von Volksversammlung und Rath Beschlossene die Götter befragt. Gaben auch diese ihm ihre Zustimmung, so war das nun von allen vier Staatsgewalten: der Obrigkeit, der Volksversammlung, dem Rathe und den Göttern Gebilligte Gesetz.

Schon vor Servius war die Macht der Gemeinde, vielleicht indeß nur selten dadurch geschwächt, daß ihre hervorragendsten Mitglieder unter die Geschlechter aufgenommen waren.

---

13) Darüber, daß die Tribunen schon vor 305 d. St. opferten, s. S. 35 und 36 (ein „opfern lassen" würde Dionys wol nicht durch das Activ ausdrücken).

14) Wie? ein anderes Mal. Nach dem Falle bei Liv. XXVI, 33, S. 98, 99 läßt sich vermuthen, daß man durch diesen Weg die Volksversammlung öfter über Dinge abstimmen ließ, über welche man keinen unmittelbaren Antrag an sie stellen wollte.

Servius setzte die Centuriatversammlungen ein, in denen nach seiner Anordnung die Reichen das Stimmenübergewicht besaßen, während dieß in den Curien bei den Armen war.

Schon unter den Königen zerfielen die römischen Bürger in Arme und Reiche. Nach Servius und in Folge der Verbannung Tarquins stieg das Elend der Armen. Ihre Noth, die Härte der Reichen und die lügende Partheilichkeit der Regierung brachten es endlich dahin, daß jene aus Nothwehr um die Möglichkeit ihres Daseins, die Stadt verließen, 261 d. St. Als Preis ihrer Rückkehr forderten sie, nicht Ehren, sondern bloß Schuldenerleichterung, und zur Sicherung vor Rache u. s. w. Rechte für die Zukunft. Alles ward gewährt. Die Parthei der Reichen ward hierbei nicht bloß von den reichen Patriciern und Freiplebejern gebildet, sondern es hielten sich auch die Clienten beider und selbst die ärmern Patricier, deren Zahl indeß gering war, zu ihr, letztere theils aus Standesgeist, theils wegen ihrer Stellung in allen Beziehungen. Die Regierung, fast nur durch die Consuln, den Rath und die Stimme der Centuriatversammlung gebildet, war in den Händen der Reichen: und insofern damals nur die Geschlechter des Consulats, vielleicht auch nur sie des Raths fähig waren, sie wol gar als

Stand das Uebergewicht in den Centuriatversammlungen besaßen, ist die Parthei der Reichen, die Regierung, der Rath, die Patricier als damals Eins zu betrachten. Die Parthei der Armen bestand nur 15) aus Plebejern, und zwar, die Clienten abgerechnet, aus der großen Mehrzahl der Plebejer, denn die Plebejer waren durchschnittlich arm, so daß man ihren Stand mit demselben Rechte als den armen bezeichnen kann, mit welchem man das weibliche Geschlecht das schöne nennt, obgleich Jedermann zugesteht, daß nicht ein Mal die kleinere Hälfte der sämmtlichen Frauen schön sei. Rechte für die Zukunft nun konnten den Armen als solchen nicht von Staats wegen gegeben werden: durch die erwähnten Verhältnisse aber ward man dahin geführt, die Armen nach ihrem Stande als Körperschaft aufzufassen, und 261 d. St. der Plebs die Rechte zu überweisen, welche die Armen gefordert hatten. Eine Folge hiervon war, daß auch ein Theil der Reichen an jenen Rechten Antheil erhielt, ebenso sämmtliche Clienten der Reichen, so daß die

15) Hier, wie auch später, ist natürlich nur von dem Kern der Dinge die Rede; daß sich einzelne Reiche und Patricier zu den Armen schlugen, ist möglich, daß Patricier bis auf einen gewissen Grad zur Bewegung hielten, gewiß: aber daß Orleans u. s. w. adlig waren, hat die Revolution nicht zu einer Adelsrevolution gemacht.

Parthei der Armen keineswegs ganz nach Willkühr mit jenen Rechten schalten konnte. Zu den 261 d. St. erlangten Rechten der Gemeinde gehörte, daß ihre Vorsteher, die Tribunen, die Gemeinde berufen und mit ihr verhandeln konnten, ohne daß die Patricier bei solchen Versammlungen auch nur gegenwärtig sein durften, wenn es ihnen nicht jedes Mal von den Tribunen erlaubt war. Hierdurch zerfielen die Volksversammlungen seit 261 d. St. in Comitien und Concilien. Comitien hießen Versammlungen des gesammten Volkes, also der Geschlechter und der Gemeinde; sie konnten sowol in Centurien- als Curien-form, jedoch nur von einer patricischen Obrigkeit abgehalten werden. Ihre Beschlüsse hießen Populiscite. Concilien nannte man die Versammlungen der Gemeinde; diese konnten nur in Curienform und nur unter dem Vorsitze der Tribunen (und Aedilen) vor sich gehen. Ihre Beschlüsse führten den Namen Plebisscite. Ueber das Verhandlungsrecht der Tribunen mit den Concilien herrschte wol in dem Vertrage von 261 d. St. manches absichtliche Dunkel, doch ward zwischen 263 d. St. und 283 d. St. wenigstens das festgesetzt, daß die Tribunen ohne jedes Mal eingeholte Erlaubniß des Rathes der Gemeinde Gesetzesanträge machen könnten. Ueber den Gegenstand dieser Anträge

war Nichts bestimmt. Die Patricier waren durch solche von den Curiatconcilien gebilligte Anträge eben so gebunden, als überhaupt von Comitien durch gefaßte, und mit Recht, denn diese Curiatconcilienschlüsse galten Nichts, wenn nicht die Patres Auctores zu ihnen wurden, und die Götter sie bestätigten: die Befragung Letzterer aber geschah nur durch Patricier, und die Patres Auctores waren, so lange der Rath nur aus Patriciern bestand, der Rath, später nur die patricischen Rathsherren, so daß der patricische Stand hierdurch bei Curiatconcilienschlüssen völlig vertreten war.

Die Parthei der Armen ward durch den Vertrag von 261 d. St. die Seele eines vom Staat anerkannten rechtlichen Ganzen, einer politischen Körperschaft. Der Druck der Armuth, welcher sie hierzu gemacht hatte, war durch jenen Vertrag seinem Rohesten nach für den Augenblick beseitigt, vielleicht in einem oder anderm Puncte selbst für die Folgezeit gelindert, doch blieb er vielfach zurück. Die heftige Aufregung vor und während des Auszuges konnte nicht plötzlich enden, so wie der Zweck des Auszuges erreicht war; die Führer der Parthei der Armen, Männer, die vielleicht mit dem vollen Bewußtsein der Folgen es veranlaßt hatten, daß die Armen 261 d. St. vom Staat als Plebs aufgefaßt

wurden, hielten die Aufregung wach; eine politische Körperschaft wird in erregten Zeiten wie von selbst politische Parthei, und als nun Hungersnoth hinzukam, als ein Theil der Regierung die beschwornen Rechte der Gemeinde aufzuheben versuchte, waren neue Kämpfe unvermeidlich. Eine dauernde Grundlage erhielten sie, als die Armen Erleichterung durch Antheil am Gemeinlande forderten, und die Regierung sich dem widersetzte, weil sie ein Werkzeug derjenigen Reichen war, welche das Gemeinland für sich benutzten. Da die Armen so auf den Kampf gegen die Regierung angewiesen waren, und deren Vorstände und hauptsächliche Hülfsmittel durch die Personen und Kräfte der Patricier gebildet wurden, trug der Kampf der 261 d. St. als Plebs anerkannten und bezeichneten Armen mit der Regierung auch jetzt wie schon von vornherein die Farbe eines Standeskampfes zwischen der Gemeinde und den Geschlechtern. Diese Farbe ward ihm durch verschiedene Umstände immer stärker aufgedrückt. Es mußte sich nämlich in jenen Kämpfen allmälig ein plebejisches Standesgefühl entwickeln; dazu waren den reichen Plebejern, seit 261 d. St., wenn sie zu ihren Standesgenossen hielten, eine politische Laufbahn und Ehren geöffnet, welche sich ihnen im entgegengesetzten Falle versperrten oder erschwerten, und endlich waren die

Fragen, über welche die Stadt seit 261 d. St. gespalten ward, vielfach, vielleicht sämmtlich der Art, daß durch sie mindestens ein Theil der reichen Plebejer nicht in seinem nächsten Interesse angegriffen ward, ihn also kein augenblickliches Bedürfniß wie bei der Schuldenerleichterungsfrage bis 261 d. St. zur Vereinigung mit den Geschlechtern trieb. Es ist natürlich, daß die Bewegungspartei sowol hierdurch ihren Charakter allmälig änderte, als auch dadurch, daß sich in den Obrigkeiten, welche seit 261 d. St. ungefähr anfangs vielleicht nur 4, dann 7, dann 12 an der Zahl alljährlich aus der Gemeinde gewählt wurden, in dieser ein vom Staate und den Geschlechtern nicht anerkannter Adel bildete. Hierdurch verlor die Bewegungspartei, welche seit 261 d. St. an Mitgliedern, besonders an einflußreichen, zunahm, und welche man von jetzt an wol ohne Weiteres plebejische Parthei nennen kann, an Einheit der Bewegung. Die reichen und angesehenen derselben nämlich begehrten von nun an, dem Worte nach für ihren Stand, der Sache nach für sich, die Ehren- und Würden-rechte des patricischen Standes, die armen wollten zunächst nur physische Mittel ihrer Ernährung, Verbesserung ihres leiblichen Zustandes, und Machterweiterung für die Institute, auf welche sie Einfluß besaßen, die Tribunen und Concilien,

hauptsächlich dem Rathe und den Centurien (die stets nur Form von Comitien waren) gegenüber. Letzteres begehrten zum Theil auch die reichen und angesehenen Plebejer, doch nur bis auf einen gewissen Grad. Je breiter sie nämlich ihre Hand in den Rath und die bisherige Regierungsmaschine der Patricier legten, desto mehr kümmerte sie deren Ansehen, während ihnen die erstgenannten Forderungen und Nothdürfte der Armen an sich wol meist ebenso gleichgültig waren, als diesen die ihren. Diesem Zwiespalt der plebejischen Parthei verdanken die Ehren- und Würden-vorrechte der Geschlechter und der römische Staat zu nicht geringem Theile ihr langes Bestehen, denn jene Umwandlung der ursprünglichen Bewegungspartei begann schon vor den zwölf Tafeln. Daß auch die Parthei des **ancien régime** keineswegs alle Jahrhunderte hindurch und bei allen Fragen eine aus denselben Stoffen gebildete starre Masse war, ergibt sich zum Theil schon aus dem Vorhergehenden: — indeß, ich eile diese Bruchstücke zu enden. Ich bemerke über die Partheien nur noch im Allgemeinen, daß plebejische Parthei und plebejischer Stand, patricische Parthei und patricischer Stand schon deßhalb nie zusammenfielen, weil die Clienten, wol sämmtlich dem plebejischen Stande angehörig, zu ihren Patronen hielten, und sie doch, anfangs viel-

leicht der ganzen, später der überwiegenden Masse nach, in der Clientel von Patriciern standen.

Durch einen Staatsstreich, mit welchem sie die Gegner überraschten, erzwangen die Tribunen 263 d. St., daß die Tribus, bislang eine Bodeneintheilung, zu einer Stimmeintheilung bei richtenden Volksversammlungen wurden. Der nächste Vortheil der plebejischen Parthei war hierbei der (vgl. S. 52, 53, Anm. 72), daß die Clienten in die Tribus auf eine Weise vertheilt standen, daß ihre Stimmen in Tribusversammlungen weit weniger Gewicht besaßen, als in Curiatversammlungen. 283 d. St. erlangten die Tribunen, daß Tribusconcilien Gesetze geben und bestimmte Obrigkeiten wählen durften. Seit dieser Zeit (¿263; 283 d. St.?) sind auch Tribuscomitien (vgl. S. 73) und Tribusconcilien in Rom möglich, aber während letztere alsbald gebräuchlich sind, werden es die ersteren wol nur allmälig. Die Curiatconcilien verschwinden wol ganz seit 283 d. St., die Curiatcomitien sind vielleicht schon früher bis auf einzelne, unwichtige Fälle abgestorben. Nun galt bei dem Gewaltstreiche 263 d. St. der Richterspruch der Tribusversammlung wol zu Recht, ohne daß Patrum Auctoritas und Götter befragt waren, und ein Gleiches wird bei ihren spätern richtenden Beschlüssen der Fall gewesen sein, ja vielleicht

mieden die Patricier geflissentlich jede Frage hierüber, damit sich der plebejischen Parthei nicht der Gedanke an eine weitere Benutzung von Tribusversammlungen aufdränge. So ist es natürlich, daß 283 d. St. dieser Punct weder von der plebejischen noch von der patricischen Parthei angeregt ward, ebenso natürlich aber daß er bald nachher zur Sprache kam. So wie dieß geschah, wollten die Tribunen die gesetzgebenden Beschlüsse der Tribusconcilien vom Staate anerkannt wissen, ohne daß Patres und Götter sie bestätigt hätten; die Patricier weigerten sich, die Beschlüsse der Tribusconcilien als für sich (die Patricier) bindend anzuerkennen, da ihnen gar keine Mitwirkung bei Concilien zukam, welche keine Patrum Auctoritas und keine Götterbestätigung einholten, aber schon 305 d. St. erklärte ein Beschluß der Centurien, die Patricier hätten sich eben so gut wie die Plebejer den Schlüssen der Tribusconcilien zu fügen [16]. Wenn nun auch die Tribusconcilien wol

16) Diese Ansicht wird vielleicht manchem Leser um so unwahrscheinlicher klingen, da sie dem schnurstracks widerspricht, was ein Grundgedanke (nicht Grundansicht) des niebuhrschen Werkes ist, nämlich: daß die Formen in Rom stets den Verhältnissen genau entsprachen, daß überhaupt die Geschichte ganz besonders in den Formen zu fassen sei. Irre ich nicht, so

um dieselbe Zeit wiederum dadurch eingeengt wurden, daß den Tribunen in gewisser Weise das Recht der Auspicien verliehen ward, so waren doch von jetzt an dem Buchstaben nach die Tribusconcilien die herrschende Macht in Rom. Daß sie es der Sache nach erst um Vieles später wurden, lag in den Verhältnissen, denn auch bei ihnen traf jene glückliche Fügung so vieler römischer Ordnungen zu, daß die Rechte alles Einzelnen im Staate weiter gingen als die Macht desselben, daß die Verhältnisse erst in die geräumigen Formen hineinwuchsen. Freilich stemmten sich die Patricier noch lange, die nackten Tribusconcilienschlüsse als Gesetze auch für ihren Stand anzuerkennen, jenem Geiste gemäß, in dem Roms Partheikämpfe oft, ganz besonders patricischer Seits geführt sind, wonach jede Parthei ihr unbequeme Gesetze nur dann ehrlich anerkannte, wenn die Furcht vor der gegnerischen Parthei sie dazu zwang, oder eine solche lange an-

---

hängt dieß mit der Ausbildung der Form bei uns in jeder Weise zusammen, doch — das gehört in ein anderes Feld. Meine Ansicht zu begründen, erlaubt der Raum nicht, ich bemerke also nur, daß höchstens sehr Wenige daran Anstoß nehmen, daß 468 d. St. das festgesetzt ward, was ich als 305 d. St. bestimmt annehme, und doch die Tribusconcilien wol erst seit um 600 d. St. der That nach die Herrschaft in Rom an sich brachten.

dauernde Furcht sie an derartige Gesetze gewöhnt hatte: doch ließen sich die Plebejer hierdurch nicht schrecken, sondern brachten es auf bestimmte Veranlassung (S. XXXV, Anm. 24 a. E.) 415 d. St. und 468 d. St. zu Bestätigungen jener Gesetze, bei denen Strafdrohungen u. dgl. geändert sein kann [17]).

Von den Thatsachen, auf welche sich die vorgetragene Ansicht stützt, konnte ich des Raumes wegen in den Abhandlungen dieses Werkes nur einige untersuchen. Das Verhältniß der jenen Abhandlungen entnommenen Ergebnisse zu den Quellen ist, vorbehaltlich eines Irrthums, folgendes. Diese Thatsachen beruhen selten auf bloßer Vermuthung, unhäufig nur auf Einer Stelle der Alten, und wenig öfter auf Stellen nur Eines Schriftstellers, so daß meist mehrere Schriftsteller bei Einer und

---

17) Standen die Tribusconcilien schon vor 454 d. St. (aber erst nach 415 d. St.!) unter den Augurien, so hatten die Patricier damals Einfluß auf sie, und man könnte vermuthen, sie hätten deßhalb deren Beschlüsse damals anerkannt, sich aber dessen seit 454 d. St. geweigert, weil in diesem Jahre ihnen der alleinige Zugang zum Augurat entrissen ward, wegen dieser Weigerung aber seie das Gesetz 468 d. St. erneuert, indeß ist dieß höchst unwahrscheinlich. — Da wir die genauen, vollständigen Worte jener Gesetze nicht besitzen, ist es schwer zu sagen, ob sich nicht der Widerstand der Patricier auf chicanöse Silbenstecherei derselben stützte.

derselben Sache in Einen und denselben Irrthum gefallen sein müßten, wären jene Thatsachen falsch. Es widersprechen den von mir aus Abh. 1—3 und 5—12 gewonnenen Thatsachen [18]), unter Vorbehalt eines Uebersehens, in allen Schriften der Alten (freilich nur so weit ich sie las oder von Andern angeführt fand) an unmittelbaren Quellenzeugnissen nur folgende: Eine, wol kaum zwei Stellen des Plutarch (S. 95, S. 9), doch glaube ich fast mehr als die Möglichkeit eines Irrthums in jener Einen Stelle nachgewiesen zu haben. Zwei Stellen des Pompon (S. 72, S. 21), doch wird Jedermann die Eine derselben für falsch erklären, und der Widerspruch der andern beruht vielleicht nur auf einer starken Ungenauigkeit [19]). Mehrere Stellen des Theophil, deren Verwirrung und Falschheit Niemand läugnen wird, während ich mit Recht als Ursache dieser Verwirrung den Sprachgebrauch seiner Zeit anzuführen glaube (S. 5). Doch wol nur zwei Stellen des Zonaras (S. 77, S. 87 — s. übr. S. 75, und hier Anm. [20]), deren Eine keinen Anhänger finden wird, in

---

18) Abh. 4 lasse ich aus, weil sie mehr Skizze ist.

19) Vgl. Anm. 23, 24.

20) Zon. VII, 19, S. 28 — Valer und Horaz (305 d. St.) τότε καὶ μετέπειτα τῷ πλήθει προσέκειντο καὶ μᾶλλον αὐτοῖς ἢ

deren anderer der gedankenlose Abschreiber vielleicht nur ein Paar Worte ausgelassen hat. Endlich mehrere Stellen des Dionys (die S. 87 erwähnten rechne ich nicht hierher — indeß?!), doch mögte ich deren Widerspruch gradezu als Bestätigung meiner Ansichten aufführen. Ich meine so. Seinen wol stets unzweifelhaften Widerspruch findet der Leser S. 7—9, 54 mit Zus. (vgl. hinter S. XLIII), 72, 74 mit 68, 77 in Stellen, wo Dionys altrömische Staatsformen auseinandersetzt, oder urtheilt; S. 77, 92 mit Anm. 45 das. in Reden, S. 77 in einer Auseinandersetzung und in einer Rede, die freilich auf der Gränze der Erzählung

---

τοὺς εὐπατρίδας ἐκράτυναν. ἐλαττούμενοι οὖν οἱ εὐπατρίδαι οὔτε ῥάδιον συνελέγοντο, οὔτε τὰ πράγματα ἐπ' αὐτοῖς ἐποίουν παντάπασιν, ἀλλὰ καὶ τοὺς δημάρχους οἰωνοσκοπίᾳ ἐν συλλόγοις χρῆσθαι δεδώκασιν — ἀχθόμενοι δὲ τοῖς ὑπάτοις, οἵ τε εὐπατρίδαι καὶ ἡ βουλὴ, ὡς τὰ τοῦ πλήθους φρονοῦσιν, οὐκ ἐψηφίσαντο σφίσι τὰ ἐπινίκια — Diese Worte, welche ich erst jetzt bemerke, klingen wie von nicht bloß thatsächlichen, sondern auch rechtlich anerkannten Versammlungen der Patricier, aber was stand in Zonaras' Quelle? Sprach sie bei den πράγματα von dem Auspicienwesen? War εὐπ. καὶ ἡ β. — ἐψηφ. wörtlich in ihr enthalten, so lassen sich bei der concreten Anschauungs- und Schreibweise der Alten diese Worte meines Bedünkens auch so auslegen: „die Patricier bewirkten, daß der Rath u. s. w."; endlich spräche die Stelle noch nicht von reinpatricischen Curien.

stehen: ich kann also wol annehmen, (vgl. Anm. [21]), daß mir hier allenthalben nur die Ansicht des Dionys widerspricht; meine Ansicht über das römische Staatsrecht nun leite ich theils aus Angaben anderer Schriftsteller ab, mit welchen das völlig stimmt, was ich in den Erzählungen des Dionys finde, theils leite ich sie aus Erzählungen (freilich auch, und wol kaum seltener aus Reden, kaum seltener aus Ansichten) des Dionys ab: ich darf also wol annehmen, daß meine Ansicht wenigstens oft mit der Ansicht der Quellen des Dionys übereinstimmt. Ueber diesen Punct später mehr. Hier bemerke ich noch, daß Dionys auch seine Reden wol keineswegs immer ganz aus sich selbst entnahm [22]).

Um so vorsichtig als möglich gegen meine Ansichten

---

21) S. 68 bemerke ich: man sollte glauben, Dionys läugne die Patrum Auctoritas auch bei der Wahl des Tullus, Ancus und Tarquin, weil sie in seiner Erzählung dieser Wahlen fehlt, indeß ist das voreilig: Livius spricht bei keiner Königswahl von der Lex curiata, Cicero nur vielleicht bei Einer von der technischen Patrum Auctoritas (S. 152): wer will daraus schließen, sie hätten das Eine oder Andere läugnen wollen?

Ueber Dionysens Kenntniß von der Lex curiata s. S. 76.

Zuweilen ist es unmöglich, zu unterscheiden, ob Dionys Etwas erzählt, oder es als seine Ansicht angibt.

22) S. 93, Anm. 45.

zu sein, mache ich den Leser noch aufmerksam, besonders auf Gai. Institt. I, §. 3 — [23]), auf Lälius bei Gell.

23) Gai. Institt. I, §. 3 — S. 5 u. Zus. z. S. 5 — Unde olim patricii dicebant, plebisscitis se non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent, sed postea lex hortensia lata est, qua cautum est, ut plebisscita universum populum tenerent — Das eorum weis't auf alle Patricier, doch ist es entweder des knappen Stils wegen ungenau, wie mir hoffentlich jeder Leser nach Durchlesung von Abh. 9 zugeben wird, oder Gaius meint hier nicht die technische Auctoritas (s. S. 72). Schwerlich zielt er auf Einwirkung der Patricier durch Augurien, vgl. Anm. 17. — Gaius spricht allgemein von Plebissciten, während ich ein anderes Verhältniß der Patrum Auctoritas zu den Plebissciten der Curiatconcilien als zu denen der Tribusconcilien annehme, aber widerspricht er mir darum? Seine Bemerkung steht mit dem Streite über die Gültigkeit der Plebisscite in Verbindung: daß aber dieser Streit, wie ich annehme (S. XX, XXV) mindestens ursprünglich (s. sogleich) nur die Plebisscite aus Tribusconcilien betraf, ist wol nach Livius (S. 89) und Dionys (S. 8) nicht zu bezweifeln: sollte nicht darnach Gaius' allgemeines plebisscitis mit einer sehr natürlichen Ungenauigkeit nur die Plebisscite der Tribusconcilien meinen? Daß selbst die alten Juristen sich nicht präcis ausdrückten, ist wol ausgemacht, übrigens erinnere ich auch an Anm. 24, und daran, daß die Curiatconcilien wol sehr früh ausstarben.

Nach Livius und Dionys war im horazischen Gesetze von Tribus die Rede: vom publilischen (415 d. St.) sagt Liv. VIII, 12 — ut plebisscita omnes Quirites tenerent — ; über das horten-

XV, 27 — 24), ferner auf Liv. XXXIX, 15, Dion. VII, 59, worüber ich vorläufig auf S. 13, Anm. 8 verweise; auf Dionys S. 76, Anm. 6, S. 161 — 25)*), endlich auf Cicero und concilium plebis S. 209, 210.

---

sische heißt es in Gai. (s. oben), Läl. (s. Anm. 24), in Institt. I, 2, §. 4 — Sed et plebisscita lata lege hortensia non minus valere, quam leges coeperunt, in Dig. (s. S. 79, ¿ mit L. horatia?), Plin. Nat. G. XVI, 15 — Hortensius — cum plebs — legem — ut quod ea iussisset, omnes Quirites teneret. Ist es Zufall, daß in allen diesen Stellen von Tribus keine Rede ist? Ein solcher ist um so denkbarer, da Curiatconcilien wol seit 283 d. St. nicht mehr gebräuchlich waren, aber möglich ist auch, daß dieses Wort nur im horazischen Gesetze vorkam. Warum? vielleicht weil damals befürchtet ward, die Patricier mögten, wenn das Gesetz allgemein von Plebissciten rede, behaupten, es habe nur Plebisscite von Curiatconcilien gemeint, eine Furcht, die später verschwunden wäre. Möglich ist auch, daß die spätern Gesetze alle Plebisscite umfassen sollten (besonders, wenn etwa die angesehenen Plebejer Centuriatconcilien zu erzwingen im Sinne gehabt hätten, in denen dann nicht die Masse der plebejischen Parthei, sondern sie das Uebergewicht gehabt hätten?!) — aber wahrscheinlich? Mindestens wäre alsdann Cicero S. 69 ungenau (Livius ebend. nicht: er redet von 387 d. St.).

24) Gell. XV, 27, S. 4 bis sunt; quibus rogationibus ante patricii non tenebantur, donec Q. Hortensius — eam legem tulit,

---

*) Anm. 25 s. S. XXXVI.

Da ich ein Mal eine Vorrede schreibe, kann ich nicht anders als offen über Alles sprechen, was hier in Betracht kommt. Die vorhergehenden Zeilen sind in dem Gefühle der Nothwendigkeit geschrieben, das

---

ut eo iure, quod plebes statuisset, omnes Quirites tenerentur — Auch hier ist allgemein von Plebisсiten die Rede, doch glaube ich nach dem Anm. 23 Angeführten diese Stelle gleichfalls als unpräcis annehmen zu dürfen, um so mehr, da Lälius nur beiläufig auf das quibus geräth, nachdem er vorher durchaus nur in der Gegenwart redet, also dort doch wol nur Plebiscite der Tribusconcilien meint.

Gaius, die Institutionen und die Digesten (m. L. horatia? — Theophil lasse ich aus) leiten die Gesetzeskraft der Plebiscite vom hortensischen (468 d. St.) Gesetze ab: man könnte daraus schließen, das horazische (305 d. St.) und publilische (415 d. St.) hätten dieselbe gar nicht festgestellt; man könnte dieß noch mehr daraus schließen, daß Lälius sagt: non tene*bantur*, indeß scheint mir ein solcher Schluß nach dem, was Livius (S. 89) und Dionys (S. 8) ausdrücklich über das horazische Gesetz bemerken und nach der freilich ganz kurzen Inhaltsangabe des publilischen bei Livius (Anm. 23) so gut wie unmöglich. Gaius u. s. w. nennen wol mit Recht nur das letzte Gesetz, weil dieß eben das letzte war, und Lälius' tene*bantur* kann man wol um so unbedenklicher für unpräcis erklären, da Gaius nur sagt: *dicebant* — se non teneri, oder die Sache hängt vielleicht so zusammen: in Rom war man bei Auslegung des Staatsrechtes nicht minder spitzfindig, als bei Auslegung des Einzelrechts, und die Patricier weigerten sich der Anerkennung des

Verhältniß der bezeichneten Thatsachen zu den Quellen darzulegen. In demselben die folgenden, und diese Nothwendigkeit scheint mir so klar vorzuliegen, daß eine Mißdeutung dieser Darlegung wol kaum zu be-

---

horazischen und publilischen Gesetzes, der Himmel weiß auf welche spitzfindige Auslegung irgend eines Ausdrucks in denselben gestützt, Lälius aber glaubte, sie hätten sich mit Recht hierauf gestützt. Allerdings ist es unwahrscheinlich, daß man sich nicht plebejischerseits wenigstens bei dem publilischen Gesetze besser in Acht nahm: aber wenn dieses etwa aus Vorsicht ganz andere Worte wählte, als das horazische (vgl. Anm. 23), so war grade dabei ein Versehen möglich.

Zwischen 305 d. St. und 415 d. St. liegt über ein Jahrhundert, zwischen 415 d. St. und 468 d. St. über ein halbes Jahrhundert: demnach ist es, wenn es über den fraglichen Punct während jenes Zeitraums nur diese drei Gesetze gab, mir wenigstens wahrscheinlich, daß dieser Punct gar nicht das practische Interesse besaß, welches wir ihm wol beilegen. Zunächst war doch wol nur die große Minderzahl der Plebisscite gegen das patricische Standesinteresse gerichtet, nur aber bei diesen Plebissciten mogte die Gültigkeitsfrage hauptsächlich zur Sprache kommen, und an dieser Art Plebissciten hatte hinwiederum die Masse der plebejischen Parthei fast kein Interesse, sondern nur ihre Häupter, denen die Masse, wie z. B. bei den licinischen Gesetzen, nur so lange folgte, als es in der letzteren Interesse lag; dann konnten wol die Patricier oft, besonders den Plebisseiten, welche ihr Standesinteresse nicht berührten, gehorchen, ohne daß daraus ein Präjudiz für die Gültigkeitsfrage folgte, denn

fürchten steht — drum weiter. Die Zeugnisse der Alten könnten den von mir bezeichneten Thatsachen mittelbar widersprechen, indem sie Thatsachen angäben, welche mit den von mir angenommenen unvereinbar sind.

---

sie gehorchten in diesem Falle nur als Einzelne, sie widersprachen als Stand; endlich konnten die Patricier bei Plebisciten der letztern Art alle Aufregung der Gegner wol auch in der Weise umgehen, daß solchen Plebisciten unaufgefordert die Auctoritas Patrum beigefügt ward, und nun die Patricier thaten, was im Plebiscit angeordnet war, aber ihrer Ansicht nach nur aus Gehorsam gegen die Patrum Auctoritas, womit die Gegner zufrieden sein mogten, und wobei die Gültigkeitsfrage durchaus im Statuquo blieb (vgl. Liv. VII, 16, S. 73 bis tulit. Patres, quia ea lege — vectigal — aerario additum esset, auctores fuerunt — freilich ein Tribuspopuliscit).

Endlich erinnere ich noch daran. Liv. VII, 42 — apud quosdam — item aliis plebisscitis cautum, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet, nec — utique liceret consules ambos plebeios creari — (Zon. VII, 25, S. 38 dasselbe). Diese Gesetze fallen 412 d. St., als ein Bürgerkrieg nur abgewendet ist; sie trafen besonders das patricische Standesinteresse: da nun das publilische nur 3 Jahre später (415 d. St.) fällt, liegt es nahe, daß in der Weigerung der Patricier, jene Plebiscite von 412 d. St. gelten zu lassen, die ganz bestimmte Aufforderung zu einer Erneuerung des horazischen Gesetzes lag. Aehnliches kann man bei dem hortensischen Gesetze 468 d. St. denken, denn dieses ward ja im Jahre einer Secession gegeben.

Hier ist ein Irrthum oder Uebersehen von meiner Seite noch leichter möglich, als bei der Frage, ob sie unmittelbar gegen mich streiten, doch hoffe ich so ziemlich alle Thatsachen zu kennen, welche nach der Ansicht Neuerer den von mir aus Abh. 1—3 und 5—12 gewonnenen Thatsachen entgegenstehen, und glaube, dem sei nicht so. Meines Wissens nämlich sind theils die Schlüsse aus solchen Thatsachen falsch, theils, und das dünkt mich fast stets, sind solche Thatsachen entweder gar nicht begründet, oder sie widerstreiten mir nur, so lange sie im Nebel des Allgemeinen bleiben, so wie ihr Einzelnes klar entwickelt ist, bilden sie keinen Widerspruch.

Ob die Ansichten über die ältere römische Geschichte, welche ich S. XV bis XXVII aufstellte, in innerm Zusammenhange stehen? Bei der Beurtheilung dieser Frage bitte ich den Leser nicht außer Acht zu lassen, daß ich hier nur Bruchstücke meiner Ansicht gab, daß die Frage, ob meine Ansichten an sich Zusammenhang besitzen, ganz von der getrennt ist, ob sie mit den dem Leser geläufigen Ansichten über die römischen Staatsformen und den römischen Character in Zusammenhang sind. Ebenso fremd

---

25) Ich bemerke noch, daß in dieser Stelle keinesfalls ausdrückliche Rede von Curien ist; das Wort Curien steht nicht in ihr.

sind sich die Fragen, ob der Zusammenhang, in welchem ich die Thatsachen jener Geschichte auffasse, richtig ist, und ob die von mir angenommenen Thatsachen richtig sind: in der Verneinung der ersten Frage liegt noch nicht das mindeste Präjudiz für die zweite. Bei Beurtheilung dieser letztern endlich darf ich wol die äußerste Vorsicht in Anspruch nehmen. Das ist ausgemacht, daß unsere Kenntniß der ältern römischen Verfassung, Religion, der Partheien, des innern Lebens, ja des römischen Charakters äußerst lückenhaft ist: da nun die Frage über Unmöglichkeit oder Möglichkeit einer Thatsache nur durch genaue Kenntniß und allseitige Erwägung sämmtlicher zu ihr gehörigen Vordersätze entschieden werden kann, da man oft schon eine Menge Vordersätze kennen muß, um nur ihr Vorhandensein zu ahnen, so wird uns stets Manches, Vieles in der römischen Geschichte unmöglich scheinen, ohne darum unmöglich zu sein, denn nicht immer lassen sich aus den Quellen oder durch eine gefällige Phantasie die Mittelglieder errathen, durch welche zwei Allem nach sich widersprechende Thatsachen von uns als zugleich möglich, geschweige denn wahrscheinlich oder nothwendig zu erkennen sind.

Ich habe in meinen Abhandlungen nie die Einwürfe Neuerer gegen die von mir entwickelten Ansichten

zurückzuweisen versucht. Was bezwecken solche Versuche? Nachzuweisen, daß uns Etwas nicht widerspreche: aber wenn wir dieß auch von hundert Dingen nachweisen, so ist damit (ausgenommen, wenn schon bewiesen ist, daß von sämmtlichen Dingen nur Eins möglich ist, und wir nun sämmtliche bis auf Eins zurückwerfen können) noch immer nicht bewiesen, daß unsere Ansicht irgendwie begründet sei, und der hunderterste Widerspruch kann sie stürzen. Was heißen ferner solche Versuche? Ich kann irren, doch dünkt mich, da kein Vernünftiger und Redlicher eine Ansicht aufstellt, gegen welche ihm begründete, d. h. sie vernichtende Einwürfe bekannt sind, so heißen solche Versuche nichts, als mit der Behandlung eines Gegenstandes die Behandlung eines ihm ganz fremden Gegenstandes aus der rein äußerlichen Rücksicht vermischen, weil ein Dritter irrigerweise diesen mit jenem in Verbindung gebracht hat: das aber ist Willkühr. Wäre es Forderung der Vernunft, so würde folgen, daß man mit der Behandlung Eines Gegenstandes die Behandlung sämmtlicher Gegenstände vermischen muß, welche jemals mit jenem in Verbindung gebracht sind oder gebracht werden können — das aber hieße aller Ordnung entsagen.

Die Reihenfolge meiner Abhandlungen soll dem Kerne

nach den Forderungen des Lebens entsprechen. Abh. 1 beschäftigt sich mit Grundbegriffen. Das Band, durch welches Abh. 2—11 dem Wesen nach zusammenhängen, ist folgendes. Dafür, daß die Plebejer in den Curiatversammlungen stimmten, gibt es vier Beweise: A, daß die Tribunen vor 283 d. St. in Curiatversammlungen gewählt wurden, B, daß die Tribunen vor 283 d. St. mit Curiatversammlungen verhandelten, C, daß die Clienten in den Curiatversammlungen stimmten, D, einzelne Stellen der Alten. — A ist schon an sich wahrscheinlich, ja nothwendig, so wie die Tribunen bis 283 d. St. nicht von den Centurien gewählt sind. Von diesen können sie nach meiner Ansicht nicht gewählt sein, so wie sie in einem Concil gewählt sind, so wie die patricische Parthei das Uebergewicht in den Centurien besaß. Deßhalb behandelte ich diese Fragen vor A; in Abh. 2 die, ob die Tribunen mit einem Centurienconcil verhandeln konnten, und da mir die Frage, in welchen Versammlungen die Kriegstribunen m. c. M. gewählt wurden, wenigstens nicht ohne Bedeutung für die Frage scheint, wer das Uebergewicht in den Centurien besaß, so untersuchte ich Jenes in Abh. 3, Dieß in Abh. 4, dann A in Abh. 5. Da B manchen Lesern erst dann möglich klingen wird, wenn vorher das Stimmen der Plebejer in den

Curien schon sonst bewiesen ist, stellte ich Abh. **B** erst nach **C** und **D**, **C** in Abh. 6, **D** in Abh. 7. Mancher Leser würde **B** unbedingt verwerfen, so lange ich nicht meine Ansicht über das Kirchliche der Curiatversammlungen entwickelt habe. Um dieß klarer darzustellen, mußte ich erst über die Patrum Auctoritas reden, und um die hierbei nöthigen Stellen der Alten benutzen zu können, mußte ich über patricii u. s. w. gesprochen haben. Deßhalb geschieht Letzteres in Abh. 8, die Patrum Auctoritas füllt Abh. 9, das Kirchliche Abh. 10, und dann erst folgt **B** in Abh. 11. Abh. 12 hätte wol ihren richtigern Platz vor Abh. 8 gehabt. Die Abhh. 13—16 sollen den von Niebuhrs Tribusansicht überzeugten Leser wo möglich dem von mir Abh. 17, 18 über die Tribus Angegebenen zugänglich machen.

Es schien mir zuweilen passend, den Anfang einer Frage zu bezeichnen: dieß habe ich nach spanischer Sitte durch ein umgekehrtes Fragezeichen gethan. Die Seitenzahl des Zonaras ist nach der Ausgabe von Wolf, Basel 1557, seine Capitelzahl, wo mir recht ist, nach der venediger angeführt; Festus ist angeführt nach Müllers Ausgabe, ebenso Varro lat. Spr. in den spätern Bögen, in den erstern nach der zweibrücker, Plinius Nat. G. nach der zweibrücker, der Scholiast des Cicero

nach Orellis, Livius nach Böhmerts, Dionys nach der tauchnitzer, welches Letztere ich besonders deßhalb bemerke, weil ich sowol bei diesen zweien als bei andern Schriftstellern nur selten Lesarten verglichen habe; Strabo endlich ist gleichfalls nach der tauchnitzer Ausgabe angeführt.

Am achtzehnten November.

Das Meiste etwa fünfzehn Tage später.

Endlich fasse ich an einen Lebensknoten meiner Gedanken! Das Flattern vieler Gedanken endet, und die Zaghaftigkeit des Urtheils entweicht!

Die augenblickliche Wichtigkeit gelehrter Beschäftigung mit dem Alterthume beruht zum Theil darauf, daß grade jetzt auch bei ihr um die entscheidende, letzte Vorfrage für fast alle Lebensfragen der drei letzten Jahrhunderte gerungen wird: um die letzten Erkenntnißquellen im einzelnen Fall.

Ein Urtheil entsteht nur dann, wenn die Vernunft einen Gegenstand berührt. Es kann nur dann richtig sein, wenn die Vernunft vernünftig und der Gegenstand von ihr erkannt ist. Daher sind die zwei Voraussetzungen, unter denen allein die Vernunft ein nicht bloß zufällig richtiges Urtheil liefert: Vernünftigkeit der Vernunft, Kenntniß des zu beurtheilenden Gegenstandes.

Diejenige Kritik, als deren Wahlspruch so oft Voraussetzungslosigkeit genannt wird, ist keineswegs voraussetzungslos: ihr Wesen besteht darin, im einzelnen Falle nur die erste jener beiden Voraussetzungen annehmen zu wollen. Diese Richtung, die sich in Praxi natürlich auch der zweiten Voraussetzung nie völlig entschlagen kann, müßte, wenn sie allgemein würde, zur Seichtigkeit, zu völliger Begriffszerrüttung, zur Aufhebung alles Allgemeinen und zur Begründung der schrankenlosesten Willkühr führen. Ueber ihre augenblickliche Ausdehnung im Allgemeinen steht mir aus Mangel an Wissen kein Urtheil zu: aber das schließe ich aus Büchern und Journalen (freilich trüglichen Vordersätzen), daß sich diese Richtung in Bezug auf die römische Verfassungsgeschichte noch stets vorwiegender, oft unbewußter Anhänglichkeit erfreut, während man ihren schroffsten Consequenzen (eben nicht aus Grundsatz) vielfach entsagt. Das vorliegende Werk will seinem Einem Zwecke nach die Anwendung dieser Richtung auf die altrömische Verfassungsgeschichte zurückweisen.

Zur Kenntniß von einem Gegenstande gehört dreierlei: man muß die richtigen Erkenntnißquellen für denselben wissen, genügenden Zugang zu ihnen haben, und sie richtig benutzen. Man benutzt sie richtig, wenn man

einen ununterbrochenen vernünftigen und wirklichen Zusammenhang zwischen dem fraglichen Gegenstande und seinen letzten Erkenntnißquellen als nothwendig oder wahrscheinlich nachweisen kann. — Was Niebuhr innern Zusammenhang nennt, ist fast stets nur der Zusammenhang einer Reihe von Thatsachen; dieser aber beweis't nur deren Zusammenhang (Vernunftmäßigkeit) von den Ausgangspuncten (den ersten Thatsachen) an, an der Richtigkeit dieser Ausgangspuncte also hängt das Ganze — diese aber beweis't sich nur durch den oben angegebenen Zusammenhang mit den Erkenntnißquellen, nachdem diese als richtig nachgewiesen sind. Letzteres kann streng genommen nur durch den gleichzeitigen zweifachen Zusammenhang der fraglichen Thatsachen mit sämmtlichen Thatsachen der Welt, und mit ihren sämmtlichen (nicht bloß vorhandenen) letzten Erkenntnißquellen nachgewiesen werden, denn bei diesen Zusammenhängen muß Zusammenhang sämmtlicher letzter menschlicher Erkenntnißquellen unter einander vorhanden sein. Ob Etwas wirklich oder nicht wirklich sei, wird nur dadurch entschieden, ob bei seiner Annahme sämmtliche letzten menschlichen Erkenntnißquellen in Zusammenhang unter einander stehen.

Unsere letzten ursprünglichen Erkenntnißquellen für das Alterthum sind: die Vernunft und sämmtliche Denk-

male des Alterthums [26]). Abgeleitete Erkenntnißquellen für dasselbe sind: die Analogie anderer Völker, der Geist der jedes Mal fraglichen Institute, der Zusammenhang der Thatsachen. Diese abgeleiteten Erkenntnißquellen liefern nur dann wahre Ergebnisse, wenn schon durch die ursprünglichen für den einzelnen Fall die Voraussetzungen feststehen, unter denen die abgeleiteten für ihn als Erkenntnißquellen angewendet werden können. Dieß übersieht die niebuhrsche Kritik. Der Erfahrung gebührt auch in Sachen der Vernunft eine berathende Stimme, darum ist der Hinweis wol zweckmäßig, daß Niebuhrs Ansichten, so weit sie meines Forschens falsch sind, um so weniger allgemeine Geltung erlangt haben, je mehr sie Puncte betreffen, über welche die Zeugnisse der Alten bekannt sind. Zweckmäßiger und wichtiger ist, daß der Mittelpunct der niebuhrschen falschen Kritik über altrömische Verfassung und ihrer vielfachen falschen Voraussetzungen in der Verwirrung über die Erkenntnißquellen der altrömischen Verfassung liegt, in der Erhebung der abgeleiteten über einen Theil der ursprünglichen. Aus dieser Verwirrung entspringen die Schlüsse aus Analogieen von oft mindestens be-

26) Zuweilen auch wol jede Wissenschaft.

strittenen Verhältnissen fremder Völker auf unbekannte Verhältnisse des Individuums Rom; die Schlüsse aus dem Geist von Instituten, deren Entwicklung uns im einzelnen Falle unbekannt ist; die grundlose Deutelei mit Zahlen, welche nicht ein Mal sicher stehen; die sogenannte Anschauung, deren Zusammenhang mit Mysticismus und Somnambulismus klar vorliegt; von jener Verwirrung ab fließt die Berufung auf den Zusammenhang der Thatsachen, wo jener nur möglich, diese oft nicht ein Mal so viel sind; das Schließen aus vorher verstümmelten Zeugnissen, und endlich das Verwerfen aller Zeugnisse, welche sich nicht in den oft nur möglichen Zusammenhang vielfach selbsterfundener Thatsachen hineinverstümmeln lassen.

Unsere Erkenntnißquellen für das Alterthum können dasselbe nie völlig erschließen. Die Frage, wie weit sie es öffnen, mit andern Worten, wann die gelehrte Beschäftigung mit dem Alterthum an sich zu verwerfen, wann sie an sich, ohne Berücksichtigung anderer Verhältnisse, zu billigen sei, läßt sich nicht im Allgemeinen lösen. Man kann die erwähnte Gränze nur in Bezug auf die einzelnen Gegenstände des Alterthums ziehen. Sie läßt sich nur auf folgende Weise finden. Man muß zunächst sämmtliche Einzelheiten, von deren Zusammen-

hange mit dem fraglichen Gegenstande man durch vorläufige Untersuchung überzeugt ist, einzeln untersuchen, d. h. über jede Einzelheit nur die Quellenzeugnisse befragen. Dann muß man sich umsehen, ob zwischen dem auf Quellenaussagen Beruhenden ein Zusammenhang denkbar ist, bei dem entweder keine Quellenaussage verworfen wird, oder nur aus Gründen, nicht aus Gedankenfolgen oder Ursachen. Ist ein solcher für uns nicht denkbar, so bleibt nur: die Sache als von uns unerforscht, nach Umständen unerforschbar anzuerkennen. Im andern Falle ist das Richtige gefunden, wenn nichts in den Zusammenhang Gehöriges übersehen ward. Ein solches Verfahren darf indeß, wollen wir nützen, nicht bloß in der Studirstube, sondern es muß vor den Augen des Publicums geübt werden, obgleich es anfangs, ohne Erklärung vielfach unmethodisch erscheinen würde. Entwicklung des Einzelnen aus Quellenzeugnissen, Entwicklung ferneres Einzelnen aus dem so Gewonnenen, Verbindung alles Gewonnenen, Nachweis seines Zusammenhanges mit den Erkenntnißquellen, Angabe, Untersuchung und Beurtheilung letzterer — das darf nicht, wie es jetzt so häufig geschieht, unter einander gemengt, sondern es muß so scharf als möglich in verschiedene Abhandlungen getrennt werden; wo nicht dargestellt wird,

müssen jedes Mal sämmtliche erste Vordersätze jedes Schlusses in der einzelnen Abhandlung angegeben sein, sonst aber nichts; die Begründung dieser Vordersätze und deren Vordersätze sind einer andern Abhandlung zuzuweisen.

Zwei Fragen bilden den Angelpunct der altrömischen Verfassung: wer besaß das Uebergewicht in den Curien? wer in den Centurien? Dionys sagt: in den Curien die Plebejer, in den Centurien ursprünglich — — — —. Niebuhr nimmt das Gegentheil von Beidem an. Dionys bleibt sich mit Ausnahme Einer Stelle (S. 54 mit Zus.), welche ich S. XXIX, ich denke mit vollem Rechte für als nicht seiner Erzählung angehörig erklärte, in den bezeichneten Antworten treu. Er gibt sie in Auseinandersetzungen und Erzählungen. Seiner Stellen im Ganzen sind mehrere, seiner Erzählungen nur einige, jedoch so genuge und zum Theil so weitläuftige, daß man ein Wunder annehmen müßte, um die Gleichheit seiner Antworten in ihnen einem Irrthume zuzuschreiben. Darnach also fand er entweder die Erzählungen der Quellen schon so antwortend, oder er verfälschte die Erzählungen. Ich behaupte nicht unbedingt, S. 204 wahrscheinlich gemacht zu haben, daß er Servius' Wahl durch die Plebejer in den Curien nach Quellen berichte, S. 62, 63, daß seine Erzählung über

Tarquin mit gleichem Ergebniß Quellen entnommen sei; über die Natur der Annalisten schweige ich hier; aber ich frage: aus welchem Grunde verfälschte Dionys? verfälschte er zu einer Zeit, da wol jedem Griechen, gewiß jedem Römer wenigstens Fabius (und Polyb?) u. A. über dieselben Gegenstände zugängig waren? Aus dem Drange, seinen Lesern eine klare, deutliche, in sich wahrhaft zusammenhängende Erzählung zu geben, auf die Gefahr hin, daß seine Verfälschung alsbald bekannt werde? Es sei, er besaß diesen Drang, er befriedigte ihn durch jene Verfälschung. Daran nun kann man nicht zweifeln, daß zu einer solchen, so gelungenen Verfälschung zumal bei Dionysens Breite eine Geisteskraft gehört, welche, angesichts aller neuern Arbeiten über die altrömische Verfassung, angesichts des S. XXIX, XXX Bemerkten, dem geistig saharaöden Dionys zusprechen, Versündigung an allen Begabten ist; ferner antworten andere Quellen, freilich nur selten, wie Dionys; keine anders, wenigstens in Bezug auf die erste Frage, denn über die zweite habe ich noch nicht gründlich genug geforscht — was bleibt, als daß Dionys über die fraglichen Erzählungen weder irrte noch sie verfälschte? Er fand sie also in den Quellen. In Einer? in mehreren? in anderen anders? Es ist möglich, daß Dionys über

solchen Zwiespalt schwieg, ihn wol gar übersah, aber es wäre ein mehr als nur kühn gedachter Zufall, daß sich (mit obiger Ausnahme) hierüber keine Spur eines Zwiespaltes in ihm findet, keine bei sämmtlichen sonst vorhandenen Quellen (mit obiger Beschränkung). Es bleibt nichts wahrscheinlich, als daß sämmtliche Schriftsteller, welche von unsern Quellen gelesen wurden, also grade die ältesten Annalisten, Fabius, Cato, der alte Dichter Ennius, mindestens die erste Frage, wo sie dieselbe berührten, so beantworteten wie Dionys. Dann aber bleibt nichts, als entweder auf diese Grundlage hin die römische Verfassung zu entwickeln, oder das Suchen nach dieser Verfassung für ein Suchen nach der Quadratur des Kreises zu erklären. — Aehnliches läßt sich von mehreren meiner Behauptungen nachweisen, worauf ich den Leser aus Mangel an Raum nur aufmerksam mache. Darüber, ob nun dem Fabius u. s. w. zu glauben sei, ein anderes Mal.

Die Frage, ob ein Gedanke neu oder alt, fremd oder eigen sei, gehört zur Geschichte dieses Gedankens. Da ich nun keine Geschichte meiner Gedanken schrieb, sondern nur eine Darlegung derselben beabsichtigte, so weit sie mir richtig und zu meinem Zwecke nothwendig, wichtig, nützlich erschienen, bedarf es wol keines Wor-

tes darüber, daß ich jene geschichtlichen Fragen über meine Gedanken nie berührte. Auch darüber schweige ich, daß mich die Ueberzeugung nicht bloß von der Möglichkeit, sondern auch von der Wirklichkeit mancher Irrthümer in diesem Buche vollkommen durchdringt, aber eine Bitte an den Leser muß ich hier noch aussprechen, eine Bitte, die kaum je bei einer Erstlingsschrift überflüssig sein wird, nämlich die: allenthalben, wo ich in Inhalt oder Form den zwar engen, aber doch so bunten Kreis von Lesern, dem dieses Buch bestimmt ist, nicht vor Augen hatte, dieß nicht einem Mangel an gutem Willen bei mir, sondern an Fähigkeit oder Kenntniß zuzuschreiben.

Schließlich noch das: die Vorrede ist, besonders gegen das Ende hin so vielfach erst während des Drucks geändert, daß die Gedankenfolge zuweilen zerstückt ist — am Liebsten hätte ich den — wie nenne ich's? philosophischen Theil der Vorrede gar nicht geschrieben, und zwar nur deßhalb, weil ich mich zu so Etwas noch nicht reif weiß.

Tübingen, am vierten December 1841.

L. O. Bröcker.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorrede (welche den Schlüssel zum Werke enthält) . . III — L

Inhaltsverzeichniß . . . . LI — LII

Berichtigungen LII

Abhandlungen.

1) Ueber Comitien und Concilien . . . . 3 — 9

2) Ueber das Recht der Tribunen, mit den Centurien zu verhandeln . . . . 9 — 13

3) Ueber die Wahl der Kriegstribunen mit consularischer Macht . . . . 13 — 17

4) Ueber das Stimmengewicht der patricischen Parthei in den Centuriatversammlungen . . . . 18 — 21

5) Ueber die Wahl der Volkstribunen von 261 d. St. bis 283 d. St. . . . . 21 — 38

6) Ueber die Clienten . . . . 39 — 55

7) Ueber die Mitglieder der Curiatcomitien . . . . 55 — 63

8) Ueber patricii, πατϱίκιοι und patres . . . . 64 — 66

9) Ueber die Patrum Auctoritas . . . . 66 — 73

10) Ueber das Kirchliche bei den Curiatversammlungen . 74 — 76

11) Ueber die Verhandlungen der Tribunen mit Curiatconcilien . . . . 76 — 95

12) Ueber das Aenderungs= oder Antrags=recht gesetzgebender Volksversammlungen . . . . 95 — 99

---

13) Ueber die Bürgerschaft Roms unter den Königen . 100 — 110

14) Ueber die Reihenfolge einiger romulischen Anordnungen 110 — 115

Seite

15) Ueber die Zahl der Rathsherren unter den Königen 116 — 121
16) Ueber einige Priesterthümer . . . . 121 — 127
17) Zu dem Einflusse Etruriens auf Rom . . . . . 127 — 135
18) Ueber die romulischen Tribus . . . . 135 — 141

Anhang.
(Hauptsächlich zur Beurtheilung Niebuhrs.)

1) Noch Einiges über die Clienten . . . . 145 — 146
2) Noch Einiges über die Curien . . . . 147 — 163
3) Andeutungen darüber, was etwa nach Niebuhrs namentlichen ausdrücklichen Angaben unsere Quellen über das altrömische Staatsrecht gewußt haben . . 163 — 168
4) Beiträge zur Beurtheilung Niebuhrs als Quellenauslegers . . . . 168 — 170
5) Einzelnes aus Niebuhrs römischer Geschichte . . . 171 — 180
6) Noch Einiges über die romulischen Tribus . . . . 181 — 200
7) Ueber Diocles von Peparеth . . . . 200 — 201
8) Zusätze und Veränderungen . . . . 201 — 209
9) Nachträgliches . . . . 209 — 211
10) Noch Einiges zur Wahl der Volkstribunen von 261 bis 283 d. St. 211
11) Eine Frage an juristische Leser . . . . 211 — 212

Berichtigungen.

S. XX, Z. 3 v. o. l. „als durch von irgend Einer Art von Comitien gefaßte". — Zu S. XXIX u. z. Abh. 11 vgl. Dion. X, 4, über welche wichtige Stelle später. — Auf S. 4, Anm. 3 a. E. str. „(freilich — ausübten.)" — Auf S. 39, Z. 5 v. u. str. „(aber — ἑτέρους)", Z. 1 u. 2 v. u. str. ganz fort. — Livius und Cicero reden nur von Patres Auctores curiatorum comitiorum (S. 69) — ist das genau, so wäre Manches zu ändern, doch zweifle ich an der Präcision des Ausdrucks. — S. 204, Z. 9. v. u. l. „S. XXIX u. XXX, Anm. 21".

Abhandlungen

zur

römischen Geschichte.

Abhandlungen

zur

römischen Geschichte.

Bayerische Staatsbibliothek München

1.

Ueber Comitien und Concilien.

Cicero theilt in seinen Gesetzen [1]) ganz allgemein den Tribunen die Verhandlungen mit der Gemeinde, patricischen Obrigkeiten die mit dem gesammten Volke zu. Ich glaube, daß er hierin das geltende römische Staatsrecht ausspricht.

Nach Dionys [2]) machten die Tribunen 262 d. St. (aus dem

---

1) Cic. v. d. Gess. III, 4, §. 10: — cum *populo* patribusque agendi ius esto consuli, praetori, magistro populi equitumque eique quem patres produnt consulum rogandorum ergo, tribunisque, quos sibi plebes rogassit, ius esto cum patribus agendi: iidem ad *plebem*, quod oesus erit, (cesus erit, census erit, censuerint), ferunto. — Daß Censoren, Quästoren und Aedilen, ja Priester mit dem Volke verhandeln konnten, darüber ein anderes Mal. Vielleicht gibt Cicero hier nur die Obrigkeiten an, welche noch zu seiner Zeit dieß Verhandlungsrecht ausübten: vielleicht läßt er diejenigen Obrigkeiten aus, welchen dieß Verhandlungsrecht nur in bestimmten Fällen zukam, — oder endlich nennt er hier nur diejenigen Obrigkeiten, welche mit dem Volke und dem Rathe zu verhandeln befugt waren.

2) Dion. VII, 15: — *ὕπατοι — συνεκάλουν τὸν δῆμον εἰς ἐκκλησίαν* — 16: *Ἐδικαίουν δὲ οἱ μὲν ὕπατοι, — ἁπάντων ἄρχειν τῶν ἐν τῇ πόλει. οἱ δὲ δήμαρχοι τὴν ἐκκλησίαν ἑαυτῶν εἶναι χωρίον, ὥσπερ ἐκείνων τὴν βουλήν. καὶ ὁπόσα ἐπὶ τοῖς δημόταις*

1 *

Vertrage von 261 d. St.) Anspruch darauf, mit der Gemeinde ohne Beisein der Patres zu verhandeln. Laelius [3]), welcher wol keinesfalls vor Ende des Freistaates lebte, schrieb in der gegenwärtigen Zeit, daß die Tribunen die Patricier nicht berufen und nicht mit ihnen verhandeln können.

Nach den Institutionen [4]) endlich wäre ein Gesetz, welches der Populus unter dem Vorsitze eines Tribunen angenommen hätte,

---

ἦν κρῖναί τε καὶ ψηφίζεσθαι, τούτων αὐτοὶ πᾶν ἔχειν τὸ κράτος — Βροῦτος (Aedil des Jahres) — ἠρώτησε δὲ τοὺς ὑπάτους — „μέμνησθε, ὅτι διαλυομένοις ἡμῖν τὴν στάσιν τοῦτο συνεχωρήθη τὸ δίκαιον ὑφ᾽ ὑμῶν, ὅταν οἱ δήμαρχοι συναγάγωσι τὸν δῆμον ὑπὲρ ὁτουδήτινος, μὴ παρεῖναι τῇ συνόδῳ τοὺς πατρικίους μήτ᾽ ἐνοχλεῖν;“ — „Μεμνήμεθα“ ἔφησεν ὁ Γεγάνιος (Consul des Jahres), καὶ ὁ Βροῦτος — „Τί οὖν παθόντες ἐμποδὼν ἵστασθε ἡμῖν καὶ οὐκ ἐᾶτε τοὺς δημάρχους, ἃ βούλονται, λέγειν;“ ἀποκρίνεται — ὁ Γεγάνιος „Ὅτι οὐκ αὐτοὶ συνεκάλεσαν τὸν δῆμον εἰς τὴν ἐκκλησίαν, ἀλλ᾽ ἡμεῖς οἱ ὕπατοι. εἰ μὲν οὖν ὑπὸ τούτων ἡ σύνοδος ἐγένετο, οὐθὲν ἂν ἠξιοῦμεν οὔτε κωλύειν οὔτε πολυπραγμονεῖν.“

3) Gell. XV, 27 — in — Laelii Felicis libro — „Is qui non universum populum, sed partem aliquam adesse iubet, non comitia sed concilium edicere debet. Tribuni autem neque advocant (nicht: advocabant) patricios, neque ad eos referre de re ulla possunt: ita ne leges quidem proprie sed plebisscita appellantur, quae tribunis plebis ferentibus accepta sunt (freilich nicht: accipiuntur; wol, weil die Tribunen ihr Recht nicht mehr ausübten).

4) Inst. I, 2, §. 4: Lex est, quod populus romanus *senatorio* (das ist offenbar dasselbe, was in gutem Latein patricio genannt sein würde, vgl. Anm. 9) magistratu interrogante, veluti consule, constituebat. Plebisscitum est, quod plebs, *plebeio* magistratu interrogante, veluti tribuno, constituebat. — — appellatione populi universi cives significantur, connumeratis etiam patriciis et senatoribus —

keine Lex gewesen; nach ihnen [5]), nach Festus [6]), Capito [7]) und Gaius [8]) aber auch kein Plebisscit. Ebenso wäre nach den angeführten Stellen [9]) ein gesetzgebender Beschluß der Plebs unter Vorsitz einer patricischen Obrigkeit weder Lex noch Plebisscit gewesen. Da nun mindestens in einem Theile jener Stellen liegt, das römische Staatsrecht kenne nur solche gesetzgebenden Beschlüsse von Bürgerversammlungen, welche entweder eine Lex

---

5) S. Anm. 4.

6) Festus, S. 293: Scita plebei appellantur ea, quae plebs suo suffragio sine patribus iussit, *plebeio* magistratu rogante.

Festus, S. 330 Scitum populi — — — — — — — — — — — — (magistra) tus patricius — — — — — — — — — — — — — — — fragis iussit. — — — — — — — — — — — (populus) ex patribus et (plebe) — — — — — — — — — — — — iam leges scrib- — — — — — — — — — — (plebisci) tum est, quod tr. (plebis) — — — — — — — (plebem ro) gavit, id est consu- (luit) — — — — — — — — — — — — Plebes autem est — — — — — — — — — — — — — — praeter patricios.

7) Gell. X, 20 — Plebisscitum igitur est, secundum eum Capitonem lex quam plebes, non populus accipit — indeß mögte Gellius dieß nur geschlossen, nicht wörtlich im Capito vorgefunden haben.

8) Gaius, Inst. I, §. 2 Constant — iura ex legibus, plebisscitis, senatusconsultis — §. 3 Lex est, quod populus iubet atque constituit: plebisscitum est, quod plebs iubet atque constituit; — populi appellatione universi cives significantur, connumeratis etiam patriciis —

9) Was Theophilus über diese Dinge angibt, berühre ich hier nicht. Seine Ansicht über die römische Verfassung, durch den Sprachgebrauch seiner Zeit, der Patricier und Senatoren zusammenwirft, verwirrt, verdient eine eigene Beleuchtung.

(Populiscit[10]), oder ein Plebisscit seien: sich also aus ihnen ergibt, daß zur Gesetzgebung die Plebs nur von einem plebejischen Beamten, der Populus nur von einer patricischen Obrigkeit berufen werden konnte: so dürfen wir wol annehmen, daß die Tribunen stets nur mit der Plebs, die patricischen Obrigkeiten stets nur mit dem Populus rechtlich verhandeln konnten.

In Verbindung mit dem Unterschiede zwischen Lex und Plebisscit stehen mindestens in einem Theile der angeführten Stellen (bei Gellius vielleicht nach Capito[11]) Erklärungen von Populus und Plebs. Sie enthalten, daß Populus (Volk) das gesammte Volk sei, Plebs (Gemeinde) der Populus ohne die Patricier: in der Sprache des römischen Staatsrechtes hießen ferner Versammlungen des gesammten Volkes Comitien, Versammlungen von nur einem Theile desselben wurden Concilien genannt[12]): es konnten also nach dem eben Ausgeführten dem römischen Staatsrechte gemäß Concilien wol nur von einem plebejischen Beamten, Comitien nur von einer patricischen Obrigkeit abgehalten werden.

Den aufgestellten Ansichten, auf welche sich Diodor[13]) zum Theil

---

10) S. Anm. 6.

11) Gell. X, 20 — plebem — Capito eadem definitione seorsum a populo divisit: quoniam in populo omnis pars civitatis omnesque eius ordines contineantur; plebes vero ea dicitur, in qua gentes civium patriciae non insunt.

12) S. Anm. 3.

13) Diodor. B. XXI, Br. 13: *Οἷς γὰρ οὐ μέτεστι τῆς δημαρχίας, τούτους οὐδὲ τῆς ὑπὸ δημάρχου κυρουμένης ψήφου κοινωνεῖν* — Dieß Bruchstück scheint von der Zeit nach 472 d. St. zu reden: 468 d. St. ward durch das hortensische Gesetz zum letzten Male

beziehen mögte, widersteht meines Wissens kein gültiges [14]) Quellenzeugniß, denn was Dionys [15]) und vielleicht auch

---

festgesetzt, daß Gemeindeschlüsse das gesammte Volk verbänden: gehört dieses Bruchstück zu einer Rede über das hortensische Gesetz?

14) Gell. X, 20: — Capito — „lex — est generale iussum populi aut plebis, rogante magistratu" — Aus dem Folgenden ist wol klar, daß Capito hier den Begriff von Lex im Gegensatz zu dem von Rogatio oder Privilegium erklärte. Vgl. Festus unter Rogatio, S. 266. —

15) Dion. VII, 59: *οἱ — δήμαρχοι συνεκάλουν τὸ πλῆθος ἐπὶ τὴν φυλέτιν ἐκκλησίαν* (also führten sie doch wol den Vorsitz, vgl. übrig. Abh. 2, Anm. 8) — es ist von dem Gerichte über Coriolan, 263 d. St. die Rede: Coriolan's Freunde forderten eine Centurienversammlung — *ὑπολαμβάνοντες τάχα μὲν ἀπὸ τῆς πρώτης κλήσεως ὑπὸ τῶν ὀκτὼ καὶ ἐννενήκοντα λόχων ἀπολυθήσεσθαι τὸν ἄνδρα; εἰ δὲ μὴ γὲ, ὑπὸ τῆς δευτέρας ἢ τρίτης* — die Tribunen wollten eine Tribusversammlung — *ἰσόψηφοι δὲ καὶ ὁμότιμοι πάντες ἀλλήλοις γενόμενοι — οἰόμενοι δεῖν — τὴν περὶ τῶν ἀδικούντων τὸ κοινὸν διάγνωσιν ἁπάντων εἶναι κοινήν* —

Nach Dionys führten offenbar Tribunen den Vorsitz bei dem publilischen Gesetze 282 d. St.: nun sagt er IX, 41 — *ὁ Πόπλιος ἔγνω μήτε τοῖς ὑπάτοις ἐπιτρέπειν ἔτι* (bis jetzt war es geschehen) *τοῦ νόμου κατηγορεῖν, μήτε πατρικίους ἐᾶν τῇ ψηφηφορίᾳ παρεῖναι*, denn während der frühern Verhandlungen hatten sie Vieles gethan, *ἀκοσμίας τε καὶ βίας τῆς ἐν ταῖς ψήψοις μηνίματα* — 42 *Ἐπέσχε δ' αὐτοῦ τὰ βουλεύματα ὄντα τυραννικὰ* — Dachte sich Dionys unter dem *παρεῖναι* „mitstimmen" oder bloß „bei dem Stimmen gegenwärtig sein"? — Redet er von den Rathsherren? — Jedenfalls gelten seine Worte hier nur als seine Ansicht: ein ganz Anderes ist es mit dem, was sich aus seiner Erzählung in Anm. 2 ergibt. —

Auf Dion. IX, 41 — *τίς δὲ τούτων διαφορὰ τῶν ἀρχαιρεσίων* will ich hier nur hinweisen. —

In Erwägung zu ziehen ist auch Dion. XI, 45 — *νόμους — καὶ τὸν κελεύοντα* (das horazisch-valerische Gesetz von 305 d. St.) *τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους, ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου, τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν τοῖς ἐν ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις τεθησομένοις — — οὗτος ὁ νόμος ἐξέβαλε τὰς ἀμφισβητήσεις τῶν πατρικίων, ἅς ἐποιοῦντο πρὸς τοὺς δημοτικοὺς πρότερον, οὐκ ἀξιοῦντες τοῖς ὑπ' ἐκείνων* (das könnte sehr wol sein: „in Tribusconcilien, von den Plebejern allein", so daß hier von Plebissciten die Rede wäre) *τεθεῖσι νόμοις πειθαρχεῖν, οὐδ' ὅλως* (das ist vielleicht: „selbst nicht solchen Gesetzen, welche in Tribuscomitien, d. h. vom gesammten Volke unter Vorsitz einer patricischen Obrigkeit gegeben wurden") *τὰ ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις ἐπικυρούμενα, κοινὰ τῆς πόλεως ἁπάσης δόγματα νομίζοντες, ἀλλ' αὐτὸ μόνοις ἐκείνοις ἴδιον. ὅ τι δ' ἄν ἡ λοχῖτις ἐκκλησία γνῷ, τοῦθ' ἡγούμενοι σφίσι τ' αὐτοῖς καί τοῖς ἄλλοις πολίταις τετάχθαι. εἴρηται δὲ καὶ πρότερον* (kurz vor dieser Stelle ist eine Lücke im Dionys, auf welche sich das *πρότερον* beziehen kann, indeß vermuthe ich, Dionys weise hier auf VII, 59, s. oben, zurück), *ὅτι ἐν μὲν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις οἱ δημοτικοὶ καὶ πένητες ἐκράτουν τῶν πατρικίων, ἐν δὲ ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις οἱ πατρίκιοι, παρὰ πολὺ τῶν ἄλλων ἐλάττους ὄντες, περιῆσαν τῶν δημοτικῶν* —

Nach diesem *ὅτι ἐν μὲν ταῖς φυλ.* ist es fast unmöglich, daß Dionys mit dem *ὑπ' ἐκείνων* und *οὐδ' ὅλως* den Sinn verband, welchen ich ihm unterlegte, und doch weiß ich kaum einen vernünftigen Sinn jener Worte außer dem genannten. (Sollte das *ὑπ' ἐκείνων* sich auf Curiatconcilien beziehen?) — Weder für die Beschlüsse der Tribuscomitien, noch für die der Tribusconcilien ward die Patrum Auctoritas eingeholt: und vermuthlich aus diesem Grunde läugneten die Patricier die allgemeine Verbindlichkeit der Beschlüsse von Tribuscomitien: gegen die allgemeine Gültigkeit der Beschlüsse von Tribusconcilien wandten sie wol noch außerdem ein, daß sie in den Concilien gar nicht stimmten. Nun

Plutarch [16]) sagen werden, kann ich nicht für ein solches halten.

2.

Ueber das Recht der Tribunen, mit den Centurien zu verhandeln.

Man kann zweifeln, ob nach Dionys [1]) die Centurien 272 d. St. von den Tribunen überhaupt nicht berufen werden konnten, oder nur nicht zur Consulwahl: indeß scheint mir aus

---

scheint mir, als habe Dionys mit der Patrum Auctoritas durchaus keinen Bescheid gewußt: ich vermuthe, daß ihm der Unterschied von Concilien und Comitien gleichfalls fremd war: — sollten nicht demnach vielleicht seine Worte bis *εἴρηται* genaue Uebersetzung einer guten lateinischen, oder Abschrift einer guten griechischen Quelle sein, zu denen er in dem *εἴρηται* seine verkehrte Ansicht hinzufügt?

16) Plut. Coriol. 20 bei Coriolan's Handel — *οὐ κατὰ λόχους, ἀλλὰ κατὰ φυλὰς — γίνεσθαι τὴν ψηφηφορίαν τῶν εὐπόρων καὶ γνωρίμων καὶ στρατευομένων τὸν ἄπορον καὶ πολυπράγμονα καὶ τοῦ καλοῦ φροντίζοντα μηδὲν ὄχλον ἐπίπροσθεν ταῖς ψήφοις ποιοῦντες* — Hier fehlt jede Andeutung, daß die Patricier hierbei nicht stimmten: Plutarch kann sie weggelassen haben, weil nach ihm die Zahl der Patricier zu gering war, weil er glaubte, das Gericht sei unter dem Vorsitze der Consuln abgehalten — jedenfalls ist sein Schweigen hier von wenig Bedeutung, da er im Leben des Coriolan ungemein mit Dionys übereinstimmt.

1) Dion. VIII, 90: *ὁπότε μὲν γὰρ οἱ ὕπατοι καλοῖεν τὸ πλῆθος, ὡς ἀποδείξοντες τοὺς μετιόντας τὴν ἀρχὴν ὑπάτους, οἱ δήμαρχοι τοῦ κωλύειν ὄντες κύριοι, διέλυον τὰ ἀρχαιρέσια: ὁπότε δ' αὖ πάλιν ἐκεῖνοι καλοῖεν ὡς ἀρχαιρεσιάσοντα τὸν δῆμον, οὐκ ἐπί-*

mehreren Gründen ziemlich gewiß, daß die Tribunen wahrscheinlich nie mit den Centurien zu verhandeln befugt waren.

Die Centurien stimmten außerhalb der Stadt, gewöhnlich auf dem Marsfelde: also konnten wol die Tribunen wenigstens so lange nicht mit denselben verhandeln, als sich ihre Macht nicht bis auf das Marsfeld erstreckte. Gegen Ende des Freistaates reichte ihre Gewalt wol bestimmt bis auf dieses [2]); wann sich

---

τρεπον οἱ ὕπατοι, τὴν ἐξουσίαν ἔχοντες τοῦ συγκαλεῖν τοὺς λόχους καὶ τὰς ψήφους ἀναδιδόναι — Es ist die Frage, wie das διέλυον zu verstehen ist: — die Centurien versammelten sich meines Bedünkens in der Stadt, ehe sie auf das Marsfeld zogen, und vielleicht thaten die Tribunen bei dieser vorläufigen Versammlung Einspruch: vielleicht aber erstreckte sich ihre Macht seit 271 d. St. auch auf das Marsfeld (s. Anm. 3). — Vgl. Liv. VI, 35 — tribuni — nullos curules magistratus creari passi sunt 379 bis 383 d. St.). —

2) Vgl. Anm. 3 — Cic. an Att. I, 1: initium prensandi facere cogitamus (690 d. St.) — in campo, comitiis tribuniciis a. d. XVI. Kalend. Sext. (Sext. fehlt im Lambin, für tribuniciis wird auch tributis gelesen, Cicero könnte hier also von Wahlen curulischer Aedilen reden). Cic. an Att. IV, 16, §. 14 — (700 d. St.) in campo Martio Saepta tributis comitiis (es sind hiermit wol schwerlich alle Tribusversammlungen gemeint, s. sogleich Dio Caß) marmorea sumus — facturi — Dio Caß LIII, 23 — (728 d. St.) — ὁ Ἀγρίππας τὰ Σεπτὰ — καθιέρωσεν — ταῦτα δὲ ἐν τῷ Ἀρείῳ πεδίῳ στοαῖς πέριξ ὑπὸ τοῦ Λεπίδου πρὸς τὰς φυλετικὰς ἀρχαιρεσίας (zu allen?) συνῳκοδομημένα —

Aus dieser letzten Stelle und einigen andern (vgl. Abh. 9, Anm. 17) ist wenigstens höchst wahrscheinlich, daß wählende Tribus-concilien und -comitien gegen Ende des Freistaates auf dem Marsfelde, dagegen beschließende Tribus-concilien und -comitien

dieselbe bis dahin erweiterte, läßt sich nicht genau[3]) angeben, jedoch wissen wir, daß dieß 271 d. St. noch nicht der Fall war[4]).

---

innerhalb der Stadt abgehalten wurden. — Auf dieselbe Weise fanden wol früher beschließende Curiatversammlungen in der Stadt, wählende auf dem Marsfelde Statt.

3) Liv. III, 20 — (294 d. St.) — „neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum: et tribunos, si eo adveniant — subiectos fore consulari imperio“ — Anm. 4 findet sich, wie die Consuln 271 d. St. die Aushebung erzwangen: wir finden dieses Mittel nie wieder angewandt, obgleich die Aushebung noch häufig von den Tribunen gehindert ward: es liegt daher in Bezug auf Liv. III, 20 nahe, daß die Tribunen, um gegen eine solche Art der Aushebung gesichert zu sein, zwischen 271 d. St. und 294 d. St. (vor 272 d. St.?) ein Gesetz durchtrieben, durch welches ihre Gewaltserstreckung bis auf tausend Schritte von der Stadt ausgedehnt ward (vgl. Anm. 1).

Ich finde im ganzen Livius kein Beispiel von Tribusconcilien auf dem Marsfelde, dagegen werden dieselben bei ihm (III, 54) schon 305 d. St. in pratis flaminiis, freilich noch in Revolutionstagen gehalten. — Vgl. Liv. XXVII, 20, 21 und Plut. Marc. 27.

Stehen die iudicia — extra — milliarium bei Gai. Inst. IV, §. 105 in Verbindung mit der Zeit zwischen 271 d. St. und 294 d. St.?

4) Dion. VIII, 87 — *δήμαρχος — κωλύσειν — καταγραφὴν — ὕπατοι ἔξω τῆς πόλεως, ἐν τῷ παρακειμένῳ πεδίῳ* (doch das Marsfeld) — *ἔνθα καὶ τὸν στρατιωτικὸν ἐποιοῦντο κατάλογον — ὁ δὲ — δήμαρχος οὐδὲν ἔτι ποιεῖν ἦν δυνατός. οὐδενὸς γάρ εἰσι τῶν ἔξω τῆς πόλεως — κύριοι. περιγέγραπται γὰρ αὐτῶν τὸ κράτος τοῖς τείχεσι — διαμένει μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων τὸ ἔθος, τὸ μηθενὸς εἶναι τῶν ἔξω τῆς πόλεως τοὺς δημάρχους κυρίους* — In diesem Schlußsatze hat nun Dionys freilich wol

Zu den Centuriatversammlungen mußten rechtlich vielleicht stets alle Waffentragenden erscheinen [5]): so lange nun dieser Grundsatz galt, konnte natürlich kein Centurienconcil gehalten werden, also auch die Tribunen nicht mit den Centurien verhandeln [6]).

Noch wichtiger ist, daß der Vorsitzer der Centuriatversammlungen kirchliche Handlungen vorzunehmen hatte, welche meines Wissens den Tribunen nie zugestanden haben. — Nehmen wir hierzu, daß Varro [7]) noch um 709 d. St. den Tribunen das Verhandlungsrecht mit den Centurien absprechen wird,

---

Unrecht (s. Anm. 2 und 3), indeß enthält derselbe auch nur seine Ansicht. (Ueber πεδίον als Marsfeld s. Dion. IV, 84, V, 12, VIII, 82).

5) Bei Gelegenheit des rabirischen Gerichtes (691 d. St.) redet Dio Caß von dem Aushängen der Fahne bei Centuriatcomitien, und bemerkt XXXVII, 28): τοῦτο δὲ ἐν μόναις ταῖς κατὰ τοὺς λόχους — ἐκκλησίαις ἐγίνετο, ὅτι τε ἔξω τοῦ τείχους καὶ ἔτι πάντες οἱ τὰ ὅπλα ἔχοντες ἀνάγκην εἶχον ἐς αὐτὰς συνιέναι — daß, besonders später, nicht Jedermann erschien, ist natürlich: indeß kann jener Satz rechtlich stets gegolten, und neben ihm eine Menge Entschuldigungsgründe von ihm bestanden haben. (Vermuthlich heißen hiervon die Centuriatcomitien comitiatus maximus).

6) S. Abh. 1.

7) Varro, l. Spr. S. 75, 76 — quaestoris — sed ad comitia tum vocatur populus: ideo quod alia de causa hic magistratus non potest exercitum urbanum convocare: censor, consul, dictator, interrex potest: quod — censor exercitu centuriato — Hier fehlt der Tribun: freilich fehlen auch der Magister Equitum, der curulische Aedil und der Prätor, indeß ist es wenigstens sehr zweifelhaft, ob die beiden ersten mit den Centurien verhandeln konnten, und den Prätor mag Varro ausgelassen haben, weil er College des Consuls ist (Gell. XIII, 15).

und daß wir troß so vieler Beispiele von tribunicischen Verhandlungen doch wol keines [8]) aufweisen können, wo dieselben an die Centurien gingen, so mögte es wol gewiß sein, daß die Tribunen nie mit den Centurien verhandeln konnten.

3.

Ueber die Wahl der Kriegstribunen mit consularischer Macht.

Nach einigen Quellen [1]) wurden die Kriegstribunen nicht auf das Verlangen der plebejischen Parthei eingesetzt, sondern

---

Vermuthlich ward dieses Werk Varro's 709 oder 710 d. St. vollendet, nachdem lange daran gearbeitet war, vgl. Schneider: die Schriftsteller über den Landbau, Bd. I, Th. 2, S. 227 und 228.

8) Fast scheint es nach Dion. VII, 59, als hätte das Gericht über Coriolan (263 d. St.) in Centurien unter dem Vorsitze von Tribunen vor sich gehen sollen, indeß ist diese Stelle jedenfalls sehr dunkel, und er selbst bemerkt alsbald: ἐν — τοῖς πρότερον χρόνοις, ὅτε μέλλοι ψῆφον ἐξενεγκεῖν ὁ δῆμος, ὑπὲρ ὁτουδήτινος, ὧν ἐπιτρέψειεν ἡ βουλὴ, ἐκάλουν μὲν οἱ ὕπατοι τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν (wäre das genau, so hätte es freilich in Rom wol weder Könige noch Curiatversammlungen gegeben).

Mit der Frage dieser Abhandlung könnte die über das Verfahren bei der Perduellio wenigstens in gewisser Weise verwandt sein, indeß hierüber ein anderes Mal.

1) Liv. IV, 7: — Sunt, qui propter adiectum — bello — bellum, quia duo consules obire tot simul bella nequirent, tribunos mi-

weil die Zahl der Consuln zu den damaligen Kriegen nicht ausreichte: diese Quellen werden schwerlich gemeint haben, die Kriegstribunen seien in andern Comitien gewählt als die Consuln: — die Consuln aber wurden damals in den Centurien gewählt. Nach Dionys ist die Einsetzung der Kriegstribunen ein Zugeständniß an die plebejische Parthei: — da er [2]) nun weitläuftig von den Verhandlungen redet, welche diesem Zugeständnisse vorangingen, ohne auch nur anzudeuten, die Kriegstribunen seien in andern Comitien als die Consuln gewählt, so nahm vermuthlich auch er an, die Kriegstribunen seien von den Centurien ernannt.

Nach unsern vorwiegenden Quellen finden wir bis zum Jahre 354 d. St. ungefähr hundert Kriegstribunen: in diesem Jahre zuerst ward ein Plebejer Kriegstribun [3]). — Bei Weitem schwerer läßt sich bestimmen, wie oft noch späterhin ein Plebejer das Kriegstribunat erhielt. Von 355 d. St. bis 387 d. St. scheint es ungefähr hundert und funfzig Kriegstribunen gegeben zu haben. Daraus, daß die Namen derselben fast sämmtlich patricischen Häusern angehören, läßt sich nicht mit Gewißheit schließen, daß jene Kriegstribunen fast sämmtlich Patricier waren,

---

litum tres creatos dicant, sine mentione promulgatae legis de consulibus creandis ex plebe, et imperio et insignibus consularibus usos —.

2) Dion. XI, 53—61. — Mit seiner Erzählung stimmen die kurzen Worte des Livius (in IV, 6), obgleich beide Schriftsteller wegen der übrigen Begebenheiten dieses Jahres nicht ganz einig sind.

3) Liv. V, 12, vgl. VI, 37.

da es ja auch Plebejer desselben Namens geben konnte: aber Livius führt zwischen 355 d. St. bis 387 d. St., einige Male an, daß Plebejer zu Kriegstribunen ernannt wurden: deutet er hiermit darauf hin, daß sonst nur Patricier Kriegstribunen waren [4]), ist er genau und vollständig [5]), was man freilich kaum annehmen kann [6]), so befanden sich unter diesen etwa hundert und funfzig Kriegstribunen von 355 bis 387 d. St. höchstens etwa zwölf Plebejer [7]). — Nun verkenne ich zwar

4) Liv. IV, 25 — tribuni — omnes patricii (auf 321 d. St.) — tribuni — omnes patricii (auf 322 d. St.) — IV, 44 — tribuni — omnes patricii (auf 334 d. St.) — IV, 56 — tribuni — tres patricii (auf 346 d. St.) — VI, 32 — tribunos — patricios omnes (auf 377 d. St.) —. Liest man indeß diese Stellen im Zusammenhange, so wird man finden, daß meistens die Umstände jener Wahlen ihn bewegen konnten, ein patricii omnes ausdrücklich hinzuzufügen. —

5) Anm. 7.

6) Anm. 4, 7.

7) Liv. V, 12 (auf 354 d. St.) — P. Licinius — ceteri patricii. — P. Maenius, L. Titinius, P. Maelius, *L. Furius Medullinus, L. Publilius Volscus* —. Nun heißt es merkwürdig genug Liv. V, 18. — P. Licinius — omnesque deinceps (auf 358 d. St.) ex collegio eiusdem anni (eben 354 d. St.) refici apparebat: L. Titinium, P. Maenium, P. Maelium, *Cn. Genucium, L. Atilium*, qui priusquam renuntiarentur — filiusque eius P. Licinius tribunus militum c. p. cum iis, quos supra scripsimus —. Statt des Genucius und Atilius erwähnt er auf 354 d. St. ganz andere: wohl aber finden sich ihre Namen Liv. V, 13 (auf 355 d. St.) — Unus M. Veturiis ex patriciis — plebeios alios tribunos m. c. p. omnes fere centuriae dixere, M. Pomponium, C. Duilium, Voleronem Publilium, *Cn. Genucium, L. Atilium* —. Ich glaube nicht, daß die Handschriften hier Hülfe leisten.

nicht, daß List, Zufall und geschickte Benutzung aller Mittel eine Menge der genannten Wahlen im patricischen Interesse entscheiden konnten, und daß die gegebene Berechnung eine unsichere ist: dennoch scheint mir nach dem Vorhergehenden kaum zu läugnen, daß die Wahl der Kriegstribunen in Versammlungen vor sich ging, bei welchen das patricische Interesse ein bedeutendes Stimmenübergewicht besaß.

Nun gab es in Rom, als die Kriegstribunen eingesetzt wurden, nur drei Arten von Volksversammlungen: die nach Tribus, die nach Curien und die nach Centurien. — Das bedarf wol keines Beweises, daß das patricische Interesse in den Tribusversammlungen kein Stimmenübergewicht für sich hatte, und aus Claudius Worten [8]) ist es wenigstens möglich, daß die Kriegs-

---

Liv. VI, 30 (auf 375 d. St.) — sechs — aequatus patriciorum plebeiorumque numerus —.

Liv. VI, 39 (386 d. St.) — C. Licinio, qui tribunus militum fuerat, magistro equitum de plebe dicto —. Ein solcher Kriegstribun kommt bei ihm nicht vor: es fehlen bei ihm die consularischen Obrigkeiten des Jahres 378 d. St. — gehörte C. Licinius zu diesen?

8) Rede des Kaisers Claudius in Gruter, Inschriften, S. DII. decemvirali regno ad consvles rvrsvs reditvm. Quid im . . . . v rIs distribvtvm consvlare imperivm tribvnosque militvm consvlari imperio appellatos —.

In Göttling, Staatsverf. S. 326 ist ergänzt: im (perantibus cent) uriis, indeß bedeutet I dort wol häufig i, vielleicht aber nie ii: sollte nicht am Ende etwas Aehnliches wie inter plures hier zu lesen sein? Wenigstens wäre es auffallend, wenn Claudius hier davon spräche, wie die Kriegstribunen erwählt wurden.

tribunen nicht von den Tribus gewählt wurden: es ist ferner sehr zweifelhaft, ob die Curienversammlungen in der genannten Zeit noch zu irgend bedeutenden Staatszwecken benutzt wurden, und mir wenigstens gewiß, daß auch in diesen sich das plebejische Interesse eines starken Stimmenübergewichts über das patricische erfreute: demnach ist es mindestens höchst wahrscheinlich, daß die Kriegstribunen in der einzigen noch übrig bleibenden Versammlungsform, der der Centurien ernannt wurden, denn in diesen gebot das patricische Interesse meines Bedünkens über eine vorwiegende Stimmenzahl.

Auf dasselbe Ergebniß führt, daß die Kriegstribunen die höchste Obrigkeit waren, die Ernennung einer solchen aber schwerlich andern Comitien als den Centuriaten überwiesen ward [9]).

Fügen wir dem Gesagten noch hinzu, daß Livius an zwei Stellen [10]) angibt, die Kriegstribunen seien von den Centurien gewählt, während kein unbestreitbares [11]) Quellenzeugniß gegen diese Angabe vorgebracht werden kann, so dürften die Kriegstribunen wol sicherlich in Centuriatcomitien erwählt sein.

---

9) Ich erinnere an Messala bei Gellius XIII, 15: — maiores centuriatis comitiis fiunt —.

10) Liv. V, 13 in Anm. 7. — Liv. V, 52 in Camill's Rede (364 d. St.) — „comitia centuriata, quibus consules tribunosque militares creatis."

11) Liv. V, 18 in Anm. 7 bis renuntiarentur, dann: iure vocatis tribubus —. Ob das tribubus zu streichen, zweifele ich: — woher wissen wir, daß nicht schon 357 d. St. die Tribus in der Centurienversammlung eine Rolle spielten?

4.

Ueber das Stimmengewicht der patricischen Parthei in den Centuriatversammlungen.

Es findet sich in der römischen Geschichte seit 245 d. St. eine Parthei der Bewegung und eine des Stillstandes: wir sind gewohnt, jene die plebejische, diese die patricische zu benennen: ich behalte im Folgenden diese Namen bei.

Man kann wol kaum bezweifeln, daß nach Cicero [1]) und Livius [2]) die patricische Parthei zur Zeit des Servius das Stimmenübergewicht in den Centuriat-Comitien besaß. Dionys [3]) sagt ausdrücklich, freilich in einer Stelle, wo er über einen andern Punkt irren wird, daß dasselbe noch 305 d. St. in ihren Händen war, kaum minder klar schreibt er es ihr auch 263 d. St. zu [4]): ebenso 269 d. St. [5]), und dieselbe Ansicht spie-

1) Cic. Rep. II, 22, §. 40 — is valebat in suffragio plurimum, cuius plurimum intererat esse in *optimo statu* civitatem —. Wen anders als die patricische Parthei sollte Cicero hier meinen?

2) Liv. I, 43 — suffragium — vis omnis penes *primores civitatis* esset —.

3) Dion. XI, 45 in Abh. I, Anm. 15.

4) Dion. VII, 59 in Abh. I, Anm. 15.

5) Dion. VIII, 82 — *τούτων δὲ μετιόντων τὴν ἀρχὴν κωλύειν μὲν οὐχ οἷοί τε ἦσαν οἱ δημοτικοί· καταλιπόντες δὲ τὰς ἀρχαιρεσίας, ᾤχοντο ἐκ τοῦ πεδίου· τὸ γὰρ τῆς λοχίτιδος ἐκκλησίας κῦρος ἐν ταῖς ψηφηφορίαις παρὰ τοῖς ἐπιφανεστάτοις ἦν καὶ τὰ πρῶτα τιμήματα ἔχουσι· καὶ σπάνιόν τι ἦν, ὃ ἐπεκύρουν οἱ διὰ μέσου· ὁ δὲ τελευταῖος λόχος, ἐν ᾧ τὸ πλεῖστόν τε καὶ ἀπορώτατον τοῦ δημοτικοῦ μέρους ἐψηφοφόρει, μιᾶς — τῆς ἐσχάτης ψήφου κύριος ἦν —.*

gelt sich in dem ab, was er [6]) zu 294 d. St., was Livius [7]) zu 285 d. St. erzählt, da die Consuln meines Wissens stets in Centuriatcomitien gewählt wurden.

Das in den angeführten Schriftstellern mehr oder weniger unmittelbar Behauptete wird meines Bedünkens durch die römische Geschichte bestätigt.

Im Jahr 261 d. St. erzwang die plebejische Parthei von den Machthabern durch Waffengewalt Tribunen zum Schutze gegen eben diese Machthaber. Schwerlich hätte sie dieses Schutzes bedurft, wenn sie in den Centuriatversammlungen, in denen ja die höchste Obrigkeit, die Consuln gewählt wurden, auch nur irgend Etwas vermochte. Als ihr dieser Schutz geworden war, bediente sie sich desselben fast stets gegen die Consuln: die Consuln, welche auch fortan von den Centurien ernannt wurden, vertraten fast stets die patricische Parthei: mich dünkt, hierin liegt ein klares Zeugniß, daß diese in den Centuriatcomitien der Zeit herrschte: — ein noch klareres liegt in dem, was über die Wahl der Consuln von 260 d. St. [8]), 270 d. St. [9]), 271 d.

6) Dion. X, 17 — — *εἰσελθόντες — οἵ τ' ὀκτωκαίδεκα λόχοι τῶν ἱππέων καὶ οἱ τῶν πεζῶν ὀγδοήκοντα τῶν τὸ μέγιστον τίμημα ἐχόντων — Κοΐντιον — ἀποδεικνύουσιν ὕπατον — — ὁ μὲν δῆμος ἀπῄει συμφορὰν ἰδίαν ἡγούμενος, ὅτι μισῶν αὐτοὺς ἀνὴρ ἐξουσίας ὑπατικῆς ἔσται κύριος* — Liv. III, 19 sagt: summo patrum studio — Quinctius consul creatur — Perculsa erat plebes, consulem habitura iratum —.

7) Liv. II, 64 — certamine patrum et plebis. Irata plebs interesse consularibus comitiis noluit. Per patres clientesque patrum consules creati.

8) Liv. II, 28 — consulatum ineunt — plebes, incerta quales habitura consules esset — Dieß sind die Consuln des Auszugsjahres.

9) Dion. VIII, 82 in Anm. 5. — Liv. II, 42 — invisum — fa-

St. [10]), 283 d. St. [11]) und 286 d. St. [12]) berichtet wird, denn wenn auch die patricische Parthei in diesen Jahren wol selbst durch Staatsstreiche auf die Consulwahlen wirkte, so hätte die plebejische, im Fall sie in den Centurien überwog, doch diese Staatsstreiche vereiteln können.

Inwiefern die Wahlen der Kriegstribunen das Uebergewicht der patricischen Parthei in den Centuriatversammlungen bezeugen, bitte ich den Leser, anderswo [13]) nachzulesen.

Im Jahre 387 d. St. ward durch das licinische Gesetz bestimmt, nicht blos es könne, sondern es solle stets ein Consul Plebejer sein, und wie es heißt, ward Letzteres festgesetzt, weil die Plebejer meinten, sonst werde ihnen das Consulat doch nicht zu Theil werden [14]). Trotz dieser Vorsicht finden wir in den

---

bium nomen plebi — tenuere tamen patres, ut — K. Fabius consul crearetur. * Eo infestior facta plebes —.

10) Liv. II, 42 — patribus duces ad resistendum (gegen die Tribunen) consules — Ea igitur pars reipublicae vicit — in venientem etiam annum — — et magis invisum alterum plebi — consules dedit — Dion. VIII, 87: — λόχους ἐκάλεσε — οὐ σφόδρα τῷ δήμῳ κεχαρισμένοις καὶ ἀπεδείχθησαν —.

11) Liv. II, 56 Patres — Appium — invisum infestumque plebi, consulem faciunt — Dion. IX, 42: πατρίκιοι μισόδημον — — οὐδὲ εἰς τὸ πεδίον ἐλθεῖν βουληθέντα — προεβούλευσάν τε καὶ ἐψηφίσαντο — 43 Τελεσθέντων δὲ τῶν ἀρχαιρεσίων κατὰ πολλὴν εὐπέτειαν. οἱ γὰρ πένητες ἐξέλιπον τὸ πεδίον, ἐπειδὴ τὸν ἄνδρα τόνδε ὀνομασθέντα ἤκουσαν —.

12) Liv. II, 64 in Anm. 7.

13) Abh. 3.

14) Liv. VI, 37 „nec — satis — si plebeiorum ratio comitiis consularibus habeatur: nisi alterum consulem utique ex plebe fieri necesse sit, neminem fore u. s. w."

Jahren 399 d. St., 400 d. St., 401 d. S., 403 d. St., 405 d. St., 409 d. St., 411 d. St. zwei Patricier als Consuln; 412 d. St. soll endlich festgesetzt sein, es dürften Plebejer beide Consulstellen bekleiden [15]), aber doch waren vor 538 d. St. nie zwei Plebejer zugleich Consuln [16]).

Aus allem diesem geht meines Bedünkens hervor, daß die patricische Parthei bis in das fünfte Jahrhundert in den Centuriatcomitien herrschte, obgleich sich allerdings auch Manches dafür anführen läßt, daß ungefähr seit dem Anfang des vierten Jahrhunderts eine Reihe von Listen und Zufälligkeiten ihr bei den Wahlen der Centuriatcomitien ein Uebergewicht verlieh, dessen sie bei andern Verhandlungen der Centuriatcomitien vielleicht entbehrte. — Hierüber ein anderes Mal.

5.

Ueber die Wahl der Volkstribunen von 261 d. St. bis 283 d. St.

Es bedarf wol keines Beweises, daß die 261 d. St. eingesetzten Volkstribunen vor 283 d. St. von einer Volksversammlung gewählt wurden, diese aber nicht die der Tribus war [1]). — Darnach sind also die Tribunen bis 283 d. St. ent-

---

15) Liv. VII, 42 — apud quosdam —.

16) Liv. XXIII, 31 — quod tum primum duo plebeii consules facti essent —. Vgl. Pl. Marc. 12. Die Wahl auf 539 d. St. ward durch die Augurn ungültig gemacht.

1) Pompon. in Dig. I, 2, §. 20 — quum plebs — tribunos sibi in monte sacro creavit — tribuni, quod olim in tres partes populus divisus erat, et ex singulis singuli creabantur, vel quia tribuum suffragio creabantur —. Schwerlich werden unter den tribuum hier die romulischen gemeint sein.

weder von Centuriat- oder von Curiat-versammlungen ernannt. An sich ist mir das Letztere wahrscheinlich, denn in den Curien überwog von 261 d. St. bis 283 d. St. die plebejische Parthei, in den Centurien die patricische: 261 d. St. aber ward erstere offenbar von Männern geleitet, deren politischer Verstand und kräftiger Wille sich auf das Glänzendste in ihren Thaten abspiegelt, welche also schwerlich zugaben, daß die Tribunenwahl den Centurien anheimfalle. Gesetzt indeß, sie hätten hierin gewilligt, was würde wol die Folge gewesen sein? Ich denke, daß die Tribunen von 261 d. St. bis 283 d. St. dieselbe politische Farbe zeigten, welche wir bei den Consuln dieser Jahre finden, die patricische: dem ist aber nicht so. Die Häupter des Auszuges von 261 d. St. sollen zugleich die ersten Tribunen gewesen sein [2]): — 262 d. St. tritt der Tribun Icilius gegen Rath und Consuln in die Schranken [3]), und die Tribunen von 263 d. St. wollten den Coriolan auf eigene Faust vom tarpejischen Felsen stürzen lassen; als ihnen dieß verwehrt ward, trieben sie seine Verbannung durch; unter ihnen befand sich einer der Häupter des Auszuges [4]); von 269 d. St. bis 274 d. St. vergeht kein Jahr, ohne daß einer der Tribunen gegen die patricische Parthei auftritt [5]); 278 d. St. ward von zweien derselben ein

2) Die Sache ist streitig. Dion. VI, 89, Liv. II, 33, Ascon. S. 76 bei Orelli, Lyd. rr. Mgg. I, 44.

3) Dion. VII, 14, 17, 18.

4) Dion. VII, 26 u. s. w. 33 Σικίννιος —.

5) 269 d. St. Dion. VIII, 81; — 270 d. St. Liv. II, 42; — 271 d. St. Dion. VIII, 87, Liv. II, 42; — 272 d. St. Dion. VIII, 90, vgl. Liv. II, 43; — 273 d. St. Dion. IX, 1, 2; Liv. II, 43; — 274 d. St. Dion. IX, 5, Liv. II, 44.

Altconsul angeklagt [6]; ebenso 279 d. St. [7], und 281 d. St. sollen sich die Patres des kühnen Genucius durch Mord erledigt haben [8]; 282 d. St. endlich war Volero Tribun, nachdem er 281 d. St. einen Aufstand erregt hatte, in welchem die Consuln das Feld räumten [9], und auf 283 d. St. ward derselbe wiederum zum Tribunen ernannt, nachdem er seinen bekannten Vorschlag gemacht hatte, welchen die patricische Parthei fast als die Losung zu einem Kampfe auf Leben und Tod annahm [10].

Fragen wir nun nach Quellenzeugnissen, so findet sich auch nicht der Spahn des morschesten Zeugnisses dafür, daß die Tribunen in Centurien gewählt wurden, wol aber mehrere Quellenangaben dafür, daß sie von den Curien ernannt seien.

Cicero [11] sagt es von denen des Jahres 262 d. St. und Asconius [12] mögte dieß bestätigen: Dionys gibt dasselbe von

---

6) Dion. IX, 27, Liv. II, 52.

7) Dion. IX, 28 u. s. w. Liv. II, 52.

8) Dion. IX, 37, 38, X, 38, Liv. II, 54.

9) Dion. IX, 39, Liv. II, 55.

10) Liv. II, 56.

11) Cic. f. Cornel. I, Br. 23 (diese Rede hielt Cicero im Jahre nach seiner Prätur, 689 d. St.) — secederent — duos tribunos crearent, — Itaque auspicato postero anno X tribuni plebis comitiis curiatis creati sunt.

12) Ascon. z. Cic. f. Cornel. I, Br. 23 — non restituit — Numerum annorum — diligenter posuit — quidam non duo — sed quinque tradunt creatos — Sunt, qui — inter quos Tuditanus et Pomponius Atticus Liviusque noster. Idem hic *et Tuditanus* adiiciunt, tres praeterea ab illis duobus collegas creatos esse —. Hier macht Asconius mehrere geschichtliche Anmer-

den Tribunen von 261 d. St. an[13]), und an zwei andern Stellen mögte er wol ganz allgemein behaupten, die Tribunen seien bis 283 d. St. von den Curien gewählt[14]): Livius[15])*) endlich redet

kungen zu Cicero's Worten, ohne auch nur anzudeuten, in dem curiatis habe sich derselbe versehen: sollte man nicht glauben, er habe diese Angabe für richtig gehalten? — Dieß wäre um so wichtiger, da er hier von Tuditanus, Atticus und Livius redet, welcher Letztere freilich nirgends ausdrücklich den Curien die Tribunenwahl zuschreibt (vgl. Anm. 38). — Ueber die Namen der Tribunen und Consuln muß Asconius hier andere Quellen benutzt haben, als bloß den Livius.

Ueber die Zehnzahl der Tribunen bei Cicero schweigt Asconius, obgleich er über seine Zweizahl redet. Einige vermuthen deßhalb, numerum (10) a librariis additum —, qui illo omisso non intelligerent, quo spectarent illa „itaque etc.“, quae nihil novi continerent. Sed Cicero, quod seditione ut extra urbem fieret, priore anno extortum esset, id postero auspicato legitimis comitiis factum dicit.

13) Dion. VI, 89 — νεμηθεὶς δ' ὁ δῆμος εἰς τὰς τότε οὔσας φρατρίας — ἄρχοντας — ἀποδεικνύουσι — Das τότε könnte auf eine Vermehrung der Curien auf 35 anspielen, welche unter Cäsar oder August stattgefunden haben mögte.

14) Dion. IX, 41 der publilische Vorschlag — δημαρχικῶν ἀρχαιρεσιῶν, μετάγων αὐτὰ ἐκ τῆς φατριακῆς ψηφηφορίας, ἣν οἱ Ῥωμαῖοι κουριάτην καλοῦσιν, ἐπὶ τὴν φυλετικήν· τίς δὲ τούτων διαφορὰ τῶν ἀρχαιρεσιῶν, ἐγὼ σημανῶ — — — Dion. X, 4 in Anm. 36. — Den Ausdruck χειροτονεῖν gebraucht Dionys fast nie für „wählen“: er gibt dieses Wort gewöhnlich mit ἀποδεικνύναι, zuweilen mit ψηφηφορεῖν, IX, 43 — ἀγορανόμων ἀρχεῖον — ψηφηφορεῖσθαι — 49 — δημάρχων — ἀρχαιρέσια — αἱ φυλετικαὶ ψηφηφοροῦσιν ἐκκλησίαι — X, 56 — νομοθέτας ψηφηφορεῖν — VIII, 82 — λόχος — ἐν ᾧ — ἐψηφοφόρει —

*) Anm. 15 s. folg. S.

über das publilische Gesetz so, daß er schwerlich einer andern Ansicht als die genannten Schriftsteller ist. — Mir scheint es hiernach keinem Zweifel unterworfen, daß die Tribunen von 261 d. St. bis 283 d. St. in Curiatversammlungen ernannt wurden.

---

vgl. auch VIII, 90 ἀρχαιρεσιάσοντα τὸν δῆμον — — —. ψῆφον ἐπιφέρειν findet sich im Dionys öfter für „abstimmen", z. B. VII, 24 — γυναῖκες — ποίαν ἐπενέγκασαι — ψῆφον; — VII, 39, 59. XI, 60, IV, 84 — διαστάντες κατὰ φράτρας ψῆφον ἐπενέγκατε — In einigen dieser Stellen heißt es wol: „über etwas Vorgeschlagenes abstimmen", indeß findet es sich auch wol unläugbar gradezu für „wählen" — IV, 84 — ἄρχοντας δὲ δύο — οὓς — ἀποδείξητε, ψῆφον ἐπιφέροντες κατὰ λόχους — IV, 34 Servius spricht: Ῥωμαῖοι — τὴν βασιλείαν ἔδωκάν μοι, ψῆφον ἐπενέγκαντες — Servius aber ward nach Dionys (IV, 12) sogar ohne vorhergehenden Rathschluß gewählt.

Wenn die Curien über die Tribunenwahl stimmten, stimmten sie doch wol oft über etwas Vorgeschlagenes ab, nämlich über einen vorhandenen Bewerber, vgl. Dion. IX, 42.

Da Dionys nie von der Lex curiata redet, da ihm die Lex curiata überhaupt etwas Fremdes zu sein scheint, da er endlich in der angeführten Stelle X, 4 nur Ein Mal von der Curienwahl redet, müßte es sonderbar zugehen, wenn sein ψῆφον ἐπιφέρειν an dieser Stelle die Lex curiata meinte. Behauptet man, er folge hier unbewußt einer Quelle, welcher die Lex curiata der Tribunen bekannt sei, so müßte man doch vor allen Dingen wol erst wahrscheinlich machen, in dieser, vielleicht einer lateinischen, habe sich der Ausdruck ψῆφον ἐπιφέρειν vorgefunden.

Dionys ist ein großer Wortkünstler: sieben Worte vor dem ψῆφον ἐπιφέρειν steht ἀποδεικνύναι: vermied er etwa absichtlich eine Wiederholung dieses letzteren Ausdrucks?

15) Liv. II, 56, s. Anmerk. 38.

Schwieriger sind zwei andere Fragen in Betreff der damaligen Tribunenwahl zu lösen.

Die erste ist, ob sie einer Lex curiata bedurften. — Was die Lex curiata überhaupt eigentlich enthielt, läßt sich kaum mit Gewißheit sagen. Vielleicht wurden die höhern patricischen Obrigkeiten gleich bei ihrer ersten Ernennung Magistrate, und die Lex curiata verlieh ihnen das Imperium; — die niedern patricischen Obrigkeiten wurden vielleicht in der ersten Abstimmung des Volkes über sie, in der sogenannten Wahl, nur designirt, und bekamen durch die Lex curiata den Magistrat[16]). Gegen diese

16) Gell. XIII, 15 — liber Messalae auguris de auspiciis — ex eo — „Patriciorum auspicia in duas sunt potestates (Lion: vet. cod. Sciopp. ptates; unde coni. partes) divisa. Maxima sunt consulum, praetorum, censorum (da er weder den Dictator noch den Zwischenkönig nennt, mögte er wol nur von den ordentlichen Obrigkeiten reden) — Reliquorum magistratuum minora sunt auspicia; ideo illi minores, hi maiores magistratus appellantur. Minoribus creatis (Lion: „creatis" ita cum codd. Gron. Guelf. et Sciopp. Junt. pro creandis. Lugd. mai. habet appellantur reatibus magistratibus etc. Mox pro magistratus Guelf. iterum hab. magistratibus) magistratibus, tributis comitiis magistratus, sed iustius curiata datur lege: maiores centuriatis comitiis fiunt.

Messala leitet die Eintheilung der Magistrate von den Auspicien ab: diese nennt er patriciorum, er wird also wol auch nur von den patricischen Magistraten reden. — Gellius führt in demselben Capitel ein anderes Bruchstück aus demselben Buche des Messala an: consul ab omnibus magistratibus et comitiatum et concionem avocare potest. — Nun hat der Consul wol nie vom Tribunen avociren können (vgl. Abh. I, Anm. 2), also hat Messala in diesem letzteren Bruchstücke wol

---

gewiß nur von patricischen Obrigkeiten geredet; also spricht er hier von omnibus magistratibus, ohne die Tribunen unter denselben zu begreifen: darnach aber mögte er auch in dem andern Bruchstücke unter den magistratus nur die patricischen Obrigkeiten verstanden haben. — Es läßt sich annehmen, daß der Augur in einem Werke über die Auspicien die Sprache des römischen Staatsrechtes gebrauchte, in dieser aber hießen die Tribunen anfänglich nicht Magistrate (s. Anm. 18): erhielten sie jemals diesen Namen in derselben?

Man leitet aus dem ersten Bruchstücke des Messala häufig ab, die niedern Magistrate seien in Tribusversammlungen gewählt: ich denke mit Unrecht. Sein sed iustius soll doch wol etwas eben Vorhergehendes berichtigen: zieht man nun tr. com. zu Min. cr. mag., so weiß ich nicht, was er berichtigen will, während mir sein sed iustius klar ist, wenn man ihn so versteht: „nachdem die niedern Magistrate gewählt sind, erhalten sie durch Tributversammlungen oder richtiger durch eine Lex curiata ihren Magistrat.“ Nach dieser Auslegung, über deren letzten Theil in Anm. 19. die Rede sein wird, hätten die niedern Magistrate schwerlich schon durch die erste Wahl ihren Magistrat erhalten. Hiermit stimmt Cic. Ackergeſ. II, 10, § 26 — lege curiata decemviros ornat — ut ii decemviratum habeant, quos plebs designaverit — (s. indeß Anm. 17).

Da dieses Bruchstück mit den Worten mai. cent. com. fiunt bei Gellius endet, und dieser selbst nun fortfährt: ex his omnibus verbis Messalae —, sollte man glauben, jenen Worten seie bei Messala kein berichtigendes sed oder Aehnliches gefolgt. Ist dem aber so, so meinte Messala wol: „Die höhern patricischen Magistrate werden gleich durch ihre erste Wahl in den Centuriatcomitien Magistrate, „denn nach der Satzbildung muß er doch wol von den höhern Magistraten dasselbe angeben, was

Ansicht kann man Einiges einwenden[17]: glaubt man sie aber richtig, so geräth man in Verlegenheit darüber, was die

---

er über die niedern berichtete, nämlich: wie sie Magistrate werden. — Hierzu stimmt, daß die Lex curiata nie den Beisatz de magistratu, wohl aber häufig den de imperio führt.

Obgleich die Hdschrr., so viel ich sehe, über das sed iustius vollkommen einig sind, hat man doch dasselbe in sed ius eius verwandeln wollen. Hätte Messala so geschrieben, so hätte er meines Bedünkens nach der Satzbildung wol etwa so fortfahren müssen: maioribus et magistratus et ius eius comitiis centuriatis datur (vgl. übrigens Anm. 17).

Minoribus creandis, was die Hdschrr. zu lesen scheinen, ist vielleicht nicht unbedingt zu verwerfen. Wie, wenn es für die niedern Magistrate keine eigene Lex curiata gegeben, sondern in der des Consuls gestanden hätte, diejenigen Obrigkeiten sollten Magistrat erhalten, welche unter seinem Vorsitze gewählt würden? (vgl. indeß Cic. Ackerges. II, 11, § 26 in Anm. 19.)

17) Rullus' Gesetz enthielt nach Cic. Ackerges. II, 7, § 16 — tribunum — creare decemviros per tribus septemdecim, ut quem novem tribus fecerint, is decemvir sit, indeß erläutert Cicero ebend. 10, §. 26 wol grade dieß in den Worten: ut ii decemviratum habeant, quos plebs designaverit —.

Cic. Ackerges. II, 10, §. 26 — inauditum et plane novo more, uti curiata lege magistratus detur, cui nullis comitiis ante sit datus — Hiernach hätten auch schon die niedern Magistrate bei ihrer ersten Wahl den Magistrat erhalten: sollte aber nicht Cicero's ante sit datus ungenau sein, und nur bezeichnen: „die nicht vorher in Comitien zu dem Magistrate designirt sind?" — Redete Cicero hier genau, so müßte man von Messala in Anm. 16. wol sagen, er habe sich in den fraglichen Worten sed u. s. w. zu kurz ausgedrückt, seine Meinung sei folgende: „wenn die niedern Magistrate in Tribusversammlungen gewählt sind, so sind sie damit zwar schon Magistrate, indeß wer-

Lex curiata den Tribunen verliehen habe, da sie kein Imperium besaßen, und wenigstens ursprünglich auch nicht Magistrate waren [18]). — Am Leichtesten lößt man diese Verlegenheit durch die Annahme, es hätte für die Tribunen, welche ja ursprünglich bloß Vertreter der Gemeinde waren, keiner Lex curiata bedurft: und allerdings widerspricht dieser Annahme meines Wissens kein Quellenzeugniß, ja Cicero [19]) scheint sie zu bestäti-

den sie Letzteres genau genommen erst durch eine Lex curiata" — jedoch glaube ich nicht, daß diese Auslegung richtig sei.

18) Zonar. VII, 15, S. 23 οἱ δήμαρχοι — τὸ τῶν ἀρχόντων ὄνομα οὐκ ἔσχον εὐθὺς — Plut. rr. Frgn. 81 — Διὰ τί — ὁ δήμαρχος — ἢ τοπαράπαν οὐδὲ ἔστιν ἄρχων; οὐδὲ γὰρ ῥαβδούχους ἔχουσι, οὐδ' — οὐδὲ — οὐδὲ — ob sie jemals staatsrechtlich Magistrate hießen, darüber vgl. Anm. 16. Daß sie 294 d. St. noch nicht Magistrate hießen, ist mir aus der Trennung magistratus-tribunos in Liv. III, 21 fast wahrscheinlich, s. Anmerk. 29.

19) Cic. Ackerges. II, 10, §. 26 — perspicuum — quid iuris a maioribus acceperitis — 11, §. 26 Maiores de singulis (L. omnibus — das ist wol jedenfalls zu viel, wenn nicht Cicero hier die plebejischen Obrigkeiten nicht unter den Magistraten begreift, s. indeß sogleich patriciis magistratibus) magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt: nam (quum) centuriata lex censoribus (L. consulibus) ferebatur, quum curiata ceteris *patriciis* magistratibus, tum iterum de eisdem iudicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui poeniteret. §. 27 Nunc quia prima illa comitia tenetis centuriata et tributa: curiata tantum auspiciorum causa remanserunt — Ita quum maiores binis comitiis voluerint vos de singulis magistratibus iudicare —.

Cicero will die Sorgfalt der Vorfahren durch die Doppelwahl in das glänzendste Licht stellen: da er dennoch nur von der Doppelwahl der patricischen Obrigkeiten spricht, darf

man wol annehmen, daß es für die plebejischen nur einer einfachen Wahl bedurfte. — Diese Stelle verliert indeß dadurch, daß Cicero in ihr vermuthlich das Staatsrecht seiner Zeit im Auge hat. Ich schließe dieß aus dem: *vos* sententiam, und voluerint *vos*. — Freilich ist hierbei nur von dem die Rede, was die Vorfahren gewollt haben, indeß abgesehen davon, daß der Tadel sonderbar war, den Cicero gegen Rullus aus der Doppelwahl entnahm, wenn diese Doppelwahl gar nicht mehr bestand, mögte noch ein Anderes für das Erwähnte sprechen. — Nunc quia nämlich enthält doch wol den Grund, weßhalb die Curiatversammlungen bloß noch der Auspicien wegen gehalten werden, d. h. doch wol, warum sie aufgehört haben, eine Wahlversammlung zu bilden. Einen sehr triftigen Grund hierfür geben diese Worte, wenn sie bezeichnen: „weil ihr jetzt zuerst die Centuriatversammlungen habt, und dann als zweite die Tributa, in welchen ihr darüber abstimmt, ob man die Lex curiata bei den Lictoren einholen dürfe oder nicht:" ich weiß aber nicht, wie sich das quia — tributa überhaupt anders auslegen lasse. So gedeutet, wie ich es eben angab, enthalten diese Worte dasselbe, was ich in Anm. 16 aus Messala zu entwickeln suchte, nur ist es freilich alsdann auffallend, daß Cicero das „dann als zweite" nur durch ein et bezeichnet. — Vielleicht wollte er bekannte Dinge nur flüchtig berühren, indeß mögte ich noch eher glauben, daß man damals nur selten oder erst spät, am Ende des Amtsjahres bei den Tribus um die Erlaubniß zur Lex curiata anhielt, und Cicero nun so leicht als möglich über die Tributa hinfuhr, damit das Lächerliche nicht zu stark hervortrete, was in einem Tadel lag, welchen er aus den derzeitigen Doppelwahlen gegen Rullus Verfahren hernahm.

Sall. cat. Kr. 29: senatus decrevit (691 d. St.), darent operam consules, ne quid respublica detrimentum caperet. Ea potestas per senatum more romano magistratui maxima permittitur: exercitum parare, bellum gerere, coërcere omnibus modis

gen: dennoch wage ich es kaum, sie als eine unbedingt [20]) richtige aufzustellen.

Die zweite Frage ist die: wurden die Tribunen vor 283 d. St. in einem Concil oder in Comitien gewählt? mit andern Worten: saß ihrer Wahl bis dahin der abgehende Tribun oder eine patricische Obrigkeit vor? — Fänden wir, daß das erste

---

socios atque cives: domi militiaeque *imperium* atque iudicium summum habere; aliter sine populi iussu nulli (L. nullius) earum rerum consuli ius est. Sallust giebt hier ausdrücklich an, daß dieser Rathsschluß zur Zeit von 691 d. St. nicht bloß die Bedeutung hatte, das Provocationsgesetz außer Kraft zu setzen, sondern daß er imperium (summum) verlieh, und so zu sagen rem militarem attingere erlaubte, mit andern Worten, vermuthlich, daß er die Befugnisse gab, welche sonst durch die Lex curiata ertheilt wurden (Cic. Ackerges. II, 12, §. 30: — consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet). Ist dem so, so liegt es nahe, sein iussu populi für mehr als die Zustimmung der dreißig Lictoren anzusehen, und in diesem Ausdrucke eine Bestätigung davon zu finden, daß die Magistrate bei dem Volke in Tribusversammlungen um die Erlaubniß einkommen mußten, die Lex curiata bei den Lictoren einzuholen. — Glaubt man Letzteres, so ist es auch bemerkenswerth, daß der Rathsschluß 691 d. St erst im vierten Viertel des Jahres erlassen ward.

20) Gruter Inschriften, S. D und DI: C. Antonius M. f. Cn. Corne- Fundanius C. f. tr. pl. dess. plebem — primus scivit — quei Thermeses u. s. w. — Daß hier zwei nur designirte Tribunen mit der Plebs verhandeln werden, kann man sich daraus erklären, daß diese Tribunen wirklich ernannt waren, aber noch nicht die Lex curiata für sich eingeholt hatten. — Uebrigens wäre hiermit nur gesagt, daß es 663 d. St. oder nach 663 d. St. einer Lex curiata für die Tribunen bedurfte, denn vor diesem Jahre kann dieß Plebisscit nicht erlassen sein.

der Fall war, so wäre mir zugleich bewiesen, daß die Tribunen vor 283 d. St. nicht von den Centurien ernannt sind — indeß mögte sich die aufgeworfene Frage wol nicht mit Sicherheit entscheiden lassen. Ich gebe über sie Folgendes, indem ich mir für eine andere Abhandlung den Beweis aufspare, daß die Tribunen schon vor 283 d. St. mit der Gemeinde in Curienform verhandelten.

Auf einige sehr unklare Worte des Zonaras [21]) verweise ich nur. Wichtiger scheint, daß Pomponius [22]) und Gellius [23]), (diese freilich bei Gelegenheit des Auszuges), vor Allem aber, daß Livius 281 d. St. [24]) und 282 d. St. [25]) die Tribunen von der Plebs ernennen läßt: — nicht minder wichtig, daß beim Dionys [26]) bis 283 d. St. der Gemeinde etwa vier bis sechs

21) Zon. VII, 15, S. 22 a. E. und 23.

22) S. Anm. 1.

23) Gell. XVII, 21, §. 11 — istis temporibus tribunos et aediles tum primum per seditionem sibi plebes creavit.

24) Liv. II, 56 — Voleronem — plebs — tribunum plebi creat —.

25) Liv. II, 56 — Plebs Voleronem tribunum reficit —.

26) Dion. VI, 88 Ἀγρίππας δὲ μετὰ τῶν λοιπῶν κατέμεινεν ἐπὶ τοῦ στρατοπέδου διαγράψαι παρακληθεὶς τὸν νόμον τοῖς δημοτικοῖς, καθ᾽ ὃν ἀποδείξουσι τὰς ἀρχάς — v. L. — Hier ist freilich zunächst nur von der ersten Tribunenwahl die Rede — VI, 87 Brutus an die Abgesandten des Rathes 261 d. St.: „συγχωρήσατε — ἡμῖν ἄρχοντας ἀποδεικνύναι — ἐξ ἡμῶν“ — VII, 30 Minucius an das Volk: „ὑμεῖς, ὦ δημόται — ἄρχοντας ἐξ αὐτῶν ᾐτήσασθε ἀποδεικνύναι· καὶ ταῦτα — ἐλάβετε“ — VII, 49 Appius im Rath: „ὅτε ἀπέστη — ὁ δῆμος — ᾔτει — ἐξουσίαν — δημάρχους ἐξ αὐτοῦ καθ᾽ ἕκαστον ἔτος ἀποδεικνύναι — IX, 44 Appius 283 d. St. an das

Mal die Tribunenwahl zugeschrieben wird: indeß kann ich den meisten dieser Stellen keine schlagende Beweiskraft zugestehen[27]).

Das ist wol nicht zu bezweifeln, daß die Tribunenwahlen schon vor 303 d. St. unter dem Vorsitze eines Tribunen abgehalten wurden[28]), und höchst wahrscheinlich war dieß schon vor 294 d. St. der Fall[29]): indeß könnte dieser Vorsitz eine Neuerung des publilischen Gesetzes sein, obgleich unsere ungenauen Quellen hierüber schweigen.

Viel näher an eine Entscheidung wird unsere Frage schon dadurch gerückt, daß Agrippa 261 d. St. den Ausgezogenen das Gesetz schreiben sollte, nach welchem sie die Obrigkeiten wählen würden[30]): denn, wenn die Plebejer nach einem solchen die Tribunen 261 d. St. für sich ernannten, mögten sie schwerlich

Volk: „ἀρχὰς ἐξεῖναι σφίσιν ἀξιοῦντες αὐτοὺς ἐφ᾽ ἑαυτῶν ἀποδεικνύναι —“ Dem Zusammenhange nach gehen diese Worte offenbar auf die Forderungen von 261 d. St. Lätorius antwortet auf dieselben 46: „τὰς συνθήκας — ἐν αἷς ἦν — ἐξουσία τοῖς πένησιν ἀρχὰς ἀποδεικνύναι —“.

27) Vgl. Dion. IX, 46, Anm. 26.

28) Liv. III, 35 (303 d. St.) — comitiorum illi habendorum — munus — iniungunt. Ars haec erat, ne semet ipse creare posset, quod praeter tribunos plebis — nemo unquam fecisset —.

29) Liv. III, 21 (294 d. St.) — In reliquum magistratus continuari et eosdem tribunos refici iudicare senatum contra rempublicam esse. Consules fuere in patrum potestate: tribuni refecti. — Communiter inde edicunt (die Consuln L. Quintius und sein Amtsgleicher), ne quis L. Quinctium consulem faceret: si quis fecisset, se id suffragium non observaturos — Wenn die Consuln der Tribunenwahl damals vorsaßen, wären die Tribunen schwerlich wieder ernannt.

30) Dion. VI, 88 in Anm. 26.

den Patriciern späterhin einen Antheil an der Wahl zugestanden haben. — Noch bedeutsamer ist [31]), daß Livius [32]) und Asconius [33]) angeben: 261 d. St. seien zuerst nur zwei Tribunen erwählt: diese hätten sich drei Amtsgenossen creirt [34]). Dieß kann nämlich doch wol nur geschehen sein, entweder indem die zuerst ernannten Tribunen der Wahl ihrer Nachfolger vorsaßen, oder indem sie dieselben allein wählten: im letztern Falle aber hätten sie nach der Sprache des römischen Staatsrechtes ihre Amtsgleichen nicht creirt, sondern cooptirt. Nun könnte allerdings die Sprache des gemeinen Lebens auch eine Cooptation als Creation bezeichnet haben, und Livius schreibt im Allgemeinen die Sprache des

---

31) Ueber die Tribunenzahl sind unsere Quellen sehr uneins. Nach Einigen gab es gleich anfangs 5 Tribunen, nach Andern anfangs nur 2, und erst das publilische Gesetz hätte nach diesen die Fünfzahl festgestellt: Liv. II, 33, 58, Cic. f. Corn., I, Br. 23, Ascon. zu dieser Stelle, Dion. VI, 89, Zonar. VII, 15, S. 22, VII, 17, S. 26, Lydus, rr. Mgg. I, 44; — nach Diodor. XI, 68 wären die Tribunen 283–284 d. St. zuerst auf 4 gebracht, und es scheint, daß dieselben nach ihm (XII, 25) erst 305 d. St. auf 10 erhöht wurden; — nach Cicero stiegen sie vielleicht schon 262 d. St. auf 10 (f. Cornel. I, Br. 23, s. indeß Anm. 12); — nach Liv. III, 30 und Dion. X, 30 fand die Erhöhung auf 10 erst 297—298 d. St. statt; — nach Pomponius endlich (Anm. 1) gab es 261 d. St. wol nur 3.

32) Liv. II, 33 — tribuni plebei creati duo — hi tres collegas sibi creaverunt —.

33) Ascon. in Anm. 12.

34) vgl. Dion. VI, 89 — ἀποδεικνύουσι — Βροῦτον καὶ — Σικίννιον — καὶ ἔτι πρὸς τούτοις Γάϊον καὶ Πόπλιον — καὶ Γάϊον —

gemeinen Lebens, nicht die des Staatsrechtes, indeß ist hier zu bedenken, daß derselbe bei drei spätern Cooptationen der Tribunen [35]) — den einzigen, welche sich meines Wissens in ihm bemerkt finden — nicht ein einziges Mal von „creiren" redet, dagegen bei diesen drei Gelegenheiten „cooptiren" dreizehn Mal von ihm gebraucht wird. — Auch hier handelt es sich freilich zunächst nur um die erste Tribunenernennung, welche noch im Drange der Umwälzung vor sich ging, indeß höre man, was bei Dionys [36]) 293 d. St. den Tribunen vorgehalten wird. Es wird hier von ihren Gegnern behauptet, wenn die Tribunen auch bis auf das publilische Gesetz das Recht,

35) Liv. III, 64 — legi — quae — et ab iis, qui *creati* essent, *cooptari* collegas iuberet — rogationis carmen, in quo — si — tribunos — *feceritis*, hi tum uti quos sibi collegas *cooptassint* — (feceritis geht wol offenbar genug auf das Volk) — 65 Novi tribuni — in *cooptandis* collegis — *cooptavere* — in *cooptandis* tribunis — IV, 16 — undecimumque tribunum — *cooptatum* — invenio — lege — ne tribunis collegam *cooptare* liceret — V, 10 — ut patricii *cooptarentur* — (als Tribunen) — ut *cooptarentur* tribuni plebis — 11 — *cooptatos* tribunos plebis non suffragiis (Wunsch, nicht Wahl) populi, sed imperio patriciorum (hier wäre der *populus* den Patriciern entgegengesetzt) — *cooptati* — et qui *cooptaverant* — 12 *cooptationis* tribunorum —

36) Dion. X, 4: οὐχὶ καὶ ταύτην νῦν ἀπολωλέκατε τῇ μεταβολῇ τῶν ἀρχαιρεσιῶν; οὔτε γὰρ βουλῆς δόγμα ὑμᾶς ἀποδείκνυσιν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν, οὔτε αἱ φράτραι τὴν ψῆφον ὑπὲρ ὑμῶν ἐπιφέρουσιν, οὔτε ἱερὰ προθέετε (ihr) τοῖς θεοῖς πρὸ τῶν ἀρχαιρεσιῶν, ἃ κατὰ νόμους ἐχρῆν ἐπιτελεῖσθαι, οὐτ' ἄλλο — ἐπὶ τῆς ἀρχῆς τῆς ὑμετέρας γίνεται· τίνος οὖν ὑμῖν ἔτι μέτεστι τῶν ἱερῶν καὶ σεβασμοῦ δεομένων, ὧν ἔν τι καὶ ὁ νόμος ἦν, ἐξαρνησαμένοις τὰ νόμιμα ἅπαντα; — Vgl. Anm. 14.

Gesetzesvorschläge zu machen, besessen hätten, so seien sie desselben doch durch jenes Gesetz aus verschiedenen Gründen verlustig gegangen. Unter diesen Gründen aber findet sich der, daß sie den Göttern vor der Wahl nicht opferten. Nun kann man diese Worte allgemein auslegen, als seie bis dahin nur überhaupt vor ihrer Wahl[37]) geopfert, wobei denn noch immer die Consuln dieß Opfer verrichtet haben mögten: indeß dünkt mich fast, dieselben bezögen sich bequemer auf ein Opfer, welches die Tribunen selbst bis 283 d. St. vor ihrer Wahl darbrachten: das könnte aber wol nur ein solches sein, welches sie als Vorsitzer bei den Wahlen anstellten.

Endlich ist für unsere Frage noch zu erwägen, daß der bei Wahlen vorsitzende Consul zuweilen ihm mißbeliebige Bewerber dadurch von der gehofften Stelle ausschloß, daß er keine Stimmen für sie annahm, wir aber hören nie davon, daß ein Versuch, so auf die Tribunenwahlen einzuwirken, von ihren Vorsitzern zwischen 261 d. St. und 283 d. St. gemacht sei, während wir genug dem Patriciate feindliche Tribunen im Amte finden: — mich dünkt, dieß zu alle dem früher Erwähnten gehalten, macht es mindestens wahrscheinlich, daß schon von 261 d. St. bis 283 d. St. die Tribunenwahl unter dem Vorsitze der abgehenden Tribunen gehalten ward. Mit Gewißheit läßt sich dieß indeß wegen einer bekannten Stelle des

---

37) Von einem Dankopfer nach der Wahl kann hier keine Rede sein, übrigens vgl. hierüber Dion. X, 48 — *Σίκκιος — δήμαρχος* (300 d. St.) — *τῇ πρωτῇ τῆς ἀρχῆς ἡμέρᾳ θύσας σωτήρια κατὰ νόμον* —.

Livius [38]) schwerlich je aus den vorhandenen Quellen beweisen.

Das sind die Hauptfragen, über welche diese Abhandlung sprechen sollte: — eine untergeordnete ist die, ob die Tribunen-

38) Liv. II, 60 — annum (283 d. St.) — insignem maxime comitia tributa efficiunt: res maior victoria suscepti certaminis quam usu: plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est, patribus ex concilio submovendis, quam virium aut plebi additum est, aut demptum patribus. — Darüber, daß hier eben nur von den Versammlungen die Rede sein wird, welche die Tribunen wählen, s. Abh. 11, Anm. 26.

Hiernach sollte man annehmen, bis 283 d. St. seien die Tribunen in Comitien, nicht in Concilien gewählt: indeß läßt sich über diese Stelle noch Manches bemerken. — Wurden die Tribunen bis 283 d. St. in Comitien gewählt, so ist Livius' concilio nach der Sprache des Lebens, nicht nach der des Staatsrechtes (Abh. I, Anm. 5) gebraucht: sollte nicht auch sein ex uneigentlich für a gebraucht sein? In diesem Falle könnte er ausdrücken wollen, es habe für die Tribunenwahl in Tribusversammlungen keiner Patrum Auctoritas bedurft, während diese wol für alle Curiatversammlungen erforderlich war.

Man kann ferner wegen des Widerspruches zwischen Liv. II, 60 und Liv. II, 56 — ut plebeii magistratus tributis comitiis fierent. Haud parva res sub titulo prima specie minime atroci — sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret — die Gültigkeit seines Urtheiles über die vorliegende Frage anfechten, indeß darf dieß nur mit großem Zweifel geschehen. Sehen wir nämlich auf die Tribunen bis 283 d. St., so ist es offenbar, daß die Patres schon vor 283 d. St. nicht allzuviel auf die Tribunenwahl einwirkten, und Livius könnte sich also II, 56 nur einer Uebertreibung schuldig gemacht haben, wie sie seiner rednerischen Natur nahe liegt, während er II, 60 die wahre Sachlage angegeben hätte.

wahlen bis zu 283 d. St. jedes Jahr durch einen Rathsschluß eingeleitet wurden: — nach den Quellen [39]) muß man diese Frage wol mit Ja beantworten, wobei jedoch dieser Rathsschluß wol nur als eine Art Ansage der Tribunenwahlen zu betrachten wäre, indeß vermuthe ich, daß dieses Ja falsch ist [40]).

II, 56 deutet Livius mit keinem Worte an, daß den Patriciern durch die Verlegung der Wahl ein Einfluß entzogen sei, welchen sie als selbst stimmend bis jetzt auf dieselbe ausgeübt hätten: es kann sein, daß er dieß unterließ, weil er jenen Einfluß sehr gering anschlug, es ist aber auch möglich, daß er über eine solche Entziehung schweigt, weil die Patricier nach ihm schon vor 283 d. St. in den Versammlungen zur Tribunenwahl nicht mitstimmten.

Nach Liv. II, 56 handelte es sich bei den Tribunenwahlen bis 283 d. St. jedenfalls fast nur um das Stimmenverhältniß der Clienten zu den Plebejern der plebejischen Parthei: da es nun aber nach meiner Ansicht unmöglich ist, daß die Patricier als selbst stimmend in den Centuriatcomitien der Zeit fast nichts vermogten, liegt in seinen genannten Worten, wie mich dünkt, ein Beweis, daß ihm zufolge die Tribunen vor 283 d. St. nicht in Centuriatversammlungen gewählt wurden.

Ist die vorgeschlagene Erklärung des ex concilio submovendis richtig, so kann man auch sagen: das Gesetz war wichtig, insofern es das Stimmgewicht der Clienten verringerte, unwichtig, insofern es die Patrum Auctoritas aufhob, welche man schon längst nicht mehr zu verweigern wagte, Livius aber sieht das Gesetz 56 vom ersteren Standpunkte aus an, 60 vom zweiten, ohne dieß ausdrücklich anzugeben.

39) Dion. X, 4 in Anm. 36.

40) Abh. 11, Anm. 44, 47, 49, 50.

6.

Ueber die Clienten.

Nach Dionys [1]) waren ursprünglich nur Patricier zum Patronate befähigt: nach Festus [2]) vielleicht nur die Rathsherren, dagegen könnten Cicero [3]) und Plutarch [4]) meinen, das Patronat seie gleich ursprünglich nicht an einen bestimmten Stand

---

1) Dion. II, 9 — Ῥωμύλος — παρακαταθήκας δὲ ἔδωκε τοῖς πατρικίοις τοὺς δημοτικούς, ἐπιτρέψας ἑκάστῳ τῶν ἐκ τοῦ πλήθους ὃν αὐτὸς ἐβούλετο, νέμειν προστάτην — 12 Ῥωμύλος ἐπειδὴ ταῦτα διεκόσμησε, βουλευτὰς — ἔγνω καταστήσασθαι —.

2) Festus, S. 233 Patrocinia appellari coepta sunt, cum plebs distributa est inter patres, ut eorum opibus tuta esset. v. L. Paulus sagt S. 232 wörtlich dasselbe. — Vgl. Paulus S. 247 Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuerant tenuioribus — mit Anm. 5.

3) Cic. Rep. II, 9, §. 16 — Romulus — — habuit plebem in clientelas *principum* descriptam — v. L. — Verstehen Cicero und Paulus unter plebs die Armen, oder die Gemeinde? Wenn nach Cicero's Ansicht ursprünglich nicht ein jeder Patricier Clienten besaß, so wäre sein principum wol sehr genau.

4) Pl. Rom. 13 — Ἐν ἀρχῇ — πατέρας — ὕστερον — πατέρας συγγεγραμμένους — Καὶ τοῦτο μὲν ἦν ὄνομα σεμνότερον αὐτῷ τῆς πρὸς τὸ δημοτικὸν τοῦ βουλευτικοῦ διαφορᾶς. ἑτέροις (aber daneben die wichtige Lesart: ἑτέρους) δὲ τοὺς δυνατοὺς ἀπὸ τῶν πολλῶν διῄρει πάτρωνας ὀνομάζων — ἐκείνους δὲ κλίεντας — Wäre ἑτέρους richtig, so wären freilich die Rathsherren des Patronats nicht fähig gewesen.

geknüpft gewesen, während eine Quelle des Lydus [5]) möglicherweise über diese Frage mit Dionys gestimmt haben könnte.

Waren nun aber auch wirklich ursprünglich nur die Patricier zum Patronate befähigt, so konnten doch wol unläugbar späterhin auch die Plebejer Patrone sein, jedoch wissen wir nicht, seit wann. Nach Zonaras [6]) und Dionys [7]) wurden unter Servius zuerst Freigelassene römische Bürger, nach Plutarch [8]) hätten Freigelassene erst seit 245 d. St. Bürger werden können. Man sollte vermuthen, daß seit einem der genannten Zeitpuncte auch die Plebejer des Patronates fähig waren.

Noch wichtiger als diese Frage ist die, ob die Clienten schon vor den zwölf Tafeln staatsrechtlich zur Gemeinde gehörten. Ich will ihre Beantwortung im Folgenden versuchen.

Dionys [9]), Festus [10]), Cicero [11]) und Plutarch [12]) mögten sämmtlich die aufgeworfene Frage bejahen, und wir finden meines Wissens nirgends die Clienten staatsrechtlich von

---

5) Lyd. rr. Mgg. I, 20. Es läßt sich aus dieser wirren Stelle halb und halb vermuthen, daß der Patron für den Lebensunterhalt seines Clienten sorgen mußte.

6) Zonar. VII, 9, S. 14 — *καὶ τοὺς δούλους ἐλευθεροῦσθαι καὶ φυλάττεσθαι* (Viennensis recte *φυλετεύεσθαι*) *παρεσκεύασεν* —.

7) Dion. IV, 22 — *καὶ τοῖς ἐλευθερουμένοις τῶν θεραπόντων* — *μετέχειν τῆς ἰσοπολιτείας ἐπέτρεψε* — *εἰς φυλὰς κατέταξεν αὐτοὺς τὰς κατὰ πόλιν τέτταρας* —.

8) Pl. Publ. 7, Anm. 80.

9) Anm. 1.

10) Anm. 2.

11) Anm. 3.

12) Anm. 4.

den Plebejern geschieden: dennoch ist es wol nicht unnütz, zu untersuchen, ob vielleicht noch andere Betrachtungen zu demselben Ergebnisse führen.

Darauf will ich hier kein Gewicht legen, daß in unsern Quellen Plebs nur als „die Bürger mit Ausnahme der Patricier (und Rathsherren)“ erklärt wird [13]), obgleich ein Theil dieser Erklärungen mit Bemerkungen über den Streit wegen der Gültigkeit der Plebisscite in Verbindung steht, dieser Streit aber wol mindestens bald nach 283 d. St. begann: und es kann auch das hier nichts entscheiden, daß Livius [14]) nur angibt, man habe 261 d. St. die Patricier vom Tribunate ausgeschlossen, während die Tribunen doch die Gemeinde vertraten: aber nach Dionys [15]) behauptete die plebejische Parthei 262 d. St., die Tribunen dürften aus dem Vertrage von 261 d. St. Versammlungen berufen, ohne daß die Patres bei denselben gegenwärtig sein dürften. Nun finden wir sonst die Clienten der Zeit wohl unläugbar berechtigt, in den Volksversammlungen zu stimmen: die Tribunen aber mögten doch wol nur berechtigt gewesen sein, die Gemeinde zu berufen: wenn also die Clienten zu den von Tribunen berufenen Versammlungen 262 d. St. erscheinen konnten, wenn endlich die Tribunenwahlen bis 283

13) Gai. Instit. I, §. 3. Instit. I, 2, §. 4. Gell. X, 20, Abh. 1, Anm. 8, 4, 11. Vgl. Gell. XV, 27. Dig. L. 16, Br. 238. Isidor. Urspr. V, 10, 11, IX, 4, §. 5, 6. Alle diese Quellen behandeln indeß den fraglichen Gegenstand zu sehr beiläufig, als daß ihre Ausdrücke uns hier ganz sicher leiten könnten.

14) Liv. II, 33 — neve cui patrum capere eum magistratum liceret —.

15) Dion. VII, 16, Abh. I, Anm. 2. Freilich kann man sagen, daß hier bloß die Patres genannt würden, weil es sich bloß um sie handele: indeß scheint mir dieser Einwand nicht von Bedeutung.

d. St., zu welchen ja die Clienten mitstimmten, in Concilien vor sich gingen: so läßt sich wol annehmen, dieselben hätten schon der Zeit staatsrechtlich zur Gemeinde gehört.

Dieß wäre wol als ausgemacht anzusehen, so wie sich nachweisen ließe, daß schon vor den zwölf Tafeln Clienten das Tribunat bekleideten: leider! nun vermag ich einen solchen Nachweis nicht zu führen, indeß bitte ich den Leser, der folgenden Betrachtung seine Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Tribunenlisten von 261 d. St. bis 303 d. St. sind durchaus unvollständig auf uns gekommen. — Wir kennen nur die Namen von ungefähr dreißig Männern, welche das Tribunat während dieses Zeitraumes Ein Mal oder mehrere Male verwalteten. Rechnen wir von ihnen Sextus Titus [16]) und etwa auch L. Allienus [17]) ab, so werden die übrigen im Ganzen etwa sechs und zwanzig Geschlechtern angehören. Die Namen dieser Geschlechter sind folgende: Albinia [18]), Cädicia [19]), Claudia [20]), Considia [21]), Decia [22]), Duilia [23]), Genu-

16) 292 d. St. Dion. IX, 69.

17) 299 d. St. Dion. X, 48, Liv. III, 31.

18) Oder Albinus, oder L. Junius, L. Lavinius, Lactinius. 261 d. St. Liv. II, 33, Ascon. zu Cic. Cornel. S. 76. Lyd. rr. Mgg. I, 44. — Dionys erkennt ihn nicht an, VI, 89.

19) 279 d. St. Dion. IX, 28. Liv. II, 52.

20) 300 d. St. Liv. III, 31. Dionys nennt X, 48 den Siccius, vgl. Anm. 38.

21) 278 d. St. Liv. II, 52. Dionys nennt wol statt seiner den Quinctilius, s. Anm. 36.

22) 263 d. St. Dion. VII, 47, 52, 53, 63. Zuerst nennt er ihn bloß Lucius, VII, 39.

23) 284 d. St. Liv. II, 58, Diod. XI, 68. — Vgl. Liv. II, 61 und III, 54.

cia [24]), Icilia [25]), vielleicht auch Acilia [26]), Junia [27]), Jusillia oder Vesillia [28]), Lectoria oder Lätoria [29]), Licinia [30]), Mäcilia [31]), Mania oder Manilia [32]), Numitoria [33]) *), Pontificia oder Ponto=

24) 278 d. St. Dion. IX, 27, Liv. II, 52. — 281 d. St. Dion. IX, 37, 38, X, 38, Liv. II, 54.

25) 262 d. St. Dion. VII, 14, vgl. 17; — 284 d. St. Liv. II, 58, Diodor. XI, 68; — 298 d. St. Dion. X, 31; — 299 d. St. Dion. X, 33.

26) Diodor. XI, 68 in Anm. 25.

27) 261 d. St. Dion. VI, 89. — Livius und Asconius mögten ihn nicht anerkennen, s. Anm. 18.

28) 261 d. St. Dion. VI, 89. *Γάϊον Ἰουσίλλιον Ῥιουγανὸν* — *Γάϊον Οὐεσίλλιον Ῥιουγανὸν* Vat. — *Ἰκίλιον Ῥοῦγαν* legunt Lapus et Gelen.; hic vero Spurium vocat ex praecedentibus. Vide p. 438, iuxta ed. Sylb.

29) 283 d. St. Dion. IX, 46, Liv. II, 56.

30) 261 d. St. Dion. VI, 89, Liv. II, 33, Lyd. rr. Mgg. I, 44; — vgl. auch Asc. zu Cic. f. Cornel. S. 76. — — 273 d. St. Liv. II, 43 vgl. 44.

31) 284 d. St. Liv. II, 58.

32) 271 d. St. Dion. VIII, 87 — *δημάρχους* — *εἷς δέ τις ἐξ αὐτῶν Γάϊος Μάνιος* — Lapsi versio habet Manilius. Magis Gelenio placet Maenius.

Nieb. II, 209, Anm. 410: „Gelenius Emendation: *Μαίνιος* statt *Μάνιος*, Dionysius VIII, 87, p. 554. a. ist unzweifelhaft."

Warum Gelenius Emendation unzweifelhaft sei, ist mir unbekannt. Da Mänius häufig wieder vorkommt, Manius meines Wissens nie, sollte man eher vermuthen, die Abschreiber hätten den ungewöhnlichen Namen in den gewöhnlichen verwandelt, als umgekehrt.

Darüber, daß eine große Anzahl römischer Geschlechtsnamen uns nur sehr selten genannt wird, s. Anm. 55.

*) Anm. 33) s. folg. S.

ficia[34]), Publia oder Publilia[35]), Quinctilia[36])*), Rabuleja[37])*),

Wir besitzen mehrere Geschlechtsnamen auf ilius, welche Verlängerungen von Geschlechts- oder Vor-namen auf ius sein mögten: Acilia (Accia — merkwürdig genug wird in unsern Drucken dem einfachen C, T, P im längeren Namen meist ein doppeltes C, T, P in dem kürzern entsprechen, während dieß auf den Münzen und in den Handschriften nicht der Fall zu sein scheint), Atilia (Attia), Avilia (Avia), Cantilia (Cantia), Curtilia (Curtia), Genucilia (Genucia), Hostilia (Hostia), Icilia (Iccia), Lucilia (Lucius), Mäcilia (Mäcia), Marcilia (Marcia), Metilia (Mettia), Opilia (Oppia), Publilia (Publius, vielleicht auch Publia, s. Anm. 35), Quinctilia (Quinctia), Servilia (Servius), Sextilia (Sextia), Statilia (wol Statia und Statius — vgl. Liv. IX, 44, XXIII, 1, XXIV, 19, besonders aber Val. Max. v. d. Namen, wo Statius unter lauter Vornamen steht), Terentilia (vgl. Anm. 42; — Terentia), Vetilia (Vettia): nun ist uns auch eine Gens manilia bekannt: diese könnte zwar auch von Manius als Vornamen abgeleitet sein, aber sollte uns dieß nicht abhalten, eine Gens mania für unmöglich zu erklären?

Bei Festus S. 145 Manius Egeri — — scheint Manius Vorname zu sein? vgl. das Bruchstück des Cato bei Krause S. 106 (Priscian. IV, S. 629 und VII, S. 762), welches von derselben Sache reden wird.

Was bedeutet wol das: „ilius"?

Antia (Antistia), Annia (Anicia), Siccia (Sicinia) — liegt dem auch etwas Regelmäßiges zu Grunde?

33) 284 d. St. Liv. II, 58, Diodor. XI, 68.

34) 274 d. St. Dion. IX, 5, Liv. II, 44.

35) 282 und 283 d. St. — Dionys nennt ihn *Πόπλιος Βολέρων* IX, 39, 41, *Πόπλιος* IX, 42, 43, Livius Voleronem Publilium II, 55, Voleronem II, 56.

*) Anm. 36, 37 s. folg. S.

Sicinia oder Siccia, schwerlich Sergia[38]), Sicilia[39]), Sicinia[40]), Statia[41]), Terentia oder Terentilia wo nicht gar Terentillus[42]), Virginia[43]), Volscia oder Voluscia[44]).

Von diesen sechs oder sieben und zwanzig Geschlechtern nun werden sechs oder sieben in der ganzen römischen Geschichte wol nur bei den hier genannten Personen oder an den hier genannten Orten erwähnt. Diese sind die Jusillia oder Vesillia, Mania, (Publia), Pontificia oder Pontoficia, Terentilia, Volscia oder Voluscia und wol auch die Sicilia[45]). Von den übrig bleibenden etwa zwanzig Geschlechtern führen etwa acht bis zehn nachweisbar patricische Namen, nämlich die Claudia (500 d. St.),

---

36) 278 d. St. Dion. IX, 27. Livius hat bei dieser Sache einen andern Namen II, 52 in Anm. 21.

37) 268 d. St. Dion. VIII, 72.

38) 300 d. St. — Dion. X, 48, Plin. N. G. VII, 29, Gell. II, 11, Val. Max. III, 2, §. 24, Festus, S. 190 Obsidionalis, Fulgentius nefrendes. — Livius hat an seiner Stelle vielleicht einen andern Namen (III, 31 in Anm. 20): indeß ist es möglich, daß zwei Tribunen anklagten, und jeder Schriftsteller nur einen nennt.

39) 273 d. St. Dion. IX, 1.

40) 261 d. St. Dion. VI, 89, Liv. II, 33, Ascon. zu Cic. f. Corn. S. 76—284 d. St. Liv. II, 58, Diodor. XI, 68.

41) 279 d. St. Dion. IX, 28, Liv. II, 52.

42) 292 d. St. und öfter, Dion. X, 1, Liv. III, 9, 10.

43) 293 d. St. Dion. X, 2, Liv. III, 11. — 294 d. St. Dion. X, 9; — 296 d. St. Dion. X, 22; — 297 d. St. Dion. X, 28.

44) Vor 293 d. St. Liv. III, 13, vgl. Dion. X, 7.

45) Liv. XXIII, 37 — Et ex *Hirpinis* oppida tria — recepta (539 d. St.) — — Siciliusque, auctores defectionis (Hirpiner?) securi percussi —.

Junia (261 d. St.), Genucia (278 d. St., 281 d. St.) [46]), Publilia (282 d. St. — s. übr. Anm. 35) [47]), Quinctilia (278 d. St.) [48]), Rabuleja (268 d. St.) [49]), Sicinia (261 d. St., 284 d. St.) [50]), Virginia (293 d. St. ꝛc.) [51]), Siccia (300 d. St) [52]), ¿Sergia? (300 d. St.) [53]) und Lätoria (283 d. St.) [54]):

---

46) Genucius unter den ersten Zehnern, 303 d. St. — Consul 309 d. St.

47) Liv. V, 12 tribuni militum — ceteri patricii — L. Publilius Volscus —.

48) Consul 301 d. St.

49) Dion. X, 58 — ἀποδείκνυται — als Zehner für 304 d. St. — ἐκ δὲ τῶν ἄλλων πατρικίων — καὶ Μάνιος Ῥαβολήϊος — — Nach Liv. IV, 3 wären wol die Zehner von 304 d. St. sämmtlich Patricier gewesen.

50) Consu 267 d. St. — Dionys nennt diesen Consul Siccius, VIII, 64. Vgl. Anm. 38.

51) Der Consul 258 d. St.; 260 d. St.; 275 d. St.; 306 d. St.; — der Augur 291 d. St. Liv. III, 7.

52) s. Anm. 50.

53) Sergius Catilina.

54) Liv. II, 27: Certamen consulibus (259 d. St.) — uter — Senatus a se rem ad populum reiicit: utri eorum dedicatio iussu populi data esset, eum praeesse *annonae*, mercatorum collegium *instituere*, *solemnia pro pontifice* iussit suscipere. Populus dedicationem aedis dat M. Laetorio, primi pili centurioni — — ad consulum ignominiam. Saevire inde utique consulum alter *patresque*: sed *plebi* creverant animi — Es ist möglich, aber mir sehr unwahrscheinlich, daß dieser Lätorius ein Plebejer war. Daran läßt sich wol kaum zweifeln, daß er das ihm übertragene Amt, wenigstens rücksichtlich der Einweihung ausführte. Vgl. Val. Max. IX, 3, §. 6, der Plätorius nennt. — Merkwürdiger Weise schweigt Dionys zu 259 d. St. über die ganze Sache: er scheint über dieses

und da gewiß viele römische Geschlechtsnamen für uns ganz verloren sind [55]), so läßt sich endlich nicht behaupten, unter den noch unerwähnt gelassenen zehn oder zwölf Tribunengeschlechtern habe keines einen patricischen Namen besessen.

Um den Zweck dieser ganzen Aufzählung darzulegen, er=

Jahr überhaupt sehr vom Livius abweichenden Quellen zu folgen. — Der Patricier Tarquitius diente 296 d. St. zu Fuß, Liv. III, 27: also mögte sich daraus, daß Lätorius Centurio war, nichts für seinen Stand ergeben.

55) So eben sind einige Geschlechter angeführt, welche uns fast nur bei Einer Gelegenheit genannt werden: ich will an noch einige erinnern, die meines Vermuthens kaum öfter als die erwähnten genannt werden, obgleich sie sogar zum Theil noch in Cicero's Zeit bestehen. Aternia oder Ateria oder Asteria oder Terminia (Consul 300 d. St. Gell. II, 11, Pl. N. G. VII, 29. Dion. X, 48, Liv. III, 31, 65, Cic. Rep. II, 35, §. 60, Diod. XII, 6), Avia (Cic. an Att. XIII, 4, §. 2, XII, 5, §. 2), Avilia (Avilius, des Asinius Mörder bei Cic. für Cluentius), Cantilia (Liv. XXII, 57), Cantia (Liv. X, 46), Curtilia (Cic. an Att. XIV, 6, §. 1; — 10, §. 2), Genucilia (Cic. an Bff. XIII, 53, §. 1), Hostia (Sall. Gesch. 4, S. 228, kl. Ausg. v. Gerlach; — Pl. Rom. 22), Iccia (Cic. Philipp. III, 10, §. 26 — nach Orelli daselbst: Itius auf Münzen — Hor. Oden, I, 29, V. 1; — Briefe I, 12, V. 1), Marcilia (Cicero an Bff. XIII, 54), Opilia (Varro, l. Spr. VII, 50. S. 140, L. Turpilia; — VII, 67, S. 147; — VII, 79, S. 150), Rabuleja (der Tribun 268 d. St. und der Zehner 304 d. St.), Racilia (die Frau des Cincinnatus, Liv. III, 26), Romilia (Consul 299 d. St.), Siccia (s. Anm. 38 und 50), Tarpeja (Tarpejus und Tarpeja zu Romulus Zeit; — der Consul 300 d. St.), Tarquitia (Liv. III, 27, aber mit Lesarten), Vehilia (Cic. Philipp. III, 10, §. 25, und auf Steinen), Vetilia (Zeuge in Cic. f. Caecina, IX, 24; — Prätor zu Viriaths Zeit).

innere ich an die Ansicht Neuerer, es habe der Client stets den Namen des Geschlechtes geführt, in dessen Clientel er stand: ich halte diese Ansicht noch keineswegs für bewiesen [56]): und wäre sie richtig, so könnte es vor 303 d. St. leicht eine große Menge Plebejer gegeben haben, welche den Namen eines patricischen Geschlechtes führten, ohne darum in dessen Clientel zu stehen [57]): doch mögten die so eben aufgezählten Namen der Tribunen zu erwägen sein, ehe man die Clienten als vor den zwölf Tafeln staatsrechtlich von den Plebejern getrennt annimmt.

Von der höchsten Wichtigkeit für die staatsrechtliche Stellung der Clienten ist endlich, ob sie in den Versammlungen [58]) des römischen Volkes stimmberechtigt waren oder nicht.

Daß sie 285 d. St. in den Centuriatversammlungen mitstimmten [59]), sagt uns Livius [60]), und Dionys gibt an, daß

56) Pl. Marius 5. Marius Client des C. Herennius.

57) Ich erinnere an die Junier, Pl. Brut. 1. — Βροῦτον — τὸν ἐκβαλόντα Ταρκυνίους — οὐδὲν — ἐκείνῳ λειφθῆναι γένος — Dion. V, 18. Andere waren anderer Meinung: gab es indeß keine andere patricischen Junier als die Bruti?

58) Ich rede nur von den Comitien. — Ob sie in den Concilien stimmen durften, hing nach meiner Ansicht eben davon ab, ob sie staatsrechtlich zur Gemeinde gehörten oder nicht.

59) Daraus mögte man fast schließen, daß sie selbstständig Eigenthum besaßen, nur freilich: — Söhne, deren Aeltern lebten, konnten kein selbstständiges Eigenthum aufweisen: hätten dieselben nicht in den Centuriatversammlungen gestimmt? — Dann hätten sie wol schwerlich in der Legion dienen können: ist es aber wahrscheinlich, daß alle die waffenfähigen Leute von dieser ausgeschlossen waren, deren Familienhaupt noch lebte?

60) Liv. II, 64. Abh. 4, Anm. 7.

die Freigelassenen zu Servius Zeit entweder in den Curien oder in den Centurien stimmfähig waren [61]). — Es gilt demnach wol nur noch darüber in's Klare zu kommen, ob sie auch in den Tribus- und Curien-versammlungen Stimmrecht besaßen.

Dionys gibt an, die Freigelassenen seien von Servius in die servianischen Tribus vertheilt [62]). Dasselbe wird vielleicht auch Zonaras [63]) meinen: und wenn es gleich bestritten ist, ob es schon zu Servius Zeit Freigelassene gab [64]), und wenn gleich Dionys, ¿vielleicht? nur durch seine Kürze, den Leser zu falschen Schlüssen über die spätere Stellung der Freigelassenen in den Tribus verleitet, so geht doch aus der angegebenen Nachricht wol ziemlich gewiß so viel hervor, daß ein Theil unserer Quellen annahm, die Freigelassenen und ihre Nachkommen, die

---

61) Dion. IV, 23 Servius — „— ἐὰν τοὺς ἀπελευθέρους ἐῶσι τῆς ἐκκλησίας μετέχειν —" diese Stelle mögte wol auf Centuriat-versammlungen gehen, denn Dion. IV, 20 heißt es: Τύλλιος — ὁπότε γὰρ ἀρχὰς ἀποδεικνύειν ἢ περὶ νόμου διαγινώσκειν ἢ πόλεμον ἐκφέρειν δόξειεν αὐτῷ, τὴν λοχῖτιν ἀντὶ τῆς φρατριακῆς συνῆγεν ἐκκλησίαν — Wollte Dionys hiermit sagen: Servius habe für seine Person keine Curienversammlungen mehr gehalten, oder meinte er: Servius habe dieselben rechtlich abgeschafft? — Dann lebten sie bald wieder auf, denn Dionys erzählt von Curiatversammlungen vor 260 d. St. — so 244 d. St. IV, 84; — 245 d. St. V, 6; — 254 d. St. V, 57.

62) Dion. IV, 22 Anm. 7 bis τέτταρας —, ἐν αἷς καὶ μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων ταττόμενον διετέλει τὸ τῶν ἐξελευθερικῶν φῦλον ὅσον ἂν ᾖ. καὶ πάντων ἀπέδωκε τῶν κοινῶν αὐτοῖς μετέχειν, ὧν καὶ τοῖς ἄλλοις δημοτικοῖς — wie viel Gewicht legt man diesen letzten Worten bei?

63) Zonar. VII, 9, S. 14. Anm. 6.

64) Pl. Publ. 7, Anm. 80.

Clienten der Freilasser hätten schon sehr früh, jedenfalls vor den zwölf Tafeln, in den servianischen Tribus gestanden. — Dionys erzählt, mindestens, nach Servius Anordnung seie die Truppenlieferung (und Steuerzahlung) in der Stadt nach den Tribus vor sich gegangen [65]; Livius mögte dieß vielleicht zum Theil bestätigen [66]: war dem so, so werden die Clienten sowol zu den Truppen als zu den Steuern beigetragen, und demnach vermuthlich mindestens in den Stadttribus gestanden haben. — Dionys berichtet ferner, doch wol nach Fabius, Cato und Vennonius, die servianischen [67] Landtribus seien ursprünglich Bodeneintheilungen gewesen [68]; was unsre andern Quellen über die servianischen Tribus angeben, widerspricht dem keineswegs, sondern stimmt eher damit überein [69]: da nun aber eine Bodeneintheilung sämmtliche auf dem Boden wohnende Menschen umfaßt, da uns Niemand sagt, die servianischen Tribus hätten nur einen Theil der auf ihnen wohnenden Menschen enthalten, so scheint es mir auch hieraus wahrscheinlich, daß die

---

65) Dion. IV, 14.

66) Liv. I, 43 — Man kann die Steuererhebung und die Truppenlieferung bezüglich der Clienten auch so denken, daß dem Patron aufgetragen ward, so und so viel Mannschaft zu stellen, so und so viel Steuern zu zahlen, wobei man auf die Zahl seiner Clienten Rücksicht genommen hätte, indeß kann ich das kaum glauben.

67) Ich nenne die Tribus, deren Errichtung gewöhnlich dem Servius zugeschrieben wird, der Kürze halber die servianischen.

68) Dion. IV, 15.

69) Vgl. Anm. 70, 71. — Laelius bei Gell. XV, 27 — comitia esse — cum ex regionibus et locis, tributa. Er redet wol von seiner Zeit. Varro bei Non. viritim.

Clienten in den servianischen Tribus standen. — Endlich erinnere ich noch daran, daß nach Livius [70]) freilich dunkelm Berichte, dem sich vielleicht die Quelle des Dionys [71]) über denselben Gegenstand anschloß, schon 259 d. St. die claudische Tribus zum Theil vermuthlich aus Clienten des appischen Hauses bestand.

Mich dünkt, es ist hiernach wol ziemlich gewiß anzunehmen, daß die Clienten in den servianischen Tribus seit Errichtung derselben standen; noch sicherer ist es, daß die Clienten im Allgemeinen für die Volksversammlungen stimmberechtigt waren: — da uns nun meines Bedünkens keine Quelle [72]) klar er-

---

70) Liv. II, 16 — Attus Clausus — magna clientium comitatus manu, Romam transfugit (250 d. St.). His civitas data agerque trans Anienem: vetus Claudia tribus, additis postea novis tribulibus qui ex eo venirent agro appellata. 21 — Romae tribus una et viginti factae (259 d. St.). — Inh. v. B. 2 — Ap. Claudius — Romam transfugit (vgl. Suet. Tib. 1, Pl. Publ. 21); *ob hoc* Claudia tribus adiecta est. Numerus tribuum ampliatus est, ut essent viginti una (das klingt, als habe es vorher noch nicht ein Mal zwanzig gegeben). — Adversus Tarquinium — apud — Regillum (Ist auf diese Zeitfolge Etwas zu geben? Die Schlacht am Regillus fällt 255 d. St. oder 258 d. St.) — Nach Dion. VII, 64 gab es 263 d. St. einundzwanzig Tribus.

71) Dion. V, 40 — *Κλαύδιος* (250 d. St.) — *ἐπαγόμενος, καὶ — πελάτας συχνοὺς — ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος — καὶ τῆς πόλεως μοῖραν εἴασεν ὅσην ἐβούλετο εἰς κατασκευὴν οἰκιῶν. χώραν τ' αὐτῷ προσέθηκεν ἐκ τῆς δημοσίας τὴν μεταξὺ — ὡς ἔχοι διανεῖμαι κλήρους ἅπασι τοῖς περὶ αὐτὸν, ἀφ' ὧν καὶ φυλή τις ἐγένετο σὺν χρόνῳ* (das scheint freilich auf einen längeren Zeitraum zu deuten), *Κλαυδία καλουμένη* —.

72) Man schließt aus Livius Worten (Liv. II, 56, Abh. 5, Anm. 38)

zählt, daß die Clienten zu irgend einer Zeit von dem Stimmen

---

häufig, die Clienten hätten 283 d. St. in den Tribusversammlungen nicht mitstimmen gedurft — mich dünkt, mit Unrecht. Angenommen nämlich, daß die Tribunen bis 283 d. St. in Curiatcomitien, seit 283 d. St. in Tribusconcilien gewählt wurden, so besagten Livius Worte höchstens, daß die Clienten 283 d. St. zu keinem von Tribunen berufenen Concil erscheinen durften: — aber enthalten sie wirklich, was ich ihnen so eben unterlegte? Wenn sie dasselbe enthalten, so ist Livius Aeußerung einige Capitel später doppelt merkwürdig (II, 60, Abh. 5, Anm. 38), indeß bitte ich den Leser, folgende Auslegung jener Worte zu bedenken.

Wir sind sehr im Dunkeln darüber, wie in den Curiatversammlungen gestimmt ward: — der Freigelassene hat als solcher in den Curiatversammlungen wol ziemlich gewiß seinen festen Stimmplatz gehabt (Pl. Publ. 7, Anm. 80).

Nehmen wir nun an, der Client habe stets den Geschlechtsnamen seines Patrons geführt, und in den Curiatversammlungen hätten sämmtliche Namensvettern stets in Einer Curie gestimmt, so verträgt sich mit dieser Annahme und der obigen Angabe sehr gut, daß die Clienten vermöge ihrer Vertheilung in die Curien, bei gehöriger Leitung, und die günstigsten Zufälle gerechnet, in etwa sechszehn Curien ein Stimmübergewicht über die plebejische Parthei besaßen. — Hatten sie dieses, wurden die Tribunen bis 283 d. St. in den Curien gewählt, so kam den Clienten ein großer Einfluß auf die Tribunenwahl bis 283 d. St. zu. Nehmen wir ferner an, die Clientel der Freigelassenen und unsere fragliche Clientel sei dasselbe Verhältniß gewesen; glauben wir, die sämmtlichen Freigelassenen und deren Nachkommen seien schon 283 d. St. in vier Tribus zusammengedrängt gewesen (Anm. 62 und 63 nebst Hauptschrift), und dieselben hätten einen großen Theil schon der damaligen Clientel gebildet; — setzen wir zu diesem Allem noch, die Clienten hätten meist, wie

in Tribusversammlungen ausgeschlossen waren [73]), scheint mir die Annahme ziemlich unbedenklich, daß die Clienten schon vor den zwölf Tafeln in den Tribusversammlungen stimmten.

So weit als möglich wird endlich diese Annahme dadurch zur Gewißheit, daß ja vermuthlich etwa vier Schriftsteller, Dionys [74]), Festus [75]), Cicero [76]) und Plutarch [77]) Plebejer und Clienten von vornherein für staatsrechtlich gleich halten, die Plebejer aber unbezweifelt in der fraglichen Zeit in den Tribusversammlungen stimmten.

Diese letzte Bemerkung nun spricht auch dafür, daß die Clienten in den Curiatversammlungen stimmten. — Gegen diese Ansicht läßt sich wol nur eine zweideutige Stelle des Dionys [78])

---

etwa die claudischen (Anm. 70 und 71) eng auf den Gütern ihres Patrons beisammen gewohnt, und es hätten endlich die Güter der Patricier im Allgemeinen und der Hauptsache nach nur in wenigen Tribus gestanden, weil sie nahe bei einander lagen (vgl. Liv. IV, 48), so hätten die Clienten hiernach zwischen 261 d. St. und 283 d. St. vielleicht nur in etwa acht oder neun Tribus das Uebergewicht besessen, während es der Zeit deren ein und zwanzig gab (Anm. 70), und der publilische Antrag hätte wirklich den Einfluß der Clienten auf die Tribunenwahl so gut wie völlig vernichtet.

Mir scheint, die Worte des Livius (II, 56) lassen sich recht gut auf ein Verhältniß wie das eben geschilderte beziehen.

73) Vgl. auch Anm. 13 nebst Hauptschrift.

74) Anm. 1.

75) Anm. 2.

76) Anm. 3.

77) Anm. 4.

78) Dion. II, 9 — Ῥωμύλος — ἐνομοθέτει — τοὺς μὲν εὐπατρίδας ἱερᾶσθαί τε καὶ ἄρχειν καὶ δικάζειν καὶ μεθ' ἑαυτοῦ τὰ κοινα

anführen: dagegen spricht meines Bedünkens außer dem schon Genannten klar für sie Livius [79]), Plutarch [80]), und was Dionys [81]) über die Verpflichtungen der Clienten erzählt.

πράττειν, ἐπὶ τῶν κατὰ πόλιν ἔργων μένοντας· τοὺς δὲ δημοτικοὺς τούτων μὲν ἀπολελῦσθαι τῶν πραγμάτων —.

Nach meiner Ansicht konnten die Patricier das *ἱερ.*, *ἀρχ.* und *δικ.* vermuthlich erst dann ausüben, wenn sie Rathsherren waren, so daß man zu jenen Worten ein „als Rathsherren" hinzuzudenken hat, und ich meine, dieß müsse wol auch bei dem *τὰ κοινὰ πράττειν* hinzuverstanden werden.

79) Liv. II, 56 in Abh. 5, Anm. 38.

80) Pl. Publ. 7 — *ὕπατος* — *Οὐαλέριος* (245 d. St.) — *χάριν. ἧς οἰόμενός τι δεῖν ἀπολαῦσαι τὸν Οὐινδίκιον, ἐψηφίσατο πρῶτον ἀπελεύθερον ἐκεῖνον ἐν τῇ Ῥώμῃ γενέσθαι πολίτην καὶ φέρειν ψῆφον ᾗ βούλοιτο φρατρίᾳ προσνεμηθέντα* — Meines Wissens findet sich für *φρατρίᾳ* nirgends eine andere Lesart. — Wenn Plutarch fortfährt: *τοῖς δ' ἄλλοις ἀπελευθέροις ὀψὲ καὶ μετὰ πολὺν χρόνον ἐξουσίαν ψήφου — ἔδωκεν Ἄππιος* — so kann man nicht behaupten, da Appius die Freigelassenen in die Tribus versetzte, liege in dem *φρατρίᾳ* ein Irrthum: denn es ist dem Plutarch hier nicht um die Versammlung zu thun, in welcher die Freigelassenen stimmten, sondern um ihre *ἐξουσία ψήφου*.

Durch das in Anm. 6 und 7 Angeführte wird die Beweiskraft dieser Stelle natürlich nicht im Mindesten geschwächt.

81) Dion. II, 10 *Ἦν δὲ τὰ ὑπ' ἐκείνου* (Romulus) *τότε ὁρισθέντα — περὶ τὰς πατρωνίας τοιάδε — — κοινῇ δ' ἀμφοτέροις οὔτε ὅσιον — ἢν κατηγορεῖν ἀλλήλων ἐπὶ δίκαις ἢ καταμαρτυρεῖν ἢ ψῆφον ἐναντίαν ἐπιφέρειν* — Da es sich nicht denken läßt, daß der Client als Einzelrichter über seinen Patron stimmen durfte, können sich die letzten Worte wol nur darauf beziehen, daß er in der Volksversammlung nicht gegen ihn stimmen solle. Schwerlich war ihm dieß jedoch im Allgemeinen verboten: da sich die nebenstehenden Worte des Dionys auf lauter Proceß-

Mir genügen diese Zeugnisse zu der Annahme, daß die Clienten in den Curiatversammlungen stimmten, und daß soweit wir nachzukommen vermögen, die Clienten staatsrechtlich dem plebejischen Stande angehörten. — Um jeder Verwirrung vorzubeugen, will ich inskünftige die Plebejer, welche keine Clienten sind, da, wo sie von denselben zu scheiden sind, Freiplebejer nennen.

7.

Ueber die Mitglieder der Curiatcomitien.

Nach Aurel [1]) und nach mehreren Stellen sowol des

---

sachen beziehen, vermuthe ich, das ψ. ἐν. ἐπ. bedeute nur: „wenn ein Patron vor der Volksversammlung angeklagt wird, darf sein Client nicht gegen ihn stimmen."

Daß die Volksversammlung schon vor Servius richterliche Gewalt besaß, ist wol nicht zu bezweifeln: Cic. Rep. II, 31, §. 54 Provocationem — etiam a regibus fuisse, declarant pontificii libri; significant nostri etiam augurales — Liv. I, 26, Dion. III, 22 — γενόμενος δὲ θανατηφόρου κρίσεως τότε (unter Tullus bei dem horazischen Handel) πρῶτον ὁ Ῥωμαίων δῆμος κύριος — indeß läßt sich freilich immer noch bezweifeln, ob jene Verpflichtung des Clienten schon damals gesetzlich festgestellt war.

1) Aur. der. Mnnr. 2, Abh. 11. Anm. 8.

Livius [2]) als des Dionys [3]) sollte man fast vermuthen, es hätte stets nur die Gemeinde in den Curiatversammlungen gestimmt: ja man könnte für diese Ansicht noch den Properz [4]) anführen, und wol nicht ganz ohne Schein behaupten, sie seie überhaupt

---

2) Liv. I, 17 in Abh. 9. Anm. 1. Liv. I, 35 — Tarquinius (der ältere) — orationem — ad conciliandos *plebis* animos — Haec eum — memorantem populus romanus regnare iussit — 42 — Tullii — haud dubius rex, seu patrum seu *plebis* animos periclitaretur — 46 in Anm. 19.

3) Dion. II, 8. in Anh., 2, Anm. 2. — II, 14 — *βασιλεῖ — τῷ δὲ συνεδρίῳ τῆς βουλῆς — τῷ δὲ δημοτικῷ πλήθει — ἐπέτρεψεν* (Romulus) *ἀρχαιρεσιάζειν — ἔφερε δὲ τὴν ψῆφον — ὁ δῆμος* — III, 29 Tullus an die Albaner: „*καὶ τὸ μὲν ἄλλο πλῆθος ὑμῶν μετὰ τῶν παρ' ἡμῖν δημοτικῶν συντελεῖν εἰς φυλὰς καὶ φράτρας καταμερισθὲν, βουλῆς δὲ μετέχειν καὶ ἀρχὰς λαμβάνειν καὶ τοῖς Πατρικίοις προσνεμεθῆναι τούσδε τοὺς οἴκους* —" (Liv. I, 28 — „— populum omnem Albanum Romam traducere — civitatem dare plebi, primores in patres legere —" wollte man hier genau scheiden, so hätten die patres keine civitas besessen). IV, 11 — Servius an das Volk vor der Centurieneinsetzung: — „— *Μαρκίου παισὶ — οὓς ὑμεῖς — πυρὸς καὶ ὕδατος εἴργειν ἐψηφίσασθε* —" (IV, 5 sagt Dionys nur: *Τύλλιος — τοὺς Μαρκίους — ἐπικηρύξας αὐτοῖς ἀϊδίους φυγὰς* —). — IV, 12 in Abh. 9, Anm. 3. — IV, 81 Brutus (244 d. St.) — „*τὰς — ἡμετέρας τῶν πατρικίων συμφορὰς — σιωπῶ — ἀλλὰ τὰ ὑμέτερα πράγματα, ὦ δημόται, πῶς ἔχει; οὐκ ἀφῄρηται μὲν ὑμῶν τοὺς νόμους;* (das werden doch die servianischen Schuldgesetze zu Gunsten der Plebejer sein, s. Dion. IV, 43) — *πεπαύκε δὲ τοὺς ἀρχαιρεσιάζοντας καὶ ψηφηφοροῦντας* (Plebejer) *καὶ περὶ τῶν κοινῶν ἐκκλησιάζοντας* (daß die Patricier in den Centurienversammlungen stimmten, läßt sich wol nicht bezweifeln).

4) Wenn man nämlich Prop. Ell. IV, 11—14 mit Dion. II, 8

von mehreren Alten [5]) angenommen. — Dennoch kann ich dieselbe nicht für richtig halten [6]). Freilich bezeugt meines Wissens keine klare und unbestreitbare Stelle [7]) bloß das, daß die Patricier in den Curiatcomitien stimmten, aber gar Vieles weist meines Bedünkens unabwendbar darauf hin, daß sowol Freiplebejer als Clienten als auch endlich Patricier, so weit wir nachzukommen vermögen, stets zu den Curiatcomitien stimmfähig waren [8]).

Unsere Quellen geben im Allgemeinen an, das römische Volk seie von Romulus in Curien getheilt, ohne daß eine derselben bemerkt, diese Curien hätten zu verschiedenen Zwecken verschie-

---

(Anm. 3) verbindet. — In dieser Elegie schildert Properz die älteste Zeit Roms:

11 Curia, praetexto quae nunc nitet alta senatu,
12 Pellitos habuit rustica corda patres.
13 Buccina cogebat priscos ad verba Quirites.
14 Centum illi in prato saepe senatus erant.

5) Nach Dion. II, 8 in Anm. 3.

6) Vgl. Liv. I, 28, in Anm. 3; — Abh. 5, Anm. 27.

7) Ueber Liv. II, 60 s. Abh. 5, Anm. 38, über Dion. IX, 42 Abh. 11, Anm. 13; Gell. XV, 27 erlaube man mir als nicht vorhanden zu betrachten.

8) In den Curien stehen und in ihnen stimmen bedingt sich wol nicht ohne Weiteres gegenseitig, indeß erinnere ich für die Patricier daran, daß sie Curionen waren: für die Patricier und Plebejer an den ovinischen Gemeindeschluß (Festus S. 246 Praeteriti), welcher freilich erst zwischen 311 d. St. und 443 d. St. fallen mögte: und im Allgemeinen endlich daran, daß die besiegten Völker von den Königen in die Curien aufgenommen wurden, vgl. Abh. 13, Anm. 5, 7, 8, 9, 22, 41, 43.

dene Mitglieder enthalten: doch aber waren die Tribus als Oberabtheilungen der Curien vielleicht Bodeneintheilungen, und jedenfalls wurden nach ihnen bis auf Servius die Legionen ausgehoben [9]), in welchen sowol Patricier als Plebejer gestanden haben werden. — Die meisten Quellen sagen ferner, die Stammväter der Patricier seien aus dem Volke genommen, ihrer seien im Anfange höchstens bis 200 gewesen, und die Zahl dieser scheint selbst mit ihren Nachkommen für eine Volksversammlung zu gering, besonders wenn wir bedenken, daß das römische Volk ursprünglich an 3000 Mann betragen haben soll [10]). — Da nun endlich unsere sämmtliche Quellenerklärungen von Volk (populus) darauf hinauslaufen, daß dieses Wort sowol Patricier als Plebejer umfasse [11]), während mehrere Quellen [12]) mehr oder minder klar die Plebejer als gleich ursprünglichen Bestandtheil des römischen Volkes und zwar in der einzelrechtlichen Form von Clienten ansehen, glaube ich schon aus alle Diesem schließen zu dürfen, daß soweit unsre Quellen zurückreichen, sowol Patricier als Plebejer in den Curiatcomitien stimmten.

Dieser Schluß, auf welchen Dionys [13]) in seinem Bericht

9) Abh. 19, Anm. 13, Abh. 20, Anm. 3.

10) Abh. 20.

11) Abh. 1, Anm. 4, 8, 10, Abh. 6, Anm. 13, vgl. Dig. I, 2, Br. 2, §. 9, indeß auch Abh. 6, Anm. 13.

12) Abh. 6, Anm. 1—4, vgl. auch Ampel. vorl. Abschn. — populi romani distributio — sequitur — sub Servio — et tertia divisio est in patronos et clientelas, qua inferiores superiorum se fidei committebant —.

13) Dion. II, 7 — Romulus — τριχῇ νείμας τὴν πληθὺν ἅπασαν — τρίβους — κουρίας — 8 Ἑτέρα δὲ αὐτῷ πάλιν τῶν ἀνδρῶν

über die romulischen Einrichtungen wol ohne Widerspruch hinführt, wird durch das bestätigt, was sowol er [14]) als Livius [15]) über die Centurieneinsetzung überliefern.

Dafür, daß die Patricier stets in den Curiatcomitien stimmten, weiß ich außer dem bis jetzt Erwähnten Nichts anzugeben, außer etwa, daß dieses Stimmen derselben nirgends von den

---

(offenbar dasselbe, was so eben *πληθ. ἄπ.* hieß) *ἡ* (aus 7 ist *διαίρεσις* zu ergänzen) — *Πληβείους* — *Πατέρας καὶ τοὺς ἐκ γένους αὐτῶν Πατρικίους* — 9 — 12 — in Abh. 6, Anm. 1.

14) Dion. IV, 20 *πλουσίοις* — *πένητας ἀπελάσαντες* (durch die Centurieneinsetzung) *ἀπὸ τῶν κοινῶν· καὶ τοῦτο διαπραξάμενος ἔλαθε* (Servius) *τοὺς δημοτικοὺς* — — *κατὰ τὰς φράτρας ψηφηφορῶν. καὶ ἦσαν οἱ τὰ ἐλάχιστα κεκτημένοι τοῖς τὰς μεγίστας ἔχουσιν οὐσίας ἰσόψηφοι· ὀλίγων δὲ ὄντων ὥσπερ εἰκὸς, τῶν πλουσίων, οἱ πένητες ἐν ταῖς ψηφηφορίαις ἐπεκράτουν,* — *τοῦτο συνιδὼν ὁ Τύλλιος ἐπὶ τοὺς πλουσίους μετέθηκε τὸ τῶν ψήφων κράτος* — 21 — *καταστησάμενος* — *πλεονέκτημα τοῖς πλουσίοις τηλικοῦτον, διέλαθε τὸν δῆμον, ὥσπερ ἔφην, καταστρατηγήσας καὶ τοὺς πένητας ἀπελάσας τῶν κοινῶν* — *πλουσίοις* — *κυρίοις* — *καὶ πᾶν τὸ κράτος ἀφῃρημένοις τῶν μὴ τὰ αὐτὰ* (Staatslasten) *ποιούντων* —.

15) Liv. I, 42 — censum — ex quo belli pacisque munia non viritim, ut ante, sed pro habitu pecuniarum fierent (das pacis könnte sich bloß auf die Steuern beziehen) — 43 — in dites a pauperibus — onera. Deinde est honos additus, non enim, ut ab Romulo traditum ceteri servaverant reges, viritim suffragium eadem vi eodemque iure promiscue omnibus datum est: sed —.

Wo unsere Quellen über die Centurieneinsetzung reden, sprechen sie meines Wissens nie von Ständen, sondern fast immer nur von Armen und Reichen, so Cicero, Dionys und Livius: — indeß sind mit diesen auch wol die Quellen erschöpft; — vgl. auch Anm. 20 a. E.

Quellen geläugnet wird: — noch mehr läßt sich dafür sagen, daß die Plebejer Mitglieder der Curiatcomitien waren, was ebensowenig von auch nur einem einzigen **einfachen** und unbestreitbar klaren [16]) Zeugnisse geläugnet wird.

Nach Dionys [17]) stimmten die Plebejer bei Servius' Königswahl in den Curien; dasselbe Ergebniß liefern uns meines Bedünkens die Berichte des Cicero [18]), Livius [19]) und Zonaras [20]) *) über diese Wahl.

---

16) Ueber **Dion.** II, 9 s. Abh. 6, Anm. 78.

17) **Dion.** IV, 10 — *βουλῆς — ὁ δῆμος ἐναντιώσεται τὴν ψῆφον ἀναλαβών· ἐὰν δὲ — ἅπασαι τὸν Τύλλιον ψηφηφορήσουσιν αἱ φρατριαὶ* — 12 — *Τύλλιος — προεῖπεν ἡμέραν ἀρχαιρεσιῶν, εἰς ἣν ἐκέλευσε καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀγρῶν ἅπαντας παρεῖναι· συνελθόντος δὲ τοῦ δήμου καλῶν τὰς φράτρας, ἀνεδίδου κατὰ μίαν τὰς ψήφους· ἁπάσαις δὲ ταῖς φράτραις κριθεὶς τῆς βασιλείας ἄξιος* — s. Abh. 9, Anm. 3.

18) **Cic.** Rep. II, 21, §. 38 — Servius — ius dixisset, obaeratosque pecunia sua liberavisset, multaque comitate usus, — non commisit se patribus, sed, Tarquinio sepulto (d. h. doch wol: gleich nach dem Begräbniß), populum de se ipse consuluit, iussusque regnare legem de imperio suo curiatam tulit. Et *primum* Etruscorum iniurias bello est ultus; ex quo quum ma * * (desiderantur paginae duae) * * duodeviginti censu maximo u. s. w. — Da Cicero erst hier von der Centurieneinrichtung spricht, muß doch nach ihm Servius wol vor Einsetzung der Centuriatcomitien gewählt sein.

19) **Liv.** I, 43 Einsetzung der Centurien — 46 Servius, quamquam iam usu haud dubium regnum possederat, tamen — — conciliata prius voluntate *plebis*, agro capto ex hostibus viritim di-

---

*) Anm. 20) s. folg. S.

viso, ausus est ferre ad populum, vellent iuberentne se regnare? tantoque consensu, quanto haud quisquam alius ante rex est declaratus — Tarquinius — quia de agro *plebis* adversa patrum voluntate senserat agi — Es ist wol ziemlich unmöglich, daß man die Stimmen der ersten Classe durch eine allgemeine Aeckervertheilung gewinnen konnte, bei welcher der Einzelne ja nur wenig erhalten haben wird, und überdieß waren die Stimmen der Centurien keinesfalls überwiegend in der Hand der Plebejer, oder betrog Servius auf das Furchtbarste über das Ergebniß dieser Versammlung als ihr Vorsitzer? — Liv. I, 47 — Tarquin über Servius »— ita creatum regem (creatum bezieht sich indeß wol nicht auf die eigentliche Wahl, sondern auf muliebri dono) — ereptum *primoribus* agrum *sordidissimo* cuique divisisse —.«

Aus Liv. I, 41 — Servius — primus iniussu populi, voluntate patrum regnavit, kann man wol nicht unbedingt schließen, daß nach ihm Servius seine Stütze in der patricischen Parthei fand: voluntas mögte hier bloß ein leidendes Wollen, ein sich nicht Widersetzen bezeichnen, im Gegensatze zur Auctoritas Patrum, vgl. Cic. Rep. II, 21, §. 38 — Servius — regnare coepisset non iussu, sed voluntate atque concessu (wäre voluntas mehr als concessu, so gäbe concessu keine Steigerung des Vorhergehenden) civium —.

Daß Servius die Patres grade kurz vor der Wahl erzürnte, sagt Livius selbst in der angeführten Stelle, I, 46, s. oben.

20) Zonar. B. VII, 9, S. 14: — *εἶτα πρὸς θεραπείαν τοῦ δήμου ἐτράπετο ὡς ῥᾶστα μᾶλλον τὸν ὅμιλον ἢ τοὺς εὐπατρίδας ὑποποιησόμενος, χρήματά τε αὐτοῖς ἐδίδου καὶ γῆν ἑκάστῳ προσένειμε* (dadurch konnten doch wol nicht die Männer der ersten Classe gewonnen werden) *καὶ τοὺς δούλους ἐλευθεροῦσθαι καὶ φυλετεύεσθαι* (üb. d. a. L. s. Abh. 6, Anm. 6. Meint Zonaras: er vertheilte die Freigelassenen in die romulischen Tribus, d. h. in die Curien?) *παρεσκεύασεν. ἀχθομένων δ᾽ ἐπὶ τούτοις τῶν δυνατῶν, ἔταξέ τινα τοὺς ἐλευθερωθέντας τοῖς ἐλευθερώσασι σφᾶς*

Es wird ferner durch das bestätigt, was Dionys [21]) über die Verbannung des Superb angibt: und wie Livius [22]) diese

---

ἀνθυπουργεῖν. ὡς δὲ χαλεπῶς εἶχον οἱ εὐπατρίδαι αὐτῷ καὶ — συναγαγὼν τὸν δῆμον — οὕτω διέθετο, ὡς αὐτίκα πᾶσαν αὐτῷ τὴν βασιλείαν ἐπιψηφίσασθαι. ὁ δὲ αὐτοὺς ἀμειβόμενος — καὶ ἐς τὸ συνέδριον τινὰς αὐτῶν ἐνέγραψεν, οἳ πάλαι μὲν ἐν πλείστοις ἧττον ἔφερον τῶν εὐπατριδῶν — Ich erinnere auch hier daran, daß nach meiner Ansicht die patricische Parthei in den Centuriatcomitien überwog.

Es läßt sich wol nicht ausmachen, ob die Quelle, welcher Zonaras hier folgt, die Wahl des Servius vor die Centurieneinsetzung stellte oder nach derselben, indeß ist Folgendes zu bedenken: die angeführten Worte enden auf S. 14 mit Z. 18. Nun erwähnt Zonaras die Centurieneinsetzung nicht ausdrücklich, aber S. 14, Z. 27 sagt er: δείσας (Servius) δὲ μή τις στάσις συμβῇ, τὰ πλεῖστα καὶ ἰσχυρότατα τῶν κοινῶν τοῖς δυνατωτέροις ἐπέτρεψε — sollten sich nicht diese Worte vielleicht auf die Centurieneinsetzung beziehen?

21) Freilich will diese Erzählung ganz gelesen sein, indeß hebe ich Folgendes vor: Dion. IV, 71 — „— συγκαλῶμεν τὸν δῆμον — ὅταν δὲ — τὸ πλῆθος —“ — 76 — ὄχλου δὲ συναχθέντος — καὶ τοῦ κατὰ τὴν πόλιν ὅλην — Von 77 bis 83 hält Brutus an die Versammlung eine Rede, in welcher er auch besonders hervorhebt, was Tarquin gegen die Plebejer gefrevelt, (81, s. Anm. 3), 84 — „Ἐάν γε — κατὰ φράτρας —“ — αἱ φράτραι —.

22) Liv. I, 59 — in forum curritur — praeco ad — Brutus — populum advocavit (wohin, sagt Livius nicht; etwa auf das Forum?). Ibi oratio — addita — miseriaeque et labores *plebis*, in fossas cloacasque exhauriendas demersae — His atrocioribusque, credo, aliis, quae praesens rerum indignitas haudquaquam relatu scriptoribus facilia subiicit, memoratis, incensam multitudinem perpulit, ut — exsules — esse iuberet —.

Auch Serv. z. Virg. Aen. VI, 819 erzählt: — Lucretiam —

Verbannung erzählt, ist hier wenigstens in Betracht zu ziehen. — Die Rede des Lätorius endlich bei Dionys [23]) 283 d. St. läßt sich nicht anders auslegen, als so, daß man die Plebejer als vor 283 d. St. in Curiatversammlungen stimmend annimmt, und glaubt man, daß die Tribunen vor 283 d. St. in Curiatversammlungen erwählt wurden, gesteht man zu, daß die Tribunen seit 261 d. St. mit Curiatconcilien verhandelten, so wird man auch zugestehen müssen, es seie kein Punct der ältesten römischen Verfassung vollständiger und besser zu erhärten, als daß die Plebejer, soweit als wir nachzukommen im Stande sind, Mitglieder der Curiatversammlungen waren.

---

se interemit — Tunc — Brutus — processit ad populum: et de hac re *contionatus* est. Quo facto omnibus placuit, ne reciperetur rex (nach Livius? s. dens. zu V. 825). Vgl. auch Cic. Rep. II, 25, §. 46 — Brutus — quo auctore — concitata civitas et hac recenti querela Lucretiae patris — et recordatione superbiae Tarquinii multarumque iniuriarum et ipsius et filiorum, exsulem et regem ipsum et liberos eius et gentem (das soll freilich erst später geschehen sein — glaubte Cicero nicht an das Consulat des Collatin?) Tarquiniorum esse iussit —. Zonar. VII. 11, S. 17 — *Βροῦτος* — *γυναῖκα πολλοῖς τῶν τοῦ δήμου κειμένην ὑπέδειξε· καὶ πρὸς τοὺς λοιποὺς δημηγορήσας* — *καὶ μηκέτι δέξασθαι συνέθεντο τὸν Ταρκύνιον* — (Nach Dio Br. 24 hat Zonaras hier wol den Dio abgeschrieben). Es spricht wol auch Zonaras von einer Rede an das Volk: dieselbe hat wol gewiß in den Annalen gestanden: nach Livius und Dionys hätten wol die Annalen in der Rede von den Bedrückungen der Gemeinde gesprochen: wenn nun aber wirklich die Curien den Superb verbannten, so wird nach diesem Inhalt der Rede die Gemeinde mindestens dieses Mal in ihnen gestimmt haben.

23) Dion. IX, 46, Abh. 11, Anm. 44.

8.

Ueber patricii, πατρίκιοι und patres.

Es gilt wol als ausgemacht, daß patricii bei den lateinischen Schriftstellern sowol die Patricier, als auch die patricischen Rathsherren [1]) bezeichnet; vielleicht verstand man unter diesem Ausdrucke auch die curulischen Obrigkeiten [2]); endlich soll er noch die ersten Rathsherren unter Romulus [3]) bezeichnet haben, doch finde ich nicht, daß er jemals später auf die Rathsherren überhaupt angewendet sei. — Anders πατρίκιοι. — Dieses bezeichnet den patricischen Stand; für die patricischen Rathsherren finde ich es nie gebraucht, aber wol

---

1) Die patricii, welche den interrex wählen. S. Anm. 2.

2) Festus, S. 142 Mulleos genus calceorum aiunt esse; quibus — deinde patricii sunt usi. M. Cato originum li. VII: „Qui magistratum curulem cepisset, calceos mulleos allutaciniatos (aluta laciniatos), ceteri perones" — Es ist natürlich zweifelhaft, ob Festus diese Stelle bloß des mulleos wegen anführt, oder um seine Behauptung wegen der patricii zu beweisen; letztern Falles könnte übrigens patricii selbst hier vielleicht „die patricischen Rathsherren" bezeichnen: man brauchte deßhalb nur anzunehmen, Cato rede von den Patriciern, und sämmtliche curulische Obrigkeiten seien in der Zeit, um die es sich handelt, durch diese Würde zugleich Rathsherren gewesen.

3) Pl. Rom. 13 — ἑκατὸν δὲ — ἀπέδειξε (Romulus) βουλευτὰς καὶ αὐτοὺς μὲν πατρικίους, τὸ δὲ σύστημα σενάτον προσηγόρευσεν — πατρικίους δὲ τοὺς βουλευτὰς κληθῆναι λέγουσιν — Zonar. VII, 3, S. 6 schreibt dieß aus ihm ab. Lyd. rr. Mgg. I, 16: ἑκατὸν — γέροντας — οὓς αὐτὸς (Romulus) μὲν πατέρας, Ἰταλοὶ δὲ πατρικίους ἐκάλεσαν (ἀντὶ τοῦ, εὐπατρίδας) —.

bedeutet es bei Plutarch[4]) und Dionys[5]) „der Rath", vermuthlich nur während des Zeitraumes, in welchem nach diesen Schriftstellern nur Patricier rathsfähig waren. — Patres endlich heißt

4) Pl. Numa 2 nach Romulus Tode — ἔταξαν οἱ πατρίκιοι, πεντήκοντα καὶ ἑκατὸν ὄντων — μεσοβασιλείαν — Zonar. VII, 5, S. 9 schreibt dasselbe aus ihm ab.

5) Dion. V, 63 (256 d. St.) — οἱ πατρίκιοι — — ἐπεὶ — — — οὕτω δὴ συνελθόντες εἰς τὸ βουλευτήριον — VI, 65 (261 d. St.) — τῶν συνέδρων — — — — — καὶ σχεδὸν ἅπασα τῶν πατρικίων ἡ νεότης ταύτης εἴχετο τῆς προαιρέσεως — VII, 27 (263 d. St.) — ἐδίδοσαν — τοῖς πατρικίοις ἀπολογίαν, κατέχοντες ἐπὶ τῆς ἐκκλησίας τὸν δῆμον, ἕως ἡ βουλὴ διαλυθείη. ἔτυχον γὰρ ὑπὲρ αὐτῶν τούτων συνεδρεύοντες οἱ πατρίκιοι — VIII, 22 (266 d. St.) — τοὺς πατρικίους ἐκάλουν εἰς τὸ βουλευτήριον — τότε δὴ συνελθόντες εἰς τὴν βουλὴν οἱ πατρίκιοι — VIII, 73 (268 d. St.) — δείσαντες οἱ πατρίκιοι — — — συνῆλθον εἰς τὸ συνέδριον — (IX, 42 (282 d. St.) — οἱ δὲ πατρίκιοι — προεβούλευσάν τε καὶ ἐψηφίσαντο —) vgl. auch II, 60 in Abh. 9, Anm. 2; VIII, 21 in Abh. 11, Anm. 22, und IV, 38.

Wie Dionys πατρίκιοι und βουλὴ durcheinander gebraucht, tritt wol am Klarsten in seiner Schilderung der coriolanischen Händel hervor: VII, 25 δήμαρχοι im Rath: „— εἰ μὴ κωλύσειαν αὐτὸν (Coriolan) οἱ πατρίκιοι — θανάτῳ ζημιώσαντες ἢ φυγῇ —" — Nachdem die Tribunen im Rathe erklärt haben, sie wollten den Coriolan (nicht wegen seiner Reden im Rathe, sondern) wegen Tyrannis anklagen, gibt der Rath ein Probouleum, welches die Anklage vor dem Volke zugesteht, 38 bis 58 — nun lese man: VII, 61 — „— εἰ — παρέχουσιν οἱ πατρίκιοι τὸν ἄνδρα ἐπὶ δίκην τοῖς δημοτικοῖς —" — „— ἐψηφίσατο — τὸ συνέδριον καὶ ἐπὶ ῥητοῖς ἧκειν εἰς τὸν δῆμον ἐδικαίωσε" — 63 — „Ἐπειδὴ — λόγων — ἀπολύουσιν αὐτὸν οἱ πατρίκιοι καὶ —" VIII, 6 — „— ἔκδοτον παρὰ τῆς βουλῆς —" 30 „— τῆς βουλῆς, ἡ — καὶ παρέδωκέ με τοῖς ἐχθροῖς —".

sowol die Patricier, als der Rath, als auch die patricischen Rathsherren [6]).

9.

Ueber die Patrum Auctoritas.

Wie es scheint, durften die Obrigkeiten, welche mit der Volksversammlung überhaupt zu verhandeln berechtigt waren, ursprünglich ihre Anträge an dieselbe bringen, ohne vorher die Erlaubniß des Rathes hierzu nachsuchen zu müssen. Mit der Zeit änderte sich dieß, jedoch vermuthlich nicht sowol auf dem Wege des Gesetzes, als auf dem der Gewohnheit, und es ist nicht unmöglich, daß die Zwischenregierungen auf diese Aenderung einigen Einfluß übten. Es ist wol gewiß, daß spätestens seit dem Anfange des Freistaates die Obrigkeiten wenigstens über Gesetze nicht eher mit der Volksversammlung verhandelten, als bis der Rath ihnen dieses erlaubt hatte; doch scheint es noch längerer Zeit bedurft zu haben, bis diese Sitte als Gesetz betrachtet ward. Vielleicht wurzelte die Sitte eines solchen erlaubenden Rathsschlusses immer stärker, je mehr die

---

6) Festus, S. 7 Allecti — qui — ex equestri ordine in senatorum sunt numero adsumpti. Nam patres dicuntur, qui sunt patricii generis; conscripti, qui — S. 254 Qui patres, qui conscripti vocati sunt in curiam? — Valerius — ex plebe adlegit in numerum senatorum — et duo genera appellaret esse (Verm. ita ea d. g. appellata sunt.) — Liv. XXII, 34 — interreges proditi a patribus (537 d. St) — Serv. z. Aen. I, 426, Abh. 14, Anm. 15 bis conscriptos. Alii patres a plebe in consilium senatus separatos tradunt, ac *conscriptos*, qui postea — e plebe electi sunt — vgl. Abh. 9, Anm. 11.

Patrum Auctoritas zu einer bloßen Form herabsank. — Ursprünglich nämlich galt kein Beschluß der römischen Volksversammlung, bevor ihn nicht ein Rathsschluß bestätigt hatte: dieser bestätigende Rathsschluß aber hieß Patrum Auctoritas. — Dieses Letztere berichtet uns Livius[1]) bei Numa's Wahl, Dionys vermuthlich ebendaselbst[2]), gewiß bei der Wahl des Servius[3]) und da, wo er von den Einrichtungen des Romulus redet[4]). Meines Bedünkens läugnet kein Schriftsteller des

---

1) Liv. I, 17 — fremere — *plebs* — centum — dominos (eigentlich muß diese Stelle ganz gelesen werden) — nec ultra nisi regem et ab *ipsis* creatum, videbantur passuri. — Patres — decreverunt — ut cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patrès auctores fierent — Tum interrex — „— Quirites, regem create; ita patribus visum est. Patres deinde, si dignum — crearitis, auctores fient.“ Adeo id gratum *plebi* fuit, ut, ne victi (doch vom Rath) beneficio viderentur, id modo sciscerent iuberentque, ut *senatus* decerneret qui Romae regnaret —.
Liv. I, 49 — Tarquinius — societates per se ipse — iniussu populi ac senatus, fecit — indeß ist schwerlich Etwas darauf zu geben, daß hier senatus dem populus folgt, vgl. Inh. v. B. 1.

2) Dion. II, 60 — *ἐκκλησίας — ἐν ᾗ διήνεγκαν ὑπὲρ αὐτοῦ τὰς ψήφους αἱ φυλαὶ κατὰ φράτρας καὶ τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει* — Eine Versammlung der Patricier als eine rechtliche Staatsgewalt finde ich nirgends in der römischen Geschichte.

3) Dion. IV, 12, Abh. 7, Anm. 17 bis *ἄξιος, πολλὰ χαίρειν τῇ βουλῇ φράσας, ἣ οὐκ ἠξίωσεν ἐπικυρῶσαι τὰ τοῦ δημοτικοῦ πλήθους, ὥσπερ αὐτῇ ποιεῖν ἔθος ἦν* —.

4) Dion. II, 14 — *ἔφερε — ψῆφον — δῆμος — κατὰ τὰς φράτρας — ὅ, τι δὲ ταῖς πλείοσι δόξειε φράτραις, τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο* (ist hier das *ἀνα* eine bedeutungslose Vorsilbe, wie das re in referre ad senatum?). *ἐφ' ἡμῶν δὲ μετάκειται τὸ*

Alterthums diese Einrichtung auf eine gültige Weise [5]), und es wird endlich noch Servius [6]) dieselbe bestätigen.

Mit der Zeit erlitt indeß diese Patrum Auctoritas ihrem Wesen nach eine Aenderung, wenn gleich ihr Name blieb: — es werden nämlich diejenigen, welche die Patrum Auctoritas ertheilen, vermuthlich nach den zwölf Tafeln [7]), wol gewisser 386 d.

ἔθος· οὐ γὰρ ἡ βουλὴ διαγινώσκει τὰ ψηφισθέντα ὑπὸ τοῦ δήμου, τῶν δ'ὑπὸ τῆς βουλῆς γνωσθέντων ὁ δῆμός ἐστι κύριος —.

5) Dionys läugnet allerdings wol die Patrum Auctoritas überhaupt, indem er IV, 40, 80 (in Abh. 10, Anm. 2) von ihr schweigt; man sollte glauben, er läugne sie auch III, 1, 46, besonders auch 36 (ebend.) und etwa IX, 41 (s. Anm. 14): vergleicht man indeß diese Stellen mit den früher (Anm. 2, 3, 4) aus ihm angeführten, so zeigt sich wol eben, daß er oberflächlich genug ist, keine richtige Ansicht über die älteren römischen Verhältnisse zu besitzen, glücklicherweise aber auch schwach genug, seine Quellen ganz unverdaut von sich zu geben, wo er eben welche hat, d. h. besonders da, wo er erzählt und nicht betrachtet.

6) Virg. Aen. IX:

192 Aenean acciri omnes, populusque patresque
193 Exposcunt —

Hierzu bemerkt Servius: transfert in Troianos romanam consuetudinem — Prius enim iubebat aliquid populus, postea confirmabat senatus — Auf welche Zeit sollte wol dieß gehen, außer auf die früheste? Schwerlich bezieht es sich auf die bekannten Vorfälle unter Marius.

7) Sall. II, Br. 22 „— virilia illa — quo tribunos plebei (261 d. St.), modo patricium magistratum (Kriegstribunat? 309 d. St. — Quästur? 333 d. St. — Consulat? 387 d. St.), libera ab auctoribus patriciis suffragia maiores vestri paravere —" ist die Zeitfolge auch hier eingehalten, so fallen die lib. suff. nach den zwölf Tafeln; wahrscheinlich meint Sallust das publilische (415 d. St.) oder das mänische (vielleicht um 468 d. St.) Gesetz.

St. [8]), 387 d. St. [9]) und 697 d. St. [10]) als Patricier bezeichnet, dieser Ausdruck aber bedeutet in dieser Beziehung Allem nach nichts Anderes als „patricische Rathsherren", und wahrscheinlich setzte man damals, als zuerst Plebejer in den Rath kamen, fest, es solle die Patrum Auctoritas nicht mehr vom gesammten Rathe, sondern nur von den patricischen Mitgliedern desselben ertheilt werden [11]).

---

8) Liv. VI, 41 „— vulgo — pontifices, augures, sacrificuli reges creentur — nec centuriatis nec curiatis comitiis patres auctores fiant —" Appius redet hier, wie ich vermuthe für das Vorrecht der patricischen Rathsherren (s. Anm. 11) auf das Consulat; übrigens könnte dieß patres an und für sich wol auch den Rath bezeichnen, denn Appius meint wol schwerlich mit Nothwendigkeit nur: „vernichtet unsre Vorrechte" (s. sein vorhergehendes: non leges auspicato ferantur, non magistratus creentur — dann: Sextius et Licinius — regnent), sondern vielleicht: „vernichtet überhaupt die Staatsverfassung."

9) Liv. VI, 42 — consul factus — Quia patricii se auctores futuros negabant — Etwas später: senatusconsultum, ut — patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent. Vgl. Livius VII, 16.

10) Cic. f. f. Haus XIV, 57 — patricius nemo relinquetur — 58 — populus romanus — neque — habebit — neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum —.

11) Zonar. VII, 9, S. 14, Abh., 7, Anm. 20 bis εὐπατριδῶν· τοῦ χρόνου δὲ προϊόντος, πλὴν τῆς μεσοβασιλείας καὶ τινων ἱεροσυνῶν, τῶν ἴσων μετεῖχον τοῖς εὐπατρίδαις καὶ διέφερον ἄνευ τῶν ὑποδημάτων οὐδὲν — γὰρ — γράμμα — ῥοὶ — ἢ τοῦ ἀριθμοῦ τῶν ἑκατὸν — δηλωτικὸν — Aus dieser Erwähnung der hundert ersten Rathsherren (vgl. auch Lyd. üb. d. Mtte I, 7, Isidor. Urspr. XIX, 34, §. 4) könnte man schließen, Zonaras rede von dem Unterschiede der patricii minorum und maiorum gentium, indeß ergiebt sich aus Allem, daß dem nicht so ist.

Hiermit ist die Zeit dieser Umwandlung jedoch noch keinesweges bestimmt, denn wenn nach Einer Quelle auch schon unter dem ältern Tarquin Plebejer im Rathe saßen, so ist doch nach

---

Daß die μεσοβασιλεία eben nur die patricischen Rathsherren anging, wird wol allgemein (auf diese Stelle hin?) angenommen; — was die Priesterthümer betrifft, so mache ich aufmerksam auf Lyd. ex. Mgg. Vorr. (Liv. XXVII, 8?), und Schol. bob. S. 374 z. Cic. f. Scaur. §. 34. Hier heißt es nämlich von Clodius: qui sive patricius sive plebeius esset — ohne daß von seiner Rathsherrenwürde so viel ich sehe, im Cicero die Rede ist: der Ausleger aber fängt damit an, uns die drei Arten der Rathsherren — patrum, conscriptorum, plebeium — anzugeben, später heißt es dann — — Pontifices non fiebant nisi de patriciis. Certi pontifices in saliatu manebant et — ubi administrassent haec sacerdotia, fiebant consules — Viel läßt sich hieraus nicht schließen, da die Stelle sehr verwirrt scheint, und sie auch das Tribunat an die Rathsherrenwürde der Plebejer knüpfen wird, was wenigstens nicht ursprünglich der Fall, sondern vielleicht erst durch Sulla eingeführt ward.

Ueber die Luna am Schuh herrschen Widersprüche, doch erinnere ich an Juv. Satt. VII:

189 Quintilianus — — Exempla novorum
190 Fatorum transi: felix et pulcer et acer:
191 Felix et sapiens et nobilis et generosus
192 Appositam nigrae lunam subtexit alutae;

— — — — — — — —

197 Si fortuna volet, fies de rhetore consul:
198 Si volet haec eadem, fies de consule rhetor.

Aus diesen letzten Worten läßt sich doch kaum schließen, daß Quintilian Consul, folglich auch Rathsherr war, und das Appositam u. s. w. steht doch wol ganz allgemein, nun aber lautet der alte Scholiast zu diesem Verse in der Ausgabe von Casaubon (Lugd. Batav. 1695): Patricius senator est. Lunula

Andern der Rath den Plebejern erst unter Servius oder um die Zwölftafelzeit oder vielleicht durch Brutus geöffnet: — d. h. die bekannten Berichte weichen über diesen Zeitpunct vielleicht um etwa ein und drei Viertel Jahrhunderte von einander ab.

Fragen wir endlich, ob alle Beschlüsse der römischen Volksversammlungen zu ihrer Gültigkeit der Patrum Auctoritas bedurften, so ist wol nach Livius [12]) und Cicero [13]) anzunehmen, daß die Patrum Auctoritas zu allen Beschlüssen der Curiat- und Centuriat-versammlungen eingeholt werden mußte, dagegen bei denen der Tribusversammlungen nicht Noth that. Wäh-

---

nam adsuta calceis discernuntur Patricii a noviciis — darnach also kam die Luna, wie auch Zonaras sagt, wol nur den patricischen Rathsherren zu.

Man stellt gewöhnlich die Priesterthümer und das Consulat als Vorrechte des patricischen Standes auf: ich bin nicht gemeint, dieß zu bestreiten, indeß vermuthe ich, daß anfangs die Patricier sowol des Consulates als mehrerer Priesterthümer (Saliat, Flaminat) erst dann fähig waren, wenn sie Rathsherren waren. Ist dem so, so bezweckte die Forderung der Plebejer nach dem Kriegstribunate und Consulate vielleicht nur, daß fortan ein Plebejer, wenn er Rathsherr sei, dieser Würden fähig sei: — wollte man aber weiter Nichts, so haben die sonderbaren Ergebnisse der Kriegstribunenwahlen (Abh. 3, Anm. 3 bis 7) wenig Auffallendes mehr, die Gemeinde ist gerechtfertigt, daß ihr am Consulate nicht viel lag, und die rasche Entstehung einer geschlossenen plebejischen Nobilität erklärt sich leicht, so wie man nur durch die Rathsherrenwürde an das Consulat (und die Prätur? Censur?) gelangen konnte.

12) Liv. VI, 41, wo von Tribusversammlungen keine Rede ist, s. Anm. 8.

13) Cic. f. s. Haus, XIV, 38, Anm. 10; dazu Anm. 12.

rend die Nichtansicht des Dionys [14]) hier wol nicht weiter in Betracht kommen kann, sollte man freilich nach Pomponius [15]), und etwa auch nach Gaius [16]) glauben, es habe nur für die Beschlüsse der Comitien, nicht aber für die der Concilien der Patrum Auctoritas bedurft; indeß würden sich in diesem Falle

14) Dion. IX, 41, in Abh. 5, Anm. 14 bis σημανῶ· τὰς μὲν φατριακὰς ψηφηφορίας ἔδει, προβουλευσαμένης τῆς βουλῆς καὶ τοῦ πλήθους κατὰ φρατρίας τὰς ψήφους ἐπενέγκαντος, καὶ μετ' ἀμφότερα ταῦτα τῶν παρὰ τοῦ δαιμονίου σημείων τε καὶ οἰωνῶν μηδὲν ἐναντιωθέντων, τότε κυρίας εἶναι· τὰς δὲ φυλετικὰς, μήτε προβουλεύματος γινομένου, μήτε τῶν ἱερέων (L. ἱερῶν) τε καὶ οἰωνοσκόπων ἐπιθεσπισάντων, ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ (das ist schwerlich ein Unterschied von den Curiaten) τελεσθείσας ὑπὸ τῶν φυλετῶν (vgl. Abh. 11, Anm. 27) τέλος ἔχειν — Hier will Dionys wol ziemlich offenbar nicht bloß den Unterschied der die Tribunen vor und nach 283 d. St. wählenden Versammlungen angeben, sondern ganz allgemein den aller Curiat- und Tribus-versammlungen, aber von der Auctoritas Patrum sagt er kein Wort.

15) Pomp. in Dig. I, 2, Br. 2, §. 12 — aut legis actiones — aut plebisscitum, quod sine auctoritate patrum est constitutum.

16) Gai. Inst. I, §. 3, Abh. 1, Anm. 8 bis (s. Zus.) significantur. Unde olim patricii dicebant, plebisscitis se non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent — Gaius redet hier ganz allgemein von Plebisсiten, indeß glaube ich, daß er wol seiner Kürze wegen die längst veralteten Plebisсite der Curiatconcilien übergeht, und nur von denen der Tribusconcilien redet, ja, es handelte sich bei jenem Streite (zunächst wol überhaupt nur um die Gültigkeit der letzteren. — Daß er von einer Auctoritas aller Patricier zu reden scheint, ist vielleicht nur Folge seiner knappen Ausdrucksweise; oder spräche er etwa nicht von der technischen Auctoritas, sondern meinte mit dem sine auctoritate (im Geiste der Patricier redend) nur: „das Fehlen der Patricier in den Concilien"?

Livius und Cicero in den angeführten Stellen schwerlich so ausgedrückt haben, wie sie es thun, da es meines Bedünkens fast unbestreitbar ist, daß es in Rom Curiatconcilien gab, noch sicherer, daß man Tribuscomitien abhielt [17]).

17) Vgl. Abh. 1. — Frontin. Wasserll. §. 128 — verba legis: §. 129 „T. Quinctius Crispinus cos. (745 d. St.) *populum* iure rogavit, *populus*que iure scivit in *foro* pro rostris aedis divi Julii — tribui — principium — pro tribu — Liv. VII, 16 — legem (Consul Manlius 397 d. St.) novo exemplo ad Sutrium in castris tributim — tulit — tribuni plebis, non tam lege quam exemplo moti, ne quis postea populum sevocaret, capite sanxerunt; nihil enim non per milites, iuratos in consulis verba — si id liceret, ferri posse — Aus diesem Nachsatze und aus dem Schweigen über eine Klage der Tribunen deßhalb, weil der Consul mit den Tribus verhandelt habe, ergibt sich wol genugsam, daß das novum exemplum nicht in dem Verhandeln des Consuls mit den Tribus lag, sondern in dem in castris Verhandeln. — Liv. XXXIV, 53 (560 d. St.) — duae coloniae — his deducendis triumviri creati — ea bina comitia Cn. Domitius praetor urbanus in Capitolio habuit — (wären diese von den Curien gewählt?) — Cic. an Att. I, 14, §. 5 (693 d. St.) — dies — rogationi ex senatusconsulto ferendae — Piso — consul, lator rogationis — pontes occupant: tabellae ministrabantur ita, ut nulla daretur „uti rogas“. Hic tibi *rostra* Cato advolat — comitia dimittuntur (L. dirimuntur) — Cic. an Vff. VII, 30, §. 1 (708 d. St.) — comitiis quaestoriis institutis — Ille autem (offenbar Cäsar als Dictator), qui comitiis tributis esset auspicatus —.

Endlich erinnere ich noch daran, daß, soweit wir wissen, die Curulädilen von den Tribus gewählt wurden, und ihrer Wahl später ein Consul vorsaß.

10.

Ueber das Kirchliche bei den Curiatversammlungen.

Die Beschlüsse der Curiatversammlungen mußten ursprünglich durch den Rath bestätigt werden, indeß selbst wenn diese Bestätigung zu ihnen hinzutrat, galten sie noch nicht als Gesetze. Zu diesen wurden sie erst, wenn nach der Bestätigung durch den Rath die Götter feierlich wegen des nun vom Volke und vom Rathe Beschlossenen befragt waren und dazu eingestimmt hatten. So wenigstens müssen wir wol die Sache nach dem auffassen, was Dionys bei dem publilischen Gesetze [1]) und über die Königs- und Priester-wahlen angibt [2]).

---

1) Dion. IX, 41, Abh. 9, Anm. 14.

2) Dion. II, 60, Abh. 9, Anm. 2 bis *πλήθει, καὶ τελευταίων ἔτι τῶν ὀρνιθοσκόπων αἴσια τὰ παρὰ τοῦ δαίμονος σημεῖα ἀποφηνάντων* — III, 1 — *Ὀστίλλιος — βασιλεὺς ψήφῳ τε πολιτικῇ διενεχθείσῃ — καὶ τοῦ δαιμονίου δι' οἰωνῶν αἰσίων ἐπικυρώσαντος τὰ δόξαντα τῷ δήμῳ* — 36 — *Ἄγκον· ἐπικυρώσαντος δὲ τοῦ δήμου τὰ δόξαντα τῇ βουλῇ, καὶ τῶν ἐκ τοῦ θεοῦ καλῶν γενομένων* — 46 — *εἰς ἀρχαιρεσίας τὸ πλῆθος — Ταρκύνιον· βεβαιωσάντων δὲ καὶ τῶν παρὰ τοῦ δαιμονίου σημείων τὰ κριθέντα ὑπὸ τοῦ πλήθους* — IV, 40: vor Servius, so setzt uns Dionys hier auseinander, *ὁπότε βασιλεὺς ἀποθάνοι — μεσοβασιλεῖς — εἰ — ἥ τε βουλὴ τὸν αἱρεθέντα ὑπ' αὐτῶν ἐδοκίμασε καὶ ὁ δῆμος ἐπεψήφισε καὶ τὰ μαντεύματα ἐπεκύρωσε — — — καὶ — εἰ μὴ συμβαίη — τά τε παρὰ τῶν ἀνθρώπων καὶ τὰ παρὰ τῶν θεῶν ἀνεπίληπτα* — IV, 80 Brutus: „die Könige vor dem jüngern Tarquin wurden gewählt — *πρῶτον μὲν ψηφίσματος ὑπὸ τῆς βουλῆς — ἔπειτα μεσοβασιλέων αἱρεθέντων — μετὰ ταῦτα ψῆφον ἐπενέγκαντος ἐν ἀρχαιρεσίαις τοῦ δήμου — ἐφ' ἅπασι δὲ*

Nicht eben so gewiß ist es, ob den Curiatversammlungen jedes Mal eine feierliche Götterbefragung voranging, deren ungünstiger Ausfall natürlich die beabsichtigte Versammlung vereitelt hätte. Das läßt sich wol ziemlich sicher[3]) annehmen, daß, wenn die Curien zu Wahlen zusammenkamen, der Vorsitzer ein Opfer brachte: dieses Opfer aber scheint so einfach gewesen zu sein, daß die Tribunen[4]) dasselbe schon vor 283 d. St.[5])

τούτοις οἰωνῶν, σφαγίων καὶ τῶν ἄλλων σημείων καλῶν γενομένων — τι τούτων — γενόμενον, ὅτε τὴν ἀρχὴν Ταρκύνιος ἐλάμβανε; ποῖον προβούλευμα συνεδρίου; τίνα μεσοβασιλέων διάγνωσιν; ποίαν δήμου ψηφηφορίαν; ποίους οἰωνοὺς αἰσίους; — Dion. II, 22 — ἅπαντας δὲ τοὺς ἱερεῖς τε καὶ λειτουργοὺς τῶν θεῶν ἐνομοθέτησεν (Romulus) ἀποδείκνυσθαι μὲν ὑπὸ τῶν φρατριῶν, ὑποκυροῦσθαι δ᾽ ὑπὸ τῶν ἐξηγουμένων τὰ θεῖα διὰ μαντικῆς — s. hierzu Anm. 6.

3) Dion. X, 4, Abh. 5, Anm. 36.

4) Dion. X, 4, Anm. 3, vgl. Dion. X, 48, Abh. 5, Anm. 57, aber auch sogleich hier Anm. 5.

5) Zonar. VII, 19, S. 28 — οι εὐπατρίδαι — (305 d. St., wie es scheint) — καὶ τοὺς δημάρχοις οἰωνοσκοπίᾳ (vgl. Anh. 2, Anm. 7; — schwerlich sind das alle Arten der Auspicien, aber schwerlich kann aus den Worten des Zonaras auf eine Ansicht geschlossen werden, der zu Folge die Tribunen vor 305 d. St. nicht einmal eines leichten Opfers fähig waren (s. Anm. 3 und 4) ἐν συλλόγοις χρῆσθαι δεδώκασιν, ὃ — — (μόνοις — τοῦτο ἐκ τοῦ πάνυ ἀρχαίου τοῖς εὐπατρίδαις ἐπετέτραπτο) ἔργῳ — κώλυμα ἦν, ἵνα μὴ ῥαδίως οἱ δήμαρχοι καὶ τὸ πλῆθος ὅσα βούλοιντο πράττοιεν, ἀλλὰ προφάσει τῆς οἰωνοσκοπίας ἔστιν οὗ ἐμποδίζοιντο —.

verrichtet haben werden. Mehr wage ich über diese Frage nicht zu sagen [6]).

11.

Ueber die Verhandlungen der Tribunen mit Curiatconcilien.

Nach Dionys [1]) machte die plebejische Parthei 262 d. St. aus dem Vertrage von 261 d. St. Anspruch darauf, daß die

6) Das auspicato bei Cic. f. Cornel. I, Br. 23, Abh. 5, Anm. 11 kann sich sehr wol bloß auf die nachfolgende Götterbefragung beziehen (über den Begriff von auspicato s. überhaupt Liv. V, 52). — Wichtiger ist hier Dion. II, 3—6, nach welcher Stelle Romulus vor der Wahl die Götter durch Auspicien zu befragen scheint. Ich bitte den Leser mit ihr Pl. Numa 7 und Liv. I, 18 und folgende Bemerkung zu vergleichen. — Da Dionys weder II, 60 noch III, 1, 36, 46, IV, 40, 80 (s. Anm. 2) von der Lex curiata redet, so folgt er entweder Quellen, welche diese während der Königszeit noch gar nicht annehmen, oder, was mir wahrscheinlicher ist, Dionys wußte überhaupt mit der Lex curiata nicht zu Stande zu kommen, und ließ sie deßhalb allenthalben fort, hier aber schlich sie sich aus seinen Quellen ein, wobei man freilich annehmen müßte, daß er hier die Bestätigung des zweiten Volksschlusses durch die Auspicien nicht erwähnt. — Was man gewöhnlich Inauguration nennt, ist nach meiner Vermuthung vielleicht nur die Befragung der Götter nach den wählenden Curiatversammlungen. Vgl. Dion. II, 22 in Anmerk. 2.

1) Dion. VII, 16, Abh. 1, Anm. 2 bis ἀποκρίνεται — ὁ Γεγάνιος „Ὅτι οὐκ αὐτοὶ συνεκάλεσαν τὸν δῆμον εἰς τὴν ἐκκλησίαν ἀλλ' ἡμεῖς οἱ ὕπατοι· εἰ μὲν οὖν ὑπὸ τούτων ἡ σύνοδος ἐγένετο, οὐθὲν ἂν ἠξιοῦμεν οὔτε κωλύειν οὔτε πολυπραγμονεῖν —" — Um die volle

Tribunen mit der Gemeinde über Alles verhandeln könnten, und die Consuln gaben dieß, wie es scheint unbedachter Weise, zu. Nach Zonaras [2]) und nach einigen Stellen des Dionys [3])

Beweiskraft dieser und der in Anm. 15 angeführten Stelle zu fühlen, muß man eigentlich Dion. VII, 14 bis 18 im Zusammenhange lesen; dann sieht man meines Bedünkens unabwendbar klar, daß hier nichts zerrissen werden kann, und daß die innere Wahrheit dieser Begebenheiten viel zu groß für die Schöpfungskraft eines Dionys ist.

2) Zonar. VII, 15, S. 22 — Hiernach sollte man nämlich glauben, die Tribunen wären überhaupt nicht im Vertrage von 261 d. St. anerkannt, sondern eigenmächtig von der plebejischen Parthei eingesetzt. — Zon. VII, 17, S. 26 in Anm. 28.

3) Dion. VI, 87 Brutus 261 d. St. an die Abgesandten des Rathes: Abh. 5, Anm. 26 bis *ἡμῶν — οἵτινες ἄλλου μὲν οὐδενὸς ἔσονται κύριοι, τοῖς δ' ἀδικουμένοις ἢ κατισχυομένοις τῶν δημοτῶν βοηθήσουσι, καὶ οὐ περιόψονται τῶν δικαίων ἀποστερούμενον οὐδένα* —" von einem weitern Zugeständnisse erzählt Dionys dort nichts. Dion. VII, 17 (262 d. St.) — *οἱ δὲ πατρίκιοι περιφρονοῦντες — μηθὲν γὰρ ὑπὸ τῆς βουλῆς συγκεχωρῆσθαι τοῖς δημάρχοις, ἔξω τοῦ βοηθεῖν τοῖς ἀδικουμένοις τῶν δημοτικῶν* — Dion. VII, 52 Appius (263 d. St.) „— *αἱ — ὁμολογίαι — δύο ταῦτα συγχωρήματα περιέχουσι· ἀφεῖσθαι τοὺς δημοτικοὺς τῶν χρεῶν καὶ τὴν ἀρχὴν τήνδ' ἀποδείκνυσθαι καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἐπικουρίας ἕνεκα τῶν κατισχυομένων καὶ κωλύσεως, ἄλλο δὲ παρὰ ταῦτα οὐδὲν* —" Dieß *οὐδὲν* kann doch wol unmöglich heißen: „in Bezug auf den vorliegenden Fall, d. h. darauf, ob das Volk einen Pater richten darf" — und wenn man auch sagen will, Dionys lasse hier den Appius auf dessen eigene Rechnung lügen, so fehlt doch wol in den vorhergehenden beiden Stellen jede Spur eines solchen Verhandlungsrechtes, das doch wahrlich nicht als unmittelbare Folge des *βοηθεῖν* betrachtet werden kann. Es wird eben wie öfter sein:

könnte in jenem Vertrage freilich wol nichts Derartiges gestanden haben, indeß scheint es gewiß, daß derselbe irgend Etwas über das Verhandlungsrecht der Tribunen mit der Gemeinde enthielt. — Was er darüber angab, wage ich nicht genau zu bestimmen: ich vermuthe jedoch, daß er im Interesse beider Partheien jenes Recht nur ganz im Allgemeinen berührte, so daß eine jede späterhin die Worte desselben zu ihren Gunsten auslegen konnte. Wahrscheinlich suchte die Linke der Plebejer später sie dahin zu deuten: die Concilien dürften, ähnlich wie der damals noch vielleicht nur aus Patriciern bestehende Rath, ohne weitere Umstände Gesetze für das ganze Volk erlassen; die Patricier meinten dagegen wol: die Tribunen dürften der Gemeinde nur dann Anträge machen, wenn der Rath es ihnen im einzelnen Falle zuvor erlaube, und selbst dann gelte der Gemeindeschluß nur, wenn alle sonst üblichen Erfordernisse der Volksverhandlung, als Trinundinum, Patrum Auctoritas und Götterbefragung, bei ihm erfüllt seien. Das glaube ich nicht, daß die Patricier vor 283 d. St. je aufstellten, die Gemeinde dürfe, wenn auch allen den genannten Bedingungen eines Beschlusses genügt sei, einen solchen doch nur über sie, die Gemeinde, allein betreffende Gegenstände fassen.

Die so eben geäußerten Ansichten lassen sich in ihrem Ein-

---

in der Erzählung folgt Dionys seinen Vorgängern getreu; wo er seine eignen Ansichten ausdrückt, zeigt sich, daß er die römische Verfassung an einigen Seiten ganz verkehrt auffaßte, oder so unwissenschaftlich schreibt, daß er die Hauptsachen selbst da ausläßt, wo sie ganz nothwendig erfordert werden, wie besonders in dem Falle von VII, 17.

zelnen wol nicht stets völlig beweisen, und ich will im Folgenden hauptsächlich nur das zu beweisen suchen, daß die Tribunen nach dem Vertrage von 261 d. St. mit der Gemeinde verhandelten und zwar so, daß dieß in Curiatconcilien geschah.

Für das Verhandlungsrecht der Tribunen seit 261 d. St. spricht das, was Livius [4]), Festus [5]), Pomponius [6]) und vielleicht auch Zonaras [7]) über das Jahr 261 d. St. und dessen

---

4) Liv. II, 33 — Sunt, qui — in sacro monte — dicant ibique sacratam legem latam —.

5) Festus, S. 318 Sacratae leges — sunt qui esse dicant sacratas, quas *plebes* iurata in monte sacro sciverit — Soweit ich nachkommen kann, ist es wenigstens keineswegs gewiß, daß sich irgend eine patricische Obrigkeit auf den heiligen Berg begab, und wäre dieß der Fall gewesen, und hätte eine solche mit der Plebs verhandelt, wäre es da nicht wahrscheinlich, dieses Verhandlungsrecht seie auch später noch derselben zugekommen? — Indeß ist dieß durchaus nicht schlagend, da es theils eine Revolutionszeit war, theils wenigstens sonderbar wäre, wenn die ersten Tribunen formlos vom Volke erwählt wären. — Nach Dionys scheinen die Fetialen nicht auf dem heiligen Berge gewesen zu sein (VI, 89, s. indeß 90 — *βωμὸν* — *θυσίας*): wie aber, wenn sie der ersten Tribunenwahl vorsaßen? ähnlich wie der Oberpriester der von 305 d. St., vgl. Zus. zu Abh. 1.

6) Pomp. in Dig. I, 2, Br. 2, §. 8 — Deinde cum esset in civitate lex duodecim tabularum et ius civile — et — evenit, ut plebs — secederet sibique iura constitueret, quae iura plebiscita vocantur. Mox cum revocata est plebs, quia multae discordiae nascebantur de his plebiscitis, pro legibus placuit et ea observari lege hortensia — er scheint eher von 505 d. St. als von 261 d. St. zu reden.

7) Zon. VII, 15, S. 23, Abh. 5, Anm. 18 bis *εὐθὺς, ἰσχὺν* — *ἐκτήσαντο* — — *εἰ δέ τις καὶ ἀπόντας* — *ἐπεκαλέσατο* — *καὶ ἢ εἰς*

Folgen angeben, wenig; mehr, daß als die plebejischen Aedilen eingesetzt wurden, was nach allen Nachrichten um 261 d. St. geschah [8]), wol dem Zonaras [9]), Pomponius [10]), vielleicht auch Lydus [11]) zufolge, Gemeindeschlüsse bestanden haben sollen; noch wichtiger ist, daß die Tribunen vor 283 d. St. vielleicht in Curiatconcilien gewählt wurden, nnd wie mich dünkt entscheidend, daß die Tribunen noch auf dem heiligen Berge 261 d. St. nach Dionys [12]) ein Gesetz unter ihrem Vor-

---

τὸ πλῆθος ὑπ' αὐτῶν εἰσήγετο — dieß scheint sich auf spätere Zeiten zu beziehen.

8) Gell. XVIII, 21, §. 11, Zonar. VII, 15, S. 24, Paulus, S. 231, Plebeii, Dion. VI, 90.

9) Zon. VII, 15, S. 24 — ἀγορανόμους — σφίσιν (den Tribunen) — πρὸς γράμματα, πάντα γὰρ τά τε παρὰ τῷ πλήθει καὶ τὰ παρὰ τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ — λαμβάνοντες — — τὸ μὲν οὖν ἀρχαῖον ἐπὶ τούτῳ ᾑροῦντο καὶ — ὕστερον δὲ καὶ — — Freilich sagt Liv. III, 55 — Institutum ab iisdem consulibus (305 d. St.), ut senatusconsulta — ad aediles plebis deferrentur, quae antea arbitrio consulum supprimebantur vitiabanturque — indeß abgesehen davon, daß dieses immer doch nur die Rathsschlüsse betrifft, konnte es ja verschiedene Ueberlieferungen über die Zeit geben, wann das Staatsarchiv (nach und nach?) in die Hände der Aedilen kam.

10) Pomp. in Dig. I, 2, Br. 2, §. 21 — ut essent, qui aedibus praeessent, in quibus omnia scita sua plebs deferebat, duos ex plebe constituerunt — aediles —.

11) Lyd. rr. Mgg. I, 35 — νεωκόρους — γνώμῃ γὰρ αὐτῶν καὶ κρίσει τοὺς νόμους ἔγραφον οἱ ἀρχαῖοι καὶ — ὅθεν aediles τοὺς ἀγορανόμους — s. indeß die ganze Stelle.

12) Dion. VI, 89 — τοῖς μὲν παρὰ τῆς βουλῆς ἥκουσι καλῶς ἔχειν ἐδόκει πάντα περὶ ὧν ἀπεστάλησαν· ὁ δὲ Βροῦτος ἐκκλησίαν συναγαγὼν, συνεβούλευε τοῖς δημόταις — — ἐδόκει ταῦτα πᾶσι, καὶ

sitze zu Stande brachten: grade dieß Gesetz aber mögte Festus[13]) als erstes Plebisscit bezeichnen.

Nach demselben Festus[14]) wurden die Aedilen vielleicht

γράφεται πρὸς αὐτοῦ καὶ τῶν συναρχόντων ὅδε ὁ νόμος „— — ἐὰν δέ τις τῶν ἀπηγορευμένων τι ποιήσῃ, ἐξάγιστος ἔστω — καὶ ὁ κτείνας τινὰ τῶν ταῦτα εἰργασμένων, φόνου καθαρὸς ἔστω“ καὶ — πάντας ἐτάχθη Ῥωμαίους ὀμόσαι καθ᾽ ἱερῶν, ἦ μὴν χρήσεσθαι τῷ νόμῳ καὶ αὐτοὺς καὶ ἐγγόνους —.

Dieses Plebisscit betraf offenbar nicht bloß die Gemeinde; daß es unter den gegenwärtigen Umständen von den Patres bestätigt werde, war vorauszusehen, und nach Dionys ging demselben klärlich kein erlaubender Rathsschluß vorauf. — Vielleicht beabsichtigte Brutus, so, noch unter dem Schrecken des Aufstandes, das Verhandlungsrecht der Tribunen aus dem Vertrage thatsächlich auf das Allerweiteste auszulegen, um so jeder schmälernden Auslegung ein Beispiel entgegenhalten zu können.

Dion. VII, 22 Coriolan: „– δῆμος — ἀρχὴν — ἱερὰν καὶ ἄσυλον ἐποίησεν αὐτὴν νόμῳ —“ Dieß könnte auch heißen: das Volk brachte es dahin, daß ein Gesetz u. s. w. erlassen ward. Dion. X, 42 (299 d. St.) ist die Rede von ἱερῶν νόμων, οὓς περὶ τῶν δημάρχων ἐκύρωσεν ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος, οὐθενὶ δεδωκότων ἐξουσίαν ἀναγκάζειν τοὺς δημάρχους ὑπομένειν τι τῶν ἀβουλήτων — das wäre doch wol der Inhalt des fraglichen Plebisscits gewesen (und noch anderer Gesetze?).

13) Festus, S. 318 Sacer mons — at homo sacer — nam lege tribunicia prima cavetur: »si quis eum qui eo plebei scito (doch wol diese lex prima selber — nach Dionysens Darstellung aber ist das Plebisscit bei ihm wol unläugbar das erste Plebisscit) sacer sit (ἐξάγιστος in Anm. 12), occiderit, parricida ne sit (φόνου καθαρὸς in Anm. 12)« —.

14) Paulus, S. 231 Plebeii aediles dissidente plebe a patribus sunt creati — Festus S. 230:

— (Plebeii aediles dicuntur) qui plebeiscito Z. 26

durch ein Plebiscit eingesetzt, und Dionys [15]) berichtet auf das Ausführlichste und Nachdrücklichste [16]), daß im Jahre 262 d. St.

(cum plebs tributim sine patribus) suffragium tu-
(lit, rogante magistratu plebeio) sunt constitu-
(ti, tribunorumque plebei collegae s)unt, qui una cum
(tribunis primum creati sunt dissid)ente plebe a patri- Z. 30
(bus —

15) Dion. VII, 17 (vgl. Anm. 1) — δημάρχοις — πρὶν ἡμέραν — καταλαβόμενοι τὸ Ἡφαιστεῖον, ἔνθα ἦν ἔθος αὐτοῖς ἐκκλησιάζειν, ἐκάλουν μὲν εἰς ἐκκλησίαν τὸν δῆμον — — — τὸν νόμον — καὶ ψῆφον ἀναδίδωσι τῷ πλήθει περὶ αὐτοῦ παραχρῆμα ἐπενεγκεῖν· οὐ γὰρ ἐδόκει τὸ πρᾶγμα ἀναβολῆς δεῖσθαι — μή τι ἄλλο κώλυμα γένηται πρὸς τῶν ὑπάτων — ὁ νόμος „Δημάρχου γνώμην ἀγορεύοντος ἐν δήμῳ, μηδεὶς λεγέτω μηδὲν ἐναντίον μηδὲ — —“ τοῦτον τὸν νόμον ἐπιψηφίσαντες οἱ δήμαρχοι, διέλυσαν τὴν ἐκκλησίαν —.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes waren offenbar gegen die Consuln und Patricier gerichtet (vgl. Anm. 1, 16), betrafen also nicht bloß die Gemeinde. — Nach Dionysens Darstellung versuchten hier die Tribunen wol klärlich, wozu ihnen die Unvorsichtigkeit des Geganius (s. Anm. 1) und die Schlauheit des Brutus den Anlaß gab: einen gesetzgebenden Beschluß der Gemeinde für das gesammte Volk verbindlich zu machen, ohne daß ein vorhergehender Rathsschluß den Antrag erlaubte, die Patrum Auctoritas oder die Götter ihn bestätigten, und ohne daß er ein Trinundinum lang angekündigt war.

Daß ein Gesetz etwa des bei Dion. VII, 17 angegebenen Inhaltes, wenigstens später allgemein gültig war, unterliegt wol keinem Zweifel nach Zon. VII, 15, S. 23 und Cic. f. Sext. XXXVII, 79. Bemerkenswerth ist bei Zonaras, der freilich wol zwei Gesetze zusammenfassen wird, das: κἂν ἰδιώτης εἴη κἂν ἄρχων, das auch Dion. VII, 22 (Anm. 16) gebraucht.

16) Dion. VII, 22 Coriolan (263 d. St.) im Rath: „— δῆμος — καὶ νῦν τυραννικὴν ἐξουσίαν περιβαλόμενος, ὦ βουλὴ, τῷ νεωστὶ

mindestens[17]) Ein Gesetz unter dem Vorsitze der Tribunen zu Stande kam.

Nun aber gibt Dionys[18]) wol auf das Unbestreitbarste an, was Plutarch[19]), freilich an einem Orte, wo er von Dionys

---

κυρωθέντι νόμῳ λέληθεν ὑμᾶς — μηθεὶς ὁ κωλύσων — ἦ, μήτ᾽ ἰδιώτης μήτ᾽ ἄρχων, δεδοικὼς τὸν νόμον, ὅς ἀφαιρεῖται καὶ τὸν λόγον ὑμῶν — 23 — μέμνησθε γὰρ — τὴν νεωστὶ — ἐκκλησίαν (doch die in Dion. VII, 17?) — — καὶ νῦν ἐφ᾽ οἵου εἰσὶν αὐχήματος οἱ μηδὲν ὑγιὲς φρονοῦντες, ἐπειδὴ ἔγνωσαν, ὡς ἐν τῇ ψήφῳ ἐστὶν ἅπαν τὸ τῆς πόλεως κράτος, ἧς αὐτοὶ κρατήσουσι πλείους ἡμῶν ὄντες. τί οὖν καταλείπεται ποιεῖν ἡμῖν, ἀρξάντων ἐκείνων παρασπονδεῖν καὶ παρανομεῖν — Diesen letzten, allerdings wichtigen Gedanken, daß die Plebejer den Vergleich nicht halten, finden wir schon im Anfange von 23 in Coriolan's Rede, wo er ihn in dem μέμνησθε γὰρ u. s. w. ausführt, freilich mehr wie von einem moralischen Bruche sprechend.

17) Dion. VII, 18 (17, oben in Anm. 15) Μετὰ τοῦτο — καὶ οὐθ᾽ ὁ δῆμος, ὁπόσα ἡ βουλὴ ψηφίσαιτο, κύρια ἡγεῖτο, οὐθ᾽ ὧν ὁ δῆμος γνοίη, τῇ βουλῇ φίλιόν τι ἦν — Appius im Rath (263 d. St.) 49 „— δῆμος — ᾔτει — δημάρχους — 50 — ἐπειδὴ — συνεχωρήσατε — ἔπειτα ἱερὰν — τυχὼν — νόμους τ᾽ ἀπροβουλεύτους εἰσφέρει καὶ τούτους ἐπιψηφίζει τῆς ὑμετέρας γνώμης δίχα. καὶ οἷς ἂν ὑμεῖς ἐκφέρετε δόγμασιν οὐ προσέχει τὸν νοῦν —".

18) Dion. VII, 59 — καὶ τότε πρῶτον ἐγένετο Ῥωμαίοις ἐκκλησία κατ᾽ ἄνδρα ψηφηφόρος, ἡ φυλετική — Es gibt meines Wissens keine verschiedene Lesart von Bedeutung (etwa κατ᾽ ἄνδρος) zu dieser Stelle.

19) Pl. Coriol. 20 — Συνελθόντος δὲ τοῦ δήμου πρῶτον μὲν οὐ κατὰ λόχους, ἀλλὰ κατὰ φυλὰς ἐβιάζοντο γίνεσθαι τὴν ψηφηφορίαν — ἔπειτα τὴν τυραννίδος ἀφέντες αἰτίαν — Das πρῶτον bezieht sich vielleicht auf ἔπειτα, und wol um so eher, da Plutarch in beiden Sätzen (mit πρ. und mit ἐπ.) eine unrechtliche Handlung der Tribunen angeben will und wird: sollte es nicht indeß auch zweideutig sein?

(oder dessen Quelle) sehr abhängig ist, bestätigen kann, nämlich: es seie in Rom nach **Tribus zuerst** bei der Verurtheilung des Coriolan, 263 d. St., gestimmt worden, und da diese Nachricht nur von einer schlechten Quelle [20]) in einer jedenfalls irrigen Angabe bestritten werden mögte, da die Tribunen mindestens der Zeit gewiß nicht mit den Centurien verhandelten, da endlich die Gemeinde bis dahin wol nicht formlos zusammengelaufen sein wird, scheint es mir gewiß, daß die Tribunen von 261 d. St. bis 263 d. St. mit der Gemeinde in Curiatconcilien verhandelten.

Ich füge dem Angeführten noch zwei Erwägungen hinzu. Die erste betrifft das sogenannte zweite publilische Gesetz von 283 d. St.

Das steht wenigstens [21]) theils aus dem schon Erwähnten,

20) S. Abh. 5, Anm. 1.

21) Das Wunder mit ¿Atinius? wird von **Dion.** VII, 68 auf 264 d. St., von **Pl.** Coriol. 24, 25 und **Liv.** II, 36 zwischen 263 d. St. und 266 d. St., von **Cic.** üb. Divin. I, 26, §. 55, wie es scheint, mindestens nach Coelius, in den Latinerkrieg (258 d. St.?) gesetzt; von **Macrob.** Sat. I, 11 in 264, nach einer andern (richtigern?) Lesart freilich in 474 d. St. angegeben: letzterer fährt dann fort: ex senatus itaque consulto et Mevia lege — addictus — dies — dictus — — ut *Varroni* placet — Was war dieser Mävius? Einen Consul des Namens hat es meines Wissens nie gegeben. War er Quästor, Stadtvoigt, Zwischenkönig? Aber es ist die Frage, ob er in den beiden ersten Würden mit dem Volke über den dies verhandeln konnte, und ob es die beiden letzten in den Jahren 263 d. St. bis 266 d. St. gab. Sind die Mävier nur Plebejer? War dieser Mävius Tribun?

Liv. II, 42 (270 d. St.) — agrariae legis — tribuni —

theils aus dem, was Dionys [22]) zu 266 d. St. anführt, theils aus der Geschichte der publilischen Gesetze selbst [23]) fest, daß

---

potestatem lege populari celebrabant — (271 d. St.) — Certatum — cum tribunis — Vana lex, vanique legis auctores — 44 (274 d. St.) — tribunum auctorem legis agrariae — 48 (275 d. St.) — censuit, priusquam — agrariae legis auctor tribunus exsisteret — 52 (278 d. St.) — Tribuni plebem agitare — agraria lege — Q. — et T. — auctores agrariae legis — 54 (280 d. St.) — Agrariae legis tribuniciis stimulis plebs furebat — Auctor ist vielleicht nicht nothwendig derjenige, welcher auf ein Gesetz anträgt (Liv. II, 46 — inventor legis Volero, — sic Laetorius — auctor quum recentior tum acrior erat; — übrigens ist nicht zu übersehen, daß nach Livius Darstellung und nach der des Dionys (s. Anm. 23, 44) Lätorius wenigstens der Tribun ist, welcher 283 d. St. über das publilische Gesetz als Hauptperson mit der Gemeinde verhandelt), und nach Dionys forderten die Tribunen nur, der Rathsschluß über das Ackergesetz solle von den Consuln ausgeführt werden: indeß, wie dachte sich Livius die Begebenheiten jener Jahre?

22) Dion. VIII, 21 — δήμαρχοι νόμον εἰσφέρειν ὑπὲρ ἀκυρώσεως τῆς καταδίκης (Coriolan's; offenbar betraf das nicht bloß die Plebejer) ἐβούλοντο — μὴ γενομένου δὲ προβουλεύματος ὑπὸ τῆς βουλῆς, οὐδὲ τοῖς δημάρχοις ἔτι προθεῖναι γνώμην εἰς τὸν δῆμον ἐδόκει — das ἐδόκει bezeichnet doch wol, daß die Tribunen das Recht hatten, ohne Probouleum mit dem Volke zu verhandeln, vgl. indeß Anm. 50.

23) Dion. IX, 41 — (282 d. St.) — συνεισφέροντες αὐτῷ δύο δήμαρχοι τὸν νόμον — ἐν ᾗ προεῖπον οἱ δήμαρχοι κυρώσειν τὸν νόμον ἡμέρᾳ — vgl. Abh. 1, Anm. 15. Dion. IX, 44 — οἱ ὕπατοι λόγον ᾐτοῦντο παρὰ τῶν δημάρχων καὶ χρόνον — vgl. 48. — Liv. II, 56 — Volero — rogationem tulit ad populum — summoveri Laetorius iubet praeterquam qui suffragium ineant u. s. w. Zonar. VII, 17, S. 26, Anm. 28.

die Tribunen schon vor 283 d. St. mit der Volksversammlung, ich denke mit der Gemeinde verhandelten. — Da es also so gut wie unmöglich ist, daß ihnen erst das sogenannte zweite publilische Gesetz das Verhandlungsrecht verlieh [24]), kann der Inhalt [25]) desselben meines Bedünkens nur ein zwiefacher gewesen sein: entweder nämlich hob es Beschränkungen auf, unter denen die Tribunen bis 283 d. St. mit den Tribusconcilien verhandelten, oder es setzte die Verhandlungen der Tribunen mit den Tribusconcilien überhaupt erst ein, aus welchem letztern Inhalte folgen würde, daß die Tribunen bis 283 d. St. mit andern Versammlungen, d. h. doch wol mit Curiatconcilien verhandelt haben. Nun sind allerdings manche Widersprüche und Dunkelheiten über die publilischen Gesetze nicht wegzuläugnen [26]), indeß wird es sich schwerlich je auch nur wahrscheinlich

Liv. II, 56 — Occupant tribuni templum — Ist dieß das Vulkanal auf dem Comitium (s. Anm. 15)? Die Rostra? Der Tempel des Castor (Liv. II, 42)?

24) Das ist wol unmöglich, daß sie dasselbe bis jetzt ausübten, ohne es rechtlich zu besitzen, dagegen wage ich nicht zu behaupten, daß sie die Grenzen desselben nicht über das Recht ausdehnten.

25) Da durch dieses Gesetz das Verhandlungsrecht der Tribunen mit den Tribus erlaubt ward, war meines Bedünkens seine nächste Folge: daß diese nicht mehr mit den Curien, sondern mit den Tribus verhandelten; Folge hiervon war, daß die Gemeindeschlüsse nicht mehr durch die Patrum Auctoritas und die Götter bestätigt wurden, und daß die Stimmen der Clienten bei den Gemeindeschlüssen kein so großes Gewicht mehr besaßen, als sonst (Abh. 6, Anm. 72): aber darum ist nicht dieß Alles auch Inhalt des publilischen Gesetzes gewesen.

26) Nach Dionys trug Volero 282 d. St. darauf an, daß die Tri-

machen lassen, der Inhalt des hier fraglichen Gesetzes, so wie ihn Dionys [27]) angibt und Zonaras [28]) bestätigen könnte, sei

---

bunen in Tribus erwählt würden; nach Livius, daß die plebejischen Beamten; nach Dionys setzten die Plebejer 283 d. St. diesem Antrage hinzu, was sich in Anm. 27 findet; Livius schweigt hierüber (Liv. II, 57 — leges kann hier nicht in Betracht kommen, da es im zwölften Worte darauf lex heißt); — nach Piso wurden die Tribunen durch dieß Gesetz vermehrt (Liv. II, 58), nach Zonaras wol auch durch dieses Gesetz Tribunen und Aedilen (VII, 17, S. 26, Z. 23, 24), und nach seiner Wortstellung wäre dieses erst nach dem bestimmt, was er Anm. 28 angibt: Letzteres aber fiele erst 284 d. St.

27) Dion. IX, 43 — *οἱ — περὶ τὸν Πόπλιον δήμαρχοι — τὸν ἐν τῷ πρόσθεν ἐνιαυτῷ οὐ δυνηθέντα ἐπικυρωθῆναι νόμον πάλιν εἰσέφερον, προσγράψαντες αὐτῷ, καὶ τὸ τῶν ἀγορανόμων ἀρχεῖον ἐν ταῖς αὐταῖς ψηφηφορεῖσθαι ἐκκλησίαις, καὶ πάντα τὰ ἄλλα, ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαί τε καὶ ἐπικυροῦσθαι δεήσει, ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἐπιψηφίζεσθαι κατὰ ταὐτὸ* —.

Was meint Dionys mit den *φυλεταὶ* hier und IX, 41 (Abh. 9, Anm. 14)? — Man könnte diese Stellen für Niebuhr's Ansicht über die servianischen Tribus anführen, indeß vermuthe ich, hier schimmert eine Art von unverstandener Weisheit über die Concilien durch, und die *φυλετικοί*, VII, 59, im Gegensatz zu den *ὁπλιτῶν* mögten wol nichts als „die Armen" sein.

28) Zon. VII, 17, S. 26, Z. 17 — *καὶ τινες δὲ τῶν δημάρχων ἄλλα τε κατὰ τῶν εὐπατριδῶν συνέγραψαν καὶ τὸ ἐξεῖναι τῷ πλήθει, καὶ καθ' ἑαυτὸ συνιέναι καὶ ἄνευ ἐκείνων βουλεύεσθαι καὶ χρηματίζειν πάνθ' ὅσα ἂν ἐθελήσῃ* — Offenbar kann nicht alles Dieß erst jetzt neu eingeführt sein: also ist nur ein Theil hiervon erst neu eingeführt, etwa das *πάνθ'* u. s. w. (was sich auch bei Dionys in Anm. 27 findet), oder was mir wahrscheinlicher ist, Zonaras ließ „in Tribusversammlungen" weg, denn für diese ward allerdings nach meiner Ansicht alles Jenes neu eingeführt.

falsch. — Er lautet: „es sollten auch die Aedilen fortan in denselben (Tribus-)Versammlungen (wie die Tribunen) gewählt werden, und über alles Andere, was bei dem Volke (der Gemeinde) zu thun und zu beschließen sei, auf dieselbe Weise [29]) von den Tribulen abgestimmt werden.“ — Ich suche mir vergebens zu denken, wie der Inhalt des fraglichen Gesetzes nach diesen Worten der sein konnte, die gesetzgebende Macht schon bestehender Tribusconcilien nach irgend einer Seite hin zu erweitern: indeß sind einige fernere Bemerkungen über diesen Gegenstand vielleicht nicht ganz unnütz.

Aus der Geschichte der publilischen Gesetze selbst bei Dionys [30]) und auch wol bei Livius [31]), ja aus der Möglichkeit dieser Rogation, wie aus allem sonst schon über Plebisscite bis 283 d. St. Erwähnten, geht wol unbestreitbar hervor, daß erstere der Gemeinde mehr verliehen als ein Recht, an den Rath zu bittschriften [32]). Dasselbe ist wol aus dem horazisch-valerischen

---

Ich erinnere daran, daß seine Angabe über die Vermehrung der Tribunen und Aedilen (καὶ τοὺς ἀγορανόμους δὲ καὶ τοὺς δημάρχους ἐπηύξησαν, ἵνα πλείστους — προισταμένους ἔχωσι), welche letztere jedenfalls falsch sein wird, wol aus einem Mißverständniß der publilischen Bestimmungen über die Wahl beider und die Vermehrung der erstern hervorgegangen ist. Ueber die veränderte Wahl schweigt er.

29) κατὰ ταὐτὸ in Anm. 27. Wenn man bedenkt, daß der publilische Antrag die Wahlen von den Curien an die Tribus wies, so liegt in κατὰ ταὐτὸ wol fast klar, daß er dieselbe Verfügung wegen der Gesetze traf.

30) Dion. IX, 41—49.

31) Liv. II, 56, 57.

32) s. Nieb. II, S. 247.

Gesetze von 305 d. St. mindestens sehr wahrscheinlich. Dieß nämlich bezweckte, nach Livius [33]) und Dionys [34]), die bisher gewissermaaßen unsichere Frage zu enden, ob die Patres den Plebisciten (von Tribusconcilien) gehorchen müßten oder nicht: und doch finden wir bei unsern freilich mangelhaften Quellen meines Bedünkens auch nicht die Spur eines Gesetzes, welches zwischen 283 d. St. und 305 d. St. den Gewaltkreis der Tribusconcilien erhöht hätte.

Aus diesem Gesetze 305 d. St. ergibt sich wol auch, daß nicht schon 283 d. St. bestimmt ist, Plebisscite sollten das gesammte Volk verpflichten: — ebenso ist es aus dem so eben Bemerkten beinahe gewiß, daß das publilische Gesetz nicht enthielt: „während bis jetzt die Gemeinde nur Beschlüsse fassen konnte, welche sie allein angehen, soll sie von nun an auch über solche Dinge beschließen können, welche den gesammten Staat betreffen." Betreffen doch schon die Plebisscite von 261 d. St. [35]), 262 d. St. [36]) und wol die publilischen Gesetze selbst [37]) den ganzen Staat, und für eine solche Befugniß der

---

33) Liv. III, 55 — cum veluti in controverso iure esset, tenerenturne patres plebisscitis, legem — tulere, ut quod tributim plebs iussisset, populum teneret, qua lege tribuniciis rogationibus telum acerrimum datum est —.

34) Dion. XI, 45, Abh. 1, Anm. 15.

35) Anm. 12, 13.

36) Anm. 15.

37) Nicht bloß das sogenannte zweite, sondern auch schon das erste, insofern es die Patrum Auctoritas und die Götterbestätigung bei den Wahlen der plebejischen Beamten folgeweise ¿und zwar wol sogleich offenkundig? aufhob; noch mehr, wenn es die Wahl derselben von Comitien an Concilien brachte.

Plebisscite vor 283 d. St. spricht endlich theils das, was Dionys [38]) zu 266 d. St. angibt, theils daß weder in dem freilich kurzen Livius, noch im Dionys, bei dem Appius eine förmliche Rede gegen das publilische Gesetz hält [39]), sich auch nur die leiseste unzweifelhafte Andeutung findet, bei dem Antrage auf das publilische Gesetz sei die Berechtigung der Gemeinde insofern überschritten, als dieselbe über Nichts beschließen könne, was den ganzen Staat angehe.

Wenden wir uns zu der letzten Erwägung.

Wir finden im Dionys sehr viele Reden, und zwar gewöhnlich so, daß die eine für, die andere gegen die fragliche Sache spricht. — Diese Reden sind zum Theil höchst künstlich gearbeitet, unter Anderm auch darin, daß die zweite sehr oft [40]) ganz genaue Rücksicht auf die erste nimmt, so daß die einzelnen Sätze der zweiten nicht selten sogar Zug um Zug den einzelnen Sätzen der ersten antworten, wenn gleich natürlich die eine Rede oft bei dem verweilt, was die andere nur flüchtig berührt, und umgekehrt. Nun hält Appius beim Dionys eine Rede gegen das publilische Gesetz, Lätorius antwortet ihm mit einer für dasselbe. In der letzteren findet sich: „es seie nach 261 d. St. (wol erst nach 263 d. St.) ein Gesetz über das Abstimmen gegeben, dem zufolge nicht mehr die Centuriat-, sondern die Cu-

38) Anm. 22.

39) Anm. 44.

40) Anm. 44, und besonders die Rede des Fuffetius (Dion. III, 10) mit der Antwort des Tullus (Dion. III, 11), wie die des Decius (Dion. VII, 40 bis 46) mit der Antwort des Appius (Dion. VII, 48 bis 53).

riat=versammlung der Stimmen mächtig sei." Nach den griechischen Ausdrücken könnten sich diese Worte entweder auf das Stimmen überhaupt oder bloß auf das Stimmen bei Wahlen [41]) beziehen; da indeß meines Bedünkens zwischen 261 d. St. bis 283 d. St. schwerlich Wahlen von den Centurien an die Curien verwiesen sind [42]), und jene Worte sich auch nicht wol auf richtende Versammlungen beziehen können, wird das erwähnte Gesetz das Abstimmen über Gesetze betroffen haben. Daß es den Centurien dieses völlig entzog, ist wol unmöglich, und daß die Curien dasselbe schon vor 261 d. St. ausübten, können wir nachweisen [43]). — Fragen wir nun, auf welche Worte des Appius sich die genannten des Lätorius dem Bau der Reden nach beziehen, so werden sie wol offenbar dem Vorwurfe des Appius entgegengehalten, daß: „die Plebs stets ungesetzlich handle, bald indem — bald indem die Clienten und Heimathlosen gegen die Patres tyrannische Gesetze einbrächten, und nicht ein Mal dem Rathe die Macht eines Probouleums überließen, sondern ihm auch diese Ehre entzögen" [44]). Mich dünkt, hiernach las=

---

41) Ueber ψηφηφορ. s. Dion. IX, 43, Anm. 27, und Abh. 5, Anm. 14.

42) Ueber die Wahlen der Quästoren und Priester sind wir freilich ganz im Dunkeln.

43) s. Dion. IV, 84 (244 d. St. zwei Mal, an demselben Tage, gleich hinter einander, doch in Revolutionszeit), V, 6 (245 d. St.), V, 57 (254 d. St.).

44)

Appius.	Lectorius.
(Dion. IX, 44) — ἐποιήσατο κατηγορίας — — τὴν ἀπόστασιν προφέρων — — — — — — —	(Dion. IX, 46) — διῆλθε — ὑπὲρ τοῦ δήμου λόγον — ὡς — — — — παρὰ τῶν πατρικίων — —

Appius.

— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —

— ἐπὶ — — καὶ νόμων ἀνατροπῇ καὶ πολιτεύματος πατρίου φθορᾷ ποιησάμενοι τὴν κάθοδον —

— — — — — — — — — —

— ἀεί τινος ὀρέγονται πλεονεξίας — τοτὲ μὲν ἀρχὰς ἐξεῖναι σφίσιν — ἀποδεικνύναι — — —

— — — — — — — — — —

τοτὲ δ' εἰς ἀγῶνας ὑπὲρ τῶν αἰσχίστων καθιστάντες, οὓς αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων καὶ τὰ νόμιμα δικαστήρια, οἷς περὶ θανάτου καὶ φυγῆς ἡ πόλις πρότερον ἔδωκε κρίνειν· μεταφέροντες ἐκ τῆς καθαρωτάτης φυλῆς ἐπὶ τὸν ῥυπαρώτατον ὄχλον· τοτὲ δὲ νόμους εἰσφέροντες οἱ θῆτες καὶ ἀνέστιοι κατὰ τῶν εὐπατριδῶν τυραννικοὺς καὶ ἀνοσίους, καὶ οὐδὲ τοῦ προβουλεῦσαι περὶ αὐτῶν ἐξουσίαν τῇ βουλῇ καταλείποντες, ἀλλ' ἀφαιρούμενοι καὶ ταύτην αὐτῆς τὴν τιμήν, ἣν ἐκ τοῦ παντὸς εἶχεν — χρόνου — — — — — — —

— — — — — — — — — —

— στασιάζουσα — ἡ πόλις — ἕως ἂν ἡ τῶν δημάρχων ἐξουσία διαμένῃ· — — — — — — —

— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —

Lectorius.

καταλιπεῖν ἠναγκάσθησαν τὴν πατρίδα — — — — — — — —

— οὔτε βιασάμενοι τὴν βουλὴν οὔτε πολέμῳ — — εὕραντο τὴν — κάθοδον — — — — — —

— — — — — — — — — —

— καὶ τὰς συνθήκας τὰς ἐπὶ τῇ καθόδῳ γενομένας ἀνεκαλεῖτο, ἐν αἷς ἦν — — ἐξουσία τοῖς πένησιν ἀρχὰς ἀποδεικνύναι — διεξελθὼν δὲ ταῦτα, τοὺς νόμους (also sind diese erst nach 261 d. St. gegeben) ἐπεδείκνυτο, οὓς ὁ δῆμος ἐπεκύρωσεν οὐ πρὸ πολλοῦ, τόν τε περὶ τῶν δικαστηρίων τῆς μεταγωγῆς, ὡς ἔδωκεν ἡ βουλὴ τῷ δήμῳ τὴν ἐξουσίαν κρίνειν, οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων, καὶ τὸν ὑπὲρ τῆς ψηφοφορίας, ὡς οὐκ ἔτι τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, ἀλλὰ τὴν κουριάτιν ἐποίει τῶν ψήφων κύριαν — — — —

— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —

(47) — στασιαστὰς ἑτέρους ἀποκαλεῖς καὶ φυγαδικήν τινα τύχην ὀνειδίζεις — (das scheint mehr dem Anfange der appischen Rede zu antworten) — — στασιάσαντες οἱ

sen die Worte des Lätorius nur zweierlei Auslegung zu[45]): entweder die, daß erst nach 261 d. St. durch ein förmliches Ge-

---

Appius.

— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
πράγματος παντὸς — τὰς ἀρχὰς προσήκει σκοπεῖν — — — — — — — — — (45). ἤδ' ἡ ἀρχὴ — — βία αὐτὴν εἰσήγαγε καὶ — — καὶ στάσις — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
νῦν δ' — πᾶσαν εἰρωνείαν ἀφεὶς, τάδε ὑμῖν λέγω· οὔτε ὅδε ὁ νόμος οὔτ' ἄλλος οὐδεὶς, ὃν οὐχ ἡ βουλὴ προβουλεύσει, κύριος ἐπὶ τῆς ἐμῆς ὑπατείας γενήσεται, ἀλλὰ καὶ λόγοις ἀγωνιοῦμαι περὶ τῆς ἀριστοκρατίας, κἂν εἰς τὰ ἔργα δέῃ χωρεῖν — καὶ εἰ μὴ πρότερον ἔγνωτε, ὅσην ἰσχὺν ἔχει τὸ τῶν ὑπάτων κράτος — — μαθήσεσθε.“ — — — — —

Lectorius.

σοὶ πρόγονοι πρὸς τοὺς ἐν τέλει (in Samnium) — — — — — — τολμᾷς δὲ καὶ τὴν τῶν δημάρχων ἐξουσίαν, ὡς ἐπὶ κακῷ παρεληλυθυῖαν εἰς τὴν πόλιν, λοιδορεῖν; — — ἡ βουλὴ διαναστᾶσα — πρὸς τοὺς βασιλεῖς — — — ὑπατείας — εἰσήγαγε — ἡ — τῶν πατρικίων στάσις — — — — ἀλλ' οὐχ ὁμόσε χωρῶ σοι, τὰ ἔργα ἐπίπροσθεν ποιησάμενος τῶν λόγων, καὶ δείκνυμι, ὅσην ἰσχὺν ὁ δῆμος ἔχων λέληθέ σε — — καὶ ὅσην ἥδε ἡ ἀρχὴ δύναμιν — παρεὶς δὲ καὶ αὐτὸς ἅπασαν εἰρωνείαν, ἔργου ἄρξομαι.“ — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —

Von einer Lesart, welche den Sinn der fraglichen Stelle ändere, ist mir nichts bekannt.

45) Auffallend ist es, daß sich in Dionysens Geschichtserzählung keine Spur des fraglichen Gesetzes findet, und wenigstens durchaus keine klare eines Gesetzes über die Dikasterien (s. Anm. 44); etwas Aehnliches bemerkte ich in der Antwort des Appius an Decius (Anm. 40), wo ich sogar das, was nach Appius' Angabe in der Rede des Decius stehen müßte, in dieser gar nicht ausdrücklich erwähnt finde: ist das Alles ein Zeichen, daß sich diese kunstgerechten Reden ihrem Kerne nach zum Theile schon

setz anerkannt ward, die Tribunen dürften nicht bloß die Gemeinde berufen und mit ihr reden, sondern auch dieselbe in Curiatconcilien abstimmen lassen: — oder die: es seie nach 261 d. St. bestimmt, die Tribunen dürften die Gemeinde in Curiatconcilien abstimmen lassen, ohne jedes Mal vorher die Erlaubniß des Rathes zu einer Abstimmung einholen zu müssen. Da nun die Tribunen wol schon 262 d. St. Letzteres zu erreichen suchten [46]), da der publilische Antrag Allem nach durch keinen vorhergehenden Rathsschluß erlaubt war [47]), mögte ich, auch in Bezug auf das, was Dionys [48]) zu 266 d. St. angibt, die letztere Erklärung der lätorischen Worte, welcher kein nach meiner Ansicht klares [49]) und gültiges [50]) Zeugniß entgegensteht, für

---

in den Quellen vorfanden und von Dionys oft nur überarbeitet sind? Durch eine solche Annahme erklärte sich leicht, daß das fragliche Gesetz meines Bedünkens unmöglich jemals so, wie es bei diesem ausgedrückt ist, bestanden haben kann.

46) Anm. 15.

47) Nach den Erzählungen besonders des Dionys (Anm. 30) ist es geradezu unmöglich, daß ein Rathsschluß diesem Gesetze voraufging, und nach der Erzählung in Dion. IX, 41 wol beinahe ebenso gewiß, daß dieß durchaus nicht ungesetzlich war.

48) Anm. 22.

49) Daß Appius in Dionys (Anm. 44) erklärt, das publilische Gesetz nicht ohne Probouleum durchgehen zu lassen, und daß nach Dion. IX, 49 zuletzt wirklich vor der Abstimmung über dasselbe ein Probouleum gegeben ward, ist nach meiner Ansicht nur ein Beweis, daß die patricische Parthei das Gesetz durch Recht und Unrecht zu hintertreiben suchte. Vgl. Liv. IV, 49 (339 d. St.): tribuno plebis — collegarum, qui nullum plebisscitum, *nisi ex auctoritate senatus* passuros se perferri ostenderunt —.

50) Dionysens Ansicht ist wol unzweifelhaft die, daß es mindestens

die richtige halten. Wäre indeß selbst die erste vorzuziehen, so wäre doch immerhin wol hinreichend bewiesen, daß die Tribunen vor 283 d. St. mit Curiatconcilien unterhandelten.

12.

Ueber das Aenderungs- oder Antrags-recht gesetzgebender Volksversammlungen.

In den späteren Zeiten Roms waren die wählenden Volksversammlungen wol gewiß an keinen Vorschlag ihres Vorsitzers gebunden; aber auch die gesetzgebenden Volksversammlungen haben nach meiner Ansicht ihrem Vorsitzer gegenüber schon früh mehr Freiheit besessen, als daß sie dessen Antrag im Ganzen nur mit einem Ja oder Nein hätten beantworten können.

Im Allgemeinen ergibt sich mir diese Ansicht, welcher Dio-

---

bis zu 282 d. St. für jeden Curienbeschluß eines Probouleums bedurfte, Dion. IX, 41, Abh. 9, Anm. 14: indeß hoffe ich schon öfter nachgewiesen zu haben, daß auf die persönliche Ansicht des Dionys in diesen Dingen nicht viel zu geben sei, s. Abh. 1, Anm. 15, Abh. 9, Anm. 5, Abh. 10, Anm. 6, Abh. 11, Anm. 3.

Pl. Coriol. 29 (266 d. St.): der Rath beschließt, den Coriolan nicht zurückzurufen; darauf — ὁ — δῆμος ἄκυρος ἦν τοῦ ψήφῳ καὶ νόμῳ τι ποιεῖν ἄνευ προβουλεύματος. Ich traue dem Plutarch keine tiefe Kenntniß der ältern römischen Staatsverfassung zu, und bedenke ich, daß er den Dionys oder dessen Quelle bei seinem Coriolan stark benutzt, so bin ich zu der Vermuthung geneigt, daß Plutarch hier das ἐδόκει des Dionys (Dion. VIII, 21, Anm. 22) anders auffaßt, als ich.

dor [1]) schwerlich genügend widerspricht, aus dem, was Dionys [2]) zum Jahre 247 d. St. erzählt und was Cicero [3]) um 255 d.

---

1) Diod. XIV, 113 (363 d. St.) Als die Fabier den Galliern überliefert werden sollten, — προεκαλέσατο τὴν δίκην ἐπὶ τὸν δῆμον, καὶ — ἔπεισεν ἄκυρον ποιῆσαι τὴν κρίσιν τῆς συγκλήτου· ὁ μὲν οὖν δῆμος τοῖς ἔμπροσθεν χρόνοις πάντα πειθόμενος τῇ γερουσίᾳ τότε πρῶτον ἤρξατο διαλύειν τὸ κριθὲν ὑπὸ τῆς συγκλήτου. Diese Stelle handelt jedenfalls nur von einer Thatsache, nicht von einem Rechtssatze; auch dann aber spricht sie ¿zu genau? genommen nur davon, daß das Volk bis dahin stets die richterlichen Sprüche des Rathes bestätigt habe. Meinte Diodor, die Volksversammlung habe bis 363 d. St. überhaupt Alles bestätigt, was der Rath ihr vorlegte, so mögte er doch wol der Geschichte zu stark widersprechen. — Möglich, aber sehr unwahrscheinlich ist es übrigens, daß die Quelle des Diodor berichtete, die Fetialen hätten auf Auslieferung der Fabier angetragen (vgl. Pl. Numa 12, Camill. 18), und jetzt zum ersten Male hätte die Volksversammlung gegen den Ausspruch der Fetialen gestimmt.

2) Dion. V, 32 — ἡ βουλὴ μὲν ἐψηφίσατο — ὁ δὲ δῆμος τὰ μὲν ἄλλα τοῦ προβουλεύματος ἐψηφίσατο κύρια εἶναι, τὴν δ' ἀπόδοσιν τῶν χρημάτων οὐκ ἠνέσχετο, ἀλλὰ τἀναντία ἔγνω, μήτ' — ἀποδοῦναι — περὶ δὲ τῶν χρημάτων — δικαστὴν (den Porsena) γενόμενον — κρῖναι — Hiernach hätte sie also wol dem Rathsschlusse selbstständig eine neue Bestimmung hinzugefügt.

3) Cic. Rep. II, 32, §. 56 — Quodque erat ad (obtinendam) potentiam nobilium vel maximum, vehementer id retinebatur, populi comitia ne essent rata, nisi ea patrum approbavisset auctoritas —. Da Cicero nicht bloß wählende Versammlungen nennt, und zu jener Zeit wenigstens wol selten Etwas ohne die Erlaubniß des Rathes an die Volksversammlung gelangte, war die Patrum Auctoritas wol nur unter der gemachten Voraussetzung von so großem Gewichte.

St. von dem Verhältniß der Volksschlüsse, vielleicht besonders derer in Centuriatcomitien, zur Patrum Auctoritas angeben wird.

Für die Curiatversammlungen wird sie mir durch das bestätigt, was Dionys [4]) und Livius [5]) von der Versammlung nach Romulus Tode angeben, und für die Tribusversammlungen endlich berufe ich mich auf das, was Dionys [6]) und Livius [7]) über das Urtheil von 308 d. St. berichten, und auf das,

---

4) Dion. II, 57 — ἐκκλησίαν — κατὰ φυλάς τε καὶ φράτρας, ἀπέδωκαν — σκοπεῖν, εἴτε βασιλεῖ βούλεται τὰ κοινὰ ἐπιτρέπειν, εἴτε ἀρχαῖς ἐνιαυσίοις· οὐ μὴν ὅγε δῆμος — ἀλλ' ἀπέδωκε τοῖς βουλευταῖς τὴν διάγνωσιν — Hier beschließt die Volksversammlung also über ganz etwas Anderes, als worüber sie befragt war.

5) Liv. I, 17 in Abh. 9, Anm. 1, mit Anm. 4 so eben.

6) Dion. XI, 52 — τρίτον ἐκέλευσαν καδίσκον τεθῆναι ὑπὲρ — Ῥωμαίων, καθ' ἑκάστην φυλὴν — — Schwerlich kann man aus dem οἱ γὰρ ἀνειληφότες τὰς ψήφους schließen, es seie dieß Gericht über das streitige Gebiet von Ardea und Aricia nur von einigen Tribus gehalten. — Da Dionys, wenn er Curiatversammlungen meint, meines Wissens nie von Tribus redet, sondern stets von Tribus und Curien, oder nur von Curien (Dion. II, 14 — φράτρας — φράτραις — 22 — φρατριῶν — 57 — φυλάς τε καὶ φράτρας — 60 — φυλαὶ κατὰ φράτρας — IV, 12 — φράτρας — φράτρας — φράτραις — 15 — φράτραις — 20 — φράτρας — 71 — φράτραις — 84 — κατὰ φράτρας — φράτραι — V, 6 — φράτραι — VI, 89 — φρατρίας — IX, 41 — κατὰ φατρίας —), so wird er auch hier wol eine Tribusversammlung im Auge haben, vgl. Anm. 7.

7) Liv. III, 71 — Aricini atque Ardeates de ambiguo agro — iudicem populum romanum cepere — concilio populi a magistratibus dato — quum tribus vocari et — oporteret, consurgit —

Bayerische Staatsbibliothek München

was in letzterem zu 386 d. St. [8]) und besonders zu 544 d. St. [9])

Scaptius de plebe — „si licet — consules —." Quum eum negarent consules audiendum esse — que — submoveri iussissent, tribunos appellat. Tribuni — dedere — plebi, ut — Scaptius diceret — 72 — Consules — tribunos orare, ne — facinus — admitterent iudices in suam rem litem vertendo — sed — Vocatae tribus iudicaverunt, agrum publicum populi romani esse — Nach der zweimaligen Erwähnung der Tribus (vgl. Anm. 6) ist hier wol klar von Tribusversammlungen die Rede; aus dem concilio wage ich nicht zu schließen, daß nur einige Tribus stimmten (vgl. Anm. 6). — Daraus, daß sich Scaptius an die Consuln wendet, und aus dem submoveri iussissent mögte ich glauben, daß die Consuln bei dieser Versammlung den Vorsitz führten, oder wäre es denkbar, daß Tribunen und Consuln ihr vorsaßen??! Es heißt Liv. IV, 7 über dieses Gericht (310 d. St.) — iudicium populi rescindi ab senatu non posse — concordiae etiam ordinum causa — 11 — senatusconsultum (312 d. St.) — hoc — ut plebem tribunosque falleret iudicii rescindendi consilium — Triumviri — qui, agro assignando sociis, quem populus romanus suum iudicasset, quum plebem offendissent — indeß mögte ich hierin keinen Beweis finden, daß die Sache vor einem wirklichen Concil (unter Vorsitz der Tribunen) verhandelt ward, vgl. Anh. 2, Anm 5.

8) Liv. VI, 39 Inter priorem dictaturam — novamque — ab tribunis — concilio plebis — de foenore atque agro rogationes iubebant, de plebeio consulatu antiquabant. Et perfecta utraque res esset, ni tribuni se in omnia simul consulere plebem dixissent — Aus diesem Nachsatze, und daraus, daß die Tribunen zu gleicher Zeit doch wol nur Eine Versammlung abstimmen lassen konnten, ist wol klar, daß dieselbe über die einzelnen Theile des Antrages stimmte.

9) Liv. XXVI, 33 — censeo, cum tribunis plebis agendum esse, ut eorum unus pluresve rogationem ferant ad plebem, qua nobis

gemeldet wird, während ich auf den flavischen Antrag 451 d. St. [10]) nur hinzudeuten wage.

---

statuendi de Campanis ius fiat. L. Atilius tribunus plebis ex auctoritate senatus plebem in haec verba rogavit: Omnes Campani — — — qui se dediderunt in arbitrium ditionemque populi romani Fulvio proconsuli, quaeque una secum dediderunt, agrum urbemque, divina, humanaque, utensiliaque sive quid aliud dediderunt; *de iis rebus, quid fieri velitis,* vos rogo Quirites. Plebes sic iussit: *Quod senatus* iuratus, maxima pars, *censeat*, qui adsidetis (?), id volumus iubemusque.

10) Liv. VIII, 37 (431 d. St.) — M. Flavius tr. pl. tulit ad populum, ut in Tusculanos animadverteretur — Tribus omnes, praeter Polliam, antiquarunt legem. Polliae sententia fuit, puberes verberatos necari, coniuges liberosque sub corona venire — Val. Max. IX, 10, §. 1 M. Flavius tr. pl. ad populum de Tusculanis retulit — reliquis tribubus salutarem sententiam secutis, sola Polia iudicaret, *oportere* publice eos verberatos securi percuti: imbellem multitudinem sub corona venire — Ich vermuthe, daß auch hier der Tribun bloß fragte: quid fieri velitis — (s. Anm. 9), denn hätte die Pollia nur einen von ihm gestellten Antrag bejaht, so mögten sich beide Schriftsteller leicht anders ausgedrückt haben.

13.

Ueber die Bürgerschaft Roms unter den Königen.

Nach Dionys [1]), Livius [2]) und wol auch nach Plutarch [3]) und Cicero [4]) wuchs Rom unter den Königen dadurch besonders

1) Dion. II, 16 — Ῥωμύλου πολίτευμα — ἁλούσας — πόλεις — — καὶ ποιεῖν ἀποικίας (unter den Königen besaßen die Colonien vermuthlich Bürgerrecht: Dion. III, 31 bezwingt Tullus die abtrünnige Colonie [II, 53] Fidenä: τήν τε πολιτείαν, ἣν εἶχον πρότερον, ἀποδοὺς αὐτοῖς — III, 49 Priscus die abgefallene Colonie [II, 36] Crustumerium: καὶ τῆς Ῥωμαίων πολιτείας ὡς πρότερον μετέχειν —) — ἐνίαις (heißt das: nur einige Colonien erhielten Bürgerrecht, oder meint Dionys, die Bürger nur einiger besiegten Orte seien mit römischem Bürgerrechte nach Rom geführt? s. sogleich Larcius Worte und vgl. die Stellen in Anm. 6). — δὲ καὶ πολιτείας μεταδιδόναι — IV, 22 die Könige vor Servius — τοὺς ξένους ὑποδεχόμενοι καὶ μεταδιδόντες τῆς ἰσοπολιτείας, φύσιν δὲ ἢ τύχην οὐδεμίαν ἀπαξιοῦντες, εἰς πολυανθρωπίαν προήγαγον τὴν πόλιν — 23 Servius „— τοὺς προτέρους βασιλεῖς ἅπασι μεταδεδωκέναι τῆς πολιτείας τοῖς ξένοις —“ — VI, 19 Larcius „— προγόνων — ὅσας ἁλούσας — πόλεις — ἀποικίας — ποιοῦντες καὶ τοῖς βουλομένοις τῶν κρατηθέντων παρὰ σφίσι κατοικεῖν πολιτείας μεταδιδόντες, μεγάλην — ἐποιοῦντο τὴν πόλιν — (258 d. St.).“

2) Liv. I, 33, Anm. 9.

3) Pl. Rom. 16, Anm. 5 bis ἐσομένους. Τοῦτο μὲν οὖν οὐκ ἔστιν ὅ τι μᾶλλον ηὔξησε τὴν Ῥώμην, ἀεὶ προσποιοῦσαν ἑαυτῇ καὶ συννέμουσαν ὧν κρατήσειεν —.

4) Cic. f. Balb. XIII, 31 — Romulus foedere sabino docuit, etiam hostibus recipiendis augeri hanc civitatem oportere. Cuius auctoritate et exemplo nunquam est intermissa a maioribus — largitio et communicatio civitatis —.

rasch, daß es Bürger besiegter Staaten als römische Bürger nach Rom verpflanzte.

So sollen unter Romulus zuerst Fidenaten, Cäniniten und Antemnaten[5]) nach Rom gekommen sein. Später wurden Crustumeriner[6]) so verpflanzt; dann Cameriner[7]); unter Tul-

---

5) Pl. Rom. 16 — Cänina — ἀλλ' ἤ τὰς οἰκίας ἐκέλευσε καθελόντας ἀκολουθεῖν εἰς Ῥώμην ὡς πολίτας ἐπὶ τοῖς ἴσοις (vgl. hierzu Abh. 14, Hptschr. zu Anm. 4) ἐσομένους — 17 in Anm. 6. — Dion. II, 35 — τριακοσίους μὲν ἄνδρας εἰς ἑκατέρας (Cänina und Antemnä) ἀποίκους ἀπέστειλεν — — Καινιτῶν δὲ καὶ Ἀντεμνατῶν τοὺς βουλομένους μεταθέσθαι τὴν οἴκησιν εἰς Ῥώμην γυναιξὶν ἅμα καὶ τέκνοις μετήγαγε — οὓς ἐνθὺς εἰς φυλὰς καὶ φράτρας — κατέγραψε — Liv. I, 10 — Caeninensium — — 11 — Antemnatium — Hersilia — raptarum — orat — ut parentibus earum det veniam et in civitatem accipiat: ita rem *coalescere* concordia posse. Facile impetratum — vgl. auch Mess. 23 — Caeninensibus — Antemnates — qui (beide?) victi in urbem ducuntur —.

6) Liv. I, 11 — Crustuminos — Utroque coloniae missae — Crustuminum — et Romam inde frequenter migratum est, a parentibus maxime — raptarum — (vgl. Pl. Rom. 17 — Φιδήνην καὶ Κρουστουμέριον καὶ Ἄντεμναν — τάς τε πόλεις Ῥωμύλῳ παρῆκαν ἑλεῖν καὶ τὴν χώραν δάσασθαι καὶ μετοικίσαι σφᾶς αὐτοὺς εἰς Ῥώμην —) Dion. II, 36 — Κρουστομερίνους — καὶ ταύτην ἐποίησεν ἄποικον Ῥωμαίων τὴν πόλιν (vgl. Anm. 1, 5), ὥσπερ τὰς προτέρας — — ἐπιείκειαν, und Mess. 23 — Crustuminos — Romae cohabitare coërcuit —.

7) Dion. II, 50 — Καμερίνους — ὁπόσοι ἐβούλοντο ἐν Ῥώμῃ κατοικεῖν — οὓς ταῖς φράτραις ἐπεμέρισαν καὶ τὴν πόλιν αὐτῶν ἀποικίαν Ῥωμαίων ἐποίησαν — Pl. Rom. 24 — Καμέριοι — τοὺς μὲν ἡμίσεις τῶν περιγενομένων εἰς Ῥώμην ἐξῴκισε, τῶν δ' ὑπομενόντων διπλασίους ἐκ Ῥώμης κατῴκισεν εἰς — Καμερίαν —.

lus kamen Albaner auf diese Weise[8]) nach Rom, und Ancus endlich soll eine Menge Latiner, besonders Politorier, Tellener, Fidenaten und Ficaner[9]) so in die Stadt geführt haben.

---

8) Dion. III, 29, Abh. 7, Anm. 3. — III, 31 — τοὺς δὲ ἀνθρώπους — εἰς Ῥώμην, — οὓς ὁ Τύλλος — ταῖς Ῥωμαίων φυλαῖς καὶ φρατρίαις ἐπιδιεῖλεν — Liv. I, 30, Abh. 15, Anm. 26, und Anh. 6, Anm. 9. — Liv. I, 33, Anm. 9. — Meß. 25 — omnes Albanos Romam devehi iussit — vgl. Zonar. VII, 6, S. 11.

9) Cic. Rep. II, 18, §. 33 — Latinos — adscivit eos in civitatem — Ganz denselben Ausdruck gebraucht Cicero von dem Bürgerwerden der Sabiner, s. Anm. 22. — Liv. I, 33 — Politorium — cepit: secutusque morem regum priorum, qui rem romanam auxerant hostibus in civitatem accipiendis, multitudinem omnem Romam traduxit. Et quum circa Palatium, sedem veterum Romanorum, Sabini Capitolium atque arcem, Coelium montem Albani implessent, Aventinum novae multitudini datum (diese Zusammenstellung der alten Römer u. s. w. wäre doch wol sonderbar, wenn nicht Livius alle die hier genannten für römische Bürger hielt). Additi eodem haud ita multo post, Tellene Ficanaque captis, novi *cives* — Postremo — vincit — tum quoque multis millibus Latinorum in civitatem acceptis — Dion. III, 37 — τῇ πόλει (wir erfahren erst 38, daß hiermit Politorium gemeint sei: übersetzte Dionys hier flüchtig?) — ἀνθρώπους — κατήγαγεν εἰς Ῥώμην καὶ κατένειμεν εἰς φυλάς. 38 — Τελλήνην — αἱρεῖ — τούς τε ἁλόντας οὐδὲν — ἀφελόμενος (schon darin liegt, daß sie nicht Sklaven wurden), εἰς Ῥώμην μετήγαγε καὶ — οἰκιῶν τόπον ἀπεμέρισε — Φιδηναίων — πόλιν — ἐξ αὐτῆς ἅπαντας εἰς Ῥώμην μεταγαγὼν (als Sklaven? schwerlich, da die Fidenaten vermuthlich das römische Bürgerrecht besaßen, s. Anm. 1; aus letzterem Umstande würde sich erklären, warum sie nicht erst den Curien zugetheilt wurden. Anders ist es mit Tellene: dieß nennt Dion III, 38 πόλιν τῶν Λατίνων ἐπιφανῆ, also war es schwerlich römische Colonie; sollte aber

Seit Ancus scheint es indeß, hörte dieses Verpflanzen gänzlich[10]) auf: wie es scheint, verbrauchte man zum Theil schon unter und etwa auch schon vor ihm[11]), besonders aber unter den späteren Königen die besiegten Völker, welche man nicht als freie bestehen ließ, entweder (einem großen Theile nach) als Sclaven[12]) oder man setzte ihnen Statthalter[13]) *).

---

nicht Dionys hier ein Mal ausgelassen haben, was sich nach seiner Ansicht von selbst verstand? — Ob sein Fidenä und des Livius Ficana etwas Verschiedenes sind?) — 43 — Αὐεντῖνον — τοὺς μεταχθέντας ἐκ Τελλήνης τε καὶ Πολιτωρίου καὶ τῶν ἄλλων πόλεων, ὅσων ἐκράτησεν, ἐν τούτῳ τῷ χωρίῳ καθίδρυσεν — Zonar. VII, 7, S. 11, Anm. 11 bis καὶ εἰς τὴν Ῥώμην δὲ συχνοὺς ἑτέρους μετῴκισεν, αὐξανομένων δὲ τῶν Ῥωμαίων καὶ τῆς χώρας σφίσι προστιθεμένης — Mess. 26 — Politorium — omnesque in oppido repertos Romae cohabitandos destinat —.

10) Weder Livius noch Dionys, weder Zonaras noch Messala geben an, es seien unter einem späteren Könige Völker besiegter Staaten als Bürger nach Rom geführt. Dion. IV, 27 — χώρας — ἣν κατεκληρούχησε (Servius) Ῥωμαίων τοῖς νεωστὶ προσεληλυθόσι πρὸς τὴν πολιτείαν — Dieß könnte sich auf Neubürger der erwähnten Art beziehen: sollte nicht aber Dionys hiermit die Bürger aus Freigelassenen meinen? s. Abh. 6, Anm. 7, 6.

11) Zonar. VII, 7. S. 11 — Λατῖνοι — πόλεις — ὧν μίαν κατέσκαψε καὶ πολλοῖς τῶν ἁλόντων ὡς αἰχμαλώτοις ἐχρήσατο καὶ — Livius und Dionys schweigen hierüber; die Stadt mögte Politorium sein. — Pl. Rom. 25, rr. Frgn 53, Anm. 42.

12) Unter Priscus: Dion. III, 49 — πλείους τῶν Ἀπιολάνων μαχόμενοι κατεσφάγησαν, ὀλίγοι — ἐπράθησαν, παῖδές τε αὐτῶν καὶ γυναῖκες ἀνδραποδισθέντες — — 50 — Κορνικόλανοι — μέρος — μαχόμενον διεφθάρη, τὸ δὲ — ἐν ἀνδραπόδων ἐπράθη λόγῳ γυναιξὶν ὁμοῦ καὶ τέκνοις, vgl. Liv. I, 39 — Corniculo capto —

---

*) Anm. 15 f. folg. S.

Die genannten Völker [14]) sind, so weit ich nachzukommen vermag, sämmtlich latinischen Stammes, und da die ursprüngliche Bürgerschaft Roms Allem nach aus Latinern bestand [15]),

Tullii uxorem — inter reliquas captivas — Dion. IV, 1; (Zonar. VII, 9, S. 13;) — Dion. III, 51 — πόλεις (außer Apiolä und Corniculum?) ὁρῶντες — ἁλούσαις — ἀνδραποδισμοί — — Unter Superbus: Dion. IV, 50 — Σούεσσαν — τοὺς μὲν ἐν τοῖς ὅπλοις διέφθειρε, γυναῖκας δὲ αὐτῶν καὶ τέκνα καὶ τοὺς ὑπομείναντας αἰχμαλώτους γενέσθαι — ἀπάγεσθαι —.

13) Unter Priscus: Dion. III, 50 — Κολλατίαν — φρουρὰν κατέλιπεν ἐν τῇ πόλει — ἄρχειν τε αὐτῶν ἔταξε τὴν ἀνυπεύθυνον ἀρχὴν διὰ βίου Ταρκύνιον Ἄροντα — vgl. Liv. I, 38 — Egerius — Collatiae in praesidio relictus —.

Unter Superbus: Dion. IV, 58 — Γαβίων — τὴν Ῥωμαίων ἰσοπολιτείαν — — καὶ βασιλέα τῶν Γαβίων τὸν υἱὸν Σέξτον ἀποδείξας — Zonar. VII, 10, S. 16 — καὶ ὃς ἐκείνης τῷ υἱῷ παρεχώρησεν — vgl. Liv. I, 60 — Sex. Tarquinius (nach der Verbannung) Gabios, tamquam in suum regnum profectus —.

Natürlich werden nicht stets alle Besiegten gleich behandelt sein: nach Dion. III, 22, 23 wäre z. B. von Tullus nach der ersten Besiegung von Alba wol jährlich ein Dictator für dasselbe ernannt. Vgl. auch Dion. IV, 63 Superbus — καὶ τὰς ἀποικίας ἀμφοτέρας δυσὶ τῶν παίδων οἰκισταῖς ἀναθεὶς — Ἄροντι — Τίτῳ —.

14) Dion. II, 35 — Καινίνη — καὶ Ἄντεμνα — Ἀβοριγῖνες — αὐτὰς ἀφελόμενοι τοὺς Σικελοὺς κατέσχον — 36 — Κρουστομέριον Ἀλβανῶν ἀπόκτισις — 50 — Ἀλβανῶν ἀπόκτισις ἡ Καμερία — 53 — Φιδηναῖοι — Ἀλβανῶν ἀπόκτισις — Liv. I, 33 — Politorium, urbem Latinorum — über Politorium, Tellene, Ficana, vgl. überhaupt Liv. I, 33 mit 32, Dion. III, 38 in Anm. 9, Dion. I, 16 — Ἀβοριγῖνες — Ἀντεμνάτας τε καὶ Τελληνεῖς (καὶ Φικολνέους τοὺς) —.

15) Vgl. Dion. I, 85 — μίξαντες — ὅσος ἦν ἐν τῷ Παλαντίῳ καὶ περὶ τὴν Σατορνίαν —.

da die Cäniniten und Antemnaten[16]), ebenso später die Albaner[17]) die bisherige Bürgerschaft verdoppelt haben sollen, da es heißt, Ancus führte viele tausend Latiner[18]) nach Rom, und endlich möglicherweise noch andere Latiner sich unter Tullus in Rom niederließen[19]), so müssen die Bürger latinischen Stammes wol schon früh, besonders seit Tullus sehr zahlreich gewesen sein. Natürlich können wir nicht genau angeben, wie sich ihre Zahl zu der Zahl derer sabinischen und etrurischen Ursprunges verhielt, da uns unbekannt ist, wer Alles durch das Asyl[20]) und durch freiwilligen Zuzug vor dem Sabinerkriege[21]) nach

---

16) Dion. II, 35 in Anm. 5 bis κατέγραφε, τρισχιλίων οὐκ ἐλάττους ὄντας, ὥστε τοὺς σύμπαντας ἑξακισχιλίους πεζοὺς Ῥωμαίοις τότε πρῶτον ἐν καταλόγοις γενέσθαι —.

17) Liv. I, 30 Roma — Albae — duplicatur civium numerus — Dion. III, 33 — Ῥωμαίων — δύναμιν καθοπλίσας διπλασίαν οὖσαν — ἐξ οὗ τὴν Ἀλβανῶν πόλιν προσέλαβε (31 ist Alba zerstört) — vgl. Val. Max. III, 4, §. 1 — Tulli — imperium romanum — duplicavit —.

18) Liv. I, 33 in Anm. 9.

19) Festus S. 348 Septimontio — ut ait Varro — ab — qui cum praesidio Tusculanorum — dum — Hostilius — consederat in Carinis et ibi castra habuerat: — — a Cispio Anagnino, qui eiusdem rei causa eam partem Esquiliarum — tuitus est — (vgl. Anm. 24, 25, 27, 28) vgl. auch Dion. II, 50 in Anm. 7 bis κατοικεῖν — ἐγένοντο δ᾽ ὡς τετρακισχίλιοι — s. indeß hierzu Pl. Rom. 24 in Anm. 7.

20) Flor. I, 1 — asylum — Latini Tuscique pastores — Phryges, qui sub Aenea, Arcades qui sub Evandro — Dion. II, 15 — ἐκ παντὸς τόπου — Liv. I, 8 — ex finitimis populis —.

21) Dion. II, 36 — ἄνδρες τε αὐτῷ προσετίθεντο πολλοὶ — δυνάμεις ἀξιοχρέους πανοικίᾳ μετανισταμένας ἐπαγόμενοι, ὧν ἐφ᾽ ἑνὸς

Rom kam, doch können wir wol annehmen, daß die Latiner unter den Königen fast stets den weit überwiegenden Bestandtheil des römischen Volkes bildeten.

Uebergehen wir nämlich die durch das Asyl und den genannten freiwilligen Zuzug nach Rom Uebersiedelten, so finden wir, daß Sabiner nur unter Romulus [22]) und zwar vor den Camerinern nach Rom zogen, doch sollen ihrer so viele gewesen sein, daß sie die damalige Bürgerzahl Roms verdoppelten [23]).

Bei Weitem schwieriger ist es, selbst bei theilweiser Auslassung des oben Erwähnten zu ermitteln, wann zuerst Etrurier nach Rom kamen und in wie großer Anzahl. Dem Dionys [24]), Paulus und Varro zufolge soll ein gewisser Cäles aus Etrurien

---

ἡγεμόνος ἐκ Τυῤῥηνίας ἐλθόντος — καὶ πόλεις ὅλαι παρεδίδοσαν ἑαυτὰς, ἀπὸ γῆς Μεδυλλίνων ἀρξάμενοι καὶ ἐγίνοντο Ῥωμαίων ἄποικοι — — Medullia war latinisch: Dion. III, 1 — Μεδυλλίας, ἣν Ἀλβανοὶ μὲν ἔκτισαν, Ῥωμύλος δὲ — ἐποίησεν ἄποικον —.

22) Cic. Rep. II, 7 §. 13 — Sabinos in civitatem adscivit — Dion. II, 46 — πολιτεύειν δὲ τοὺς βουλομένους Σαβίνων ἐν Ῥώμῃ — καὶ εἰς φυλὰς καὶ φράτρας ἐπιδοθέντας —.

23) Dion. II, 46 — Τάτιος — καὶ σὺν αὐτῷ — οἷς — ἕτεροί τε συγγενεῖς καὶ πελάται, τῶν ἐπιχωρίων ἀριθμῷ οὐκ ἐλάττους. Pl. Rom. 20 Διπλασιασθείσης δὲ τῆς πόλεως — Etwas Aehnliches, scheint es, stand in der Quelle des Lyd. rr. Mgg. I, 16 — Καὶ ἑτέρας δὲ τριάκοντα κουρίας καὶ — καὶ — ἐκ τοῦ Σαβίνων ἔθνους —.

24) Dion. II, 36 in Anm. 21 bis ἐλθόντος, ᾧ Καίλιος ὄνομα ἦν, τῶν λόφων τὶς, ἐν ᾧ καθιδρύνθη, Καίλιος — καλεῖται — Paulus, S. 44 Caelius mons — a Caele quodam ex Etruria, qui Romulo auxilium adversus Sabinos — eo quod in eo domicilium habuit. Varro, s. Anm. 40.

schon vor dem Sabinerkriege mit Mannschaft, Allem nach für immer, nach Rom gezogen sein: aber nach Claudius[25]) und Festus[26]) hätte sich dieß wol erst um den ältern Tarquin herum zugetragen, und nach andern Schriftstellern[27]) vielleicht unter andern Königen. Was Dionys vom Cäles angibt, wird er auch von einem Lucumo aus Solonium erzählen[28]); und von einem Lucumo, der Romulus half, reden Gracchanus[29]), Properz[30]),

25) Gruter. Inschr. S. 502 Claudius Rede „— Servius Tullius, si nostros sequimur — si Tuscos, Caeli quondam Vivennae sodalis — cum omnibus reliquis (uiis) Caeliani exercitus Etruria excessit, montem Caelium occupavit et a duce suo Caelio ita appellitatus — ."

26) Festus S. 355 Tuscum vicum (das Folgende gehört zu diesem Worte wie es scheint) — — — — — — (quod Volci-) entes fratres Caeles et Vibenn(a, quos dicunt regem) Tarquinium Romam secum max(ime adduxisse, eum colue-) rint —. S. das Fehlende in Anm. 35 und 40.

27) Tacit. Annal. IV, 65 — montem — Caelium appellitatum a Caele Vibenna, qui dux gentis Etruriae cum auxilium — sedem eam acceperat a Tarquinio Prisco, seu quis alius regum dedit: nam scriptores in eo dissentiunt — Hiernach hätte sein Aufenthalt in Rom immerhin nur ein zeitweiliger sein können, vgl. Anm. 19, 28.

28) Dion. II, 37 — ἧκε δὲ αὐτῷ Τυῤῥηνῶν ἐπικουρίαν ἱκανὴν (gegen Tatiu: aber blieben diese Etrusker in Rom? — Nach Varro, Anm. 40, ja: aber stimmten alle Quellen dem bei? sie weichen in andern Einzelheiten von ihm ab. — Nach Dion. II, 37 schickte Numitor dem Romulus bei dieser Gelegenheit Albaner — συχνοὶ — zu Hülfe: sollten nicht die Alten gemeint haben, diese seien nach dem Kriege nach Alba zurückgekehrt? vgl. auch Anm. 19.) ἄγων ἐκ Σολωνίου — ἀνὴρ — Λοκόμων ὄνομα —.

29) Varro l. Sp. V, 55, S. 22, Abh. 14, Anm. 11.

30) Properz. Ell. IV, 1, Abh. 14, Anm. 10.

Cicero[31]) mit seinem Ausleger[32]), und vielleicht auch Paulus[33]). Aber aus dem Schweigen besonders Plutarchs[34]) hierüber, so wie aus dem, was Festus[35]) und Tacitus[36]), wie Dionys[37]) anderswo angeben, endlich aus dem, was sonst über die Entstehung der Luceres erzählt wird[38]), ist es, besonders wenn wir die Abweichungen über Cäles[39]) bedenken, gar nicht

---

31) Cic. Rep. II, 8, §. 14, Abh. 18, Anm. 2.

32) Pog. Asc. zu Cic. g. Verr. S. 159, Abh. 18, Anm. 3.

33) Paulus, S. 120 Lucomedi a duce suo Lucumo dicti, qui postea Lucereses appellati sunt. Müller vermuthet, hier habe griechelnd Jemand an die Lycomiden gedacht, und allerdings paßt Lucumus nicht zum Lucumo, oder wäre »Lucumo« Nominativ? — Varro, Anm. 40.

34) Weder dieser noch Livius reden überhaupt von etrurischer Hülfe, welche dem Romulus zugezogen sein soll, und doch sollte man es grade von Plutarch hier erwarten.

35) Festus, S. 355 Tuscum vicum ce(teri quidem omnes scrip-) tores dictum aiunt ab (iis, qui Porsena rege) descen(disce)dente ab obsi(dione e Tuscis remanserint) Romae, locoque his dato, (habitaverint; aut quod Volci») u. s. w. s. Anm. 26 und 40. — Paulus, S. 354 *Tuscus vicus* Romae est *dictus*, quod ibi habitaverunt Tusci, qui recedente ab obsidione Porsena remanserunt.

36) Tac. Ann. IV, 65, Anm. 27 bis dissentiunt, cetera non ambigua — magnas *eas* copias per plana etiam ac — habitavisse, *unde Tuscum vicum* — dictum.

37) Dion. V, 36 — *Ἄῤῥος ὁ Πορσίνου — Ἀρικηνῶν — Τυῤῥηνῶν ἄλλοι — εἰς — Ῥωμαίων — οἷς ἔδωκεν ἡ βουλὴ χώραν τῆς πόλεως — ὅς καὶ μέχρις ἐμοῦ Τυῤῥηνῶν οἴκησις* —.

38) Abh. 18, Anm. 3, 6, 8, 20.

39) Dionys schweigt gänzlich über abweichende Erzählungen sowol hinsichtlich des Cäles als des Lucumo.

unglaublich, daß auch über diesen Lucumo und die Zeit seiner Ankunft in Rom unsere Quellen uneinig waren, ja mir ist nicht unwahrscheinlich, daß die Römer von demselben Manne bald unter seinem Namen Cäles, bald unter seinem Titel Lucumo redeten[40]), Dionys aber, hierdurch verwirrt, aus Einer Erzählung zweie machte. — Gegen Ende der romulischen Regierung sollen endlich mehrere gefangene Vejenter als Bürger in Rom geblieben sein[41]), indeß wurden dieselben nach einer anderen Erzählung[42]) wenigstens zum Theil Sclaven. — Als in jeder Hin-

---

40) Varro, l. Spr. V, 46, S. 18 — Caelius mons a Caelio Vibenno Tusco duce —, qui cum sua manu *dicitur* Romulo venisse — contra Tatium — hinc post Caelii mortem — deducti *dicuntur* in planum. Ab eis dictus vicus Tuscus — De Caelianis qui a suspicione liberi — traductos in — qui — Caeliolus —.

Festus, Anm. 26 bis — — — — — — colue-) rint. M. Varro, quod ex Coe(lio in eum locum deducti) sint.

Serv. z. Aen. V, 560 — Varro — dicit, Romulum — contra — Tatium a Lucumonibus hoc est Tuscis (sind das Varro's Worte?) auxilia postulasse. Unde quidam venit cum exercitu: cui recepto iam Tatio pars urbis est data: a *quo* in urbe *tuscus* dictus est (Servius' Zusatz?) *vicus*.

Daß Cicero, Varro und der Etrusker Properz nicht gewußt hätten, Lucumo sei ein Titel, bezeichne Fürst, ist mir unglaublich: sie haben meines Bedünkens den Mann Lucumo genannt, wie man Leute, deren Eigenname zweifelhaft oder unbekannt ist, bei ihrem Titel nennt: Pascha, Cazike.

41) Dion. II, 55 — *τῶν δὲ αἰχμαλώτων — τοὺς — μένειν — πολίτας ποιησάμενος ταῖς φράτραις ἐπιδιεῖλε.* —.

42) Pl. rr. Frgn 53 — *ἢ ὅτι Ῥωμύλῳ — Οὐήϊοι — πολλοὺς αἰχμαλώτους ἀπεκήρυξε μετὰ τοῦ βασιλέως* —. Dasselbe muß er wol Rom. 25 meinen.

sicht unbestreitbar bleibt demnach über die etrurischen Bestandtheile der römischen Bürgerschaft wol nur das, daß Tarquin mit einer Anzahl Etrusker unter Ancus [43]) zu römischen Bürgern aufgenommen ward: dagegen muß es wol stets zweifelhaft bleiben, ob sich unter den römischen Bürgern schon früh eine irgend beträchtliche Zahl etrurischen Ursprunges fand [44]).

14.

Ueber die Reihenfolge einiger romulischen Anordnungen.

Von Eutrop [1]), Messala, Justin [2]) und wol auch Festus [3]) erfahren wir über die Zeit der romulischen Anordnungen nur, daß der Rath vor dem Jungfernraube eingesetzt ward; nach

43) Dion. III, 48 — ἅμα τοῖς συμπαροῦσιν αὐτῷ Τυῤῥηνῶν εἰς φυλήν τε καὶ φρατρίαν — Da Dionys hier nur von Einer Curie redet, während er sonst in allen diesen Fällen Curien in der Mehrzahl nennt (Anm. 5, 7, 8, 9, 22, 41), begleiteten nach seiner Quelle den Tarquin wol nicht viele Etrurier. — Vgl. auch Festus, S. 355 Tuscum, Anm. 26.

44) Ueber die Zahl der römischen Bürger und ihr Verhältniß nach dieser ein anderes Mal.

1) Eutr. I, 2—100 — senatores — Tum, cum uxores — non haberent —. Mess. 23—100 senatores — ludos — indicavit —.

2) Justin. XLIII, 3 — senatus 100 seniorum — tunc et — virgines — rapiuntur —.

3) Festus, S. 246 — — (Patres appe)llantur, ex quibus Senatus — — — — (initio urbis) conditae Romulus C. — S. 339 Senatores, — quos initio Romulus elegit 100, quorum consilio remp. administraret (diese Worte zum Theil auch S. 246), itaque — patres appellati —.

Plutarch[4]) wurden außer dem Rathe und wol den Patriciern, auch die Patrone und Clienten so wie die Legionen vor jener Zeit angeordnet: die Tribus und Curien erst nach der Vereinigung mit den Sabinern. Livius[5]) sagt uns nur, daß Rath und Patricier vor jenem Raube eingerichtet sind, Curien und Centurien nach jener Vereinigung. Vellejus[6]) stimmt über Rath und Patricier mit Livius, und dachte sich die übrigen romulischen Anordnungen wol erst nach dem Raube. Florus[7]), dem zufolge die Curien wol gar erst durch Servius eingeführt wurden, läßt den Rath und seine zweifelhaften Tribus erst nach dem Sabinerfrieden entstehen; nach Aurel schreiben sich sowol Rath als Curien und Centurien erst aus der Zeit hinter jenem Frieden her, und während der Jungfernraub (so weit

4) Pl. Rom. 13 — *λεγεὼν* — 100 *δὲ* — *βουλευτὰς* — *πατρικίους* — s. Abh. 8, Anm. 3 — *πάτρωνας* — *κλίεντας* — s. Abh. 6, Anm. 4 — 20 *Διπλασιασθείσης δὲ τῆς πόλεως* — *Φυλὰς* — *ἀπὸ Τατίου* — *φρατρίας* —.

5) Liv. I, Inh. — Senatus lectus. Cum Sabinis bellatum: — spolia Jovi — (im Buche geht dieß dem Sabinerkriege voran). In centurias populus divisus. — Liv. I, 8 — 100 senatores — patres — patriciique progenies eorum appellati — 9 — ludos — 13 — pax —.

6) Vell. I, 8 — 100 — patres — Hanc originem nomen patriciorum — Raptus virginum Sabinarum Hier beginnt die große Lücke des Vellejus: aber wenn er über die Einsetzung der Curien u. s. w. sprach, so muß er es erst in derselben gethan haben.

7) Flor. I, 1 — cum Tatio foedus — — imposuit — iuventus — per tribus (hierüber ein anderes Mal), consilium — patres — senatus vocabantur. — I, 6 — Ab hoc (Servius) populus — curiis atque collegiis distributus, wozu Salmasius bemerkt: Jordanes: *decuriis atque collegiis,* prave.

wir nachkommen können) spätestens in das vierte Jahr Roms gesetzt wird, liegen bei Isidor mindestens 28 Jahre zwischen der Gründung Roms und der Errichtung des Rathes[8]). Bei Cicero[9]) endlich finden wir Rath, Patricier, Tribus und Curien als Einrichtungen, welche erst nach der Vereinigung mit den Sabinern erfolgen. — Hier ist denn nun viel Abweichung über die Zeit der einzelnen Anordnungen: aber dennoch mögte man nach diesen Schriftstellern vermuthen, darüber seien alle Quellen einig gewesen, daß die Curien erst nach dem Sabinerkriege eingesetzt wurden. Dieß scheint sich daraus zu bestätigen, daß auch Properz[10])

---

8) Aur. bb. Mnnr, 2, Abh. 18, Anm. 20. Ueber die Zeit des Raubes Dion. II, 31, Pl. Rom. 14. — Isidor. Urspr. V, 39, §. 17 — Roma conditur. 4460 (L. 4458) — Senatus Romae fit. 4489 (L. 4488).

9) Cic. Rep. II, 8, §. 14 — quamquam cum Tatio delegerat — qui — patres; populumque et Abh. 18, Anm. 2; II, 12, §. 23 — Romuli senatus — patres — nominari patriciosque eorum liberos —.

10) Prop. Ell. IV, 1:

1 Hoc, quodcunque vides — qua maxima Roma est,
— — — — — — — — — —
27 Nec rudis infestis miles radiabat in armis,
28 Miscebant usta proelia nuda sude.
29 Prima galeritus posuit praetoria Lucmo,
30 Magnaque pars Tatio rerum erat inter oves.
31 Hinc Titiens Ramnesque viri, Luceresque coloni:
32 Quatuor hinc albos Romulus egit equos.

Man kann V. 31 so auslegen: „die Tities bildeten das Gefolge des Tatius, die Ramnes das des Romulus u. s. w.", indeß scheint diese Auslegung mir mindestens nicht unangreifbar. Zuerst kommt der Name Romulus vor V. 32 nicht vor, man müßte also: »hinc Ramnes« wol übersetzen: „von Rom kommen die

Ennius und Gracchanus [11]), Paulus [12]) und der Aus-

Ramnes;" dann bedeutet »hinc« in V. 32 wol klärlich: „von diesem kleinen Rom aus" — warum sollte es diesen Sinn nicht auch V. 31 haben können? und faßt man radiabat in armis und usta sude in's Auge, so wird man in V. 29 wol nur eine concrete Darstellung davon erblicken, daß der Lucumo zuerst die Kriegswissenschaft nach Rom brachte, V. 30 endlich soll wol nur die Schilderung von Roms damaligen ärmlichen Zuständen vervollständigen. — Ich vermuthe, daß Properz mit dem »hinc« in V. 31 den zuletzt angegebenen Sinn verband, aber auch den Doppelsinn des hinc benutzte, um zugleich auf die bekannten Namensableitungen der Tities u. s. w. anzuspielen. — Daß er die Luceres coloni nennt, die andern viri, mögte wol nur aus dem Versbedürfniß entsprungen sein, vgl. Ovid. Fast. II:

515 Non habuit tellus doctos antiqua colonos:
— — — — — — — — — —
525 Facta Dea est Fornax: laeti Fornace coloni
526 Orant — — — — — — — —
IV, 805 Per flammas — — — saluisse colonos?

11) Varro, l. Spr. V, 55, S. 22, Abh. 18, Anm. 12 bis Lucerum; nominatae, ut ait Ennius, Tatienses a Tatio, Ramnenses a Romulo, Luceres, ut Junius, a Lucumone. — Wann Ennius (515 bis 585 (84) d. St.) diese Ableitung niederschrieb, wann Gracchanus, der um 621 d. St. lebte, die seine, ist ungewiß. Es kann Zufall sein, daß Varro hier von jenem plötzlich auf diesen überspringt, aber daß er es thut, legt den Gedanken nahe, Ennius habe die Luceres gar nicht, oder nicht von einer Persönlichkeit, sondern etwa von lucus abgeleitet: ja, man könnte (freilich grundlos, da die Alten, wenn sie einen Gewährsmann für eine Meinung anführen, damit keineswegs nothwendig ihn auch als Urheber derselben hinstellen) vermuthen, von Gracchanus zuerst seien die Luceres mit dem Lucumo in Verbindung gebracht.

12) Paulus, S. 119 Lucereses, S. 120 Lucomedi, S. 366 Titiensis, Abh. 18, Anm. 8, Abh. 13, Anm. 53.

leger zum Cicero [13]) wenigstens nicht behaupten [14]), es hätte in Rom vor dem Sabinerfrieden Curien gegeben, und Servius (bei dem sich freilich ein Mal finden muß [15]), der Rath seie erst durch Brutus eingesetzt) das Gegentheil [16]) meinen wird: — dennoch wäre diese Vermuthung irrig. Nach Varro [17]) wa-

13) Sog. Asc. z. Cic. g. Verr. II, 1, §. 14, S. 159, Abh. 18, Anm. 3.

14) Sie sagen zum Theil nur, die Tities seien nach Tatius u. s. w. genannt: daraus aber folgt noch gar nicht, daß sie glaubten, die Tribus seien auch erst nach seinem Zutritte errichtet, vgl. Abh. 16, Anm. 20, 11.

Ueber jede Thatsache aus der ältesten Zeit Roms bestehen gewöhnlich mehrere Erzählungen, welche sämmtlich vielleicht in Einem Punkte zusammentreffen, aber in allen andern auseinander laufen. Ich erinnere an Cäles und den tuscus Vicus, Abh. 13, Anm. 24 bis 28, 31, 36 bis 40. — — Es wird Celer als Anführer der Celeres von Paulus S. 55 Celeres und vielleicht auch von Valerius Antias (Dion. II, 13) mit den Curien in Verbindung gebracht, während er nach Pl. Rom. 10 offenbar wol gleich nach dem Morde des Remus nach Etrurien floh: dennoch läßt sich hieraus nicht gewiß folgern, daß nach Paulus und Valerius die Curien vor dem Sabinerkriege angeordnet sind, denn Celer ward nach Serv. z. Aen. XI, 603 zur Belohnung für diesen Mord tribunus equitum (wenn er es gleich ward, so läge freilich wol auch hierin, daß die Curien vor dem Sabinerkriege eingesetzt wurden).

15) Serv. z. Aen. I, 426 – Legitur apud quosdam, Brutum eos, qui se in eiiciendis regibus iuvissent, lectos in consilium, eum ordinem senatum appellatum, quod una sensissent, quod patricii essent, patres conscriptos — . ¿ Nur in einigen Hdsrr. ?

16) Serv. z. Aen. V, 560; in Abh. 13, Anm. 40 zum Theil, aber nicht ganz.

17) Dion. II, 47 — τινες — γράφουσι — τὰς φράτρας — ἐπωνύμους τῶν γυναικῶν (der sabinischen — bei dem Sabinerfrieden) —

ren die Römer schon vor dem Sabinerfrieden in Curien getheilt; nach Paternus, wie Lydus ihn anführt, bestanden vor demselben Curien und Centurien, möglicherweise fanden sich noch in einer andern Quelle des Lydus [18]) als Paternus, Rath und Curien vor dem genannten Zeitpuncte, und auch Dio Caß [19]) wird Tribus und Curien als diesem voraufgehend gedacht haben, während bei Dionys [20]) endlich wol unzweifelhaft Tribus und Curien, Patricier und Plebejer, Patrone und Clienten, Rath, Celeres und Heereswesen vor dem Jungfernraube angeordnet werden.

Οὐάῤῥων δὲ Τερέντιος τοῦτ' αὐτοῖς τὸ μέρος οὐχ ὁμολογεῖ, παλαίτερόν τι λέγων ἐν ταῖς κουρίαις τεθῆναι τὰ ὀνόματα ὑπὸ τοῦ Ῥωμύλου, κατὰ τὴν πρώτην τοῦ πλήθους διαίρεσιν —.

18) Lyd. rr. Mgg. I, 9, 16; Abh. 13, Anm. 23 die letzte Stelle, über die erste ein anderes Mal.

19) Dio Caß Br. 1, über welche Stelle ein anderes Mal.

20) Dion. II, 7 — τρίβους — κουρίας — δεκάδας — 8 — Πληβείους — Πατέρας — Πατρικίους — 9 — Πατρωνίαν — 12 — βουλευτὰς — 13 — Κελέριοι — 14 — τὰ πολεμικὰ — Die Legion nennt Dionys nicht, worüber ein anderes Mal. — Dionys erzählt die Kriege u. s. w. der Könige abgesondert von ihren innern Staatsanordnungen, indeß ist es wol kaum zu bezweifeln, daß er die genannten Einrichtungen wenigstens dem Sabinerkriege, die Tribus und Curien wenigstens dem Raube voraufgehen ließ, vgl. Dion. II, 47, Anm. 17; — II, 35, 46, Abh. 13, Anm. 5 und 22.

15.

Ueber die Zahl der Rathsherren unter den Königen.

Dionys [1]) erzählt, Romulus habe alsbald 100 Rathsherren angeordnet, zu diesen seien nach dem Sabinerfrieden noch 100 gekommen, und von Priscus seien die Rathsherren durch fernere 100 auf 300 gebracht. — Es ist die Frage, ob diese Angabe auch nur von einer einzigen [2]) der erhaltenen Quellen bestätigt wird, wobei allerdings in Anschlag zu bringen ist, daß die meisten derselben nur Bruchstücke von Angaben über diesen Punct liefern; gewisser ist, daß viele Quellen dem Dionys widersprechen.

Darüber, daß es vor dem Sabinerkriege 100 Rathsherren gab, kommen Eutrop [3]), Justin [4]), Livius [5]) und doch auch

1) Dion. II, 12 — Ῥωμύλος — βουλευτὰς — ἑκατὸν — 47 — ἔδοξε (dem Romulus und Tatius) — διπλάσιον τοῦ προτέρου ποιῆσαι τὸν τῶν πατρικίων ἀριθμόν, προσκαταλέξαντας — ἐκ τῶν ὕστερον ἐποικησάντων ἴσους τοῖς προτέροις — ἐξ ὧν ἑκατὸν — ἀρχαίοις βουλευταῖς προσέγραψαν — III, 67 Priscus — ἐπιλέξας — ἑκατον ἐκ πάντων τῶν δημοτικῶν — πατρικίους ἐποίησε καὶ κατέταξεν εἰς τὸν τῶν βουλευτῶν ἀριθμόν. καὶ τότε πρῶτον — τριακόσιοι βουλευταὶ, τέως ὄντες διακόσιοι —.

2) Schol. bob. z. Cic. f. Scaur. §. 34, S. 374 (der Anfang fehlt; stand in ihm? 100—100) Postea Tarquinius Priscus addidit alios centum (eosque) conscripsit. — Postea — plebei.

3) Eutr. I, 2, Abh. 14, Anm. 1.

4) Just. XLIII, 3, Abh. 14, Anm. 2.

5) Liv. I, 8, Abh. 14, Anm. 5.

Lydus [6]), ferner Messala [7]), Plutarch [8]), Vellejus [9]), und vielleicht auch Festus [10]) mit Dionys überein: dagegen wären dem Aurel [11]) zufolge die Rathsherren überhaupt erst nach dem Sabinerkriege eingerichtet, und zwar nur in der Zahl von 100.

Plutarch [12]), möglicherweise auch eine Quelle des Lydus [13]), werden wie Dionys von 200 Rathsherren nach dem Sabinerfrieden reden: dagegen nehmen wol eben so gewiß Livius, Vopiscus [14]),

---

6) Lyd. rr. Mgg. I, 16 — ἑκατὸν — ἐκ πασῶν τῶν κουριῶν (ἀντὶ τοῦ φίλον, wol φυλῶν) ἐπιλέξασθαι τὸν Ῥωμύλον — Μετὰ δὲ τὴν ἁρπαγὴν τῶν Σαβίνων conscriptos αὐτοὺς ἐπονομάσας — — Καὶ ἑτέρας δὲ τριάκοντα κουρίας — Nach Paternus? Vgl. I, 9.

7) Mess. Abh. 14, Anm. 1.

8) Pl. Rom. 13, Abh. 14, Anm. 4; Pl. Rom. 20, Anm. 12. Zonaras schreibt ihn (VII, 3, S. 6) ab.

9) Vell. I, 8, Abh. 14, Anm. 6.

10) Festus, S. 246 (Patres), 339 Senatores, Abh. 14, Anm. 3.

11) Aur. brr. Mnnr, 2, Abh. 18, Anm. 20. Vgl. auch Abh. 14, Hptschr. z. Anm. 8.

12) Pl. Rom. 20 — ἑκατὸν μὲν ἐκ Σαβίνων πατρίκιοι προσκατελέχθησαν — Nach Pl. Rom. 13 (Abh. 8, Anm. 3) bezeichnet πατρίκιοι hier wol gewiß Rathsherren.

13) Lyd. rr. Mgg. I, 16, Anm. 6.

14) Liv. I, 17 Nach Romulus Tode — rem inter se centum patres — interregnum — centum — dominos u. s. w., s. Abh. 9, Anm. 1. Vopisc. Tacit. 1 — post Romulum — ille annus per quinos et quaternos dies sive ternos (diese Darstellung des Zwischenreiches weicht meines Wissens von sämmtlichen übrigen Quellen ab, läßt also wol auf eine eigenthümliche Quelle schließen — dem qui valerent entspricht vielleicht halb und halb ἐπιφανεστέροις in Suidas unter μεσοβασιλεύς), centum senatoribus deputatus est, ita, ut qui valerent, interreges essent singuli dumtaxat —.

Arnobius [15]), Zonaras [16]), und wie gesagt Aurel, nach demselben nur 100 an. Cicero [17]) und Eutrop [18]) dachten sich ihn damals wol 100 oder 150 Mitglieder stark, und Plutarch [19])

---

15) Arnob. g. d. Heiden I, kurz üb. d. Mitte — Nonne ipsum Romulum — senatorum manibus dilaceratum centum? Nach den Anzeigern wird Livius in diesem Werke des Arnobius nicht genannt, wol aber viele andere Schriftsteller, Valerius Antias, Varro u. s. w.

16) Zonar. VII, 8, S. 12 Priscus — τῷ συνεδρίῳ — τοὺς γὰρ φιλίως αὐτῷ ἐκ τοῦ δήμου διακειμένους περὶ διακοσίους, ἐς τοὺς εὐπατρίδας ἐνέγραψε, καὶ βουλευτὰς — Von mehr als 300 Rathsherren vor dem Freistaat ist in den erhaltenen Quellen meines Wissens nirgends die Rede. Nach Dio Caß Br. 22 mögte Zonaras hier herum diesen ausschreiben vgl. Anm. 8, 19.

17) Cic. Rep. II, 20, §. 35 Priscus — duplicavit illum pristinum patrum numerum, et antiquos patres maiorum gentium appellavit, quos priores sententiam rogabat — Er redet also doch wol von Rathsherren. Die Hälfte von 300 ist 150: da Cicero nun den Rath erst nach dem Sabinerfrieden eingesetzt annahm (Abh. 14, Anm. 9), so muß er ihn wol damals in der Zahl von 150 Mitgliedern angeordnet glauben, oder inzwischen vermehrt, (vgl Anm. 26), oder er wich noch weiter von den übrigen Angaben ab, etwa so daß er unter Priscus nur 200 Mitglieder annahm.

18) Eutr. I, 6 Tarquin der ältere — numerum senatorum duplicavit — vgl. Anm. 17. Eutrop nahm schon vor dem Sabinerkriege 100 Rathsherren an, Anm. 3. — Aus Eutr. I, 2 nach Romulus Tode — per quinos dies senatores imperaverunt, et his regnantibus annus unus completus est, läßt sich wol nichts berechnen.

19) Pl. Num. 2 — πατρίκιοι, πεντήκοντα καὶ ἑκατὸν ὄντων αὐτῶν — vgl. Abh. 8, Anm. 3, 4. Zonaras schreibt ihn (VII, 5, S. 9) ab.

endlich schreibt ihm bei Numa's Wahl unbedingt letztere Zahl zu. Dieß ist um so auffallender, da Dionys[20]) seine Vermehrung um 100 nach dem Sabinerfrieden als die überwiegende Angabe der Quellen anführt.

Daß der Rath unter Priscus 300 Mitglieder zählte, gibt außer Dionys wol noch Zonaras[21]), vielleicht auch Cicero[22]) und Eutrop[23]) an; Livius[24]) und Festus[25]) könnten meinen, er habe schon vor Brutus 300 betragen; aber über seine Vermehrung bis auf diese Zahl mögte in den Quellen großer Zwie-

---

20) Dion. II, 47 — *προσέγραψαν. περὶ μὲν τούτων* (das wird mindestens sein sollen: „darüber, daß der Rath überhaupt vermehrt ist"; aber ob nicht Dionys den Leser glauben machen will, die Quellen seien noch über viel mehr einig?) *ὀλίγου δεῖν πάντες οἱ συγγράψαντες — συμπεφωνήκασιν. ὀλίγοι δέ τινες περὶ τοῦ πλήθους τῶν προσκαταγραφέντων βουλευτῶν διαφέρονται — γὰρ — πεντήκοντα —.*

21) Zonar. VII, 8, S. 12, Anm. 16, vgl. aber Hptschr. z. Anm. 34 bis Ende.

22) Cic. Rep. II, 20, §. 35, Anm. 17.

23) Eutr. I, 6, Anm. 18.

24) Liv. II, 1 — Brutus — senatu — deminutum patrum numerum primoribus equestris gradus lectis, ad trecentorum summam explevit — — Explere geht wol nicht nothwendig auf eine schon da gewesene Zahl: Liv. VI, 5 (367 d. St.) — Tribus quattuor ex novis civibus additae — eaeque viginti quinque (die Hdsrr., vielleicht durch explevere verführt, lesen triginta quinque) tribuum numerum explevere. Liv. X, 6, Abh. 16, Anm. 18 expleverunt —. S. Zus.

25) Festus, S. 254 Qui patres — regibus — expulsis, P. Valerius cons. — adlegit — ut expleret numerum senatorum trecentorum —, s. aber Anm. 24.

spalt gewesen sein. Möglicherweise gaben einige an, er seie durch Tullus [26]) um 50 vermehrt; Livius [27]) und der Ausleger zum Cicero, wie Aurel [28]) reden von 100 neuen Mitgliedern durch Priscus, Zonaras [29]) von etwa 200, Cicero [30]) und Eutrop [31]) mögten an 150 oder 100 gedacht haben, Tacitus [32]) dagegen

---

26) Liv. I, 30 — Tullus — principes Albanorum in patres, ut ea quoque pars reipublicae cresceret, legit — sechs Namen — templumque ordini ab se aucto curiam fecit, quae Hostilia — Aus der Erwähnung der Hostilia (vgl. Varro, l. Spr. V, 155, S. 60) und daraus, daß nachher die Equites und Legiones genannt werden (Anh. 6, Anm. 9), ist es mindestens höchst wahrscheinlich, daß Livius hier vom Rathe redet; daß er ihn vermehrt dachte, geht wol aus dem cresceret hervor; und wenn er die Erbauung einer neuen Curie mit dem ordo *auctus* in Verbindung bringt, sollte man fast glauben, er dachte ihn so vermehrt, daß er im alten Versammlungsplatze keinen Raum mehr hatte, und zu so starker Vermehrung paßt, daß ja Einige noch nach dem Sabinerfrieden nur 100 Rathsherren annahmen: indeß gaben sechs Familien schwerlich eine bedeutende Zahl Rathsherren her. — Nahmen einige Quellen mehr Familien an? Dion. III, 29 Tullus an die Albaner: — Abh. 7, Anm. 3 — sieben Familien —. Nach Anm. 1 kann Dionys den Rath nicht durch Tullus vermehrt glauben, sondern die Albaner hätten auf den Rath, wie auch wol auf die ἀρχὰς warten müssen, bis eine Stelle für sie geöffnet wäre.

27) Liv. I, 35 — centum in patres — in curiam —.

28) Schol. Anm. 2. Aur. brr. Munr. 6 — Centum patres in curiam —.

29) Zonar. VII, 8, S. 12, Anm. 16.

30) Cic. Rep. II, 20, §. 35, Anm. 17.

31) Eutr. I, 6, Anm. 18.

32) Tac. Ann. XI, 25 — familiarum, quas Romulus maiorum et L. Brutus minorum gentium adpellaverant — (Aus Claudius Reden?).

jede Vermehrung durch Priscus läugnen, während sich Sueton's [33]) Ansicht nicht errathen läßt.

Nach Zonaras [34]) und Servius [35]) liegt es endlich nahe, daß der Rath auch durch Servius vermehrt ward; möglicherweise ward er nach Einigen erst durch ihn auf 300 Mitglieder gebracht.

So weichen unsere Quellen schon über die Zahl der Rathsherren unter den Königen ab: aber nach Zonaras [35]), vielleicht auch nach Livius [36]), Servius [37]) und Sueton [38]) sollte man wol glauben, einige Quellen hätten nicht einmal stets eine feste und geschlossene Zahl der Rathsherren unter den Königen angenommen.

16.

Ueber einige Priesterthümer.

Nach Lydus [1]) ehrte Numa allenthalben die ungleiche Zahl. Damit stimmt schlecht, was uns von den Vestalinnen erzählt

---

33) Suet. Octav. 2 Ea gens (Octavia) a Tarquinio Prisco — allecta in senatum, mox a Ser. Tullio in patricias transducta —. Vgl. Anm. 38.

34) Zonar. VII, 8, S. 12, Anm. 16 — περὶ — S. auch VII, 9, S. 14 Abh. 7, Anm. 20. Dachte er sich in letzterer Stelle die τινὰς als zu einer geschlossenen Zahl hinzutretend? Er könnte auch das Gegentheil geglaubt haben, vgl. Anm. 26.

35) Anm. 34, 37.

36) Liv. I, 30, Anm. 26.

37) Serv. z. Aen. I, 426 — Alii — patres — ac conscriptos, qui post a Servio e plebe electi sunt — ¿ Nur nach einigen Hdsrr.? — Wie dachte er sich die Plebejer? — s. Anm. 34.

38) Suet. Octav. 2. Wie dachte er sich die Plebejer? — s. Anm. 34.

1) Lyd. v. d. Mttn. (eine höchstwichtige Schrift für die

wird. Nach Plutarch[2]) nämlich setzte Numa anfangs 2 Vestalinnen ein, dann vermuthlich noch 2, worauf Servius 6 machte; nach Dionys[3]) dagegen gab es wol gleich ursprünglich 4, welche schon Priscus auf 6 vermehrte. Welcher Ansicht Festus[4]) über diesen Punct war, später. — Einiger sind unsere Quellen darüber, daß Numa die Vestalinnen einsetzte: so berichten nämlich Plutarch, Dionys, und gewiß auch Cicero, Livius, Florus, Messala, Ovid und Aurel[5]), doch fügt Dionys hinzu, die Einsetzung des Vestadienstes werde auch schon dem Romulus zugeschrieben.

Flaminen gab es in Rom 15, und möglicherweise schreibt Ennius die Ernennung aller 15 dem Numa zu[6]). Nach Ci-

---

römische Theologie), III, 4 Ὁ Νοῦμας, πανταχοῦ τὸν περιττὸν ἀλλ᾽ οὐ τὸν ἄρτιον ἀριθμὸν τιμῶν — (in allen Hdsrr?).

2) Pl. Num. 10 Πρῶτον — ὑπὸ Νουμᾶ καθιερωθῆναι — Γεγανίαν καὶ Βερηνίαν, δεύτερον δὲ Κανουληΐαν καὶ Ταρπηΐαν. ὕστερον δὲ Σερβίου δύο προσθέντος ἄλλας τῷ ἀριθμῷ (zu 2? wahrscheinlich zu 4) —.

3) Dion. II, 67 — τέτταρες μὲν ἦσαν κατ᾽ ἀρχὰς — ὕστερον δὲ διὰ πλῆθος τῶν ἱερουργιῶν ἃς ἐπιτελοῦσιν, ἕξ — III, 67 — Priscus — τέτταρσιν — δύο προσκατέλεξεν — πλειόνων γὰρ ἤδη συντελουμένων — ἱερουργιῶν — οὐκ ἐδόκουν αἱ τέτταρες ἀρκεῖν —.

4) Festus, S. 344 Sex Vestae, Anh. 6, Anm. 30.

5) Dion. II, 64, 65, Pl. Num. 9, Ovid. Fast. VI, 257, Liv. I, 20, Cic. Rep. II, 14, §. 26, Flor. I, 2, Mess. 24, Aur. brr. Munr 3.

6) Festus, S. 154 Maximae dignationis flamen dialis est inter 15 flamines —. Varro, l. Spr. VII, 43, S. 137 Apud Ennium u. s. w. — nun Erklärung des von Ennius Gesagten, dann 45, S. 138 Eundem Pompilium ait fecisse flamines, qui, — sunt

cero[7]) ordnete Numa Flaminen an, nach Aurel[8]) und Livius[9]) setzte derselbe den Dialis, Martialis und Quirinalis ein, Livius zufolge die beiden letzten vielleicht erst später als den ersten. Nach Plutarch[10]) bestanden der Dialis und Martialis wol schon vor Numa und dieser fügte ihnen nur den Quirinalis hinzu.

Ob die Augurn schon von früh diesen Namen führten, läßt sich bezweifeln[11]): doch wird schon früh von Augurn ge=

---

in quibus flaminum cognominibus latent origines, ut, in his qui sunt versibus, plerique:

Volturnalem, Palatualem, Furrinalem
Floralemque Falacrem et Pomonalem fecit,
Hic idem — . — doch ist mir hier Vieles dunkel.

7) Cic. Rep. II, 14, §, 26 — adiunxit (als neu?) — flamines — .

8) Aur. brr. Munr 3 — flamines 3, dialem, martialem, quirinalem — .

9) Liv. I, 20 — flaminem Jovi — creavit — huic 2 flamines adiecit: Marti unum, alterum Quirino — .

10) Pl. Num. 7 — τοῖς οὖσιν ἱερεῦσι Διὸς καὶ Ἄρεος — προσκατέστησεν, ὅν Φλαμίνα Κυρινάλιον — .

11) Pl. rr. Frgn 72 — οὓς Αὔσπικας πρότερον, Αὔγουρας δὲ νῦν καλοῦσιν — vgl. aber Dion. II, 22 — Romulus ἔταξε μάντιν ἐξ ἑκάστης φυλῆς ἕνα παρεῖναι τοῖς ἱεροῖς, ὅν ἡμεῖς μὲν Ἱεροσκόπον — Ῥωμαῖοι δὲ ὀλίγον τι τῆς ἀρχαίας φυλάττοντες ὀνομασίας, Ἀρούσπικα προσαγορεύουσιν — Nach Liv. X, 6, Anm. 18 mögte Dionys hier von Augurn reden. — Der Schlüssel zu Dion. II, 22 könnte in II, 6 liegen, wo er von ὀρνιθοσκόπων μισθὸν ἐκ τοῦ δημοσίου φερόμενοι doch wol bei der sogenannten Inauguration redet, die sonst vermuthlich Augurn überlassen war, vgl. Anm. 14, 15, 16, und Isidor. Urspr. VIII, 9, §. 18 Augures — iidem et auspices. Nam auspicia sunt, quae iter facientes observant. Cic. an Att. II, 7, §. 2 — latoribus et auspicibus legis curiatae (zu Clodius' Adoption) — Vgl. Val. Max. II, 1, §. 1.

sprochen. Wenn Cicero den Romulus und Remus Augurn nennt, so sagt er damit wol nicht, daß sie zu dem Colleg dieses Namens gehört haben, denn dieses ward nach ihm erst von Romulus so eingesetzt, daß sich derselbe 3 Augurn cooptirte, wornach denn mit ihm 4 gewesen wären. Diese Zahl vermehrte Numa Cicero zufolge um 2, also vermuthlich auf 6, nicht auf 5, wobei vielleicht der jedesmalige König zugleich Augur war. Wahrscheinlich [12]) ist Cicero's Angabe wenigstens zum Theil Angabe der Auguralbücher: anders aber berichten Livius und Florus [13]). Nach beiden wol führte erst Numa die Augurn ein: doch redet Livius [14]) bei Numa's Wahl wenigstens von

---

12) Cic. Divin. II, 38, §. 80 — Etrusci — auctorem disciplinae suae. Nos quem? Attiumne Navium? At aliquot annis antiquior Romulus et Remus, ambo augures — I, 2, §. 3 — Romulus non solum auspicato urbem condidisse, sed ipse etiam optimus augur fuisse traditur. Deinde auguribus et reliqui reges usi (da Cicero bloß sagt: auguribus — usi, scheint er hier nicht anzunehmen, jeder König seie zugleich Augur gewesen) — I, 40, §. 89 — nostra civitas, in qua et reges augures, et postea privati, eodem sacerdotio praediti, rem publicam religionum auctoritate rexerunt (hier ist wol die Rede von ¿ allen ? reges als Augurn, denn der Satzbildung nach ist schwerlich zu lesen: reges, augures) — Rep. II, 9, §. 16 — urbem condidit auspicato, et omnibus publicis rebus instituendis, qui sibi essent (adessent?) in auspiciis, ex singulis tribubus singulos cooptavit augures — 14, §. 26 — Pompilius — ad pristinum numerum 2 augures addidit —.

13) Liv. IV, 4 „— Pontifices, augures — nulli —: ab Numa — creati —“ (Liv. I, 20 stehn sie nicht unter den von Numa eingesetzten Priestern), Flor. I, 2 — Numa — docuit: ille pontifices, augures —.

14) Liv. I, 18 — sicut Romulus *augurato* urbe condenda regnum

Einem Augur, während Plutarch[15]), vielleicht auch Dionys[16]), bei derselben Gelegenheit von mehreren sprechen mögten. Letzterer nahm wol jedenfalls mindestens schon 3 Augurn vor Numa an[17]). Noch schlimmer als diese Widersprüche ist, daß es 454 d. St., vielleicht durch Zufall, nur 4 Augurn gegeben haben soll[18]), während von einer gesetzlichen Verminderung ih-

---

adeptus est, de se quoque deos consuli iussit; inde ab augure (cui deinde, honoris ergo, publicum id perpetuumque sacerdotium fuit) deductus —.

15) Pl. Num. 7 — Παραλαβὼν δὲ μάντεις καὶ ἱερεῖς — Ἐνταῦθα τῶν μάντεων ὁ πρωτεύων und nun folgt, was wir Inauguration nennen.

16) Dion. II, 60, Abh. 10, Anm. 2 ὀρνιθοσκόπων — was ja wol Augurn sein werden, vgl. Anm. 11. II, 64 gibt Dionys Αὐγόρας durch Οἰωνοπόλους — (¿IX, 41 — οἰωνοσκόπων — X, 32 — οἰωνοσκόπων?).

17) Dion. II, 22, Anm. 11.

18) Liv. X, 6 — cum 4 augures, 4 pontifices ea tempestate essent, placeretque augeri — numerum, 4 pontifices, 5 augures, de plebe omnes, adlegerentur. Quemadmodum ad 4 augurum numerum, nisi morte duorum, id redigi collegium potuerit non invenio: cum inter augures constet (seit wann?), imparem numerum debere esse, ut tres antiquae tribus, Ramnes, Titienses, Luceres, suum quaeque augurem habeant; aut, si pluribus sit opus, pari inter se numero sacerdotes multiplicent: sicuti multiplicati sunt, cum ad quatuor quinque adiecti novem numerum, ut terni in singulas essent, expleverunt — (Lyd. rr. Mgg. I, 45 — ὁ δῆμος προσεχειρίσατο 5 μὲν οἰωνοσκόπους, 4 δὲ ἱεροφάντας, vgl. I, 38). So weit wir nachzukommen vermögen, war die Zahl der Augurn seit 454 d. St. stets eine durch 3 theilbare: wenn man in Rom, was mindestens nicht ganz unmöglich ist, (schon früh) Zahlenverhältnisse auf Gründe zurück-

rer Zahl zwischen Numa und 454 d. St. in den hierüber freilich mehr als lückenhaften Quellen keine Spur ist. — Dieß und die zugleich gegebene Nachricht, um Augustus Zeiten habe eine durch 3 theilbare Zahl der Augurn als alte Regel gegolten, legt es nahe, die Angaben über die frühere Zahl der Augurn seien zum Theil aus dieser Regel berechnet.

Nach Livius, Aurel, Messala [19]) ordnete erst Numa Pontifen an, und zwar scheinen sie fast zu glauben, er habe nur Einen eingesetzt. Florus und vielleicht auch Dionys sagen, Numa richtete die Pontifen ein; ebenso Plutarch [20]), nach dem

---

brachte, so liegt es nahe, daß man für die durch 3 theilbare Zahl einen Grund suchte, und natürlich, so wie man ihn suchte, ihn fand. Ruhen die Angaben Cicero's über die Augurn auf solcher Berechnung, so verstand man in Rom trotz dem neunzehnten Jahrhundert Geschichte zu machen und zu verfälschen und entgegenstehende Zeugnisse zu übersehen oder weg zu vermuthen.

19) Liv. IV, 4, Anm. 13; I, 20 — Pontificem — Marcium — legit, e*i*que — Cetera quoque — pontific*i*s scitis subiecit, ut esset, quo consultum plebes veniret — quoque — ut *i*dem pontif*ex* edoceret (dieß scheint sich indeß Alles fast nur auf den Oberpontifen zu beziehen [vgl. Pl. Num. 9], wobei aber merkwürdig ist, daß Livius hier von keiner Einsetzung anderer Pontifen redet). Aur. vrr. Mnnr, 3 — pontificem maximum (darnach mußte es freilich wol schon andere geben) creavit — Mess. 24 — pontificem maximum primus declarat —.

20) Flor. I, 2, Anm. 13. Dion. II, 73. Pl. Num. 9 *Νουμᾶ* — *Ποντίφικας* — *κατάστασιν ἀποδιδόασι καί φασιν αὐτὸν ἕνα τούτων τὸν πρῶτον γεγονέναι* — Wenn der Name Pontifices mit dem Brückenbau unter Ancus in Verbindung gebracht wird, so liegt darin mit Nothwendigkeit nur, daß dieser Name früher nicht bestand, vgl. Anm. 11.

Numa selber, wenn auch nicht ausdrücklich Oberpontif, doch Pontif war; Zosimus[21]) zufolge waren Numa und alle Könige Oberpontifen; Cicero[22]) endlich läßt den Numa 5 Pontifen anordnen. Da nun 454 d. St. nur von 4 Pontifen die Rede ist[23]), liegt es nahe, daß er unter jene Zahl den Oberpontifen begriff, und dieser da, wo 454 d. St. von 4 Pontifen gesprochen wird, nicht eingerechnet ist: indeß ist eine solche Vereinigung durch die Annahme, die eine Stelle rede von Rechts, die andere von Links, bei an Widerspruch reichen Zeiten um so unsicherer, da es wenigstens möglich ist, daß 454 d. St. die Pontifen ¿wie die Augurn? durch Sterbefälle unter ihre gesetzliche Zahl heruntergekommen seien, oder diese selbst seit Numa verringert war.

17.

Zu dem Einflusse Etruriens auf Rom.

Dem widerspricht wol keine Quelle, daß Rom die Zeichen der Königsmacht von den Etruskern entlehnte, doch waren die

---

21) Zosim. Gesch. IV, 36 — ποντίφικας — καὶ ἔτυχε τούτου Νομᾶς — πρῶτος καὶ πάντες ἑξῆς οἵ τε — Ῥῆγες, καὶ — Ὀκταβιανός — καὶ οἱ μετ' ἐκεῖνον — διαδεξάμενοι μοναρχίαν· ἅμα γὰρ τῷ παραλαβεῖν ἕκαστον τὴν τῶν ὅλων ἀρχὴν — καὶ παραχρῆμα ποντίφιξ μάξιμος ἀνεγράφετο — s. indeß die ganze Stelle. Vgl. Isidor. Urspr. VII, 12, §. 14 Antea (L. Antiqui) pontifices (et) reges erant. Nam maiorum (der Römer? der Juden?) haec erat consuetudo, ut rex etiam esset sacerdos et (L. vel) pontifex. Unde et Romani imperatores pontifices dicebantur.

22) Cic. Rep. II, 14, §. 26 — sacris — pontifices 5 praefecit —,

23) Anm. 18.

Urquellen wol über die Zeit, wann dieses geschehen sei, uneins. Einige (obgleich vielleicht die wenigsten) gaben wol unläugbar an, dieselben seien zum Theil schon vor dem Jungfernraube aus Etrurien nach Rom gekommen [1]), und allerdings ist es nicht unwahrscheinlich, daß manche anfängliche Einrichtungen Roms etruscischen nachgeahmt sind.

Zur Zeit, als Rom gegründet ward, saßen die etrurischen Bünde vermuthlich mächtig in Ober-, Mittel- und Unter-italien [2]), und vielleicht hat sich ihr Landbesitz einst noch weiter erstreckt, als damals [3]). Schon hiernach wäre es denkbar, daß ihre Einrichtungen in Italien vielfach zum Muster dienten, noch mehr wenn wir erwägen, daß der gegenseitige Einfluß der Völker zum Theil durch ihre gegenseitige Bildungsstufe bedingt wird, daß aber Etrurien in dieser Rücksicht schwerlich einem andern Volke Italiens nachstand. Die aufgestellte Vermu-

1) Liv. I, 8 — lictoribus — me haud poenitet eorum sententiae esse, quibus et apparitores et hoc genus ab Etruscis unde sella curulis — numerum quoque ipsum ductum placet: — duodecim populis — Crescebat urbs — Deinde — Asylum — 100 — senatores — 9 — ludos — über die Königszeichen vgl. bes. Lyd. rr. Mgg. Vorrede (*Καπίτων καὶ Φωντήϊος — καὶ — Οὐάῤῥων — μεθ' οἷς Σαλούστιος*), Strabo, B. V, S. 355. Dion. III, 61, Sall. cat. Kr. 51, Flor. I, 5, Sil. Ital. VIII, 486, Macr. Sat. I, 6, Mess. 23, — Zonar. II, 8, S. 12, Cic. Rep. II, 17, §. 31.

2) S. indeß Strabo, B. V, S. 355.

3) Serv. z. Aen. XI, 567 — quia in Tuscorum iure paene omnis Italia fuerat — — quod (was Alles?) Cato plenissime executus est —.

thung wird dadurch bestätigt, daß dem Varro[4]) in einer freilich dunkeln Stelle zufolge die lateinischen Städte wol schon vor Roms Erbauung nach etruscischem Ritus gegründet wurden, welcher Ansicht vielleicht auch Cato[5]) war. Mit Varro's Be=

4) Varro, l. Spr. V, 143, S. 55 Oppida condebant in Latio Etrusco ritu *ut multa* (Verm. — Hdschr. multi) id est iunctis bubus tauro et vacca interiore (,) aratro circumagebant sulcum. Hoc faciebant religionis caussa die (de? s. Zus.) auspicato — Terram unde exscalpserant, fossam vocabant et introrsum factam (iac?) murum. Postea, qui fiebat *orbis*, urbis principium; qui, quod erat post murum, *postmoerium* (darin, denke ich, läge, daß die Gestalt Roms ursprünglich rund war) — Cippi pomerii stant et circum ¿ Ardolam Ardeam ? et circum Romam. Quare et oppida, quae prius erant circumducta aratro, ab *orbe* et urvo urbes: et ideo coloniae nostrae omnes in literis antiquis scribuntur urbeis; quod item conditae ut Roma — 144. Oppidum quod primum conditum in Latio stirpis romanae Lavinium — Hinc — oppidum alterum conditum Alba — haec urbs facta — — vgl. Dig. L, 16, Br. 239. (Pompon.) — Urbs ab urbo —; urbare est, aratro definire; et Varus ait, urbum appellari curvaturam aratri, quod in urbe condenda adhiberi solet. Oppidum ab ope —. (Ich bitte Varro's Stelle ganz zu lesen.)

5) Serv. z. Aen. V, 755 — quem Cato — dicit morem (wann?) fuisse. Conditores enim civitatis taurum in dextram, vaccam intrinsecus iungebant: et incinti ritu Sabino (V. Savino, R. ravino, Vos. gav.), i. e. — — ut glebae omnes intrinsecus caderent (s. Anm. 8 bis 12) — aratrum suspendentes circa loca portarum — vgl. Isidor. Urspr. XV, 2, §. 3 — Cato „qui urbem — tauro et vacca —“

Wenn Gabinus cinctus zu lesen ist, und dieser zum etruscischen Ritus gehört, so erinnere ich daran, daß Romulus und Remus in Gabii erzogen sein sollen, Pl. Rom. 6, Dion. I, 84, (Valer. Ant. b. Aur. Urspr. d. r. V. 21 (freilich nach den

hauptung mögte die Form der Mauern von Gabii und Corniculum stimmen [6]). Varro gibt möglicherweise ferner an, in Latium seie überhaupt etruscischer Ritus weit verbreitet gewesen; gewiß, nicht bloß Roms Colonieen seien nach etruscischem Ritus gegründet, sondern Rom selber. — Letztern widerspricht freilich wol mindestens Dionys [7]): aber wenn wir auch nicht behaupten dürfen, daß dieser hier, um Rom nicht als barbarische Stadt erscheinen zu lassen, seine Quellen verfälsche [8]), daß Dio Caß, Plinius [9]), Ovid [10]) *) und Lydus [11]) *) für Varro's Be-

letzteren, um griechisch, oder griechisch und lateinisch gebildet zu werden (vgl. Cato und Varro bei Lyd. rr. Mgg. I, 5 und Anm. 6), und an Paulus, S. 225 Procincta classis — exercitus — Gabino cinctu —.

6) Nach Dion. III, 50 — *Κορνίκολον* — (unter Priscus) — *τοῦ Λατίνων ἔθνους* — IV, 53 — *Ἀλβανῶν ἀπόκτισις* — *Γαβίους* — beide latinische Städte, er aber redet (genau?) von einem *κύκλος* derselben. Dion. III, 50 — *Κορνίκολον* — *περὶ πάντα τὸν κύκλον τῆς πόλεως* — IV, 53 *Γαβίους* — *νῦν* — *καὶ τείχους κύκλον* —.

7) Dion. I, 88 — *περιγράφει τετράγωνον σχῆμα τῷ λόφῳ* — II, 65 — *τῆς τετραγώνου καλουμένης Ῥώμης, ἣν ἐκεῖνος* (Romulus) *ἐτείχισεν* — vgl. Anm. 12.

8) Dion. I, 88 fährt nämlich fort: *λόφῳ, βοὸς ἄῤῥενος ἅμα θηλείᾳ ζευχθέντος ὑπ᾽ ἄροτρον, ἑλκύσας αὔλακα διηνεκῆ, τὴν μέλλουσαν ὑποδέξεσθαι τὸ τεῖχος· ἐξ οὗ Ῥωμαίοις τοῦτο τῆς περιαρόσεως τῶν χωρίων ἐν οἰκισμοῖς πόλεων παραμένει* — Dieß aber wäre nach Varro etrurisch, und Dionys mögte eben nur darin abweichen, daß er von einem Viereck redet (s. Anm. 4).

9) Dio Caß. Br. III, §. 5 — *πρὸ δὲ τῆς μεγάλης* — *Ῥώμης, ἣν* — *Ῥωμύλος* — *τετράγωνος ἐκτίσθη Ῥώμη παρὰ Ῥώμον ἢ Ῥώμους*

*) Anm. 10 u. 11 s. folg. S.

hauptung reden, so ist das doch wol gewiß, daß nach einer Quelle Plutarchs [12]) aus Etrurien Männer geholt wurden, welche

---

παλαιωτέρου τούτων. Ob dieß Bruchstück ganz ächt sei, weiß ich nicht. — Plin. Nat. G. III, 9 — Urbem tres portas habentem Romulus reliquit aut — quatuor — Dazu Serv. z. Aen. I, 422 — prudentes Etruscae disciplinae aiunt, apud conditores Etruscarum urbium non putatas iustas urbes, in quibus non tres portae essent dedicatae et votivae, et tot templa Jovis, Junonis, Minervae — Darin ist mit Nothwendigkeit wol nur gesagt, jede Stadt müsse mindestens 3 Thore haben, und diese seien dem Jupiter u. s. w. heilig. S. übr. Zus.

10) Ovid, Fast. IV, 821 u. s. w.

Fossa fit ad solitum: fruges iaciuntur in ima et de vicino terra — solo: fossa repletur humo — iugum — cum bove vacca —.

11) Lyd. v. d. Mttn, April, 6 — *ἐκ τῆς ἑαυτῶν χώρας βῶλον — ταῦρον — τὴν δὲ θήλειαν ἐπὶ τὸ τῆς πόλεως μέρος* — (*περὶ ἡμέρ.* 4 führt er Plutarch im Symposion, März 3, im Allgemeinen an, vgl. Anm. 12).

12) Pl. Rom. 11 *Ὁ δὲ Ῥωμύλος — ᾤκιζε τὴν πόλιν, ἐκ Τυῤῥηνίας μεταπεμψάμενος ἄνδρας ἱεροῖς τισι θεσμοῖς καὶ γράμμασιν ὑφηγουμένους ἕκαστα καὶ διδάσκοντας, ὥσπερ ἐν τελετῇ. Βόθρος γὰρ ὠρύγη περὶ τὸ νῦν Κομίτιον κυκλοτερὴς, ἀπαρχαί τε πάντων — ἀπετέθησαν ἐνταῦθα. Καὶ τέλος, ἐξ ἧς ἀφῖκτο γῆς ἕκαστος, ὀλίγην — ἔβαλλον εἰς ταὐτὸ* — — (im Lydus ist dieß vielleicht etwas anders) *Εἶτα, ὥσπερ κύκλον κέντρῳ, περιέγραψαν τὴν πόλιν. Ὁ δ' οἰκιστὴς — ἀρότρῳ — βοῦν ἄῤῥενα καὶ θήλειαν, αὐτὸς μὲν — τῶν δ' ἑπομένων ἔργον — βώλους — καταστρέφειν εἴσω, καὶ μηδεμίαν ἔξω — πωμήριον — — πύλην — ἄροτρον ὑπερθέντες* — (zu diesem Allem vgl. Anm. 4 und 5) — Plutarch redet hier von *κύκλον*, aber um das Comitium kann wol unmöglich ein Kreis gezogen sein, wenn man diese Stelle mit Tac. Ann. XII, 24, Anh. 3, Anm. 3 verbindet, denn ein solcher hätte viel mehr um-

Alles bei der Gründung Roms nach heiligen Satzungen und Schriften anleiteten, und daß auch Livius [13]) zufolge Rom nach etruscischem Ritus gegründet sein wird.

Freilich ist uns mit allen diesen Zeugnissen nur gesagt, daß die Form der römischen Mauern, das Pomörium, und die Bespannung bei der Gründung von den Etruskern entlehnt ward [14]); aber es liegt nahe, daß Rom mindestens auch die Einrichtung der Tribus, Curien und Centurien von ihnen entnahm. Etruscische Ritualbücher nämlich gaben an, wie Städte zu gründen,

---

faßt, als die Stadt des Romulus nach allen Angaben umschloß: folgt daraus, daß Plutarch's Angabe von einem Kreise überhaupt falsch sei? — Sollte überhaupt das Wort Kreis (s. Anm. 4) ganz scharf zu fassen sein? — Nach Sachse, Beschr. Roms I, S. 48, bedeutete ὥσπερ u. s. w. bloß, daß „die Furche darin mit einer Kreislinie zu vergleichen war, daß sie wieder zu dem Puncte, von dem sie ausgegangen war, zurücklief". — Ueber Tacitus' höchst wichtige Angabe, welche vielleicht mehr zu einem Vierecke als zu einem Kreise paßt, schweige ich lieber, da ich über ihre topographischen Puncte nicht im Klaren bin: wie aber, wenn Romulus' Grenze durch das Velabrum ging? Er kann den Pflug doch unmöglich durch den Sumpf gezogen haben. — Daß Ennius bei Festus S. 258 Quadrata von einer andern Roma quadrata als der fraglichen rede, ergibt sich wol aus Festus' Anführung mit großer Sicherheit.

13) Liv. I, 44 — locus, quem in condendis urbibus quondam Etrusci, qua murum ducturi erant, certis circa *terminis* inaugurato *consecrabant* — Hoc spatium — pomoerium Romani appellarunt, in urbis incremento semper quantum moenia processura erant, tantum *termini hi consecrati* proferebantur.

14) Vgl. auch Cicero's wiederholte Angabe, daß Romulus Rom auspicato gründete, Abh. 16, Anm. 12; Liv. I, 18 — augurato — Abh. 16, Anm. 14.

Tribus, Curien und Centurien anzuordnen seien [15]), in dem etruscischen Mantua bestanden, freilich vielleicht für ganz Etrurien, Tribus und Curien, wie man glauben mögte, schon vor Roms Gründung [16]); ein der etruscischen Sprache Kundiger erklärte, was

15) Festus, S. 285 Rituales — Etruscorum libri, in quibus praescribtum est, quo ritu condantur urbes, arae, aedes sacrentur, *qua sanctitate muri, quo iure portae*, quomodo tribus, curiae, centuriae distribuantur, exercitus constituantur, ordinentur, ceteraque eiusmodi ad bellum ac pacem pertinentia. In Paulus, S. 284 Rituales — finden wir dieß im Auszuge, jedoch mit der Aenderung, daß es: curiae, tribus et centuriae heißt, während bei Festus die Tribus voranstehen, wie es auch wol bei den römischen Tribus sein müßte.

16) Virg. Aen. X, 201:

Mantua, dives avis: sed non genus omnibus unum.
Gens illi triplex: *populi* sub gente quaterni;
Ipsa caput populis; Tusco de sanguine vires —

Hierzu Servius: *Sed non g. omn. un.)* quia origo Mantuanorum et a Tuscis venit — et a Venetis — *gens illi etc.)* quia Mantua 3 habuit populi tribus, quae et in quaternas curias dividebantur, et singulis singuli Lucumones imperabant, — in tota Tuscia 12 — — Hi — totius Tusciae divisas habebant quasi praefecturas, sed omnium populorum principatum Mantua possidebat. Unde est: *ipsa cap. pop.* [Ergo Virgilius miscet novam et veterem Etruriam, — cum alioquin Mantua ad haec auxilia pertinere non debeat, quod Aeneas nulla a Transpadanis auxilia postulaverit — Das [Ergo u. s. w. findet sich in vielen Hdsrr. und alten Ausgg. nicht. Serv. z. Aen. II, 278 — propter 12 populos Tusciae. 12 enim Lucumones, qui reges sunt lingua Tuscorum, habebant. Unde est: *gens illi tripl., pop. s. g. quat.* z. Aen. VIII, 475, XI, 9 fast dasselbe, so daß die Bemerkung zu X, 201 wol nicht unbedingt dem Servius abgesprochen werden kann.

In Mai's interprr. vett. heißt es zu V. 201 und 202: De-

Varro mindestens nicht verwirft, die Namen der romulischen Tribus für etruscische [17]); die Curien endlich werden schon unter Romulus mit der Bodeneintheilung in Verbindung gebracht, und zwar vielleicht mit der kunstgerechten: diese aber wird offenbar von den Etruskern abgeleitet [18]): — dennoch wage ich es nicht, die geäußerte Ansicht für mehr als eine Vermuthung auszugeben.

Wir wissen nicht gewiß [19]), wann jene Ritualbücher verfaßt sind; vielen Quellen, und selbst Plutarch zufolge, der sich frei-

---

scribtio tamen, de qua loquitur, *in vetere* Etruria invenitur. Sed Vergilius miscet duas Etrurias veterem et inferiorem, — cum —.

17) Varro, l. Spr. V, 55, S. 22, Abh. 14, Anm. 11 bis Lucumone. Sed omnia haec vocabula Tusca, ut Volumnius, qui tragoedias tusce scripsit, dicebat — Liegt in dem sed, daß Varro dem Volumnius beistimmte und ihn durch ut nur als Gewährsmann bezeichnet? — Nach Varro sind die Curien vor dem Sabinerfrieden eingesetzt, s. Abh. 14, Anm. 17.

18) Br. S. 215 bei Goes Limitum prima origo, sicut Varro descripsit, ad disciplinam rusticam (aruspicam ?) noscitur pertinere, quod aruspices — Ab hoc fundamento maiores nostri in agrorum mensura videntur constituisse rationem — Hygin v. d. Grzn, S. 150 — limitum constitutio. Est enim illi origo coelestis (weil sie die Erde nach den Himmelsgegenden theilt?) — Primum haec ratio mensurae constituta est ab Hetruscorum aruspicum disciplina — — Ab hoc exemplo antiqui mensuras agrorum normalibus longitudinibus incluserunt — Vgl. indeß Cic. Div. II, 18, §. 42 (Beziehen sich seine Worte bloß auf die Blitzlehre?) — Ob Varro das römische Gebiet von vorn herein kunstgerecht getheilt glaubte, ist schwer zu sagen.

19) Nach Pl. Rom. 11, Anm. 12 muß es deren schon um Roms Gründung gegeben haben.

lich im Einzelnen auch hier verschiedenen Schriftstellern angeschlossen haben kann, ist die Curienverfassung Roms erst nach der Vereinigung mit den Sabinern eingerichtet, und wenn auch römische Eitelkeit den etrurischen Ursprung römischer Einrichtungen ganz in den Hintergrund treten ließ, so ist doch das Schweigen der Quellen [20]) über diesen Punkt zu auffallend, als daß ich, dasselbe zu dem Erwähnten, und zu dem Zweifelhaften über Roms Gründung [21]) gehalten, die Curieneinrichtung mit Gewißheit als eine ursprünglich etrurische in Anspruch nehmen mögte.

18.

Ueber die romulischen Tribus.

Ampel, Appian [1]), Cicero [2]), sein Ausleger [3]) *), Dio [4]) *), Dio-

---

20) Vor Allem ist es auffallend, daß der Etrusker Properz, der nicht ungelehrt scheint, über den fraglichen Punct nichts der gewöhnlichen Ansicht Widersprechendes beibringt; ebenso daß Varro (Anm. 17) nicht klarer redet.

21) S. bes. Anm. 7 und 12.

1) Ampel. S. 45, vorl. Abschn. — distributio — quam Romulus — in regem, in senatum, in populum. Qui populus in tres tribus dividebatur: Titiensem, Lucerem, Ramnetem. Appian. Bgrkr. III, 94 — als Octavian seine Adoption durch Cäsar durch eine lex curiata bestätigen ließ (711 d. St.) — *Κουρίας γὰρ, ἐς μέρη τὰς φυλὰς ἢ τοὺς δήμους διαιροῦντες* — hiermit werden doch die romulischen gemeint sein. Denkt Appian mit *δήμους* an attische Demen?

2) Cic. Rep. II, 8, §. 14 — Romulus, quamquam cum Tatio —

---

*) Anm. 3 u. 4. s. folg. S.

nys [5]), Ovid, Plutarch, Pompon, Properz [6]) reden uns mehr oder minder klar von den romulischen Tribus als Menscheneintheilungen. Ebenso Ennius, Gracchanus [7]), Paulus, Festus [8]), Varro [9]), Columella [10]) und Curiaz [11]). Daß die Tribus noch etwas Anderes als eine Menscheneintheilung gewesen seien, sagt

---

populumque et suo et Tatii nomine et Lucumonis, qui Romuli socius in Sabino (Sch. Latino) proelio occiderat, in tribus tres curiasque triginta descripserat —.

3) Sog. Ascon. z. Cic. g. Verr. II, 1, §. 14; S. 159 *quinque et triginta tribus).* Ac per has totus populus romanus. Principio tres fuerunt: Tatienses una, a Tatio rege; Ramnes altera, a Romulo; Luceres tertia, a Lucumone sive Lucretino sive a luco, quem — Asylum — post de nominibus Sabinarum (hiermit wären wol nach allen übrigen Nachrichten die Curien gemeint) — ad postremum XXX et V —.

4) Dio Caß. Br. 1. Ueber dieß Bruchstück ein anderes Mal.

5) Dion. II, 7.

6) Ovid. Fast. III, 131, 132. Pl. Rom. 20 — *Φυλὰς δὲ τρεῖς καταστήσαντες ὠνόμασαν τοὺς μὲν ἀπὸ Ῥωμύλου Ῥαμνήνσης, τοὺς δὲ ἀπὸ Τατίου Τατιήνσης, τρίτους δὲ Λουκερήνσης διὰ τὸ ἄλσος* ——. Pompon. Anm. 20. Prop. Abh. 14, Anm. 10.

7) Varro, l. Spr. V, 55, S. 22, Abh. 14, Anm. 11.

8) Paulus, S. 119 Lucereses et Luceres, quae pars tertia populi — est distributa a Tatio et Romulo, appellati — a Lucero Ardeae rege — S. 120 Lucomedi a duce suo Lucumo — qui postea Lucereses appellati — S. 366 Titiensis tribus a praenomine Tatii regis appellata — videtur. Festus, S. 344 Sex Vestae.

9) Varro, l. Spr. V, 89, S. 34, V, 91, S. 35.

10) Colum. Ldb. V, 1, Anm. 14.

11) Festus, S. 355 Turmam.

uns keine der angeführten Stellen. Anders Varro [12]) an einer anderen Stelle. Nach dieser zerfiel ursprünglich der römische Ager in drei Theile, und hieraus erst entwickelten sich die drei Tribus als Menscheneintheilungen. Auch eine Quelle des Dionys [13]) muß wol die romulischen Tribus als Bodeneintheilungen

---

12) Varro, l. Spr. V, 55, S. 22 Ager romanus primum divisus in parteis treis, a quo tribus appellatae Tatiensium, Ramnium, Lucerum, s. Anm. 7 — — V, 57, S. 22 Quod ad loca, quaeque iis adiuncta fuerunt, diximus: nunc de iis —.

13) Dion. IV, 14 — *Τύλλιος — εἰς τέσσαρα μέρη διελὼν τὴν πόλιν — τετράφυλον ἐποίησε τὴν πόλιν εἶναι, τρίφυλον οὖσαν τέως* (hierin liegt meines Bedünkens, daß der Boden der Stadt in 3 Theile zerfiel: mit diesen 3 Theilen können aber nach dem Folgenden nur die romulischen Tribus gemeint sein. Mit der Beschränkung auf die Stadt wird nicht geläugnet, die Tribus hätten das ganze Land umfaßt, denn Dionys redet augenblicklich nur von der Stadt, vgl. Anm. 15), — *καὶ οὐκ ἔτι κατὰ τὰς τρεῖς φυλὰς τὰς γενικὰς στρατιωτικὰ, ὡς πρότερον, ἀλλὰ κατὰ τὰς τέσσαρας τὰς τοπικὰς καὶ τὰς ὑφ' ἑαυτοῦ διαταχθείσας ἐποιεῖτο* — Lälius bei Gell. XV, 27 — cum ex generibus omnium (L. hominum) suffragium feratur, curiata — cum ex *censu* et *aetate*, centuriata: cum ex *regionibus* et *locis*, tributa — Was ex generibus heißt, weiß ich nicht, doch behauptet Lälius der Satzbildung nach wol, die *genera* seien (keine Unterabtheilung der Curien, sondern?) wie census, aetas u. s. w. der Grundsatz, nach dem der Einzelne seinen Stimmplatz in den Curien erhielt: vielleicht nennt Dionys in Bezug auf diesen Grundsatz die romulischen Tribus *γενικὰς*, die andern *τοπικάς*. — — Daß das Heer nicht bloß aus den Stadtbewohnern gebildet ward, versteht sich wol von selbst, darnach nun muß Dionys mit den *τὰς ὑφ' ἑαυτοῦ* wol die Landtribus meinen, deren Zahl er hier nicht angäbe, weil sie zweifelhaft sei (IV, 15): darnach aber wäre

angesehen haben, und was Plutarch, der Ausleger zum Cicero, Isidor, Varro und vielleicht auf des letzteren Zeugniß hin Columella über die Tribusvermehrung berichten, weist, wenn auch unklar und angreifbar, doch wol auf die romulischen Tribus als Bodeneintheilung hin [14]).

Wenn der Boden in drei Theile gespalten ist, zerfallen auch seine Bewohner in drei Theile; als Bodeneintheilungen haben

---

das *τέσσαρας τοπικὰς* wol nichts als ein ungenauer Ausdruck für *ἀστικάς*. Da nun *γενικὸς* „allgemein" bedeutet (Lyd. v. d. Mttn: Th. 1, Abschn. 7, *πριβηλέγια νόμοι τινὲς ἰδιωτικοὶ, ἀλλ' οὐ γενικοί*): so könnte Dionys in einer freilich sehr schiefen Ausdrucksweise wol auch Folgendes meinen: „Servius hob das Heer nicht nach den drei romulischen Tribus aus, welche das ganze Volk umfaßten, sondern nach den vier städtischen und den übrigen von ihm eingerichteten."

14) Pl. Rom. 20, Anm. 6 bis *ἄλσος* — *Ὅτι δ' ἦσαν αἱ φυλαὶ τοσαῦται, τοὔνομα μαρτυρεῖ· τρίβους γὰρ ἔτι νῦν τὰς φυλὰς* (die noch bestehenden romulischen?) *καλοῦσι* — Sog. Asc. in Anm. 3, wo freilich Verwirrung herrscht. — Isidor. Urspr. IX, 4, §. 7: Tribus dicuntur tanquam curiae et congregationes distinctae populorum, et vocatae tribus ab eo, quod in principio Romani trifarie fuerunt a Romulo dispertiti in senatoribus, militibus et plebibus. Quae tamen tribus nunc multiplicatae pristinum nomen retinent. Varro, l. Spr. V, 35, S. 14 — ut tribus multiplicatae idem tenent nomen — (vgl. V, 55, S. 22, Abh. 15, Anm. 10). Colum. Ldb. V, 1, §. 7 — sicuti tribus dictae primum a partibus *populi* tripartito divisi, quae tamen nunc multiplicatae pristinum nomen possident.

In den servianischen Tribus erhält (ihrem Wesen nach, und ursprünglich vielleicht nur mit Ausnahme der Freigelassenen) Jedermann seinen Platz nach seinem Wohnort; sind sie also nur eine Vermehrung der romulischen (durch Hinzufügung neuer

die romulischen Tribus doch wol seit Errichtung der servianischen (also schon sehr früh) wenigstens das Hauptpractische verloren [15]), ja vielleicht haben sie seit der Zeit selbst als Volkseintheilung zu bestehen aufgehört [16]). Hält man dieß fest, so liegt es nahe, die zuerst genannten Schriftsteller hätten in den zuerst genannten Stellen, von denen einige dem Zusammenhange nach von den Tribus eben nur als Menscheneintheilungen zu reden

---

Tribus ¿ und Zerschlagung der alten?), so waren die romulischen „Bodeneintheilungen", indeß ist weder hiermit noch mit Anm. 14 bewiesen, daß ihre Natur als Bodeneintheilung ihrer Natur als Menscheneintheilung vorausging.

15) Nachdem die romulischen Tribus eingerichtet waren, wuchs Rom an Land und Bürgern von außen her; Letztere wurden diesen Tribus zugetheilt (vgl. Abh. 7, Anm. 8): ward aber auch das gewonnene Land diesen Tribus überwiesen? Wenn es nicht geschah, so wurden die romulischen Tribus bald eine Eintheilung, welche nur als Menscheneintheilung das gesammte Volk umfaßte; als Bodeneintheilung begriffen sie dann wol nur so wenig Land, daß es gar nicht allzu ungenau wäre, zu sagen, sie hätten als solche nur die Stadt betroffen, s. Anm. 13. Ueber ihre Aufhebung s. Anm. 14, 16.

16) Die Curien konnten recht gut fortbestehen, wenn auch die Tribus aufgehoben wurden. Die romulischen Tribus werden, als nach Servius fortbestehend, außer vielleicht von Plutarch (Anm. 14) meines Wissens nur noch von Liv. X, 6, Abh. 16, Anm. 18, welche Stelle sich vielleicht fortdeuten ließe, erwähnt, und von App. Anm. 1, welche Stelle ich nicht fortzudeuten wage. — Waren die Tribus inaugurirt, so konnten sie wol nur durch einen Gewaltstreich abgeschafft werden.

Meint Paulus S. 49 Curia mit dem additae: die Mitglieder der 5 neuen Curien hätten früher noch nicht in denselben gestanden, seien aber doch schon römische Bürger gewesen?

hatten, in den übrigen die ursprüngliche Natur der veralteten Tribus entweder übersehen, oder derselben, als der minder wichtigen für den Zweck ihrer Darstellung gar nicht erwähnt. Letzteren Falles hätten sie wol kaum ungenauer geredet, als wir es thun, wenn wir sagen: „das römische Volk zerfiel in 35 Tribus“, denn ihrem Wesen und Ursprunge nach sind ja die 35 Tribus fast nur eine Bodeneintheilung, auf welcher eine Volkseintheilung beruht. Ja, nähme man dieß an, so könnte man sich darauf berufen, daß das römische Land möglicherweise schon unter Romulus auf eine kunstreiche Art eingetheilt war; könnte als gewiß voraussetzen, daß diese kunstreiche Art der Bodeneintheilung nur von den Etruskern abzuleiten sei, und so die varronische Ansicht über die romulischen Tribus als die offenbar richtige hinstellen [17]). Dennoch wäre diese Ansicht selbst als Vermuthung gewagt: nicht bloß deßhalb, weil von einer Vertheilung des Landes an die Curien erzählt wird [18]), sondern auch weil die anfangs aufgezählten Schriftsteller zum Theil [19]) wol sehr deutlich die Tribuseintheilung als ursprüngliche Menscheneintheilung fassen.

---

17) Abh. 17. Ueber einzelnes hierher Gehörige ein anderes Mal.

18) Dion. II, 7 — ὡς — ἅπαντες, καὶ συνετάχθησαν εἰς φυλὰς καὶ φράτρας, διελὼν (Romulus) τὴν γῆν εἰς 30 κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα, ἐξελὼν τὴν ἀρκοῦσαν εἰς ἱερὰ — καί τινα καὶ τῷ κοινῷ γῆν καταλιπών —. Das ganze Land konnte immerhin schon in Tribus zerfallen, ehe das Gebiet der einzelnen Tribus in Privatland und (unabgegränztes) Gemeinland vertheilt war. — Ueber die Landvertheilung überhaupt ein anderes Mal.

19) Anm. 1 bis 11, besonders Dionys, Anm. 5.

Mit Gewißheit können wir uns über die hier behandelte Frage endlich wol um so weniger aussprechen, da einige Schriftsteller die Tribus als Menscheneintheilung ganz in Abrede stellen könnten [20]).

---

20) Aurel (vrr. Munr. 2 — Sabinos — recepit — 100 senatores — appellavit. Tres equitum centurias instituit, quas a nomine suo Ramnenses, a Tito Titienses, a Lucumone Luceres appellavit. Plebem in 30 curias distribuit —) und Livius (Abh. 15, Anm. 5) reden nur von einer Eintheilung in Curien, ohne der Tribus zu erwähnen. — Beide geben an, die Centurien seien nach Romulus und Tatius benannt: Livius (I, 13 — Eodem tempore et centuriae 3 equitum conscriptae sunt, Ramnenses ab Romulo, ab Tito Titienses appellati. Lucerum nominis et originis causa incerta est —), der Ursprung der Luceres (offenbar als Centurie) und die Ursache dieses Namens sei dunkel, welche Bemerkungen doch viel besser auf die Namen der Tribus angewendet werden. Ebenso scheint Paternus (b. Lyd. rr. Mgg. I, 9) die Ramnes u. s. w. als selbstständige Namen der Centurien zu betrachten. — Pomp. Dig. I, 2, Br. 2, §. 2 — Romulum — populum in triginta — curias (sonst nichts, indeß will Pomponius hier wol nur erläutern, weßhalb Gesetze »curiatas« heißen; s. §. 20 — tribuni, quod olim in tres partes populus divisus erat —).

Liv. I, 43 — Tribus eas appellavit (Servius), ut ego arbitror ab tributo — hierin könnte liegen, daß es vor Servius kein Wort »tribus« gab, der Name der romulischen Tribus, „Tribus", soll ja aber grade mit ihrer Dreizahl zusammenhängen, Anm. 14.

Anhang.

(Hauptsächlich zur Beurtheilung Niebuhrs.)

Bei den Anführungen aus Niebuhr bin ich sorgfältig zu Werke gegangen: da mir indeß Menschlichkeiten begegnet sein könnten, bitte ich den Leser, diesen Anhang nur, den Niebuhr in der Hand zu lesen. Ich habe Niebuhr so angeführt: Th. 1, unveränd. Aufl. 4, 1833; Th. 2, unveränd. Aufl. 3, 1836.

1.

Noch Einiges über die Clienten.

Niebuhr führt (röm. G. I, S. 618—620) mehrere Stellen aus Livius und Dionys an, welche dem Zusammenhange nach wol beweisen sollen, die Clienten hätten vor den zwölf Tafeln staatsrechtlich nicht zur Plebs gehört. Mit Ausnahme Einer zweideutigen [1]) reden alle diese Stellen nur von einem thatsächlichen Verhältnisse; sie behaupten nämlich nur: „die Clienten hätten bei den Zwistigkeiten in Rom zu den Patriciern gegen die Plebejer gehalten". Meines Bedünkens gebrauchen die Quellen den Ausdruck „Patricier und Plebejer" hier, wie so oft nur statt: „Parthei der Patricier und Plebejer", und vermuthlich [2]) verstehen sie mit einer ihnen geläufigen Ungenauigkeit unter dem Ausdrucke „Clienten" hier nur „die meisten Clienten".

Niebuhr nimmt wol unläugbar an (I, 439, II, 355—361), durch die zwölf Tafeln seien die Clienten staatsrechtlich Plebejer geworden. Cicero wird das Gegentheil glauben; eben so Festus, vielleicht auch Gaius [3]): daß alle drei die zwölf Tafeln gekannt haben, unterliegt wol keinem Zweifel.

Es liegt nahe, daß noch in Cicero's Jugend die zwölf

1) Abh. 5, Anm. 38.

2) Abh. 6, Hptschr. zw. Anm. 5—9.

3) Abh. 6, Anm. 2, 3, Hptschr. z. Anm. 13, Abh. 1, Anm. 8. Dig. L, 16, Br. 238 (Gai. B. VI z. d. 12 Tfln) Plebs est

Tafeln häufig in der Schule gelernt wurden[4]), es ist gewiß, daß dieselben schon während des Freistaates und noch spät in der Kaiserzeit vielfach ausgelegt wurden, wenn auch muthmaßlich mehr in sprachlicher und einzelrechtlicher, als in staatsrechtlicher Hinsicht: es bedarf daher wol[5]) sehr bedeutender Zeugnisse, wenn wir annehmen sollen, mehrere unserer Quellen, besonders der lateinischen, hätten gröblich über staatsrechtliche Verhältnisse geirrt, in Bezug auf welche die zwölf Tafeln eine irgend wichtige Bestimmung enthalten hätten.

---

ceteri cives sine senatoribus. Ward Gaius hierauf durch die Erwähnung der Plebs in den zwölf Tafeln gebracht? — Ist Plebs je im Staatsrechte so gebraucht, wie er es hier erklärt? — In den Institutionen sagt er: — patriciis —; in Justinian's Institutionen heißt es (doch nach ihm): — patriciis et senatoribus —. (Abh. 1, Anm. 8, 4.) Nimmt man hierzu den Sprachgebrauch der justinianeischen Zeit (das. Anm. 9), so liegt es nahe, daß die Digestensammler in Br. 238 ein gajisches „patriciis" in „senatoribus" verwandelten.

4) Cic. v. d. Off. II, 4, §. 9 — A parvis (L. A pueris, Apertius) enim, Quinte, didicimus, *si in jus vocat*, atque eiusmodi alias leges nominare —.

5) Indeß — Macrob. Satt. I, 13 — Quando — primum intercalatum sit, varie — *Macer* — originem Romulo assignat; *Antias* — Numam — invenisse — *Junius* Servium — primum intercalasse —, a quo et nundinas institutas *Varroni* placet. Tuditanus — decemviros, qui decem tabulis duas addiderunt, de intercalando (zuerst doch) populum rogasse. *Cassius* eosdem scribit *auctores*. *Flavius* (Fulvius) id egisse Martium consulem dicit, a. u. c. 562. Sed hoc arguit *Varro*, scribendo, antiquissimam legem fuisse incisam in columna aerea a L. Pinario et Rufo consulibus (282 d. St.), cui mentio intercalaris adscribitur —.

2.

Noch Einiges über die Curien.

Niebuhr (I, 350—354) scheint gegen das Stimmen der Plebejer den Geist der Aristokratie als Beweis anzuführen[1]); er beweis't, daß die Plebejer nicht in den Curiatversammlungen stimmten, durch die Vereinigung von Gell. XV, 27 mit Dion. II, 8—[2]), durch die Vereinigung von Liv. I, 35 mit

1) Der Geist der Aristokratie heißt: „was die Aristokratie wünscht"; da man nun aber seine Wünsche nicht stets durchsetzen kann, bedurfte es des Beweises, die Aristokratie hätte hier ihre Wünsche durchzusetzen vermogt. Nach den Quellen erscheint die Aristokratie keineswegs gleich anfangs so mächtig. — Bewiese der Geist der Aristokratie, daß nur Patricier in den Curien stimmten, so bewiese er auch, daß nur Patricier in den Centurien, vermuthlich auch nur Patricier in den Tribus stimmten.

2) Gell. XV, 27 In libro Laelii — scriptum est, Labeonem (Gruch. v. d. Comitt. I, 2: Tuberonem) scribere calata comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur aut regis (Lion: Edd. vett. regis sacrorum; hoc v. delevit Steph. cum Guelf. Ms. Pembroc. Reg. Lugd. ut. Pet. et Linc.) aut flaminum inaugurandorum causa. Eorum autem alia esse curiata, alia centuriata. Curiata per lictorem curiatum (Lion: Cum edd. vett. Ois. curia*tim* — nostrum dedit Steph. cum Reg. Lugd. ut. et Pet.; Linc. et Guelf. curiatum percalari, unde J. G. per l. c. populi romani cal.) calari, id est convocari: centuriata per cornicinem — Dion. II, 8 — *Πατέρας, εἴτε διὰ — εἴθ' — καὶ τοὺς ἐκ γένους αὐτῶν, Πατρικίους· οἱ δὲ πρὸς τὸν ἴδιον φθόνον ἀναφέροντες τὸ πρᾶγμα καὶ διαβάλλοντες — τὴν πόλιν, — πατρικίους κληθῆναί φασι — ὅτι πατέρας εἶχον ἀποδεῖξαι μόνοι,*

ὡς τῶν γε ἄλλων δραπετῶν ὄντων καὶ οὐκ ἐχόντων ὀνομάσαι πατέρας ἐλευθέρους. τεκμήριον δὲ τούτου παρέχουσιν, ὅτι τοὺς μὲν πατρικίους ὁπότε δόξειε τοῖς βασιλεῦσι (also mehreren, nicht etwa bloß z. B. Servius) συγκαλεῖν, οἱ κήρυκες ἐξ ὀνόματός τε καὶ πατρόθεν ἀνηγόρευον· τοὺς δὲ δημοτικοὺς ὑπηρέται τινὲς, καὶ ἀθρόοι κέρασι βοείοις ἐμβυκανῶντες, ἐπὶ τὰς ἐκκλησίας συνῆγον. ἔστι δὲ οὔτε ἡ τῶν κηρύκων ἀνάκλησις τῆς εὐγενείας τῶν πατρικίων τεκμήριον, οὔτε ἡ τῆς βυκάνης φωνὴ τῆς ἀγνωσίας τῶν δημοτικῶν σύμβολον· ἀλλ' ἐκείνη μὲν τιμῆς, αὕτη δὲ τάχους· οὐ γάρ οἷόν τ' ἦν ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ τὴν πληθὺν καλεῖν ἐξ ὀνόματος.

Vereinigen wir die Anfänge dieser Stellen, so ist es billig, auch die Enden zu vereinigen, daraus aber würde sich ergeben, daß nur Plebejer in den Centurien stimmten. — Gellius redet nicht von allen, sondern nur von calaten Curiat= und Centuriat=versammlungen. — Im Dionys wird (mindestens bei der Berufung der πατρικίοι) von der Königszeit, und wenn die Behauptung der Neider Sinn hatte, doch wol von der Zeit gesprochen, da zuerst die Plebejer stimmfähig waren: Gellius spricht vom Rex, d. h. doch wol vom Opferkönig, dieser aber soll erst nach der Königszeit eingesetzt sein (Dion. V, 1 — vgl. Pl. rr. Frgn 63). — Wenn die Lesart curiatim bei Gellius die richtige wäre, so meldete er das Gegentheil von dem, was Dionys enthält; von dem ἐξ ὀνόματος und πατρόθεν schweigt Gellius; Dionys wiederum gebraucht nicht, was man erwarten sollte, wenn er den Lictor hierbei als etwas formell Nothwendiges ansah, ῥαβδοῦχος, sondern κήρυξ, κήρυξ aber ist ein ganz allgemeiner Ausdruck, und Dionys wird mit diesem Worte mindestens öfter praeco übersetzen, z. B. Liv. I, 47 — *patres* in *curiam* per *praeconem* ad regem Tarquinium citari iussit — . Dion. IV, 38 bei ganz derselben Gelegenheit — Superb — ἐκέλευσε τῷ κήρυκι τοὺς βουλευτὰς καλεῖν εἰς τὸ συνέδριον —. Liv. III, 38 (305 d. St.) — audita vox in foro est *praeconis*,

patres in *curiam* ad decemviros vocantis —. Dion. XI, 4 (305 d. St.) offenbar von derselben beabsichtigten Rathssitzung — προῆλθον (die Zehner ¿mit ihren Hetärien? XI, 3) εἰς τὴν ἀγορὰν καὶ παραστησάμενοι τὸν κήρυκα, τοὺς βουλεύσοντας ἐξ ὀνόματος καλεῖν ἐκέλευον —. Vgl. Dion. IX, 63 (hier ist freilich von einer außerordentlichen Rathssitzung zur Nacht die Rede, 290 d. St.) — διὰ κηρύκων πολλῶν τοὺς βουλευτὰς ἐκ τῶν οἰκιῶν συνεκάλει — . — Endlich spricht Gellius von der verschiedenen Berufungsweise verschiedener Versammlungsarten, Dionys zunächst nur von der verschiedener Stände, wenn seine Worte Sinn haben sollen: ob er angeben wollte, wie die verschiedenen Stände zu einer und derselben Versammlungsart verschieden berufen wurden? Man muß wol annehmen, daß er dieß beabsichtigte, wenn man nicht das höchst Unwahrscheinliche glauben will, daß es schon zur Königszeit reinplebejische Versammlungen gab, Concilien der δημοτικοί. Ueber diese Auslegung ist auch zu bemerken, daß Dionysens Worte, wenn nicht ἀνηγόρευον ohne Object bleiben soll, so zu denken sind: ὀπ. δόξ. τοῖς βασ. συγκαλεῖν (ganz allgemein, ohne Object) u. s. w., so daß wenigstens keinesfalls klar von zwei verschiedenen Versammlungsarten im Dionys die Rede ist.

Der Rath, den Dionys auch πατρίκιοι nennt (Abh. 8), wird (s. oben) bei ihm etwaig durch κήρυξ und ἐξ ὀνόματος berufen; man könnte demnach, da das Anacoluth in ἀνηγ. oder συγκ. bei einem Künstler wie Dionys jedenfalls auffallend ist, auch Folgendes vermuthen: die Neider sagten: der Rath seie durch Herolde u. s. w., die Volksversammlung seie durch Hörner berufen, den Rath aber dachten sie aus Patriciern bestehend, die Volksversammlung aus Plebejern, wobei sie vielleicht nur von der ersten Zeit unter Romulus sprachen, behauptend: die Patricier seien nach den Quellen die Nachkommen der Rathsherren, also habe die Volksversammlung ursprünglich nur aus Plebejern bestanden. — Dionys schweigt von letzterer Ent-

stehungsart der Patricier, welche unsere Quellen sonst wenigstens vielfach annehmen; nach ihm machte Romulus Patricier und aus diesen nahm man die Rathsherren. Ließ sich nun Dionys tiefer auf die Ansicht der Neider ein, so mußte er gestehen, daß seine Ansicht über die Entstehung der Patricier mindestens nicht die einzige der Quellen war, das aber wollte er vermeiden, und benutzte, daß *πατρίκιοι* sowol „Patricier" als „Rath", *δημοτικοί* sowol „Plebejer" als „Volk, Volksversammlung" bedeuten kann, um der Ansicht der Neider zu widersprechen, ohne dieselbe klar darzulegen — indeß erscheint mir diese Auslegung weder klar noch ungekünstelt.

Properz (Abh. 7, Anm. 4) sagt entweder: der Rath, oder: die Curiatversammlungen seien durch die Buccina berufen; daß er im letztern Falle, wenn die Stände zu den Curiatversammlungen auf verschiedene Art berufen wurden, nur die Eine Berufungsart nennt, etwa die, welche am Besten in seinen Vers und zu seiner Schilderung früherer Armseligkeit paßt, ist wol nicht zu verwundern.

Hat es nach allen Quellen schon gleich anfangs in Rom Lictoren gegeben? Cic. Rep. II, 17, §. 31 — Tullus — ut sibi 12 lictores cum fascibus anteire liceret — Flor. I, 5 — Priscus — Tusciae — Inde fasces (durch Priscus?) — Dion. III, 61 — *οὐ μὴν ἅπαντές γε συμφέρονται — ἀλλὰ παλαίτερον* (als Priscus) — *πελέκεις 12 πρὸ τῶν βασιλέων φέρεσθαί φασι, καταστήσασθαι δὲ τὸ ἔθος τοῦτο Ῥωμύλον εὐθὺς ἅμα τῷ παραλαβεῖν τὴν ἀρχήν* (vgl. Pl. rr. Frgn 67, und Abh. 17, Anm. 1) —.

Beruft der Präco Liv. I, 59 (Abh. 7, Anm. 22) zu einer Concio oder zu Comitien? — Dion. IV, 76, V, 57 berufen *κήρυκες* das Volk zu Versammlungen, in welchen darauf die Curien (V, 57 das Volk auf der *ἀγορά*) einen Beschluß fassen: war zuerst bloß eine Concio angesagt?!

Dion. III, 68—[3]), durch die Vereinigung der Lex curiata de Imperio mit der Auctoritas Patrum[4]) *).

3) Liv. I, 35 — Unter Priscus — circo — designatus locus est: loca divisa patribus equitibusque, ubi spectacula sibi quisque facerent — Dion. III, 68 — Priscus — διελὼν τοὺς τόπους εἰς 30 φράτρας, ἑκάστῃ φράτρᾳ μοῖραν ἀπέδωκε μίαν —.

Verstehe ich die mir dunkeln Stellen recht, so erzählt Dionys: bis auf Priscus hätte man den Spielen von Gerüsten auf hohen Balken zugesehen, von ihm sei dieß geändert, Livius: unter Priscus hätte man den Spielen von Gerüsten auf hohen Balken zugeschaut, indeß kann ich mich irren (Liv. a. E. porticus). Wenn aber Niebuhr (I, 375, 376) bemerkt, von der Besiegung Etruriens durch Priscus, welche Dionys erzähle, finde sich in Cicero und Livius nichts, so heißt das doch wol: unsere Quellen sind sich über eine der wichtigsten Begebenheiten unter Priscus nicht einig; ist aber das der Fall, woher müssen dann Dionys und Livius über die Sitze im Circus dasselbe berichten wollen? — Meint Livius mit Patres und Equites das, was Dionys Curien nennt, so müssen alle Patricier, welche nicht Rathsherren sind, Ritter sein, und umgekehrt kann kein Plebejer Ritter sein. Ersteres können diejenigen unmöglich gemeint haben, welche den Ritterstand schon vor Priscus für einen der Zahl nach geschlossenen hielten (hierüber ein anderes Mal), und schwerlich glaubten die Römer, es habe bis auf Priscus nur 800 oder 1400 oder Aehnliches von Patriciern gegeben, nämlich 200 Rathsherren und 600 oder 1200 Ritter (hierüber ein anderes Mal). Nach Livius ferner kamen nur 6 albanische Geschlechter in den Rath, aber die Reiter wurden um 300 wol unläugbar vermehrt: nach Livius kommen unter Priscus 100 neue Rathsmitglieder, und die Reiter werden eben nur um 900 vermehrt (über alles Dieß ein anderes Mal das Nähere): dieß Mal also hätte jedes Geschlecht etwa 10 Mitglieder gezählt,

*) Anm. 4 s. folg. S.

Er beweist dasselbe (I, 442—445) dadurch, daß unter Populus die Patricier zu verstehen seien: in einem Orakel aus

---

dagegen unter Tullus etwa 51. Endlich sagt Livius (I, 36) die Reitervermehrung unter Priscus sei für das Kriegswesen berechnet gewesen (vgl. auch Cic. Rep. II, 20, §. 36), während weder er noch eine andere Quelle hier oder sonst (hierüber ein anderes Mal) den so einfachen Satz angibt, jede Vermehrung des Rathes sei auch eine Vermehrung der Ritter gewesen. Hiernach kann man also mindestens nicht ohne Weiteres annehmen, sämmtliche Patricier seien Rathsherren oder Ritter gewesen (s. Zus.). — Dion. IV, 3 Servius *ἀντίπαις — ἐν τοῖς ἱππεῦσι τεταγμένος — ἔτη δὲ γεγονὼς εἴκοσι — ἔν τε — πολέμῳ — ἱππέων* (wol klärlich nicht der Bundesgenossen) — *ἡγεμών — τοτὲ μὲν ἱππέων ἡγούμενος — καὶ — — — — ἦν δὲ καὶ φρονῆσαι τὰ πολιτικὰ συνετώτατος καὶ — — καὶ διὰ ταῦτα Ῥωμαῖοι μὲν αὐτὸν ἐκ τοῦ δήμου μεταγαγεῖν ἠξίωσαν εἰς τοὺς πατρικίους* — Als *ἀντίπαις* wird er schwerlich zum Patricier erhoben sein: waren also damals Ritter und Reiter Eins, so hätten wir wol einen Plebejer als Ritter, der es freilich als Ausnahme durch den Willen des Priscus sein konnte.

4) Livius und Cicero reden von Patrum Auctoritas für Curiatversammlungen (Abh. 9, Anm. 8, 10). — Bei den Königswahlen redet Livius nie von Lex curiata, aber mehr als 5 Mal von Patres Auctores (I, 17, 22, 32, 47, IV, 3 — s. auch Inh. v. B. 1); Cicero spricht bei den Königswahlen 5 Mal von Lex, Lex curiata, curiatim (Rep. II, 13, §. 25; 17, §. 31; 18, §. 33; 20, §. 35; 21, §. 38), nur Ein Mal von Patres Auctores, aber wie? — Numam — regem *patribus auctoribus* sibi ipse populus adscivit — Qui — quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio *curiatam legem* tulit — . — In der letzten Zeit des Freistaates chicanirte man sich mit den Formen: von Patrum Auctoritas ist hierbei nie die Rede, wol aber von Lex,

dem zweiten punischen Kriege[5]), und einer noch in Cicero's Zeit gebräuchlichen Gebetformel[6]); dadurch, daß Livius von Concilia Populi als von gesetzgebenden Versammlungen redet[7]),

Lex curiata (Dio XXXIX, 19, XLI, 43; — Cic. an Vff. I, 9, §. 25 [4 Mal], an f. Br. III, 2, §. 3, an Att. IV, 18, §. 2; g. Rull. II, 10, §. 26 [2 Mal]; 11, §. 26, 28 [4 Mal], 29 [2 Mal]; 12, §. 30 [3 Mal] —): weis't nicht schon dieß darauf hin, daß Patres Auctores und Lex curiata ganz verschiedene Dinge sind?

Daß um Cicero's und Livius' Zeit nur noch ganz Gelehrte gewußt hätten, Patres hieße Patricier, ist mir undenkbar, vgl. Cic. an Vff. IX, 21 mit Lesarten, Rep. II, 37, §. 63, Mess. 29 patres ac senatum, Livius unzählig.

5) Liv. XXV, 12. Orakler abracadabern. Da, wo wir den technischen Ausdruck für den Stadtprätor zu suchen haben, heißt er meines Wissens stets: qui inter cives ius dicet, oder urbanus.

6) Formeln lieben die Fülle, und das Besondere noch nach dem Allgemeinen zu nennen, so unsere Kirchengebete, aus denen man mit niebuhrscher Kritik sonderbare Behauptungen entwickeln würde, so auch römische, vgl. Liv. VIII, 9. — Nach einigen Hdschrr. betet der Consul: mihi, magistratuique meo, populo plebique romanae — er aber ist doch entweder Plebejer oder Patricier. — Und selbst, wenn die Patricier je Populus geheißen hätten, wobei ich mich wundere, daß sie im Livius selbst nach Niebuhr nur an ganz wenig Stellen diesen Namen führen, bewiese das, daß sie als Versammlung eine staatsrechtliche Gewalt in Rom waren?

7) Daß Livius die Plebs oft Populus nennt, sagt Niebuhr selbst (I, 445, Anm. 995). — Daß er überhaupt nicht die Sprache des Staatsrechtes, sondern des Lebens schreibt, ist mir gewiß, über Concil aber vgl. Liv. (II, 60, Abh. 5, Anm. 38, auch I, 26 unter Tullus — concilio populi) III, 13 — Judicii die —

in der Sprache des Staatsrechtes aber Concilium die Ver=

Virginio *comitia* habente, collegae (Tribunen) — dimisere *concilium* — 16 — *Concilium* (offenbar die Tribunen) inde legi — habere, avocato *populo* ab armis — 17 *Comitia* (was 16 concilium hieß) — in foro —, 71 (Abh. 12, Anm. 7, 6). — Liv. I, 36 — Auguriis — sacerdotioque augurum tantus honos accessit, ut nihil belli domique postea, nisi auspicato gereretur: concilia populi, exercitus vocati, summa rerum, ubi aves non admisissent, dirimerentur — . — Exercitus kann sich meines Bedünkens recht gut auf wirkliche Heere beziehen, so daß die concilia Centurien sein könnten, und endlich stehen Tribusconcilien oder mindestens Concilien der Plebs, wenn auch vielleicht nur ausnahmsweise allerdings später unter den Augurn, nach Cic. v. d. Gss. II, 12, §. 31 — ius — augurum — posse a summis *imperiis* et summis *potestatibus* (das sind doch wol die Tribunen) comitiatus et *concilia* (Cicero redet doch von dem Bestehenden, aber bestanden damals noch Concilien der Patricier? Dann doppelt merkwürdiger Irrthum der Quellen!) vel — dimittere, vel — quid religiosius, quam cum *populo*, cum *plebe* agendi ius aut dare aut non dare? quid? legem, si non iure rogata est, tollere? ut etiam (Verm. ut Titiam) decreto collegii; ut Livias consilio Philippi, consulis et auguris (L. consules et augures) —. — Ascon. z. Cic. f. Cornel. I, Br. 11, S. 68 — leges Livias — Philippus consul (663 d. St.) — obtinuit a senatu, ut leges eius omnes uno scto tollerentur. Decretum est enim, contra auspicia esse latas, neque iis teneri populum. Wie es scheint, wurden sie indeß nicht bloß auf diesen Grund hin aufgehoben. — Jul. Obsequ. 45 (655 d. St.) — Titius (Verm.? Wol jedenfalls richtig) tr. pl. de agris — cum — repugnantibus collegis — legem ferret, corvi — Aruspices — et de lege, quae ferebatur, supersedendum pronuntiarunt. — Ueber Götterbefragung bei Concilien der Plebs vgl. auch Liv. X, 47 (461 d. St.) — tribuni plebis — quia vitio creati — suffecti (sonst ist vitium

sammlung nur eines Theiles der Nation hieß. Ferner führt

---

bei Wahlen wol immer ein Versehen gegen die Auspicien — auch hier?) Zonar. VII, 15, S. 23 allmälig gewannen die Tribunen καὶ μαντείᾳ χρῆσθαι — (Das Nähere über die Auspicien der Tribunen ein anderes Mal).

Liv. VI, 19 (370 d. St.) — tribuni plebis — „— diem dicere ei (dem Manlius) nobis in animo est —." 20 Approbantibus cunctis, diem Manlio dicunt — cum centuriatim populus citaretur et reus, ad Capitolium manus tendens — apparuit *tribunis*, nisi oculos quoque hominum liberassent ab — memoria — nunquam fore — crimini locum. Ita prodicta die, in Petelinum lucum — unde conspectus in Capitolium non esset, concilium populi indictum est; ibi crimen valuit — Sunt qui per duumviros, qui de perduellione anquirerent, creatos, auctores sint damnatum —. Man kann sagen, Livius habe, um das Romantische nicht zu verwischen, verschwiegen, daß die richtende Versammlung verändert sei, aber da er bloß von einer Ortsveränderung redet, kann man doch nicht ohne Weiteres, bloß auf ein unsicheres (s. oben) „concilio" hin behaupten, daß die zweite richtende Versammlung eine andere war, wol gar eine rein patricische, vor der die Tribunen der Plebs angeklagt hätten. Auch Pl. Cam. 36 und Zonar. VII, 24, S. 36, der nur sehr, sehr vielleicht den Plutarch hier benutzt, reden nur von einer Aenderung des Gerichtsortes. Daß die Centuriatversammlungen nur auf dem Marsfelde abgehalten werden konnten, ist mir mindestens noch nicht bewiesen. — Auffallend ist es, daß die Tribunen für die Anklage vor den Centurien sich nicht einen Tag von der patricischen Obrigkeit anberaumen lassen, oder hat Livius dieß zu erwähnen unterlassen, weil letztere ihn natürlich bereitwillig ansetzten?

Ueber Liv. III, 71, s. Abh. 12, Anm. 7, 6. Ueber Dion. VI, 90 s. Anm. 12.

Liv. X, 24 (459 d. St.) — patriciis tendentibus, ut Fabius Etruriam extra ordinem provinciam haberet, plebeiis aucto-

er eine Stelle aus Livius[8]) an, nach welcher 341 d. St. ein Concil der Patricier abgehalten ward.

---

ribus Decio, ut ad sortem revocaret — in senatu, et postquam ibi Fabius plus poterat, revocata res ad populum (also doch nicht an eine reinpatricische Versammlung) est; in concione — — Fabius, — precatus populum — ut prius, quam intro vocarentur ad suffragium *tribus*, Ap. Claudii — ex Etruria literas audirent, *comitio* (also wird er doch wol von dem aus zur Versammlung geredet haben) abit —. Darüber, daß schon 244 d. St., 262 d. St., 261 d. St. vom Comitium aus nicht bloß zu Patriciern gesprochen sein wird, s. Dion. IV, 76 — ἔνθα — δημηγορεῖν ἔθος —, und Abh. 11, Anm. 15, endlich unten Anm. 11.

8) Liv. IV, 51 — tribuni — ad plebem ferrent; plebesque praeficeret quaestioni, quem vellet. A plebe consensu populi consulibus negotium mandatur —. Nieb. II, 491 Anm. 961 „Was Livius erzählt, IV, 51, es sey der Plebes überlassen worden das Specialgericht wem sie wolle zu übertragen, und sie habe es den Consuln anvertraut, ist unmöglich: es kann nur die gewöhnliche Bestätigung eines Beschlusses der Patres gewesen seyn." — Darnach also hätte diese Stelle wol überhaupt kein Gewicht.

Livius ist hier sehr zweideutig, indeß glaube ich, er meint allgemein hin: unter moralischer Beistimmung des übrigen Volkes, da ja consensu nicht nothwendig einen Beschluß bezeichnet, und bei solchen Sätzen wol fast alle Schriftsteller aller Völker leicht das „übrige" weglassen; oder er meint mit dem Populus die plebejische Versammlug, und drückt so, freilich sonderbar, aus: mit großer Einhelligkeit — Liv. Inh. v. B. XXVI — P. Scipio professus est, se interum (im Jahre 543 d. St.): et, *suffragio populi consensuque omnium* missus — (vgl. XXVI, 18, 19) — VI, 27 — Addiction und Aushebung — auxilio tribunicio et *consensu plebis* impediri coepta. Nam neque duci addictos tribuni sinebant, neque iuniores nomina dabant — IX,

Göttling (röm. Staatsv. S. 153) findet für das Stimmen der Clienten in den Curiatversammlungen keinen Grund [9]). Nach ihm (S. 223) beweiset Dionys IV, 76, 78, daß die Curien patricische Versammlungen sind [10]).

---

40 — *populus* — ingenti *consensu* consulem alterum, alterum praetorem declaravit. X, 9 — legem — ingenti *consensu* accepta — 13 — *consensu* civitatis bei der Consulwahl — XLII, 21 — rogationem — magno *consensu plebes* scivit — IV, 24 — — *consensu ingenti populi* legem — pertulit (Aemil über die Kürzung der damals nur Patriciern zuständigen Censur) — IX, 46 — coactusque *consensu populi* — pontifex maximus — den Tempel des ächten Plebejers Flavius zu weihen (Flavius — summa invidia nobilium dedicavit —). Vgl. Liv. VII, 13, IX, 7, X, 22, 24, 37; auch Pomp. in Dig. I, 2, Br. 2, §. 24.

9) Schwerlich hatte jeder Patron gleich viel Clienten, und stimmten die Clienten mit, so war das also ein Vortheil für diejenigen, welche viele Clienten besaßen.

10) Dion. IV, 76 — *ἀναβὰς ὁ Βροῦτος ἔνθα — δημηγορεῖν ἔθος ἦν, καὶ τοὺς πατρικίους παραστησάμενος, ἔλεξε* — Vielleicht sind diese Worte gemeint. Ich finde nicht, daß sie von einer beschließenden Versammlung reden; ich vermuthe, Brutus stellte diese Leute um sich zum Beweise, daß sie ihm gleichgesinnt seien, vielleicht meint Dionys bloß, daß Brutus einige (aber freilich *τοὺς*!) Rathsherren neben sich auf das Tribunal stellte. Liv. II, 29 — consules — redeunt in tribunal — tum — qui patrum consulibus aderant, *de*volant *de* tribunali —. Vgl. Dion. V, 10 — (Brutus, Consul) *πληρωθείσης δὲ τῆς ἀγορᾶς — τοὺς ἐντιμοτάτους τῶν ἐν τῷ συνεδρίῳ παραστησάμενος, ἔλεξε* — (s. auch Dion. XI, 4, Anm. 2). — Dion. IV, 78 ist wol in Brutus Rede „— Tarquin *ἀφελέσθαι τὴν ἐξουσίαν βεβουλεύμεθα νῦν συνελθόντες οἱ πατρίκιοι — ὑμᾶς τ' ὦ δημόται, συνεκαλέσαμεν, ἵνα τὴν προαίρεσιν ἀποδειξάμενοι τὴν ἑαυτῶν, συναγωνιστὰς ἀξιώσωμεν ἡμῖν γενέσθαι* —“ gemeint. Hiermit

Servius ist Plebejerheld. Eine seiner größten Wohlthaten für die Plebejer wäre es doch wol gewesen, wenn er ihnen ein früher nicht besessenes Stimmrecht verschafft hätte; eine so große, daß ich an ihrer Wirklichkeit schon dann zweifeln würde, wenn ihm keine Quelle dieselbe zuschriebe: — sie wird von zwei Quellen geläugnet.

Es kann sein, daß der große Rath der Geschlechter, wie Niebuhr die Curien nennt, von früh an eine Statistenrolle in der römischen Verfassung spielte, doch ist die Frage wol nicht ganz unsinnig, ob derselbe in unsern Quellen bei dem Auszuge 261 d. St. und bei dem coriolanischen Handel 263 d. St. auftritt, den zwei Begebenheiten, welche den Freistaat gleich an-

wäre noch keineswegs gesagt, daß die Patricier allein stimmen sollten, und über die ganze Rede bitte ich Abh. 7, Anm. 21, 22 zu vergleichen. Mir ist, als stünde das Perfect von *βούλομαι* für das Präsens; ist dem nicht, so wäre hier von einer frühern Versammlung der *πατρίκιοι* die Rede. Nieb. I, 542, Anm. 1146 „— eine Spur des Richtigen bei Dionysius — die Beliebungen des Senats — *ἐὰν τὰ δόξαντα τῷ συνεδρίῳ μαθόντες, ἐπικυρώσητε* —“ (in Brutus Rede) „IV, 84 —. Es sind — die welche nach seiner Erzählung von den vier Männern in Collatinus Hause verabredet worden.“ Von der Versammlung in Lucretius' Hause heißt es in Dion. IV, 71 Brutus schlägt vor: „— *συγκαλῶμεν τὸν δῆμον* — — *ἔσται δὲ πᾶσι Ῥωμαίοις κατ' εὐχὴν, ἐὰν ἴδωσιν ἡμᾶς τοὺς πατρικίους ἄρχοντας τῆς ἐλευθερίας* —“ — 72 — *Μετὰ τοῦτ' ἐλέχθησαν πολλοὶ καὶ παρὰ πολλῶν λόγοι. ἐδόκει δὲ τοῖς μὲν — τοῖς δὲ — οἱ δὲ* — (vgl. IV, 66 — *κάλεσον ὅσους δύνασαι φίλους τε καὶ συγγενεῖς* —) Hiernach waren dort nicht bloß vier Männer. Vermuthlich dachte Dionys, die dort Versammelten hätten sich, wie es in Revolutionen sehr natürlich, als Senat angesehen.

fangs bis in die Herzkammern spalten. Dionys erzählt die erste Begebenheit VI, 45 bis 89, die zweite VII, ungefähr 26 bis 64, also sehr weitläuftig, wenn auch freilich ein höchst bedeutender Theil jener Capitel durch Reden eingenommen wird. Die Verhandlungen werden in beiden Fällen bei ihm durchaus nur vom Rathe geführt; es findet sich hier bei ihm fast keine einzige Stelle, aus welcher sich auch nur binsenstark ein großer Rath entwickeln ließe [11]). Erst nachdem die Ausgezogenen in die

11) Nieb. I, 637, „Patriciern — Ihr großer Rath ermächtigte den Senat zu unterhandeln 44). — 1344) diese Versammlung — bringt Dionysius (VI, 67 —) in eine große Klemme" (wie das?), „da — — An eine plebejische zu denken ist ganz sinnwidrig, wie der kluge Schriftsteller eigentlich recht wohl fühlt." (wie? wo?).

Es ist hier von 261 d. St. die Rede. Ich bitte den Leser im Dionys nachzusehen, wo denn klar von dem Rath der Patricier die Rede sei: vom Rath wird genug gesprochen. Im Rathe (*βουλή*, Dion. VI, 49, 57) wird über das Benehmen gegen die Ausgezogenen berathschlagt — 65 — *τῶν συνέδρων* — — *λόγοις* — *χρώμενοι καὶ ὅπλοις* — wollen Einige; *ἦν δὲ τοῦτο στίφος καρτερὸν καὶ σχέδον ἅπασα τῶν πατρικίων ἡ νεότης ταύτης εἴχετο τῆς προαιρέσεως. οἱ δὲ τῆς εἰρήνης ἐπιθυμοῦντες* — — *ἐξηττώμενοι δὲ τῆς κραυγῆς τῶν νέων* — — 66 *Λωφήσαντος δὲ τοῦ θορύβου καὶ* — *οἱ ὕπατοι* (offenbar in der Versammlung, von der 65 die Rede ist) — „*Ἡμεῖς, ὦ βουλή* — *ἠξιοῦμεν* — *εἰ δὲ μή, τοῖς πρεσβυτέροις ὑμῶν εἴκειν τοὺς νεωτέρους* — *νῦν* — *ἄπιτε ἐκ τοῦ συνεδρίου. εἰς δὲ τὸν ἐπιόντα σύλλογον* — *εἰ δὲ* — *νέοις μὲν οὔτε δικασταῖς* — *χρησόμεθα. ἀλλὰ καὶ εἰς τὸ λοιπὸν ἀνείρξομεν* — *τάξαντες ἀριθμὸν ἐτῶν, ὃν δεήσει τοὺς βουλεύσοντας ἔχειν. τοῖς δὲ πρεσβυτέροις* — *ἐὰν μηδὲν* — *φιλονεικίαν* — *λύσομεν* — *καὶ πόλεμον ἐξενεγκεῖν ἢ τὸν συνεστῶτα καταλύσασθαι. τούτων* — *τὸν δῆμον ἔχειν τὴν*

Stadt gekehrt sind, berichtet Dionys Etwas, das auf eine

ἐξουσίαν — ἐν δὲ τῷ παρόντι — ὑπὲρ — πολέμου καὶ εἰρήνης βουλευόμεθα. ὥστε πολλὴ ἀνάγκη τὸν δῆμον ἐπικυρῶσαι τὰς ἡμετέρας γνώμας — παραγγείλαντες δὴ τῷ πλήθει παρεῖναι —" Hiernach dachte man schwerlich eine Versammlung aller Patricier sehr friedlich zu finden. 67 — παραγγεῖλαι κελεύσαντες ἅπασι τοῖς κατὰ τοὺς ἀγροὺς καὶ τὰ φρούρια παρεῖναι, καὶ τῇ βουλῇ προαγορεύσαντες ἥκειν εἰς τὴν αὐτὴν ἡμέραν, ἐπειδὴ κατέμαθον ὄχλου μεστὴν — τὴν πόλιν καὶ — δεήσεων, ἃς ἐποιοῦντο — πατέρες τε καὶ νήπια τέκνα τῶν ἀποστατῶν, τῇ κυρίᾳ τῶν ἡμερῶν ἐξῄεσαν ἐπὶ τὴν ἀγορὰν στενοχωρουμένην — ὄχλῳ παντοδαπῷ. καὶ παρελθόντες ἐπὶ τὸ ἱερὸν τοῦ Ἡφαίστου, ἔνθα ἦν ἔθος αὐτοῖς τὰς ἐκκλησίας ἐπιτελεῖν — ἐπῄνεσαν τὸν δῆμον ἐπὶ τῇ σπουδῇ — ἔπειτα παρεκάλεσαν ἐκδέχεσθαι — ἕως ἂν γένηται τὸ προβούλευμα τῆς βουλῆς. τοῖς δ' οἰκείοις τῶν ἀποστατῶν (darnach reden sie hier doch wol keine patricische Versammlung vom Vulkanal aus an) ἀγαθὰς παρῄνουν ἐλπίδας ἔχειν, ὡς — μετὰ τοῦτο παρελθόντες εἰς τὸ συνέδριον — 69 — τῆς βουλῆς διαλυθείσης, — ὕπατοι — εἰς τὴν ἐκκλησίαν, τὸ δόγμα τῆς βουλῆς ἀνέγνωσαν, καὶ τοὺς πρεσβευτὰς (diese waren vom Rathe ernannt) προήγαγον. ἁπάντων δ' ἀξιούντων τὰς ἐντολάς, ἃς ἔδωκαν αὐτοῖς, μαθεῖν, εἶπον — 70 Ταύτας οἱ πρέσβεις (αὐτῶν) λαβόντες τὰς ἐντολὰς — Wenn gleich die Consuln vorher (66) den Rath damit schrecken, daß sie die Volksversammlung befragen wollten und befragen müßten, so fehlt hier (69, 70) doch jede Andeutung, daß die Volksversammlung oder Wer sonst außer dem Rathe wirklich befragt ist. — Die Gesandten erscheinen mir später klar als Gesandte des Rathes (indeß bitte ich Dionys selbst zu lesen), und da ihre Vollmachten ihnen nicht genügen, wenden sie sich an den Rath, der Rath vergrößert sie, endlich 89 — οἱ περὶ τὸν Βροῦτον, πεποιημένοι τὰς πρὸς τὴν βουλὴν συνθήκας —.

Ueber den coriolanischen Handel s. Abh. 8, Anm. 5.

Versammlung der Patricier gedeutet werden könnte [12]: aber wenn sich die Ausgezogenen nicht an eine solche wenden, so lange sie die Waffen in der Hand haben, sie also eher zu zwingen vermögen, scheint mir diese Stelle alsdann eben darauf hin

---

12) Dion. VI, 90 — κατῄεσαν εἰς τὴν πόλιν — καὶ τοὺς πατρικίους πείσαντες ἐπικυρῶσαι τὴν ἀρχὴν, ψῆφον ἐπενέγκαντας, ἐπειδὴ καὶ τούτου παρ' αὐτῶν ἔτυχον, ἐδεήθησαν ἔτι τῆς βουλῆς — Dionys sagt: πείσαντες — es wäre merkwürdig, wenn die Ausgezogenen versäumt hätten, sich von einer ihnen bekannten, als Staatsgewalt anerkannten Versammlung das Tribunat bestätigen zu lassen, ehe sie in die Stadt zurückkehrten, indeß will ich darauf nicht viel geben, da die Sache vielleicht jedenfalls auffallend ist. — Dion. VI, 88 — ψήφισμα τῆς βουλῆς, τὰ τ' ἄλλα, ὅσα οἱ πρέσβεις ὑπέσχοντο τῷ δήμῳ, εἶναι κύρια, καὶ τὴν ἀσφάλειαν, ἣν ᾐτεῖτο, ἐπιτρέπειν — Diese ἀσφάλεια ist das Tribunat. Als nun die Tribunen auf dem heiligen Berge gewählt sind, glauben die Gesandten (89; s. über dieß Alles Abh. 11, Anm. 12) καλῶς ἔχειν — πάντα —, die Tribunen aber lassen ein Gesetz über die Unverletzlichkeit der Tribunen geben, und zugleich ward (als Plebisscit? als Beschluß, der keine Gesetzesform hatte? Ich finde Dionys hierüber nicht entscheidend klar.) πάντας ἐτάχθη Ῥωμαίους ὀμόσαι καθ' ἱερῶν, das Gesetz (doch das über die Unverletzlichkeit) ewig zu halten. Hiernach dünkt mich, kann Dionys 90 mit ἀρχὴν recht wol nicht „das Tribunat", sondern eine ἀρχὴν ἱερὰν καὶ ἄσυλον u. s. w., „die ewige Unverletzlichkeit der Tribunen" verstehen, und wenn πατρικίους hier nicht der Rath ist, hätten die Patricier eben in einer außerordentlichen Versammlung erfüllt, was die Ausgezogenen mit dem ἐτάχθη beabsichtigten. Da die Ausgezogenen erst ganz zuletzt auf dieß ἐτάχθη verfielen, da ihnen das Tribunat selbst zugestanden war, ist es am Ende nicht so unglaublich, daß sie ihre Rückkehr in die Stadt nicht verschoben, bis der Schwur geleistet war; ja, die Ausgezogenen konnten befürchten,

zu deuten, daß eine solche Versammlung der Patricier keinesweges eine ordentliche, von der Verfassung anerkannte, und also auch den Ausgezogenen bekannte Staatsgewalt bildete.

Man kann über die alte Geschichte massenhaft fast unwiderlegliche Vermuthungen aufstellen, wenn man Dinge behauptet, welche keinem Alten in den Sinn kamen. Hat z. B. kein römischer oder griechischer Geschichtsschreiber geglaubt, daß es in Rom je einen großen Rath der Geschlechter gab, so wäre es ein höchst merkwürdiger Zufall, wenn irgend eine Quelle mit dürren Worten erklärte, es habe nie ein solcher Rath bestanden. Da jedoch weder 261 d. St., noch 263 d. St., noch sonst bei allen innern Unruhen ein solcher als rechtliche Staatsgewalt oder (vielleicht mit der einzigen obigen Ausnahme) auch nur als thatsächliche auftritt, glaube ich sein Nichtvorhandensein in der Geschichte annehmen zu können.

---

wenn sie jetzt nicht zurückkehrten, mögte man in der Stadt erwarten, sie würden stückweise neue Forderungen vorbringen, und so sich Alles zerschlagen. Vgl. Dion. VII, 50 Appius im Rath (263 d. St.) „— δῆμος, ἐπειδὴ — συνεχωρήσατε τὴν ἀρχὴν (das Tribunat); — ἔπειτα ἱερὰν καὶ ἄσυλον ἀποδειχθῆναι δεῖν ἔφη τὴν ἀρχὴν, ὅρκοις ἐμπεδωθεῖσαν — ὑπεμείνατε καὶ τοῦτο, καὶ στάντες ἐπὶ τῶν τομίων κατ᾽ ἐξωλείας — ὠμόσατε —“ s. auch Coriolan's Worte Dion. VII, 22, Abh. 11, Anm. 12.

3.

Andeutungen darüber, was etwa nach Niebuhrs namentlichen, ausdrücklichen [1]) Angaben unsere Quellen über das altrömische Staatsrecht gewußt haben.

Niebuhr II, S. 13 „die einzigen" (sic) „Quellen der beyden geistreichen Männer" (Livius und Dionys) — „waren Fabius und die späteren Annalisten" (sic). — Dionys, (I, 12, Anm. 7) „der sehr gescheute", (I, 321) „der sorgfältige Forscher

---

1) Unter: „namentlich, ausdrücklich" verstehe ich: wenn Niebuhr namentlich angibt, der und der hat sich geirrt; wenn er im Texte das Richtige angibt, und in der Anmerkung eine andere Ansicht mit dem Namen dessen, der ihr huldigt, anführt; wenn er Etwas erklärt, und namentlich einen Alten aufführt, welcher über die Sache schwankt; endlich: wenn er namentlich angibt, wie der und der hätte schreiben sollen, z. B. III, 490, Anm. 716 „Gaius — hätte nur — nicht schreiben sollen universum populum —: denn ein solches gesammtes Volk, anstatt populus Romanus Quirites ist ein unendlich viel jüngerer Begriff. — Eben so hätte er vorher anstatt quia schreiben sollen quae: denn Plebisciten — Plinius H. N. XVI, 15 und Lälius Felix bei Gellius XV. 27., welche anstatt populum, omnes Quirites schrieben, verwechselten wahrscheinlich die Worte des hortensischen mit denen des publilischen Gesetzes, oder hatten im Sinn pop. Romanum Quirites.«

In einigen der in der Hauptschrift angeführten Stellen Niebuhr's ist von demselben Irrthume desselben Schriftstellers die Rede, doch ist dieß wol nur bei den Stellen über Livius der Fall. — Daß Niebuhr in obiger Aufzählung zuweilen wirkliche Irrthümer der Quellen angibt, will ich hier weder läugnen noch anerkennen.

der Archäologie", (I, 637, Anm. 1344) „der kluge Schriftsteller", (II, 104, Anm. 189) „der behutsame." — Livius. (I, 362) „— Augurn — Pontifices — Aus den Büchern dieser beyden Collegien hat Livius die Formeln feierlicher Handlungen des Staatsrechts entnommen, welche — damals lange außer Gebrauch — in ihrem Ursprung auf die Könige zurückgeführt wurden." (II, 11, Anm. 13) „Ueberhaupt darf man annehmen, daß Livius jeden" (sic) „Umstand seiner Erzählungen aus einem Vorgänger nahm, nie" (sic) „etwas anderes als die Farbe des Ausdrucks selbst hinzufügte." — (I, 541, Anm. 1143) „— Die Benennung der patres, maiores und minores, irrt die Späteren, die aber schon Vorgänger unsrer Geschichtschreiber" (sic) „waren, allemal, wenn auch auf verschiedene Weise. Gegen die Tities sind die Ramnes eben so wohl maiores, als beide Stämme gegen den dritten —". (Ueber die Annalisten s. auch 5, Anm. 12.) — (II, 437) „— Vergleich — der eine neue Verfassung — 311 d. St. — setzte. Von diesem Vergleich wissen die Geschichtschreiber" (es sind schwerlich nur die größtentheils vorhandenen gemeint, vgl. unten: Macer) „nichts —".

Dionys ist unsere weitläuftigste Quelle: wie oft er sich nach Niebuhrs namentlicher, ausdrücklicher Angabe über das römische Staatsrecht irrt, habe ich nicht untersucht. Livius schreibt weniger weitläuftig als Dionys: ich vermuthe, Niebuhr führt ihn weniger oft als den Dionys namentlich, ausdrücklich als über das Staatsrecht irrend an, indeß doch wol ungefähr als über sämmtliche Hauptpuncte irrend: I, 316, 344, Anm. 832, S. 353, 360, (377, Anm. 892,) 438, Anm. 978, S. 453, 454, 495, Anm. 1086, S. 556, Anm. 1172,

S. 617; II, 181, 244, Anm. 485, S. 254, 328, 353, Anm. 717 (S. 425), III, S. 39, 75. — Noch kürzer als Livius schrieb Cicero: er wird seltener als jener von Niebuhr als irrend angeführt, I, 318, Anm. 775, S. 473, Anm. 1040, S. 541, Anm. 1143, S. 649.

Es werden ferner in der Anm. 1 bezeichneten Weise noch von Niebuhr ausdrücklich genannt: Ascon. II, 92, Anm. 161 (Reg. „ist unwissend über das alte Staatsrecht"); — Sogen. Ascon II, 448, Anm. 876; — ¿ Bassus II, 439, Anm. 854? — L. Cäsar I, 541, Anm. 1143; — Cato I, 434; — Columella III, 485, Anm. 710; — Dio I, 592, II, 262, 353, Anm. 717 (I, 316, Anm. 770 irrt Zonaras über die Luceres; d. h. nach Niebuhr doch wol Dio — Ausg. 1, Zus. z. Thl. 1, S. 227, Z. 18 heißt es von dieser Stelle: „Zonaras, der hier immer für Dio Cassius gelten muß —"); — (I, 289 — „romulische Jahr — Macer und Fenestella, die es doch auch nur nicht begriffen —"). — Festus I, 149, Anm. 426 („— er, der das Alte oft irrig faßt —"), S. 454, Anm. 1004, S. 553, II, 71 („daß der Urheber jener lehrreichen Definition hierüber irrte" — Wer? vgl. unten Verrius), 162, 341, Anm. 690; — Gaius III, 490, Anm. 716, zwei Mal; — Gellius I, 352, Anm. 844, II, 70, Anm. 121 („— eine höhere Stufe der Pedanterie hat niemand erstiegen als Gellius eben hier —". Es liegt nahe, daß Gellius hier eine Rede des Kaisers Hadrian im Senat benutzte), S. 341, Anm. 690; — Lälius III, 490, Anm. 716; — Macer (vgl. Fenestella) II, 463 („— Er muß den nothwendigen Zusammenhang der beyden aus dem Consulat gebildeten Aemter nicht erkannt haben —". Wie mir scheint,

trifft dieß Urtheil zugleich eine gleichzeitige Urkunde); — Plinius [2]) II, 243, Anm. 482, III, 490, Anm. 716; — Plutarch I, 357, 492, Anm. 1078, ¿ S. 550? („— gleichgültig, daß beyde Tacitus und Ulpian die quaestores classici und die quaestores parricidii verwechseln; welcher nämliche Irrthum Plutarchs Angabe zum Grunde liegen wird —". Vgl. II, 190, Anm. 366 „Dionysius verwechselt immerfort die quaestores classici und parricidii —"), III, 349, Anm. 508; — Strabo, II, 78, Anm. 140; — Tacitus [3]) I, 415, Anm. 956, S. 550, II, 434,

2) Nieb. I, 481 „— arges Versehen des Plinius, — und ganz unverzeihlich, da Geldstücke, die seinen Irrthum augenscheinlich überwiesen, tausendmal ihm vorgekommen seyn müssen, — des Gewichts der Asse —".

3) Nieb. I, 302 „Daß eine Stadt, zumal in uralter Zeit, so angelegt worden, daß ihre Wälle im Thal gezogen wären, welches den Berg umgiebt, ist nicht denkbar — — Was Tacitus als das Pomörium des Romulus angiebt (Annal. XII, 24), ist eine Erweiterung des Umfangs; eine Vorstadt, — zur Nothdurft, nur mit Wall und schmalem Graben befestigt —". Nieb. Ausg. 1, Th. II, S. 527 „Nach Briefen aus Rom sind bei dem Aufräumen der Arena des Colosseum, unter deren ehemalige Fläche man gegraben hat, auch Reste einer cyklopischen Mauer an das Licht gekommen. Ihre Richtung ist leider nicht angegeben, vermuthlich wird es sich zeigen, daß sie der Roma quadrata angehörte, obgleich es sonderbar scheint, daß sie hier im tiefen Thal gezogen war —." Ueber diese Mauer habe ich nichts Näheres gefunden, über die Sache s. Gell. XIII, 14 — Antiquissimum — pomoerium — a Romulo — Palatini montis radicibus terminabatur — Tac. Ann. XII, 24 — sed initium condendi et quod pomoerium Romulus posuerit, *noscere haud absurdum reor;* igitur a foro boario, *ubi* aereum tauri simulacrum aspicimus, *quia* id genus animalium aratro subditur, sulcus designandi oppidi

Anm. 836, III, 645, Anm. 1003 („— Tacitus Ausdruck, [welcher — merkwürdig darthut, wie fremd ihm alle Bestimmtheit der Vorstellungen von altstaatsrechtlichen Verhältnissen war] —“); — Tubero I, 464 (Tubero spricht wirklich von Servius: dieß scheint mir bei Niebuhr nicht ganz klar ausgedrückt); — Ulpian I, 550, II, 434, Anm. 836 („— Ueber Tacitus und Ulpians doppelten Irrthum, daß sie die quaestores — verwechseln, und wähnen jene — —“); — Varro I, 314, Anm. 766 (ich bitte, diese Stelle zu lesen), II, 177, Anm. 329 („— der hier das Richtige angiebt, anderswo — eine Centurie von 100 Jugern, die nirgends“ (doch) „vorkommt, auch wohl nie war, als die ursprüngliche annimmt.“); — Vennonius I, 434 („— beyspiellos unwissend und leichtsinnig“ über die ursprünglichen servianischen Tribus); — Verrius Flaccus (I, 224, Anm. 593 — „der selbst größtentheils Dionysius benutzt zu haben scheint.“ Vgl. hierüber die Verzeichnisse zum Festus, und Nieb. II, 63 — „Dionysius — Als er schrieb, war Verrius Flaccus schon so hoch in Ansehen und Jahren, daß sein großes Werk über die Bedeutung seltner Worte ziemlich als gleichzeitig angesehen werden kann; —“), II, 69 („— und welche Definition auch Verrius gegeben haben mag, die treffende wäre gewesen —“), (über II, 71 s. oben Festus).

Von den meisten der zuletzt genannten Schriftsteller sind

---

coeptus, ut magnam Herculis aram amplecteretur; inde certis spatiis *interiecti lapides*, per ima montis Palatini ad aram Consi, mox ad curias veteres, tum ad sacellum Larum; forumque Romanum et Capitolium non a Romulo sed a Tito Tatio additum urbi credidere —.

nur bruchstücksweise, oft sehr, sehr wenige Nachrichten über das altrömische Staatsrecht auf uns gekommen: ist es ein unglücklicher Zufall, daß uns grade so viele überliefert sind, in denen sie irrten?

Es sind uns nur wenige Schriften der Alten vollständig erhalten; keine, welche das alte Staatsrecht zu entwickeln bezweckte; — mit den Werken von Christiansen, Göttling, Huschke, Kobbe, Niebuhr, Rubino, Wachsmuth ist es so ziemlich das Umgekehrte. Die Alten schreiben gewöhnlich, ohne ihre Quellen anzugeben: nehmen wir an, die genannten neuern Schriftsteller hätten ebenso geschrieben: wer würde aus ihnen zu entwickeln wagen, wie unsere Quellen über das alte Staatsrecht dachten? Wer es wagte, könnte er sein Ziel erreichen?

4.

Beiträge zur Beurtheilung Niebuhrs als Quellenauslegers.

Serv. z. Aen. VIII, 330. — [1]. — Tac. Ann. III, 26 — [2]) *).

1) — quod Livius dicit, ab Albano rege Tyberino Tybrin dictum, non procedit; ideo — (was nicht in allen Hdsrr. und alten Drucken steht: Sed hic Alexandrum sequitur, qui dixit, Tyberinum Capeti filium venantem, in hunc fluvium cecidisse et fluvio nomen dedisse — Nieb. I, 215 „Das Verzeichniß der albanischen Könige — Es wird gesagt, Livius habe dieses Verzeichniß" (sic) „aus L. Cornelius Alexander, dem Polyhistor, genommen 573): und darnach ist es wahrscheinlich, daß dieser Client des Dictators Sulla" (also erst im siebenten Jahrhundert d. St.)

*) Anm. 2 s. folg. S.

— Dion. IX, 44 — [3]). — Dion. II, 62 — [4]). — Varro

„den Betrug in die Geschichte eingeführt hat: die Abweichungen bei Livius und Andern sind nicht einmal sehr erheblich" (darf ich meinem Gedächtniß trauen, so sind sie doch auch nicht ganz unbedeutend, indeß kann ich mich irren) — Die nähere Bestimmung über Alexander nahm Niebuhr vermuthlich aus Serv. z. Aen. X, 388, wo ich vom Dictator nichts finde, sondern nur Lucilius Sylla v. L. bei Lion, was allerdings falsch sein kann, indeß ist es die Frage, ob diese beyden Alexander dieselben sind.

2) — nobis Romulus, *ut libitum*, imperitaverat; dein Numa *religionibus* et *divino iure* populum devinxit, repertaque quaedam a Tullo et Anco; sed *praecipuus Servius Tullius* sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent —. Nieb. I, 312" — Ein Theil der Römer wird auf Tullus in derselben Weise bezogen, wie die beyden ersten Stämme auf Romulus und Numa, die Plebes auf Ancus: diese vier Könige werden als die Urheber der alten Gesetze genannt, und nur sie, Tarquinius nicht 63): und indem —" 370, 371" — Das älteste Gewohnheitsrecht der Plebs ward als seine" (Ancus') „Gesetzgebung betrachtet, wie die Rechte der drey alten Stämme für Gesetze der drey ersten Könige galten 879): — 879) Oben Anm. 763." — Vgl. II, 320" — jener Notiz, wo die Rechte der Stämme in so leichter Verschleierung unterschieden sind —".

3) Abh. 11, Anm. 44 Appius' Rede: *τὰ νόμιμα δικαστήρια* bis *ῥυπαρώτατον ὄχλον*. Dieß ist ein Vorwurf, den Appius gegen die Plebs ausspricht. Meines Bedünkens soll er enthalten, daß die Halsgerichte, früher den Centurien zuständig, den Tribus (gänzlich?) überwiesen seien. Nieb. I, 321 „— die Halsgerichte vormals bey dem reinsten Stamme — und wie es sich auch mit dieser dunkeln Sache genau verhalten mag — — so ist darin doch eine Ueberlieferung des Vorrangs der stolzen Ramnes 86) nicht zu mißkennen."

4) S. Anh. 6, Anm. 23. Meines Vermuthens meint Dionys: „nach

Ldb. I, 2, §. 9 — [5]). — Tribunicisches Gesetz [6]). — Cic. Rep. II, 31, §. 54 — [7]). — Liv. VIII, 33 — [8]) *). — Nieb. II. 264 — [9]) *).

Romulus Tode wollten die Rathsherren, welche von den Albanern herrührten, vor den später hinzugetretenen Rathsherren — — voraushaben, überhaupt von diesen später hinzugetretenen Rathsherren als höher stehend behandelt werden. — Nieb. I, 343 „Unter den Vorrechten, welche die Ramnes gegen die übrigen Patricier angesprochen haben sollen, nach einer Erzählung, die sicher das Verhältniß zu den Luceres" (wann die nach Niebuhr kamen, s. unt. S. 190, 191) „darlegt, ist auch das, Fremde als Clienten anzunehmen 829) — 829) Dion. II, 62 —."

5) Nieb. I, 446, Anm. 993 „— Varro de r. r. I, 2 C. Licinius trib. pl. — populum ad leges accipiendas — Eben ist der Populus auch hier die Curien, welche das Gesetz der obsiegenden Plebejer annehmen mußten (leges accipere) —". Vgl. Gell. X, 20 in Abh. 1, Anm. 7,' Liv. X, 9 (454 d. St.) Vocare *tribus* — *populus* iubebat, apparebatque *accipi* legem (das ogulnische, welches den Plebejern Priesterthümer verschaffte). — Das publilische Gesetz fällt 415 d. St., das hortensische 468 d. St.; — Varro nennt das Jahr 365 n. d. Kön., also wären die Curien, über die Livius u. s. w. irrten, noch 609 d. St. practisch (Nieb. „— Hier ist die Jahrszahl, was jeder sieht, corrupt —". Cic. Läl. XXV, 96 kommt C. Licinius, wol ziemlich gewiß als Tribun, 609 d. St. vor) gewesen.

6) Nieb. I, 553 „So weit wir den alten Sprachgebrauch kennen, wäre ein solches Gesetz eines, welches die Curien auf den Antrag eines Tribuns der Celeres beschlossen 64): —".

7) §. 53 — Publicola (245 d. St.) — legem — ne quis magistratus *civem* Romanum adversus provocationem — §. 54 Provocationem autem etiam a regibus fuisse declarant pontificii libri;

---

*) Anm. 8 u. 9 s. folg. S.

5.

Einzelnes aus Niebuhr's römischer Geschichte.

Nieb. III, 47, Anm. 67 —[1]). — I, 445, Anm. 993 —[2]).

---

significant nostri etiam augurales: *item*que ab *omni* iudicio poenaque provocari licere, indicant 12 tabulae —. Nieb. I, 557, Anm. 1176) „Für die Patricier ist zu verstehen, prov. et. a reg. fu. —«.

8) — tribunos plebis appello, et provoco ad populum — Nieb. I, 591 „— M. Fabius — der für seinen — Sohn an die Bürger provocirt 46): an seine Gleichen, die Patricier in den Curien — 46) Liv. VIII, 33 —."

9) „— Erzählung — darin noch eine Spur von der Bestätigung der Rogation durch die Curien, wodurch sie Gesetz war 527). — 527) In der Erwähnung des Vulcanal bei dem Vortrag an das Volk: VII, 17 —" Dion. VII, 17, s. Abh. 11, Anm. 15, vgl. mit Abh. 11, Anm. 1.

1) 46 „— vermuthe ich, daß — nicht Volkstribunen —, wie der Scholiast — sie nennt, sondern curulische Aedilen 67). — 67) — dann, weil schwerlich ein Beispiel vorkommt, daß zwei Tribunen zusammen diem dicebant —«. — Liv. II, 52 — Q. — et T. — diem dicunt (offenbar Tribunen; dasselbe, nur mit Einem andern Namen Dion. IX, 27 — *δυοῖν δημάρχων* —), — ab L. — et T. — tribunis die dicta (dasselbe Dion. IX, 28) —. II, 61 — M. — et C. — diem dixere (offenbar Tribunen [vgl. Dion. IX, 54]. — Vgl. Liv. II, 55 — ni — tribun*i* (genau?) diem dixissent, und Abh. 6, Anm. 38.

2) „— Livius Beispiele in Menge —, wo er die Plebs Populus nennt: diese haben aber gar keine Bedeutung, wenn man unterscheidet, was bey ihm der aus den Annalen, die ihn noch beobachteten" (alle? vgl. Anm. 3) „übertragene strenge alte Sprachgebrauch — und was der schwankende ist, welchen er mit seiner

— I, 445, Anm. 993 mit III, 171 —[3]). — I, 277 mit II, 206 bis 208 —[4]). — I, 541, 542 mit II, 128 —[5])*). — I, 267,

Zeit theilte —". Durch welche wissenschaftlichen Merkmale unterscheidet man das?

3) „— Livius — da die Tribunen — wenigstens seit Jahrhunderten unmittelbar mit dem damaligen Populus, den Centurien, verhandelten! —" „— nicht zu verwundern ist, daß die Annalen auch in der vorhergehenden Zeit, da wo die Plebes nur bestätigend für ein vorhergegangenes Jussum Populi eintrat" (sic), „von Anträgen der Tribunen an den Populus sprechen; mit welchem im eigentlichen Sinn, und sofern auch die Centurien unter dem Namen verstanden werden, die Volkstribunen nie zu handeln hatten; nie handeln konnten."

4) „Zeitrechnungen der Städte — Uns ist keine Spur erhalten, daß die Römer vor Augustus ihre Jahre so zählten. Dagegen findet sich eine Aera von der Verbannung der Könige häufig —". — „— Dionysius — ein äußerer Beweis — dafür, daß sich die im genannten Jahr als eine große Veränderung im Staatsrecht angemerkt fand — Livius die Jahre der Stadt — Tacitus — Gaius jedes, worin die Verfassung eine Veränderung, deren er gedenkt, erfahren 6) (6) Tac. Ann. XI, 22. Gaius, bei Lydus de magistr. I. passim [wo?]): beyde nach der Aera der Consuln, also nach derselben Geschichte der Verfassung: aus dieser muß ein Annalist den beyde Geschichtschreiber" (offenbar Livius und Dionys) „vor Augen hatten, diese Jahrszahlen, übersetzt in die umfassendere und weit gebräuchlichere von Erbauung der Stadt, bei allen solchen Ereignissen hinzugefügt haben."

Irre ich nicht, so liegt nach Niebuhrs Beweisführung (S. 206 a. E. und 207 a. A.) fast mehr als nahe, daß dieser Annalist bei allen großen Veränderungen im römischen Staatsrecht auch

*) Anm. 5 f. S. 174.

die athenischen Archonten hinzufügte. — Ueber die Rechnung nach Jahren Roms, und darüber, ob bloß bei großen Veränderungen im Staatsrecht, wie Niebuhr doch wol annehmen muß, nach ihr gerechnet ward, vgl. Varro Ldb. II, 11, §. 10 — tonsores in Italia primum venisse — dicuntur p. R. c. a. 454, ut scriptum in *publico* Ardeae in literis extat — Cic. Brut. XVIII, 72 — Livius, qui primus fabulam, C. — coss. docuit anno ipso antequam natus est Ennius; p. R. c. *autem* 514mo, ut hic ait, quem nos sequimur. Est enim inter scriptores de *numero annorum* (das heißt doch wol nicht: „über das Jahr der Aufführung", sondern „über die Jahre nach Rom, d. h. über Roms Gründung) — Tuscull. I, 1, §. 3 dasselbe Annis enim fere 510 p. R. c. — Plin. N. G. XXIX, 6 — *Cassius Hemina* — auctor est, primum e medicis venisse Romam — L. — coss. a. u. 535 eique — et tabernam — emptam — Cic. Rep. I, 16, §. 25 — ne — *Ennium* fugit, *qui ut scribit,* anno 350mo fere p. R. c. »Nonis Junîs soli luna obstitit et nox (üb. Ennius vgl. Varro Ldb. III, 1, §. 2 — Ennius — septingenti u. s. w. postquám inclita condita Roma est — Das Letzte auch Suet. Aug. 7), an Vff. IX, 21, §. 2 — censor (der erste) — consul — annis p. R. c. 312 (bezieht sich wol sicher auf censor) — is dictator — annis p. R. c. 415 — Flavius (Fulvius?) b. Macr. Satt. I, 13 a. E; Cn. Gellius und Hemina b. Macr. Satt. I, 16; Gellius (welcher? wer?) b. Macr. Satt. III, 17; Nepos b. Gell. XVII, 21, §. 3 (ante Romam autem conditam ut Cornelius Nepos in primo Chronicorum de Homero dixit, annis circiter 160); L. Piso b. Plin. N. G. XXXIV, 8. — Die Feier der Säcularspiele finden wir in Censorin 17 nach Jahren d. St. angeführt nach: Antias (4 Mal), Cn. Gellius, Hemina, Livius (2 Mal), Piso, Varro und den Büchern der Funfzehner (4 Mal).

In einigen (schwerlich allen) der angeführten Stellen könnte die Jahreszahl ein Zusatz des anführenden Schriftstellers sein.

268 mit 272, 273 — [6]). — I, 312 mit 251, 252, 441 — [7]).

— Ich erinnere noch an Censorin 17, Etwas nach den angedeuteten Angaben — testis est Piso, in cuius annali septimo scriptum est sic: Roma condita anno 596 (Ll. — Nach der ganzen Stelle mögte Piso die wahre Gründung auf Olymp. V, 3 setzen, also früher als alle andern mir bekannten Quellen) saeculum accipit, his coss., quis proximi sunt coss. —.

5) „— Daß Lucretius" (244 d. St.) „den Ramnes angehörte — folgt noch bestimmter aus seinem Amt als — welches mit der Würde des ersten Senators verbunden war: dieser aber war der erste unter den zehn Ersten der Ramnes 1144): und Lucretius deshalb Interrex —" „Eben so aber ist ferner die Erzählung, daß Tullus Hostilius — hinreichend die Ansicht darzuthun, daß auf der Entwicklungsstufe, welche mit dem Namen seiner Regierung bezeichnet wird, die Geschlechter der Tities denen des ersten Stammes in der Weise gleichgestellt wurden, daß auch sie ihre Stelle in der Decurie der Interregen hatten, und einer derselben erster Senator seyn konnte 39). Diese Angaben schreiben sich höchst wahrscheinlich von Gracchanus her —".
Ueber Einiges, was Niebuhr über das Interregnum behauptet, ein anderes Mal.

6) „Außer den Horatiern — wird in den Sagen von Tullus und den drei folgenden Königen kein Römer genannt " „Tullus, die Geschichte der Horatier und der Zerstörung von Alba, dies bildet ein episches Ganze — was von Ancus erzählt wird, hat keinen Anflug von poetischer Farbe. Dann aber beginnt mit — Priscus ein großes Gedicht, und endigt mit der Schlacht am Regillus —". (Also wol große epische Gedichte ohne Namen.)

7) S. Anh. 4, Anm. 2 bis „indem ihnen allen Aeckeranweisungen zugeschrieben werden, so deutet dieses an, daß sie, jeder von ihnen für einen Theil der römischen Nation, als Oekisten galten. Dafür sind denn für Tullus nur die Luceres übrig —" „Numa — theilte die Ländereien, welche Romulus im Krieg — und der

— I, 551 — [8]). — I, 363 — [9]). — III, 168, 169 — [10])*). —

Occupation überlassen — er stiftete den Dienst des Terminus. Alle alte Gesetzgeber, und vor allen Moses, gründeten den Erfolg ihrer Anordnungen für Tugend — auf Landeigenthum, oder wenigstens gesicherten erblichen Landbesitz, für die möglich größte Zahl der Bürger —" „Wesentlich wird die Plebität der Stämme des Servius dadurch erwiesen, daß Varro ihre Errichtung mit der Anweisung von Landeigenthum verbindet —" (s. übr. die ganze Stelle).

8) „— Conscripti — die Zahl von 164 — ist gewiß eine Erdichtung des Valerius Antias —" Die Zahl findet sich bei Festus und Plutarch. Nach Müllers Anzeiger zum Festus wird Valerius Antias auch nicht Ein Mal im Festus angeführt.

9) „— Wer historische Wahrheit — sucht, muß es ganz unbegreiflich finden, daß Alba im Augenblick der Gründung der Stadt gänzlich verschwindet. Weder meldet die Sage etwas von Hülfe der Mutterstadt in Roms — Gefahr, noch wie Romulus, wenn das Geschlecht des Aeneas mit Numitor erlosch, von diesem Thron ausgeschlossen blieb. — Alba und Roma waren sich vollkommen fremd —" Nach I, 245 könnte man vermuthen, Niebuhr erkenne fast nur das als Sage über Romulus an, was sich in Livius und Cicero, unsern kürzesten Hauptquellen, findet — ich erinnere an Dion. V, 74 — *Λικίννιος* — *Ἀλβανῶν — τούτους λέγων πρώτους μετὰ τὸν Ἀμουλίου καὶ Νομίτωρος θάνατον, ἐκλειπούσης τῆς βασιλικῆς συγγενείας, ἐνιαυσιαίους ἄρχοντας ἀποδεῖξαι — δικτάτωρας* — I, 87 — *εἰρημένον γὰρ ἦν αὐτοῖς ὑπὸ τοῦ μητροπάτορος, ὅτῳ ἂν προτέρῳ κρείττους ὄρνιθες — ἄρχειν τῆς ἀποικίας* — II, 3 nach Remus' Tode — *Ῥωμύλος, ὑποθεμένου τοῦ μητροπάτορος καὶ διδάξαντος ἃ χρὴ λέγειν* — 30 — *γνώμην — ᾗ καὶ Νομίτωρ — προσέθετο, δι' ἁρπαγῆς παρθένων* — 37 nach dem Raube — *καὶ παρὰ Ἀλβανῶν ἄνδρες, οὓς ὁ πάππος*

*) Anm. 10 f. folg. S.

I, 131, 132 — [11]). — II, 263, 264 — [12]) *). — I, 254, 255, Anm. 656, 657 — [13]) *).

ἔπεμψεν αὐτῷ, συχνοὶ, στρατιῶταί τε καὶ ὑπηρέται καὶ τεχνῖται πολεμικῶν ἔργων. σῖτος δὲ καὶ — καὶ — καὶ — ἐπεχορηγεῖτο — Pl. Rom. 27 Ἐπεὶ δὲ — Νομήτορος — τελευτήσαντος, αὐτῷ βασιλεύειν προσῆκον, εἰς μέσον ἔθηκε τὴν πολιτείαν δημαγωγῶν καὶ κατ' ἐνιαυτὸν ἀπεδείκνυεν ἄρχοντα τοῖς Ἀλβανοῖς — Zonar. VII, 4, S. 8 schreibt dieß aus Plutarch ab. Vell. Pat. I, 8 — condidit — Id gessit Romulus, adiutus legionibus Latini (latinis?) avi sui. Libenter enim his, *qui ita prodiderunt,* accesserim: *cum aliter* firmare urbem novam, tam vicinis Veientibus — vix potuerit — — — Raptus —.

10) Liv. 8, 12 — hinc alienatus ab senatu Aemilius seditiosis tribunatibus similem deinde consulatum gessit. Nam — criminari apud populum patres — et postquam senatus, finire imperium consulibus cupiens, dictatorem adversus — Latinos dici iussit, Aemilius, cuius tum fasces erant, collegam (den Plebejer Philo) dictatorem dixit — Dictatura popularis, et orationibus in patres (Senat? Patricier?) criminosis fuit, et — Plus — domi — cladis ab consulibus ac dictatore, quam — foris auctum imperium patres credebant. Meines Wissens ist dieß die einzige Nachricht über diese Begebenheit. Die Begebenheit fällt 415 d. St. Nieb. III, 168, 169 „— Es ist thöricht, zu reden, als ob die befreundeten Consuln dem Senat entgegen gewesen wären: Philo muß vom Senat zur Dictatur ernannt seyn; und wie er nur den Centurien oder den Curien" (der Plebejer einer reinpatricischen Versammlung?) „Gesetze vortragen konnte, nicht den Tribus" (darüber vgl. Abh. 1, Abh. 9, Anm. 17), „so konnte er dies auch nur in Folge eines Senatusconsults thun" (scheint mir noch nicht ausgemacht). „Mithin waren es — Beschlüsse des Senats —".

11) „— zu Vulsinii die Herrschaft der Leibeigenen, worüber die Er-

---

*) Anm. 12 s. folg. S., Anm. 13 s. S. 178.

zählung — so unglaublich wie gräßlich, ja vollkommen unmöglich lautet — Schriftstellern — Griechische hatten das Gerücht von sehr ungewöhnlichen Verhältnissen in einer etruskischen Stadt in's Fabelhafte ausgebildet: dies haben Römer thörichterweise aufgenommen: auch — und endlich — das Seltsame verschwindet, wenn man wahrnimmt, daß nur von hörigen Leuten" (Niebuhr meint offenbar Clienten, s. seine Anm. 382), „nicht von Haussklaven, die Rede seyn kann —". Zonar. VIII, 7, S. 51, 52 — οἰκέταις — οἰκέτας — ἐλευθερίας ἑαυτοὺς ἀξιοῦν — δεσποίνας — δεσπότας — δεσποτῶν — καὶ εἴ τινες τῶν οἰκετῶν χρηστοὶ περὶ τοὺς δεσπότας ἐγένοντο — Val. Max. IX, 1, b, §. 2 — servorum — coetusque ingenuorum fieri vetabant; filias dominorum — ingenuo — Flor. I, 21 — servos quondam suos, qui libertatem a dominis datam — Aur. bb. Munr. 36 — servos manumitterent — dominis in servitutem restituit. Dasselbe Oros IV, 5. — Die Römer werden das Clientelverhältniß gekannt haben; sie befreiten die Volsinier in einem Kriege, der nach Zonaras dem Consul Fabius das Leben kostete, und in dem Volsinii belagert ward — das geschah nach ihm (da doch wol Manilius gelesen werden muß) 489 d. St., Ein Jahr vor dem ersten punischen Kriege. Florus nennt Fabius; 489 d. St. war ein Fabius Consul (wobei Florus jedoch den Consul wenigstens nicht während der Belagerung sterben läßt); — Aurel nennt Decius (Mus), wornach die Sache vielleicht früher fiele, aber 35 ist bei ihm der pyrrhische Krieg, 36 diese Begebenheit, 37 die ersten Begebenheiten des ersten punischen Krieges; Oros gibt an wie Aurel. — (Liv. 16 Inh. Origo Carthaginiensium — res praeterea contra Poenos et Volsinios prospere gestas continet — Vgl. Plin. N. G. XXXIV, 16.) — Liegt darin innerer Zusammenhang, daß sich die Römer, z. B. etwa Fabius, der schon im zweiten punischen Kriege ein Mann war, über diese Begebenheit auch nur Raths bei Griechen erholten?

12) „— Dieses Gesetz" (das icilische von 262 d. St., Abh. 11, Anm.

1, 15, 16) „– ich zweifle nicht, daß — und das Gesetz — 284 d. St. verordnet ist. Die Aedilen — damals — werden auch genannt — ich habe schon wiederholt bemerkt, daß solche Nennungen vorkommen, wo die Aemter verändert sind; daher lesen wir im Jahr 283 die Namen der fünf Tribunen: es war dieselbe Veranlassung, die Aedilen zu nennen; deren Einmischung in die Verhandlung übrigens eine schlechte Erfindung später Annalisten, wie die ganze Erzählung in ihren Händen verdorben ist –" Mich dünkt, zwischen „Nennungen" und „vorkommen" muß man dem Sinne nach „nur" ergänzen, wenn nicht der Satz müssig sein soll, dann aber vgl. die etwa 30 Tribunennamen zwischen 261 d. St. und 283 d. St. in Abh. 6, Anm. 16 bis 44.

13) „— Pontifices: denn ihre Zeittafel hatte Polybius für die römische Chronologie angenommen 56), und nach ihm bestimmt Cicero die Jahre der römischen Könige 657). — 56) Bei Dion. I, 74 liest der Text — — Ἀγχισεῦσι — Aber eine Stadt Anchise existirte wohl nie außer im Traume des Kephalon: gewiß nicht in Polybius Zeitalter. Die von Anxur nennt dieser Tarrakiniten. Drei vatikanische Hdsrr. geben ἀγχιστεῦσι: ich lese ἀρχιερεῦσι, welches Polybius für die Pontifices braucht (XXIII. 1, 2. XXXII. 22, 5), obgleich Dionysius sie ἱερομνήμονες nennt, — nicht für den Pontifex maximus allein. 657) Dieß sagt er ausdrücklich de re p. II. 30."

Cic. Rep. II, 14, §. 27 (es steht wol nur in dieser Stelle etwas Bezügliches) — ille (Numa) quum 39 annos — regnavisset; sequamur enim *potissimum* Polybium nostrum, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior — Dieser Lobspruch dünkt mich etwas unpassend, wenn Polybius wirklich „für die römische Chronologie die Zeittafel der Pontifices angenommen" hat; nehme ich hierzu Cic. Rep. II, 31, §. 54; I, 16, §. 25 (Anh. 4, Anm. 7; und — ex hoc die, quem – et in maximis annalibus consignatum videmus, superiores solis defectiones reputatae sint –), wornach es mindestens nahe liegt, daß Cicero jene Zeittafel der

---

Pontifices (der Annales maximi? s. unten) gekannt habe, so vermuthe ich, daß Polybius die Chronologie derselben nicht annahm. — Dasselbe muthmaße ich fast aus Cic. Rep. II, 10, §. 18 — Nam si, id quod *Graecorum* investigatur annalibus, Roma condita est secundo anno Olympiadis septimae — mit Dion. I, 74 — *οὐ γὰρ ἠξίουν, ὡς Πολύβιος ὁ — τοσοῦτον μόνον εἰπεῖν, ὅτι κατὰ τὸ δεύτερον ἔτος τῆς ἑβδόμης ὀλυμπιάδος τὴν Ῥώμην ἐκτίσθαι πείθομαι· οὐδ' ἐπὶ τοῦ παρὰ τοῖς Ἀγχισεῦσι κειμένου πίνακος ἑνὸς καὶ μόνου τὴν πίστιν ἀβασάνιστον ἀπολιπεῖν, ἀλλὰ τοὺς ἐπιλογισμοὺς — ἐξενεγκεῖν* — Mir scheinen diese Worte zu enthalten, daß Polyb schrieb: „ich glaube, Rom ist Ol. VII, 2 gebaut", ohne hierfür Gründe anzugeben, Dionys aber für das Gründungsjahr der Angabe jenes *πίναξ* folgt, jedoch nicht ohne (freilich, wie es scheint, schlechte) Gründe für diese Nachfolge aufzustellen, und endlich daß Polyb in der Stelle, auf welche Dionys anspielt, vielleicht solcher Geschichtsforscher spottete, welche sich des *πίνακος ἑνὸς καὶ μόνου* bedienten.

Ob nicht Polyb in beiden von Niebuhr angeführten Stellen vom Pontifex maximus rede, wage ich hier nicht zu entscheiden (Pl. Num. 9 heißen die Pontifen *ἀρχιερεῖς*). — Dion. nennt die Pontifen Hierofanten, II, 73 *εἴτε βούλεταί τις αὐτοὺς ἱεροδιδασκάλους καλεῖν, εἴτε ἱερονόμους, εἴτε ἱεροφύλακας, εἴτε, ὡς ἡμεῖς ἀξιοῦμεν, ἱεροφάντας, οὐχ ἁμαρτήσεται τοῦ ἀληθοῦς* — (Sind die *ἱεροφαντῶν* Dion. X, 32 Pontifices? — Vgl. Dion. X, 57 *ἄλλων ἱερέων* — beide Stellen in Anh. 6, Anm. 30) Dion. II, 66 — *τῶν ἱεροφαντῶν τις — Μέτελλος* — nach Liv. 19 Inh., Cic. f. Scaur. II, 48 aber that Metellus dieß als Pontifex maximus. — (Dion. III, 36 in Anh. 6, Anm. 35) — *ἱερομνήμονες* für Pontifices kenne ich im Dionys nicht, doch kann ich eine Stelle übersehen haben, oder meinte Niebuhr: X, 57? Anh. 7, Anm. 30. — Eine Stadt Anchise soll Stephan v. Byz. nennen, Dionys sagt I, 73 — *ἐπὶ τοὺς Ῥωμαίων ἐλεύσομαι συγγραφεῖς* —

— οὔτε συγγραφεὺς — ἐκ παλαιῶν μέντοι λόγων ἐν ἱεραῖς δέλτοις σωζομένων, ἕκαστός τις παραλαβὼν ἀνέγραψε. τούτων δέ τινες — λέγουσι — ἕτεροι δὲ — — Ἀσκάνιον — ἀδελφοὺς Ῥωμύλον τε καὶ Ῥῶμον — κτίσαι — Ῥῶμον δὲ — Ἀγχίσην δὲ, ἀπὸ τοῦ προπάτορος — Nun kommt freilich ziemlich gleich eine Angabe des Antiochus von Syracus vor, indeß scheint aus dem Zusammenhange gewiß, daß sich die Stadt Anchise bei römischen Schriftstellern, wo nicht gar in römischen heiligen Büchern fand. Da die Stadt mit Romus u. s. w. in Verbindung gesetzt wird, ist es gar nicht unmöglich, daß in ihr irgend ein berühmter πίναξ als Reliquie oder was weiß ich's? aufbewahrt ward.

Wäre ἀρχιερεῦσι zu lesen, so mögte ich glauben, es seie von den Annales maximi die Rede, s. Cic. v. Redner II, 12, §. 52 — annalium confectio: cuius rei — ab initio rerum Romanarum usque ad — res omnes singulorum annorum mandabat literis pontifex *maximus* — ii, qui (L. hique) etiam nunc annales maximi nominantur. — Wäre ἀρχιερεῦσι zu lesen, so wäre es allerdings wahrscheinlich, daß dieses Wort dem Polyb angehörte, indeß könnte Dionys dasselbe auch zufällig gebraucht haben; ich erinnere daran, daß er meines Wissens nur Ein Mal (IX, 69) ἀντιβασιλεῖς sagt, sonst stets μεσοβασιλεύς.

Darüber, ob Niebuhr hier mit Recht von einem Traume des Kephalon rede, vgl. das unter „Zusätze und Veränderungen" auf S. 208 Bemerkte. Wegen der dort erwähnten Stadt auf dem Janiculum erinnere ich auch an Plin. N. G. III, 9 — Antipolis, quod nunc Janiculum in parte Romae — Polis des Aeneas und Antipolis — steckt hierunter dieselbe Stadt? Jedenfalls wäre der griechische Name verdächtig, Dionys aber sagt nicht Aeneapolis, sondern Aenea — absichtlich?

6.

Noch Einiges über die romulischen Tribus.

So viel ich sehe, erklären Neuere oft die romulischen Stämme (Tribus) für eben so viele Völker, und nehmen an, diese Stämme hätten lange, bis in die Zwölftafelzeit, oder gar bis wenigstens 454 d. St. (Nieb. III, 411 „— Wer das Augenscheinliche nicht verkennen will, kann nicht bezweifeln, daß nur die Stämme der größern Geschlechter im Jahr" des ogulnischen Gesetzes „Augurn und Pontifices hatten —"), als Bürger desselben Staates, aber als getrennte Völkerstämme mit ungleichen Rechten in Rom gelebt (ob das wahrscheinlich, s. S. 146).

Es ist schwer zu sagen, ob sich schon das graue Alterthum zu so allgemeinen Ansichten erhob, daß man die Völker als solche in Latiner, Etrusker und Sabiner schied, oder nicht vielmehr, besonders bei den letzteren, jeder Ort als ein eigener Volksstamm erschien. Wäre Letzteres der Fall gewesen, so könnten die Tribus nach den Alten, da Bürger vieler Orte nach Rom gekommen sein sollen, fast gleich im ersten Anfange nicht bloß Bürger Eines früheren Volksstammes enthalten haben. Wäre es nicht der Fall gewesen, so ist die Frage, ob in Roms Anfängen nur drei Völkerstämme um Rom wohnten, und nur von ihnen aus Männer nach Rom zogen: die entgegengesetzte Annahme würde gleichfalls auf das obige Ergebniß führen. — Endlich bemerke ich noch im Allgemeinen, daß Etrusker, und wären es nur die Begleiter des Priscus gewesen, unter den Königen nach Rom gekommen sein sollen, daß also, nimmt

man die drei Tribus für eben so viele Völker, dieselben wol keine anderen als Latiner, Sabiner und Etrusker sein können.

Varro nimmt die Tribus ursprünglich als eine Bodeneintheilung an, und nach ihm, heißt es, kam Lucumo (gleich Cäles?) nach Rom, erst als Tatius sich dort schon friedlich niedergelassen hatte [1]). Andere könnten vielleicht die Tribus gar nicht für eine ursprüngliche Mencheneintheilung gehalten haben [2]), also auch nicht für drei Völker.

Dionys nimmt Tribus und Curien vor dem Sabinerkriege an, ebenso vermuthlich Dio Caß; Varro deßgleichen die Curien, und etwa auch die Tribus; Paternus endlich und vielleicht noch eine zweite Quelle des Lydus setzten die Curien wol gewiß gleichfalls vor den Sabinerkrieg [3]). Da nun die Sabiner, als sie in Rom blieben, in den Tribus und Curien gestanden haben werden (s. übr. S. 207), muß es vielleicht nach allen Genannten entweder schon vor dem Sabinerfrieden eine Tribus der Sabiner in Rom gegeben haben, oder die Sabiner wurden in mehr als Eine Tribus vertheilt, diese also entsprachen schon damals nicht mehr Völkerschaften. Ersteres ist mir unwahrscheinlich [4]), Letzteres behauptet Dionys und vielleicht auch eine Quelle des Lydus [5]).

---

1) Vgl. Abh. 14, Anm. 17, Abh. 13, Anm. 40.

2) Abh. 18, Anm. 20.

3) Abh. 14 a. E. Darüber, daß Varro nach l. Spr. V, 89, S. 34 in Anm. 9 wol vermuthlich die Tribus als vor Tatius bestehend, annahm, ein anderes Mal.

4) Abh. 13, Anm. 23 mit unten Anm. 9.

5) Abh. 13, Anm. 22, 23.

Dionys, der wol zu beachten ist[6]), sagt ferner, die Cäniniten und Antemnaten seien Tribussen zugetheilt, doch aber waren beide Völker nach ihm Eines Ursprungs, des aboriginischen[7]). Daß dieser ihr Ursprung später geändert sei, davon erwähnt er nichts. Von den Albanern gibt er dasselbe zwei Mal an[8]), und eine Nachricht des Livius[9]) mögte es bestäti-

---

6) Abh. 13, Anm. 5.

7) Abh. 13, Anm. 14.

8) Abh. 7, Anm. 3, Abh. 13, Anm. 8.

9) Liv. I, 30 — equitum 10 turmas ex Albanis legit. Legiones (etiam, et) veteres eodem supplemento explevit et novas scripsit. — Varro, l. Spr. V, 91, S. 35 Turma terima (E in U abiit) quod ter deni equites ex tribus tribubus Titiensium, Ramnium, Lucerum fiebant — Fast ganz dieselben Worte gebraucht Curiaz über diesen Gegenstand bei Festus, S. 355 Turmam, und da er auch dieselbe Bemerkung hinzufügt, ist es gewagt, in diesen zwei Stellen eben so viele Zeugnisse zu sehen, aber genug — dieß Zeugniß bezieht sich doch auf sehr frühe Zeit, es spricht doch wol von denselben Turmen wie Livius: ist daher bis auf Tullus die Aushebung der Turmen nicht verändert, so müssen nach Livius Worten die Albaner in sämmtliche drei Tribus vertheilt seien. — Dion. IV, 14 (Abh. 18, Anm. 13) gibt im Allgemeinen an, (seit — ?) bis auf Servius seie das Heer nach den Tribus ausgehoben; darüber, daß das Heer auch nach andern Quellen mit den Curien in irgend einer Verbindung stand, ein anderes Mal; Varro, l. Spr. V, 89, S. 34 Milites, quod trium milium primo legio fiebat, ac singulae tribus Titiensium, Ramnium, Lucerum milia singula militum mittebant —. Die Mannschaftszahl der Legion mögte zu Tullus Zeiten eine andere gewesen sein, als die ursprüngliche: aber wenn auch unter Tullus jede Tribus zu jeder Legion gleich viel Mann stellte, so wären sowol das scripsit als das explevit des

gen. Auch von den Politoriern berichtet Dionys [10]), sie seien Tribussen zugetheilt. Hiernach und nach dem muthmaßlichen Zahlenverhältnisse der Bevölkerung verschiedenen Stammes in Rom [11]) scheint es mir gewiß, daß die drei Tribus, entsprachen sie selbst ursprünglich drei verschiedenen Völkern, einer solchen Natur bald entsagten.

Niebuhrs spätere Ansicht über die Tribus weicht sehr von seiner früheren ab. Ausg. 1, Th. 1, S. 226, 227 heißt es: „— ursprünglich nur eine Tribus, die Luceres, oder die Priester, im Senat repräsentirt waren, daß dann eine zweyte Caste, wahrscheinlich die Ramnes, welche also die Krieger gewesen wären, dasselbe Vorrecht gewann; und zuletzt — die dritte, vermuthlich die Tities, deren Name den dritten Stand bezeich-

---

Livius nur dann genau richtig (sind sie es?), wenn die Albaner in alle drei Tribus vertheilt waren.

Angenommen, daß eine jede Tribus gleich viel Mann zu der Legion stellte, so werden wir uns die waffenfähige Mannschaft der einzelnen Tribus an Zahl wenigstens wol nicht sehr ungleich denken können: nun aber sollen die Albaner die römische Bürgerschaft verdoppelt haben, ebenso früher die Sabiner, desgleichen vor ihnen die Cäniniten und Antemnaten, beide mindestens aboriginischen Ursprungs, die Etrusker scheinen schwerlich ein sehr bedeutender Theil der römischen Bürgerschaft gewesen zu sein, und uns wird nicht erzählt, daß Sabiner außer unter Tatius nach Rom kamen (Abh. 13, Anm. 17, 23, 16 mit 14, Hptschr. z. 24 bis 44): daraus dünkt mich fast unabwendbar zu folgen, daß die drei Tribus nicht drei Völkerstämmen entsprachen.

10) Abh. 13, Anm. 9.

11) Anm. 9 a. E.

nen möchte, wenn man annehmen kann, daß auch die etruskische Sprache die Zahl drey durch den fast allgemein herrschenden Laut bezeichnete —."

Aehnlich hat sich Niebuhrs Ansicht wol auch über Anderes geändert, was hier gewissermaßen als Beweis zur Sprache kommt. I, 404 „— aber ist es denn wahrscheinlich daß die Etymologie des Volnius treffender und sicherer war als die lateinischen des Varro" (Varro selbst gibt, soviel ich sehe, keine lateinische Etymologie als die richtige an, Abh. 17, Anm. 17): „wenn er auch den Vortheil nicht misbrauchte daß ihn niemand beurtheilen konnte?" (Darüber, ob man behaupten dürfe, daß Varro kein Etruscisch verstand, ein anderes Mal [12]). Ausg. 1, Th. 1, S. 225 „— Volumnius aber verwarf dieß — weil es tuskische Worte wären, ein Urtheil, welches als entscheidend gelten muß —"; und I, 316 „— Angabe — daß" Priscus „die Zahl durch Hinzufügung von zweyhunderten erfüllt habe, den Vorrang der Sabiner vor den Lucerern verkennt." — Ausg. I, Th. 1, Zus. z. S. 227 „Zonaras, der hier immer für Dio Cassius gelten muß, also eine wahrlich bedeutende Autorität, nimmt an der Senat habe bis auf Tarquinius den Alten nur aus hundert Vätern bestanden: dieser habe zweyhundert hinzugefügt, folglich — zwey — Stämme —."

Niebuhr sagt I, 309 „Wo im früheren Alterthum, ehe

12) Nieb. I, S. 116 „— Dionysius — Seine Versicherung, daß die Etrusker eine ganz eigenthümliche — Sprache —, würde, wenn wir auch nur sein Zeugniß hätten, vollen Glauben verdienen, weil das etruskische damals, ja noch geraume Zeit nachher, lebte, und darin verfaßte Bücher gelesen wurden —."

— Stämme erwähnt werden, da ist, wenn ihre Rechte verschieden sind, und sich über ihr Wesen etwas wahrnehmen läßt, entweder Kastenverschiedenheit oder verschiedene Herkunft unverkennbar —." Hier ist also ein Entweder und ein Oder anerkannt. Ich finde nicht, daß Niebuhr das Entweder anders zurückweis't, als indem er das Oder beweis't: sehen wir also die Beweise für letzteres. S. 310 gibt Niebuhr Beispiele für das Oder: durch diese ist die Wirklichkeit des Oder in andern Staaten als Rom bewiesen, aber noch nicht die Unmöglichkeit des Entweder für Rom, und keinesfalls mehr als die abstracte Möglichkeit des Oder in Rom — Alles unter der Voraussetzung, daß Niebuhrs Beispiele richtige Beispiele für jenes Oder seien, welche Voraussetzung mir keineswegs fest begründet scheint [13]).

---

13) Nieb. I, 310 „Von der Einrichtung der Stämme nach der Abkunft von verschiedenen Völkern oder Orten, genügen —" Hdt. IV, 161 — *τριφύλους ἐποίησέ σφεας — Θηραίων μὲν γὰρ καὶ τῶν περιοίκων μίαν μοῖραν ἐποίησε, ἄλλην δὲ Πελοποννησίων καὶ Κρητῶν, τρίτην δὲ νησιωτέων πάντων* — Daß alle Inselbewohner von Einem Orte sind, kann man doch wol unmöglich sagen, und eben so wenig von Einem Volke (Hdt. IV, 159 — *Ἕλληνας πάντας ὥρμησε — Πυθίη πλέειν* — also waren wol Hellenen vieler Art in Cyrene): dann sind die Theräer selbst ja Inselbewohner, und endlich sind Peloponnesier und Creter doch auch weder von Einem Volke noch von Einem Orte. — Diod. XII, 11 — *δέκα φυλὰς — τρεῖς μὲν ἀπὸ τῶν ἐκ Πελοποννήσου συναχθέντων ὀνομάσαντες Ἀρκάδα καὶ Ἀχαΐδα καὶ Ἠλείαν, τὰς ἴσας δὲ ἀπὸ τῶν ἔξωθεν ὁμοεθνῶν, Βοιωτίαν, Ἀμφικτυονίδα, Δωρίδα, τὰς δὲ λοιπὰς τέτταρας ἀπὸ τῶν ἄλλων γενῶν(!), Ἰάδα, Ἀθηναΐδα, Εὐβοΐδα, Νησιῶτιν* — Nach Diodor (10, 11) ist es mindestens zweifelhaft, ob aus dem Peloponnes

Ob Niebuhr weitere Beweise gibt oder nicht, bitte ich den Leser selbst zu untersuchen: mir ist es unmöglich, dem Leser von nun an mehr zu geben als einzelne Bemerkungen über das, was im Niebuhr über die Tribuslehre gedruckt ist.

Mir scheint, bei dieser Lehre müßten getrennt werden: Völkerstämme, wie Dorier; Orte, wie Cures; Staaten, wie Etrurien, obgleich alles Drei in der Wirklichkeit bei den Alten oft zusammenfällt; und ferner, ob in Eine Tribus die frühere Bevölkerung verschiedener Orte u. s. w. zusammengeworfen ward, oder je Eine Tribus je Einem früheren Orte u. s. w. entsprach — mir scheint, als finde sich die erstere Scheidung bei Nie-

---

bloß Arkader u. s. w. Colonisten waren, die Euböer gehörten eigentlich zu den Inselbewohnern, die doch wol in der Nesiotis standen; sollten sich in dieser nicht die Bewohner mehrerer Inseln befunden haben? Wen begriff die Jas? Achaja hieß früher Jas (Diod. V, 81): waren die Achajer in zwei Tribus vertheilt? Diodor sagt: ἀπέκτειναν σχεδὸν ἅπαντας — darnach mögten doch einige alte Sybariten übrig geblieben sein: in welcher Tribus hätten diese gestanden? — Davon daß früher die alten Sybariten in Einer Tribus gestanden hätten, ebenso die neuen, wie man meiner Ansicht nach aus Niebuhr schließen müßte, finde ich in Diod. XII, 10, 11 keine Spur; steht es anderswo? — Niebuhr's drittes Beispiel ist Mantua, aber Servius (Abh. 17, Anm. 16) redet nur von zwei Völkern, während er die gens triplex freilich dunkel, aber meines Erachtens offenbar anders als Niebuhr auslegt.

Daß auch nur in Einem der drei erörterten Beispiele die Rechte der verschiedenen Stämme verschieden gewesen wären, ist mir unbekannt, doch gestehe ich, weder in der Geschichte von Cyrene noch in der von Sybaris heimisch zu sein.

buhr gar nicht, als schwebe bei Niebuhr über den letzteren Punct eine zweideutige Dunkelheit, oder vielmehr ein offner Widerspruch [14]).

Die romulischen Tribus der vielhügeligen Stadt setzt Niebuhr mit 3 Städten auf 3 Bergen Roms in Verbindung. Die eine nennt er Quirium I, 304 „— Quiriten — Die Herleitung aus Cures geht schlecht, die von quiris gar nicht — Der spätere Name des Bergs, Quirinalis, ist von dem der Stadt abgeleitet.“ Wenigstens nennt meines Wissens kein Alter eine solche Stadt [15]). — Die Luceres leitet Niebuhr I, 312 von Lucerum ab. Auch diese Stadt finde ich bei den Alten nicht. Niebuhr leitet sie aus der Form Lucertes ab, welche Festus (Paulus wird gemeint sein) unter Lucerenses angebe. In Müllers Festus finde ich diese Form nicht.

Was Niebuhr I, 312 von den Gesetzen und Aeckervertheilungen der Könige angibt, behandelte ich zum Theil schon früher [16]).

---

14) Vgl. Anm. 13.

15) Varro, l. Spr. V, 51, S. 20, 21 — Collis Quirinalis ob Quirini fanum; sunt qui a Quiritibus, *qui cum Tatio Curibus venerunt Romam,* quod ibi habuerint castra. Beide Ableitungen der Sache nach auch bei Paulus, S. 255 (Festus, S. 254) Quirinalis.

16) Anh. 4, Anm. 2; Anh. 5, Anm. 7. Vgl. dazu Dion. II, 7 bei der Einsetzung der Tribus, Curien — *διελὼν τὴν γῆν εἰς 30 κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα* — (Darüber, daß dieß wol bestritten ist, daß es aber möglicherweise auch noch sonst gemeldet wird, ein anderes Mal) — Cäles scheint nach Mehreren unter Romulus Land erhalten zu haben, Abh. 13, Anm. 24 bis 27, 35, 40 — Dion. II, 55 Romulus den Vejentern, nach Tatius Tode, Abh. 13, Anm. 41 bis *ἐπιδιεῖλε, καὶ κλήρους αὐτοῖς προσένειμε τοὺς ἐπὶ τάδε τοῦ Τιβέριος.*

Dion. II, 62 — *Νομᾶς — τοὺς ἀπόρους τῶν δημοτῶν —*

διανείμας αὐτοῖς ἀφ' ἧς — χώρας καὶ ἀπὸ τῆς δημοσίας — ὀλίγην — Cic. Rep. II, 14, §. 26 Numa agros, quos bello Romulus ceperat (dieselbe Angabe in Dionysens ἀφ' ἧς), divisit viritim civibus (nicht Titiensibus) — Pl. Numa, 16 — οὐ — δαψιλὴς χώρα τῇ πόλει κατ' ἀρχάς, ἀλλὰ τὴν πολλὴν αἰχμῇ προσεκτήσατο Ῥωμύλος. καὶ ταύτην πᾶσαν ὁ Νουμᾶς διένειμε τοῖς ἀπόροις τῶν πολιτῶν — Hier ist nirgends von Stämmen die Rede — wie aber wird denn überhaupt Numa Oekiste? Sämmtlichen Alten zufolge kommen die Sabiner unter Tatius nach Rom, unter ihm werden die Senatoren verdoppelt: aber ihm schreibt meines Wissens Niemand Aeckervertheilung zu. — Wen Dionys unter den Armen verstand? II, 62, nach Romulus Tode βουλὴ — ἅμα δὲ τῷ τὴν βουλὴν διαστῆναι καὶ τὸ τῶν πελατῶν πλῆθος διχῇ μερισθὲν ἑκατέρᾳ συνέβαινε τῶν στάσεων. ἦν δέ τι τοῦ δημοτικοῦ μέρος οὐκ ὀλίγον ἐκ τῶν νεωστὶ προσεληλυθότων τῇ πολιτείᾳ, ὃ διὰ τὸ μηδενὸς συνάρασθαι τῷ Ῥωμύλῳ πολέμου, παρειμένον ὑπὸ τοῦ ἡγεμόνος οὔτε γῆς εἰλήφει μοῖραν (der letzte bedeutende Krieg des Romulus ist nach Dion. II, 56 der gegen die Vejenter, die gefangenen Vejenter aber, die römische Bürger wurden, erhielten Land, s. sogleich; von Leuten, die später Bürger wurden, schreibt Dionys sonst nichts: — mischt er hier verschiedene Quellen?) —.

Dion. III, 1 Hostilius εὐθὺς ἅμα τῷ παραλαβεῖν τὴν ἀρχὴν (also vor dem Albanerkriege) — χώραν εἶχον ἐξαίρετον οἱ πρὸ αὐτοῦ βασιλεῖς — τῶν ἀεὶ βασιλέων κλῆρος. ταύτην ὁ Τύλλιος ἐπέτρεψε τοῖς μηδένα κλῆρον ἔχουσι Ῥωμαίων κατ' ἄνδρα διανείμασθαι — ταύτῃ — τοὺς ἀπόρους τῶν πολιτῶν ἀνέλαβε — Ueber diesen κλῆρος, dessen Dion. II, 7 nicht erwähnt, aber auch nach der III, 1 angegebenen Entstehungsart nicht erwähnen konnte, vgl. Cic. Rep. V, 2, §. 3 — agri — lati — qui essent regii (wie lange?) —.

Das läugne ich Anh. 4, Anm. 2 nicht, daß Numa nicht bloß kirchliche Gesetze erließ; eben so wenig, daß Romulus nach Andern (Liv. I, 8, Mess. 23) Gesetze gab.

Was Niebuhr I, 312 bis 315 meint, finde ich zum größten Theile nicht heraus [17]).

---

17) Nieb. I, 312 „— Lucertes — Auch sie waren eine Bürgerschaft die zu Tribulen ward: ihre Stadt ist auf dem Caelius zu suchen. Dieser wird schon für die romulische Zeit unter den städtischen Bergen genannt: doch gilt eigentlich Tullus Hostilius als Gründer des Anbaus auf demselben, weil er die Albaner dorthin geführt habe:" (Liv. I, 33 — Coelium — Albani — vgl. 30 — Albae — Coelius additur urbi mons — Eutr. I, 4 — Hostilius — adiecto Coelio monte — Mess. 25 — Hostilius — Coelium montem intra moenia clausit — Aur. vv. Mnnr. 4 — Hostilius — montem Coelium urbi addidit — S. indeß auch Cic. Rep. II, 18, §. 33 — Ancus — et Caelium montem adiunxit urbi — Strabo V, 3, S. 579 — Ἄγκος — προσλαβὼν τὸ Κέλλιον ὄρος — Meinen sie, Ancus erst habe dem Berge Bewohner gegeben? Strabo schweigt ganz von Hostilius, und zählt: „die Ersten Capitol, Palatium, Quirinal; Ancus Cölius und Aventin; Servius Esquilin und Viminal. Wo dachte er die Albaner wohnend? — Nach Dionys, Paulus, Claudius, Festus, Tacitus, Varro — Abh. 13, Anm. 24, 25, 26, 27, 35, 40 — die freilich kaum für gleich viele Zeugnisse gelten können, wohnte zuerst Cäles auf jenem Berge, s. sogleich) — Anh. 5, Anm. 7 bis „übrig, diese also einerley mit den Bürgern seiner" (des Tullus) „Stadt auf dem Caelius, welche ich hinfort — Lucerum nennen werde. Eben dorthin führt die Ableitung vom romulischen Lucumo: denn dieser ist der tuskische Hauptmann Caeles — der sich mit seiner Schaar auf jenem Berge — niedergelassen haben soll" (Tusker und Albaner sind doch ursprünglich weder Eines Ortes noch Eines Stammes). „Welcher König ihn aufgenommen — sehr abweichend" — S. 315 — „Stämme — Eintheilung — die Sabiner — wahrscheinlich eine von der latinischen verschiedene: aber auch nach dieser gehörte Quirium in derselben Weise wie Roma in eine Tribus seiner Nation"

Ich hebe im Allgemeinen noch hervor, daß meines Wissens sämmtliche, und zwar nicht wenige Quellen [18]) nicht die Tribus Einweise, oder die Curien Zehnweise entstehen lassen, sondern sämmtliche Tribus, sämmtliche Curien bei ihnen gleichzeitig

(darnach hätten denn sowol die Ramnes als die Tities wenigstens früher wol eine jede Tribus eines frühern Staates gebildet, und nach dem Folgenden der Urstaat, in dem die Ramnes, drei Tribus besessen — waren diese Tribus auch Völkerstämme?). „Als Roma und Quirium beyde sich losmachten" (wovon? Von ihren frühern Staaten? Wo bleiben denn diese? Bei welcher Gelegenheit geschieht dieß Losmachen? Ist es ein gleichzeitiges? Machen sich zugleich auch die Luceres von ihrem früheren Staate los? Aus welchen Ursachen ein solches wol gar gleichzeitiges Losmachen dreier Orte von dreien Staaten?) und einen selbstständigen Staat einrichteten, siegte für diesen die latinische Eintheilung, und sie bildeten sich in drey Stämme" („sie", das sollen doch wol Römer und Sabiner sein, welche nur zwei Völker sind, s. sogleich), „weil jenes überwog. Daher" (dieß „Daher" fasse ich nicht ganz) ist die Ansicht der alten Erzählung daß die 30 Curien gleich nach der Vereinigung angeordnet seyen, nicht falsch gefaßt: nur darf sie nicht allein auf die Römer des Palatinus mit den Sabinern bezogen werden. Zur dritten Tribus wurden die Luceres" (also schon vor Hostilius und den Albanern), „obwol sie unter Romas Hoheit standen" (also sie waren kein selbstständiger Staat, und doch eine Tribus?), „und ihr Senat damals nicht aufgenommen ward: noch werden ihre Bürger auf dem Comitium zugelassen seyn. —" S. 516 „Die Ausdehnung des Bürgerrechts auf den zweyten und dritten Stamm — wie die Zahl der Senatoren vermehrt —" (Es sind also die Luceres anfangs eine Tribus, ohne Bürger zu sein? — Was bedeutet das eigentlich: eine Tribus sein?)

18) Vgl. Abh. 18.

entstehen, und daß Niebuhrs Ansicht über die Tribus im zweiten Theile eine dritte, wie mir scheint, sehr wesentlich geänderte ist [19]).

I, S. 316 bis 320 deutet Niebuhr verschiedene Zahlen römischer Einrichtungen — Zeugnisse für diese Deutungen finde ich nirgends aufgeführt — Gründe? — Ich sehe keine, ich sehe bloß Ursachen, Gedankenreihen, welche Niebuhr auf diese Deutungen bringen, Zirkelschlüsse.

S. 316 „Die Ausdehnung des Bürgerrechts auf den zweyten" [diese paßt nach meiner Ansicht auch gar nicht zu Niebuhrs neuester Vermuthung [20])] und dritten Stamm ist in den erhaltenen Historikern" (über die nicht erhaltenen s. sogleich) „fast nur in den Angaben kenntlich, wie die Zahl der Senatoren vermehrt worden sey —." Hierauf behandelt Niebuhr die Angabe, der Senat seie von 100 auf 200, dann auf 300 Mitglieder gestiegen, als die richtige, und meint, jede 100 neue Senatoren bezeichneten einen neuen Stamm; über das

---

19) Nieb. II, S. 56 „— Und so ahnde ich, daß Roma und Quirium solche Colonien der gleich verbündeten Albaner und Sabiner" (darnach könnten die Rathsherren doch wol ganz unmöglich durch spätere Verleihung des Bürgerrechts an die Tities vermehrt sein), „die Lucerer von einem ungleich verbündeten Volk, oder Unterworfene waren." (Sie bestanden also schon vor Tullus? — Wie kommt es, daß sich in keiner Erzählung, so weit mir bekannt ist, die Mutterstädte dieser Colonieen zeigen? — Was will die Sage vom Sabinerkriege?) — Berichtigungen „— zwey Punkte — Der erste und wichtigste betrifft den Ursprung Roms als Colonie von Eidsgenossen: — Oben S. 56 —."

20) Anm. 19.

Steigen von 100 auf 150 und 300 sagt er I, S. 418, 419 „— Nur sind hier zwey Aenderungen, zwischen denen geraume Zeit verflossen seyn dürfte, vermischt — der Senat der beyden ersten Stämme — nicht mehr 200 — und auch der dritte wird lange nicht mehr 100 Senatoren haben senden können — Es hätte also viel daran gefehlt daß durch die Berufung der Luceres der Senat auf 300 gebracht worden sey“ (demnach wäre also die Zahl von 300 überhaupt falsch?) „— und ohne die Zahlen auf die Goldwage zu legen“ (indem man 150 für lange unter 100 nimmt?), „lassen sich beyde Angaben vereinigen — die, daß der Senat um 100 vermehrt, und die, daß er verdoppelt sey: jenes nach dem ursprünglichen Schema“ (also ist die Zahl 100, auf die hier doch Alles ankommt, gar keine geschichtliche Angabe, sondern nur Sache eines Schema? Von Wem rührt es her? Wie kommt's, daß in den Quellen jede Andeutung hiervon fehlt?). I, 355 Anm. 51 „— Senatoren — die römischen 300 deuten auf die“ (Tagezahl) „der zehn Monate des cyklischen Jahrs —.“ Hiernach muß man wol vermuthen, es hätten die Tribus ursprünglich jede ein $3^1/_3$ monatliches Jahr gehabt, und diese Jahre wären zusammengelegt, bis es ein 10monatliches Jahr gab. — Darüber, wie uneins die Alten über die Vermehrung der Rathsherren sind, s. Abh. 15; doch schreiben alle dem Priscus die letzten 100 zu, keiner dem Tullus (vgl. S. 174, Anm. 7). Die einzige ganz unbestreitbare und über die Rathsvermehrung vollständige Quelle ferner, welche die Rathsherren von 100 auf 200, auf 300 steigen läßt, ist meines Wissens Dionys. Nach Dionys [21]) aber wurde zu

21) Dion. II, 12 — Ῥωμύλος — βουλευτὰς — ἐκ τῶν πατρικίων

den ersten 100 Rathsherren durch 3 Tribus und 30 Curien aus den Patriciern gewählt, und Lydus sagt: „aus allen Curien"[22]. Nach Dionys[23]) selbst könnten ferner die nächsten 100 sehr leicht nicht bloß aus den Sabinern gewählt sein, und die letzten 100 wurden aus πάντων τῶν δημοτικῶν genommen[24]). Wäre aber

ἄνδρας 100 — αὐτὸς — ἕνα — τῶν δὲ φυλῶν ἑκάστη προσέταξε 3 ἄνδρας ἑλέσθαι — μετὰ δὲ τοὺς 9 τούτους, ἑκάστη φράτρᾳ πάλιν ἐκέλευσε 3 πατρικίων ἐπιλέξαι τοὺς ἐπιτηδειοτάτους (nichts von Stämmen). ἔπειτα τοῖς πρώτοις 9 τοῖς ὑπὸ τῶν φυλῶν ἀποδειχθεῖσι τοὺς 90 προσθεὶς, οὓς αἱ φράτραι προεχειρίσαντο — Vgl. Dion. II, 47 in Anm. 23.

22) Lyd. rr. Mgg. I, 16 in Abh. 15, Anm. 6.

23) Dion. II, 62 Μετὰ τὴν Ῥωμύλου τελευτὴν ἡ βουλὴ — στασιάζειν αὐτὴ πρὸς ἑαυτὴν ἤρξατο περὶ τοῦ πλείονός τε καὶ ἴσου. ὅσον μὲν γὰρ αὐτῆς μέρος Ἀλβανῶν ἐτύγχανεν, ἀπὸ τῶν ἅμα Ῥωμύλῳ τὴν ἀποικίαν στειλάντων, γνώμης τε ἄρχειν ἠξίουν καὶ τιμῶν τὰς μεγίστας λαμβάνειν καὶ θεραπεύεσθαι πρὸς τῶν ἐπηλύδων. οἱ δ' ὕστερον εἰς τοὺς πατρικίους καταγραφέντες ἐκ τῶν ἐποίκων, οὐδεμιᾶς ᾤοντο δεῖν ἀπελαύνεσθαι τιμῆς, οὐδὲ μειονεκτεῖν τῶν ἑτέρων, μάλιστα δ' ὅσοι τοῦ Σαβίνων ἐτύγχανον ὄντες γένους — Hier sind also schon damals bei 200 Rathsherren drei Arten derselben geschieden: Albaner, Sabiner und andere. Nach dem Sabinerfrieden, erzählt Dion. II, 47 in Abh. 15, Anm. 1 — unter den ὕστερον ἐποικησάντων dort können auch Antemnaten u. s. w. begriffen sein.

Dionysens Zeugniß wird dadurch nicht ungültig, daß Plutarch (Abh. 15, Anm. 12) sagt: 100 — ἐκ Σαβίνων — und ließe sich hier von Gründen reden, so mögte man sagen, die Ansicht Plutarchs lag so nahe, daß sie gewiß irgend Jemanden einfallen mußte.

24) Dion. III, 67 — Priscus — τὸν δημοτικὸν ὄχλον οἰκεῖον ἑαυτῷ — διὰ τοιαύτης εὐεργεσίας — ἐπιλέξας ἄνδρας 100 ἐκ

dieß Alles nicht, und konnte man überhaupt an irgend eine Zahl vor etwa Servius glauben, mich dünkt, der Berechnung also doch wol auch der Falschheit verdächtiger, wäre ein regelmäßiges Steigen der Rathsherrenzahlen als ein unregelmäßiges. Endlich erinnere ich noch daran, daß nach Aurel, Cicero, Florus und wol auch Isidor[25]) der Rath erst nach dem Sabinerfrieden eingesetzt ward: sollte nicht auch dieß der niebuhrschen Deutung widersprechen?

Mir scheint gewiß, daß wir in keiner unserer Quellen, die doch an widersprechenden Angaben über die älteste Zeit so reich sind, auch nur die Spur der niebuhrschen Deutung über die Rathsherrenzahlen finden. Daraus scheint mir hervorzugehen, daß auch in den Annalisten, Fabius, Cato, allen den Schriftstellern, welche von unsern Quellen benutzt wurden, ja vielleicht selbst in den Quellen des Fabius u. s. w. sich keine Spur dieser Deutung vorfand. Niebuhrs Deutung liegt in Abstracto sehr nahe: die Alten deuten schwerlich ungern (auch so?): wenn wir nun in ihnen keine Spur der niebuhrschen Deutung finden, sollte das nicht darauf hinweisen, daß sie wegen ihrer viel vollständigeren Quellen gar nicht auf solche Deutungen verfallen konnten? — Hätten endlich die zwölf Tafeln wirklich auch die Rechte der Tribus ausgleichen sollen[26]), wäre es möglich, daß — ich frage: ist hier bei Niebuhrs Ansicht Zusammenhang der Quellen denkbar?

πάντων τῶν δημοτικῶν, οἷς ἀρετήν τινα πολεμικὴν ἢ πολιτικὴν φρόνησιν ἅπαντες ἐμαρτύρουν —. Aehnlich Zonar. Abh. 15, Anm. 16 über seine περὶ 200.

25) Abh. 14, Anm. 8, 9, 7, 8.

26) Vgl. Nieb. II, 519 — 521.

Niebuhr deutet auch die Zahlen bei mehreren Priesterthümern auf die Stämme, und findet, daß der dritte Stamm nur bei den Vestalinnen und halb und halb bei den Flaminen vertreten ward; oder wie mir wahrscheinlich wäre, völlig, so daß die Luceres bei diesem Priesterthum mit 5, sage 5 Priestern betheiligt gewesen wären, und zwar vor Tullus. Ueber die Zahlenerdichtungen der Alten ein anderes Mal, hier nur so viel, daß die Legion, das Heer, das Volk von 3000 oder 3300 auf 6000 oder 6600 steigen, während mindestens schwerlich Jemand auch nur mittelbar gewiß ein Steigen derselben auf 9000 oder 9900 angibt, und doch bei der niebuhrschen Ansicht über die Tribus grade hier eine solche Steigerung zu erwarten wäre.

Hätten die Römer jede Deutung der Zahlen bei den Priesterthümern auf die Tribus vermeiden können, wenn sie die grundlos deutelnde Kritik Neuerer vorausgesehen hätten? Ich zweifle. Ein Priester deutet auf einen Vorzug der Ramnes, eine durch 2 theilbare Zahl der Priester auf eine Zurücksetzung des dritten Stammes, eine durch 3 theilbare auf dessen Gleichstellung: die durch 2 oder 3 theilbaren Zahlen bilden aber zwei Drittel sämmtlicher Zahlen, und zwar ist das übrige Drittel meist dem menschlichen Geiste fremder, mögte ich sagen: so sind in den Zahlen von 2 bis 24 weder durch 2 noch durch 3 theilbar nur: 5, 7, 11, 13, 17, 19, 23: daß aber selbst diese Zahlen zu deuten wären, vermuthe ich gewiß nicht ohne Grund [27]).

---

27) Nieb. I, 318, Anm. 775 „— Cicero sagt — 5 Pontifices — damit zählt er aber den Maximus zu den Majores, in deren Zahl er nicht war — — — da 5 die plebejische Zahl ist —" S. 433, 434, Anm. 972 „— Wie nun die Zahl 7 in der ört=

Ueber die Zahlen bei den Priesterthümern sprach ich zum Theil in Abh. 16; hier bemerke ich noch Folgendes. War der jedesmalige König dadurch zugleich Pontifex oder Augur [28]), so konnten diese Priesterthümer doch wol unmöglich so an die Tribus gebunden sein, wie Niebuhr es annimmt. — Die Vestalinnen wurden nach zweimaliger Angabe des Dionys vermehrt, weil ihrer Verrichtungen so viele waren oder dieselben vermehrt wurden, und ist Alles richtig, so waren ihrer nach Festus wol gleich anfangs drei [29]). — Bei den Centurien, der unbestrittenen Versammlung des ganzen Volkes, treten (stets?) von einer Priesterart nur 2 auf: sind es die Flaminen [30]), so ist der fehlende Allem nach

---

lichen Eintheilung der Stadt immer vorkommt, so auch hier innerhalb des servianischen Pomöriums: 5 Bezirke doppelt, ein Mal für den Populus, ein Mal für die Plebs; der 7te gemischt, indem darin auch der patricische Vicus war." S. die ganze Stelle. Zachar. Sulla, II, 103, 104" — Vermuthung — Stadt in 14 Bezirke — Konnte nicht alles dieses — Sulla — veranlassen, die Zahl der Priester in jenen Collegien — und sie auf 15 zu erhöhn? (Die Zahl der Priester war, wie die der Regionen, 14 und, den Vorstand hinzugerechnet, 15.)" Huschke's Servius ist mir leider! nicht zur Hand, sonst würden sich aus ihm schlagende Beweise von Deutungskunst entnehmen lassen.

28) Vgl. Abh. 16, Anm. 12, 21.

29) Abh. 16, Anm. 5. — Festus, S. 344 Sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quaque parte haberet ministram sacrorum, quia civitas romana in 6 est distributa partis: in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres. Dasselbe hat Paulus, S. 349 Sex Vestae, nur quisque statt quaque, erant statt sunt, erat st. est.

30) Dion. X, 32 (298 d. St.) — μετὰ τοῦτο ἱεροφαντῶν τε παρόντων καὶ οἰωνοσκόπων καὶ ἱεροποιῶν δυοῖν (die Zahl geht doch)

der Dialis, also grade der höchste [31]), wol der aus den Ramnes [32]). — Aus den Consularfasten ließe sich wol billig eine Bestätigung der niebuhrschen Ansicht über die Tribus erwarten [33]):

---

nur auf die letzten?) καὶ ποιησαμένων τὰς νομίμους εὐχάς τε καὶ ἀράς, ἐν τῇ λοχίτιδι ἐκκλησίᾳ — ὁ νόμος ἐκυρώθη — (Es ist das Gesetz über den Aventin; Liv. III, 32 (302 d. St.) — lex Icilia de Aventino, aliaeque sacratae leges —: waren die sämmtlichen genannten Priester nur bei Sacratgesetzen gegenwärtig?) — Dion. X, 57 — die Zehner — ἐπὶ τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, ἱερομνημόνων (Flaminen? vgl. Anh. 5, Anm. 13 üb. d. Mitte) τε καὶ οἰωνιστῶν καὶ τῶν ἄλλων ἱερέων παρόντων καὶ τὰ θεῖα ὡς νόμος ἐξηγησαμένων, ἀνέδωκαν τοῖς λόχοις — (Es handelt sich um die 10 Tafeln: war das Gesetz über sie besonders feierlich?) — Ueber das Kirchliche bei den Centurien ein anderes Mal.

31) Gell. X, 15 aus Fabius Pictor — Dialem flaminem — religio est: classem procinctam extra pomoerium, id est, exercitum armatum, videre, idcirco *rarenter* flamen Dialis creatus consul est, cum bella consulibus mandabantur —. Paulus, S. 248 Procinctam classem id est paratam ad bellum militum multitudinem, Diali flamini videre non licuit. — Festus, S. 154 Maximae dignationis flamen Dialis est inter 15 flamines —.

32) Nieb. I, 318 „— das Concilium des Populus" (Niebuhr II, 253, 355, Anm. 719, behauptet: Dionys X, 32, 57 in Anm. 30 irre — warum? bitte ich Jeden selbst nachzulesen) „zu weihen wurden, mit — nur 2 Flamines berufen; obwohl die großen Flamines 3 an der Zahl waren, also auch der dritte Stand den seinigen ernannte —" III, 409 „— den beyden früher bestehenden und vornehmeren, dem Dialis und Martialis —".

33) Man sollte nämlich grade hier einen Rechtsunterschied der Stämme erwarten, indeß würde tieferes Eingehen darauf viel Rechnerei kosten und wie es auf einen Ueberblick scheint, wenig nützen, ich erinnere daher nur an Folgendes: die Consuln von 294 d. St.

indeß lasse ich dieß fast unberührt. Ich gebe nur noch das an: das einzige Geschlecht, von dem wir meines Wissens bestimmt sagen können, ob es zu den majores oder minores gehörte, sind die Papirier, und zwar müßten diese, wenn Cicero allenthalben gleich über die Minores dachte [34]), nach Niebuhr Lucerer sein: von ihnen aber wird, zum Theil freilich bestritten, gesagt: C. Papirius sei (bald?) nach Vertreibung der Könige ¿ Oberpontif? gewesen [35]), M.' Papirius der erste Opferkönig 245 d.

sind: Valerius und Claudius, alle beide sabinischen Ursprungs, also doch zwei Titier; die Consuln von 245 d. St. mögen erdichtet sein, aber sie sind doch wol keinesfalls erst von den erhaltenen Quellen erdichtet; nun werden genannt: Brutus und Tarquin, nach Niebuhr (I, 547 u. f. w.) Brutus ein Plebejer, Tarquin (I, 542, 395) ein Lucer; als Tarquin abdankt, ersetzt ihn Valer, also ein Titier; als Brutus stirbt, ersetzt ihn Lucrez, nach Niebuhr (I, 542) ein Ramner; diesen ersetzt endlich Horaz, nach Niebuhr (I, 56², Anm. 1203) ein minderer (Titier? Lucerer?).

34) Cic. an Vff. IX, 21, §. 2 — Papirium — Fuerunt enim patricii minorum gentium — Dazu vgl. Cic. Rep. II, 20, §. 35 in Abh. 15, Anm. 17.

35) Dion. III, 36 — *νόμοι καὶ αἱ περὶ τῶν ἱερῶν διαγραφαί· μετὰ δὲ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων εἰς ἀναστροφὴν δημοσίαν αὖθις ἤχθησαν ὑπ' ἀνδρὸς* (das geschah doch am Füglichsten durch den Oberpontifen) *ἱεροφάντου* (Pontif? f. Anh. 5, Anm. 13 üb. d. Mitte) *Γαΐου Παπιρίου, τὴν ἁπάντων τῶν ἱερῶν ἡγεμονίαν ἔχοντος* — Vgl. Pomp. in Dig. II, 2, Br. 2, §. 2 — Leges — curiatas — tulerunt et sequentes Reges; quae omnes conscriptae exstant in libro *Sexti* Papirii, qui fuit illis temporibus, quibus Superbus (Sup. om. Hal), Demarati Corinthii filius (Nachkomme?) ex principalibus viris — §. 36 — *Publius* Papirius, qui leges regias in unum contulit —.

St. [36]), M. Papirius Oberpontif 305 d. St. [37]) (vgl. Nieb. III, 411 über das Jahr 454 d. St., oben S. 181), und 513 d. St. mögte ein Papirius Fecial gewesen sein [38]).

7.

Ueber Diocles von Pepareth.

Mit Nothwendigkeit sagt Plutarch *) wol nur, daß Diocles

36) Dion. V, 1 — τοὺς ἱεροφάντας τε καὶ οἰωνομάντεις ἐκέλευσαν ἀποδεῖξαι τὸν ἐπιτηδειότατον τῶν πρεσβυτέρων, ὃς — ἱερῶν — βασιλεύς· καὶ καθίσταται πρῶτος ἱερῶν βασιλεὺς Μάνιος Παπίριος, ἐκ τῶν πατρικίων ἀνὴρ ἡσυχίας φίλος (deßhalb wol ein alter Mann der passendste). — Paulus, S. 319 Sacrificulus rex u. s. w., das entsprechende Bruchstück des Festus S. 318 lautet:

Sacrificulus
(Rex appellatur), qui ea sacra, quae
(facere Rege)s sueverant, facit.
(Primus memorat)ur post reges ex-
(actos Sulpicius Corn)utus.

Welcher Name vor dem utus stand, ist schwer zu sagen (Sulp. C. ist bewußt willkührlich): aber muß dieser Name ein anderer als der des Papirius gewesen sein? Wir kennen Papirius Atratinus, Carbo, Crassus, Cursor, Maso, Mugillanus, Pätus, Potamo, Turdus — (nach Anzeigern): konnte es nicht auch einen Papirius Br-utus oder so geben?

37) Asc. z. Cic. f. Corn. I, Br. 24, S. 77 — pontifex maximus fuit M. Papirius. Liv. III, 54 (305 d. St. bei derselben Gelegenheit) — Q. Furius pontifex maximus —.

38) Val. Mar. VI, 5, §. 1 — a Papirio (cuius manu. iubente consule, verba deditionis scripta erant) —.

*) Pl. Rom. 3 Τοῦ δὲ πίστιν ἔχοντος λόγου μάλιστα καὶ πλείστους

Roms Gründungsgeschichte im Allgemeinen in der Art, wie sie sich bei Fabius, bei Plutarch selber findet, zuerst den Griechen bekannt machte.

8.

Zusätze und Veränderungen.

Zu Anh. 1. S. 146, Anm. 4. Cic. ebend. 23, §. 59 — Nostis quae sequuntur. Discebamus enim pueri XII, ut carmen *necessarium*, quas iam nemo discit — Anm. 5. Ausdrücklich ist hier nur

---

μάρτυρας, τὰ μὲν κυριώτατα πρῶτος εἰς τοὺς Ἕλληνας ἐξέδωκε Διοκλῆς ὁ Πεπαρήθιος, ᾧ καὶ Φάβιος Πίκτωρ ἐν τοῖς πλείστοις ἐπηκολούθησε. Γεγόνασι δὲ καὶ περὶ τοῦτον (L. τούτων) ἕτεραι διαφοραί· τύπῳ δὲ εἰπεῖν, τοιοῦτός ἐστι — Nun Erzählung bis Amulius' Tod 8, dann Ὧν τὰ πλεῖστα καὶ Φαβίου λέγοντος καὶ τοῦ Πεπαρηθίου Διοκλέους, ὃς δοκεῖ πρῶτος ἐκδοῦναι Ῥώμης κτίσιν — In dieser zweiten Stelle kann man wol ein εἰς τοὺς Ἕλληνας aus der ersten im Sinn ergänzen; in der ersten bezieht sich das hinter dem ᾧ stehende τοιοῦτός, und wenn τοῦτον richtig ist, auch dieses auf λόγου: warum sollte denn nicht auch das frühere ᾧ sich auf λόγου beziehen können? Diese Beziehung ist um so beachtenswerther, da Plutarch sagt ᾧ καί, wornach im entgegengesetzten Falle noch mehr Schriftsteller als Fabius, dem Diocles gefolgt wären. Unmöglich wäre Letzteres nicht: denn, daß Diocles trotz dem doch nicht öfter in unsern Quellen vorkäme, könnte man dadurch erklären, daß man die Geschichten von Romulus nicht durch das Geständniß bloß geben wollte, es seien viele Schriftsteller dem Diocles unmittelbar oder mittelbar gefolgt (indem sie dem Fabius folgten, vgl. Dion. I, 79): indeß ist es mir unwahrscheinlich. — — Plutarch sagt: κυριώτατα, sein ὧν (Cap. 8) geht auf die Zeit bis Amulius' Tod, ferner sagt er nur κτίσιν ἐκδοῦναι: es ist daher zweifelhaft, ob Diocles über mehr als über die Gründungsgeschichte Roms schrieb: — in einem eigenen Werk?

von einer Rogation der Zehner, also noch nicht vom Zwölftafeltext die Rede — doch, was soll: qui decem?

Zu Abh. 1. S. 4, Anm. 4 a. E. l. senatoribus, plebis autem appellatione, sine patriciis et senatoribus, ceteri cives significantur. Sed et plebisscita lata lege hortensia non minus valere, quam leges coeperunt. — S. 5, Anm. 8 a. E. l. patriciis; plebis autem appellatione sine patriciis ceteri cives significantur, Abh. 9, Anm. 16, sed postea lex hortensia lata est, qua cautum est, ut plebisscita universum populum tenerent; itaque eo modo legibus exaequata sunt. — S. 6, Z. 4 v. o. l. wir (was Volksversammlungen betrifft) wol u. s. w. — S. 8. Dionys kann sich als Gegensatz auch *νόμοις* und *ἐπικυρούμενα* überhaupt, zu welchen denn auch Gerichte und Wahlen gehörten, gedacht haben, indeß hebt dieses die Schwierigkeit der Stelle nicht, da *ὑπ᾽ ἐκείνων* nur die Plebejer sind. Ich vermuthe fast, daß die Gerichte in Tribusconcilien stattfanden.

Zu Abh. 2. S. 12, Anm. 7 — Dio Caß XLVI, 45 — *ὕπατος — ἀπεδείχθη, δύο τινῶν ἀντὶ ὑπάτων πρὸς τὰς ἀρχαιρεσίας αἱρεθέντων· ἐπειδὴ ἀδύνατον ἦν μεσοβασιλέα δι᾽ ὀλίγου οὕτως ἐπ᾽ αὐτὰς κατὰ τὰ πάτρια γενέσθαι, πολλῶν ἀνδρῶν τῶν τὰς εὐπατρίδας ἀρχὰς ἐχόντων ἀποδημούντων. τοῦτο γὰρ τῶν δύο ἀνδρῶν διὰ τοῦ στρατηγοῦ τοῦ ἀστυνόμου ψηφισθῆναι μᾶλλον, ἢ τὸ τοὺς ὑπάτους δι᾽ αὐτοῦ χειροτονηθῆναι, ὑπέμειναν — καὶ ἐγίγνετο μέν που ταῦθ᾽ ὑπὸ τῶν ὅπλων* — Hier sitzen also Proconsuln, deren Varro gleichfalls nicht gedenkt, doch den Centurien vor. Dieß fällt 711 d. St., also vielleicht nachdem Varro's Stelle geschrieben ist, und ich vermuthe, daß dieß ungesetzlich war. Ob dieß nicht schon durch — *ὑπὸ τῶν ὅπλων* angedeutet ist? Meines Wissens waren von dem Vorsitzer der Centuriat=

comitien Auspicien zu nehmen, und es ist mindestens die Frage, ob diese Auspicien einem Proconsul zustanden, indeß hierüber ein anderes Mal: dann aber ist mir wenigstens, zweifelhaft, ob der Prätor der Wahl eines Proconsuls zu Recht vorsitzen konnte, also nicht schon hierbei das Recht verletzt war: vgl. Cic. an Att. IX, 9, §. 3, Gell. XIII, 15. — Ferner erzählt Liv. I, 60 (245 d. St.) — consules inde comitiis centuriatis a praefecto urbis — creati — Varro nennt den Stadtvoigt nicht: Varro spricht in der Gegenwart, es könnte also sein, daß zu seiner Zeit der Stadtvoigt dieses Recht nicht mehr besaß.

Zu Abh. 3. S. 15. Liv. IV, 47 — tribunis m. c. p. — L. Servilio Structo — iterum omnibus his — Von einem frühern Kriegstribunat des Servilius findet sich meines Wissens im Livius sonst keine Spur.

Zu Abh. 4. S. 21, Z. 9 st. „ungefähr — Jahrhunderts" l. „schon sehr früh". — S. 21, Anm. 15. Vgl. Zonar. II, 25, S. 38.

Zu Abh. 5. S. 25, Anm. 14. Stellen, wo sich ψηφ. ἐπιφ. findet, ohne daß es auf die Lex curiata deutet, sind auch Dion. II, 10, auf S. 54, Anm. 81; IV, 80; IX, 41, S. 72, Anm. 14. — S. 26, Anm. 16. Man kann Messala's Worte einfacher und wol besser auslegen, wenn man annimmt, daß zur Zeit jener Stelle die Curien mit den servianischen Tribus verschmolzen waren, s. S. 24, Anm. 13. — S. 27, Z. 9. In dem εὐθὺς des Zonaras, S. 29, Anm. 18 liegt wol, daß sie ihn später (in der Sprache des Lebens? doch des Staatsrechts?) bekamen. — S. 26—31. Die Lex curiata hätte den Tribunen ihre Potestas geben können.

Zu Abh. 6. S. 41, Z. 1 v. u. streiche: indeß u. s. w. — S. 47, Anm. 55, Alteria noch sonst. — S. 54, Anm. 78. Da diese Auslegung des *κοινὰ πρ.* nicht geht, weil die Patricier ja doch auch in den Curien stimmten, bleibt mir diese Stelle ein offenbarer Widerspruch des Dionys gegen das Stimmen der Plebejer und Clienten in den Curien. Wie hoch ihn der Leser anschlagen wird, weiß ich nicht. Glaubt Dionys hier die Curien reinplebejisch? vgl. S. 56; aber auch das paßt nicht. — S. 55 zu Anm. 81. Vgl. Serv. z. Aen. VI, 609 — ex lege 12 tabularum venit, in quibus scriptum est: patronus, si clienti fraudem fecerit, sacer esto — mit Dion. II, 10 und Göttling Staatsv. S. 316, Anm. 6 „In dem Manuscripte des Merula bei Serv. z. Aen. VI, 609 stand *ex lege Romuli* et 12 tabularum, wenn es nicht geheißen hat ex lege Romuli vel 12 tabularum —" Jedenfalls heißt es in Servius nicht klar: die 12 Tff. hätten dieß erst eingeführt.

Zu Abh. 7. S. 58, Z. 3 v. o. l. nach ihnen seit ¿? bis auf —. — S. 60 zu Z. 3, 4 v. o. und Anm. 16, s. Zus. z. S. 54, Anm. 78. — Bei Servius' Wahl gedenkt Dionys (S. 67, Anm. 3) der Patrum Auctoritas: da er nun dieselbe durchaus nicht angibt, wo er seine Ansichten entwickelt (vgl. Vorr. S. XXIX), so liegt es nahe, daß er hier genau nach Quellen schrieb, also diese die Plebejer als damals in den Curien stimmend annahmen.

Zu Abh. 8 u. 9. Ob die patricii, welche den Zwischenkönig wählen, auch wirklich richtig von mir aufgefaßt sind? Darüber ein anderes Mal. — S. 89. Setzten die 12 Tff. Etwas fest? — S. 91, Anm. 42. Die Priester wurden nach Romulus' Bestimmung von den Curien gewählt, Dion. II, 22. — S. 88, Z. 5 v. o. — 10 v. o. st. „Ich — unnütz" l. „Nach

diesen Worten des Dionys kann das publilische Gesetz möglicherweise wol bestimmt haben: entweder: während früher die Tribusconcilien nicht über πάντα τὰ ἄλλα beschließen durften, soll ihnen dieß von jetzt an freistehen, oder: während die Plebs früher in andern Concilien als Tribusconcilien beschloß, soll sie jetzt in Tribusconcilien beschließen dürfen. Welcher dieser beiden Auslegungen seine Worte günstiger sind, wage ich nicht zu entscheiden, indeß erinnere ich an Folgendes."

Zu Abh. 13. S. 104, Z. 1 u. 2 v. o. Ist bestritten, s. Müller, Etrr. I, S. 112, 113. Die Folgerungen hieraus sind höchst wichtig, doch fehlt es an Raum, darauf einzugehen.

Zu Abh. 15. S. 119, Anm. 24 Liv. I, 43 — nunc est, post expletas 35 tribus, während Livius doch schwerlich früher schon ein Mal 35 Tribus annahm.

Zu Abh. 17. S. 129, Anm. 4, Z. 4 Censorin. 17 — rituales Etruscorum libri — in quis scriptum esse fertur, initia sic poni saeculorum, quo *die* urbes atque civitates constituerentur —. Im Allgemeinen: Censorin. 17 — ut hunc numerum constituerent nostri, — causae fuit — Dein quod Etruscos, quorum prima saecula centenum fuerant annorum, etiam hic, *ut in aliis plerumque* imitari voluerunt —. — Nach Servius in Anm. 9 hätte eine nach etruscischen Regeln gebaute Stadt wol gleich anfangs einen Tempel des Jupiter, der Juno und Minerva besitzen müssen (st. »votivae« l. »tot viae«). Nun ist der Tempel dieser Gottheiten unter Tarquin wol nicht der erste in Rom (Varro, l. Spr. V, 158, S. 62 — Capitolium vetus, quod ibi [freilich nicht im romulischen Pomörium] sacellum Jovis, Junonis, Minervae, et id antiquius quam aedis quae in Capitolio facta), aber Livius sagt

I, 10 — Capitolium — ibi — designavit templo Jovis fines, cognomenque — Jupiter Feretri — Haec templi est origo, quod primum omnium Romae sacratum est — Widerspricht das der Ansicht, daß Rom nach etruscischem Ritus gegründet sei? Jedenfalls doch nur theilweise. — Ferner füge zu S. 131, Anm. 12 hinzu: Pl. Rom. 9 — Ῥωμύλος μὲν οὖν τὴν καλουμένην Ῥώμην κουαδράτην, ὅπερ ἐστὶ τετράγωνον ἔκτισε καὶ ἐκεῖνον ἐβούλετο πολίζειν τὸν τόπον. Ῥῶμος — nun Streit, Mord des Remus, und darauf erst Cap. 11 das S. 131, Anm. 12 Angeführte.

Zu Abh. 18. Serv. z. Aen. V, 560 — constat, primo tres partes fuisse populi romani, unam Tatiensium a Tatio — alteram Ramnetum a Romulo, tertiam Lucerum, quorum (Livius spricht nicht von 3 partes populi, s. S. 141, Anm. 20) secundum Livium et nomen et causa in occulto sunt. Varro tamen dicit, S. 109, Anm. 40 — Ergo a Lucumone Luceres dicti sunt (darüber, daß wenigstens nicht behauptet werden kann, Varro habe so geschlossen, s. S. 113, Anm. 11 — nach Varro waren die Curien schon vor dem Sabinerkriege benannt, S. 115, Anm. 17: konnte er nicht auch meinen, die Tribus seien gleichfalls schon vor demselben benannt gewesen?). Sic autem in 3 partes divisum fuisse populum — constat — Hier sind die Tribus Menscheneintheilung, aber es wird ausdrücklich die Eine Tribus auch als freilich spätere Bodeneintheilung aufgefaßt.

Zu Anh. Abh. 2. S. 152, Anm. 3. Nach S. 152, Z. 3—5 v. o. waren doch vermuthlich unter Tullus sämmtliche Equites auch wirklich dienstpflichtige Reiter: da nun aber das Heer vor Servius aus den Tribus ausgehoben sein soll (S. 183, Anm. 9), wer soll das Fußvolk gebildet haben, wenn sämmtliche Patricier Equites oder

Senatoren waren? Was waren ferner die alten Patricier, die nicht mehr dienstfähig waren? Senatoren konnten sie doch unmöglich alle sein. Endlich: wenn sämmtliche Equites, wie es doch nach den Alten scheint, in den Centurien standen, wer befand sich dann bei Niebuhrs Ansicht in den Tribus, Curien? — Daran erinnere ich nur, daß wenn auch noch unter Servius sämmtliche Patricier, die nicht Senatoren waren, zu den Equites gehörten, die Patricier schwerlich das Uebergewicht in den Centurien besaßen, welches ihnen doch wol nach den Quellen zugeschrieben werden muß (s. Abh. 4). — — Zu S. 153, Anm. 5. Jene Formel populo plebique scheint häufiger gebraucht zu sein, vgl. Cic. an Vff. XII, 15 die Ueberschrift — s. d. cos. pr. tr. pl. senatui, populo plebique r. Hier entsprechen sich am Ende populus und plebs (Comitien und Concilien) grade so wie im Anfang cos. pr., die patricischen Obrigkeiten den tr. pl., der plebejischen Obrigkeit. — — Im Allgemeinen: Serv. z. Aen. VII, 709 — recepti in urbem Sabini sunt: sed hac lege, ut in omnibus essent cives romani, excepta suffragii latione (Guelf. I, II, rat.). Nam magistratus non creabant. Darin, daß die Sabiner nicht in den Curien stimmten, läge — daß die Sabiner nicht in ihnen stimmten, diese Stelle bezieht sich also nicht auf die Plebejer, ja nähme man selbst an, Servius rede von der Zeit, da die Sabiner noch sämmtlich Plebejer waren, denn eine solche hat es wol, wenn auch vielleicht nur einige Tage lang, nach Quellen gegeben, so spräche die Stelle doch immer nur von sabinischen Plebejern, sonst aber von sabinischen Plebejern und Patriciern. — Beruht diese Nachricht des Servius auf Quellen? Indem

er: nam u. s. w. hinzusetzt, kann er andeuten, er schließe nur aus der in nam u. s. w. angeführten Thatsache, welche Thatsache aber meint er hier? Es liegt nahe, daß ihn eine Erzählung, wie die in Pl. Numa 3: nach Romulus' Tode *συνέβησαν — αἱ στάσεις, ὥστε τὴν ἑτέραν ἐκ τῆς ἑτέρας ἀποδεῖξαι βασιλέα — Ἐπιτρεψάντων δὲ προτέροις τοῖς Ῥωμαίοις τῶν Σαβίνων τὴν αἵρεσιν* — zu der ganzen Angabe verleitete, nur ist freilich Servius in den Erzählungen von Roms Urzeit (bloß vor der Gründung?) sonst wol bewandert.

Zu Anh. 5, Anm. 13. Wie Niebuhr mit Recht zu dem Traume des Kephalon kommt, fasse ich nicht. Dionys will I, 73, so weit ich sehe, von dem reden, was die Römer angaben, wobei freilich das Alter und die Aechtheit der hier fraglichen Angabe dadurch wol verdächtig scheint, daß auch von Capua die Rede ist. (Die Stadt Aeneas u. s. w. verlegt Dionys nicht ausdrücklich auf das Janiculum, übrigens heißt es Serv. z. Aen. VIII, 319, freilich nicht in allen Hdsrr. rege (nämlich Jano), qui urbem habuit ubi nunc Janiculum est.) Endlich ist Dion. I, 73 wenigstens nur von 3 Söhnen des Aeneas: Ascan, Romulus, Romus und einer Dreitheilung des Landes die Rede, nach Dion. I, 72 aber gab Kephalon Gergithius dem Aeneas 4 Söhne: Ascan, Euryleon, Romulus, Romus (merkwürdig genug heißt es bei Festus, S. 266 Romam — Cephalon Gergithius — ait ab homine *quodam comite* Aenae — Rhomam — sonderbarer Ausdruck für einen Sohn! oder ist Einer der beiden Schriftsteller nicht genau?).

Zu Anh. 6, S. 182. Endlich können auch diejenigen, welche die Luceres mit dem Asyllucus verbanden, sie doch nicht wol als Ei-

nes Volksstammes betrachtet haben, und die deren Namen von einem Könige Ardea's ableiteten, würden sie doch wol für Latiner, also für Eines Stammes mit den Ramnes haben glauben müssen (Niebuhr I, 47 mögte Ardea tyrrhenisch meinen; ich habe die Sache nicht genau untersucht), wie ja endlich auch die Albaner doch wol Eines Stammes mit Roms ursprünglichen Bewohnern, den niebuhrschen Ramnes, waren. — S. 189, Z. 15 v. u. st. „sogleich" l. „S. 188, Z. 4 v. u." — Zu Anm. 23. Was heißt in Dion. II, 47 σὺν τοῖς ἐπιφανεστάτοις οἴκοις ἐκ τῶν u. s. w.? Wäre hier Etwas verderbt? sprach Dionys von den Antemnaten u. s. w. und den Sabinern? Im Allgemeinen bitte ich den Zusatz z. Abh. 13 zu lesen, S. 205.

9.

Nachträgliches.

Zu Abh. 1. Warum werden die Tribunen 305 d. St. unter dem Vorsitze des Oberpontifen erwählt? nach Liv. III, 54, Ascon. S. 77 z. Cic. f. Corn. I, Br. 24 ¿ und Cicero selbst dort? Cicero sagt — per pontificem, quod magistratus nullus erat — Meint er damit: „plebejischer Magistrat"? Meinte er „patricischer", so spräche das allerdings wol gegen meine Ansicht von Comitien und Concilien, indem doch wol darin läge, ein patricischer Magistrat hätte mit einem Concil verhandeln können, da doch ein solches die Tribunen der Zeit gewählt haben wird (s. Abh. 5, S. 33) (auch des Mals?). Gab es damals einen Zwischenkönig? Gab es einen solchen, so würde ich glauben, er habe die Tribunenwahl deßhalb nicht geleitet, weil er als patricischer Magistrat keinem Concil vorsitzen konnte. — Der häufige Ausdruck concilium

plebis könnte darauf hindeuten, daß es auch andere Concilien gab: indeß — zunächst nur das: ist nicht z. B. der Senat in gewisser Weise auch ein Concil?

Zu Abh. 2. S. 11, 12, Anm. 4. Ein Irrthum des Dionys läßt sich hier schwer annehmen, auch glaube ich eine Möglichkeit zu sehen, wie Livius und Dionys übereinstimmen könnten.

Zu Abh. 3. S. 15, Anm. 7, Z. 1 u. 2 v. u. st. „glaube nicht, daß" l. „weiß nicht, ob".

Zu Abh. 5. S. 31, Anm. 20 st. „663 d. St." l. „682 d. St.", und zwar könnte Sulla die Lex curiata für die Tribunen eingeführt haben, um sie zu schwächen, indeß ist mir dieß unwahrscheinlich.

Zu Abh. 6. S. 47, Anm. 55, Z. 2 v. o. l. „Gelegenheit oder Person."

Zu Abh. 7. S. 56, Anm. 3, Z. 9 v. o. Daß „genau" ironisch ist, bedarf wol keiner Bemerkung.

Zu Abh. 11. S. 79, Anm. 5, Z. 12 v. o. st. „wie aber, wenn" l. „sonst könnte man vermuthen, daß u. s. w. — so ist diese Vermuthung wol unbegründet." — Z. 1 v. u. l. „Nachtr." st. „Zus."

Zu Abh. 13. S. 109, Anm. 40. Varro, Br. S. 240 in d. zweibr. Ausg. Sed quod ea et propter talem misturam immoderatam ex aequis cunctis, quod temperatura moderatur in Romuli vita triplices civitates. *Varro, Mistura pro moderatura aquis crescunt, itaque quot t. m. i. R. v. triplices civ.* Diese dunkeln Worte könnten darauf gehen, daß es unter Romulus Latiner, Sabiner und Etrusker in Rom gab (s. unten).

Zu Abh. 14. S. 114, Anm. 14 u. S. 134, Anm. 17. Varro nahm die Curien vor dem Sabinerkriege an, vermuthlich auch die Tribus: glaubte er nun, sie hätten damals keine Namen besessen, oder schon die Namen: Ramnes, Tities, Luceres?

Zu Anh. 6. Auch die Worte Varro's, Nachtr. z. Abh. 13, sind nicht unbedingt für Niebuhr auszulegen, denn theils kann Varro füglich von der Zeit nach dem Sabinerkriege reden, theils wäre civitates von dieser Zeit wol gar nicht so ungenau, wenn wirklich die Etrusker auf Einem Fleck in Rom wohnten, wie Varro S. 109, Anm. 40 doch annimmt, vgl. Zus. z. Abh. 18.

Zu Vorr. Anm. 23, 24. Dirksen, Verss. z. Kritik, S. 216 bis 221 traut dem Gaius nicht viel antiquarische Kenntniß zu, 225, 226 dem Lälius viel. — Anm. 24 a. E. Dieses Verhältniß des publilischen und hortensischen Gesetzes ist mir das wahrscheinlichste.

10.

Noch Einiges zur Wahl der Volkstribunen von 261—283 d. St.

Nach Niebuhr I, 649 hätten Dionys und Cicero die Wahl der Tribunen mit deren Lex curiata verwechselt, letzterer in einer Rede, die er im Jahr nach seiner Prätur hielt, wo er also doch wol von der Lex curiata gewußt haben wird. Damit jene Verwechslung nur erst wahrscheinlich sei, müßte ferner die Lex curiata der Tribunen überhaupt wahrscheinlich sein — ob das der Fall ist, so wie über Niebuhrs Auslegung von Dion. X, 4 s. Abh. 5 und Zus. z. Abh. 5, S. 25, auf S. 203.

11.

Eine Frage an juristische Leser.

Gaius sagt IV, 103 Omnia — iudicia aut legitimo iure consistunt aut imperio continentur. 104 Legitima sunt iu-

dicia, quae in urbe Roma vel intra primum — milliarium inter omnes cives romanos *sub uno iudice* accipiuntur — 105 Imperio vero continentur recuperatoria, et quae *sub uno iudice* accipiuntur, interveniente peregrini persona iudicis aut litigatoris. In eadem causa sunt, quaecunque extra — milliarium —. Hiernach kann die Scheidung in legitima und quae imperio nicht vor dem unus iudex eingeführt sein, wol aber dieser vor jener, oder beide gleichzeitig. Könnte nicht solche Hauptscheidung aus den zwölf Tafeln herrühren? (freilich vielleicht auch schon von Servius, Dion. IV, 25, 36, 43) Wenn zugleich durch die zwölf Tafeln die iudicis postulatio geschriebenes Recht ward *), so daß der Consul von nun an auf Verlangen den iudex geben mußte, so waren die Bürger, wie ich mir die Sache denke, durch diese zwei Bestimmungen gegen die Willkühr der Consuln geschützter als sonst, was doch wol als Mitzweck der zwölf Tafeln angesehen werden muß. — Judicia ex lege und iudicia legitima waren wol gleich ursprünglich etwas Verschiedenes (vgl. Gai. IV, 109): woher aber heißen letztere alsdann legitima? In Abstracto wol am Wahrscheinlichsten, weil sie durch die zwölf Tafeln eingeführt sind. — Liegt in meinen Vermuthungen etwas Widersinniges, so bitte ich den Kundigen, es damit zu entschuldigen, daß ich mich bisher aus Mangel an Zeit mit dem römischen Rechtswesen noch nicht genug befassen konnte.

*) Tigerström de iudicibus, S. 12, 13 nimmt an (mit Grund?), Gai. IV, 15 beziehe sich auf die iudicis postulatio; dort heißt es — dabatur iudex. Illud ex superioribus intelligimus, si de — quinquagenario sacramento — 14 aber sagt Gaius bei sacramenti actio, die zwölf Tafeln hätten die Höhe des Sacramentum festgesetzt.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bröcker, Ludwig Oskar,

Vorarbeiten zur römischen Geschichte

Bd.: 1

Tübingen 1842

H.ant. 62 f-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10432409-6